



## 17. Raumordnungsbericht

Analysen und Berichte zur räumlichen  
Entwicklung Österreichs 2021–2023



# 17. Raumordnungsbericht

Analysen und Berichte zur räumlichen  
Entwicklung Österreichs 2021–2023

## **Impressum**

© 2024 by Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK), Wien

ZVR-Zahl 1267540728

Alle Rechte vorbehalten.

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Markus McDowell/Mag. Markus Seidl

Fleischmarkt 1, A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 535 34 44

E-Mail: [oerok@oerok.gv.at](mailto:oerok@oerok.gv.at)

Internet: [www.oerok.gv.at](http://www.oerok.gv.at)

Autor:innen:

Kapitel 1: Alexandra Bednar, Eliette Felkel, Paul Himmelbauer, ÖROK-Geschäftsstelle

Kapitel 2: Wolfgang Neugebauer, Erich Dallhammer, ÖIR GmbH

Kapitel 3: Univ.-Prof. Arthur Kanonier, Technische Universität Wien, Forschungsbereich Bodenpolitik und Bodenmanagement

Kapitel 4: Markus Gruber, Konstantin Melidis, convelop cooperative knowledge design gmbh

Kapitel 5: Claudia Anreiter, Martina Bach, Alexander Barnsteiner, Eliette Felkel, Paul Himmelbauer, Andreas Maier, Andrea Silberberger, Anna-Maria Schober, ÖROK-Geschäftsstelle

Projektbeispiele: Jerome Lang, Reinhard Pichler, ÖIR GmbH

Übersetzung der englischen Zusammenfassung: Wolfgang Neugebauer, ÖIR GmbH

Grafische Gestaltung: Katrin Pflieger, [www.pfleigergrafik.at](http://www.pfleigergrafik.at), Wien

Copyrights der Coverfotos: © Josua Egle; SK/Hronek; iStock/AlizadaStudios

Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, Bad Vöslau

Eigenverlag

ISBN-Nr.: 978-3-9505586-0-9

Hinweise:

Alle veröffentlichten Bilder und Grafiken wurden nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig recherchiert. Sollte uns bei der Zusammenstellung des Materials ein bestehendes Urheberrecht entgangen sein, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit, um das Copyright auf dem schnellsten Weg zu klären.

Für die gegenständliche Publikation werden geschlechtsneutrale Formulierungen bevorzugt oder beide Geschlechter gleichberechtigt erwähnt. Wo dies aus Gründen der Lesbarkeit unterbleibt, sind ausdrücklich stets beide Geschlechter angesprochen.

PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen. [www.pefc.at](http://www.pefc.at)

# Vorwort

## der Vorsitzenden der Österreichischen Raumordnungskonferenz

Bund, Länder, Städte und Gemeinden arbeiten im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) als koordinierendem Organ in den Bereichen Raumordnung und Regionalentwicklung zusammen. Dies folgt dem gemeinsamen Verständnis, dass Fragen der räumlichen Entwicklung von wesentlicher Bedeutung für die Lebensqualität in diesem Land sind, es dafür aber die Zusammenarbeit und Abstimmung aller Gebietskörperschaften braucht. Den strategischen Rahmen für diese Abstimmung bilden das Österreichische Raumentwicklungskonzept (ÖREK) sowie im Bereich der regionalen Entwicklung die Partnerschaftsvereinbarung (PV) Österreichs mit der Europäischen Kommission.

Der vorliegende 17. Raumordnungsbericht der Österreichischen Raumordnungskonferenz gibt einen Überblick über die räumlichen Entwicklungen und die raumrelevanten Tätigkeiten der ÖROK-Mitglieder im Zeitraum 2021 bis 2023.

Für die ÖROK als Institution war dieser Zeitraum gekennzeichnet durch zwei wesentliche Ereignisse: Dem Beschluss zum Österreichischen Raumentwicklungskonzept (ÖREK) 2030 und dem 50-Jahre-Jubiläum der ÖROK im Jahr 2021. Das ÖREK 2030 und das damit festgelegte 10-Punkte-Programm sind die Grundlage für die thematischen Arbeiten im Bereich Raumentwicklung für die nächsten Jahre. Zwei der Themen wurden unmittelbar nach der Beschlussfassung aufgegriffen und bildeten die Arbeitsschwerpunkte im gesamten Berichtszeitraum: „Stärkung der Orts- und Stadtkerne & Raum für Baukultur eröffnen“ sowie „Reduktion der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung für Siedlungs- und Verkehrszwecke“. Zum ersten Thema wurde im Frühjahr 2023 eine ÖROK-Empfehlung veröffentlicht. Zahlreiche Aktivitäten verschiedener Gebietskörperschaften rund um das Thema bestätigen dessen Aktualität. Beispiele dafür sind im vorliegenden Bericht dargestellt. In diesen zeigt sich das Zusammenwirken von Initiativen auf Bundes- und Landesebene, die schließlich in den Gemeinden wirksam werden. Im Bereich der Reduktion der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung ist es gelungen, eine österreichweit einheitliche und anerkannte Datengrundlage zu schaffen. Diese bildet die Grundlage für ein gesamtstaatliches Monitoring, das in der ÖROK abgestimmt und vom Umweltbundesamt in ihrem Auftrag berechnet wird.

Wichtiger als ein anerkanntes Zahlengerüst ist aber die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. Die hohe Aktualität des Themas zeigt sich nicht zuletzt in der umfangreichen medialen Berichterstattung. Zur Unterstützung der Länder in ihren Bemühungen wurden von Bundesseite im 1. Halbjahr 2024 zwei wesentliche Schritte gesetzt: die Ausweitung der Möglichkeit zur Einhebung von Leerstandsabgaben sowie die verfassungsrechtliche Absicherung der Vertragsraumordnung. Vom Österreichischen Gemeindebund wurde ein „Kommunaler Bodenschutzplan“ erarbeitet, in dem weitere konkrete Maßnahmen beschrieben werden. Einige Projektbeispiele aus Städten und Gemeinden sind im Bericht zu finden.

Im Bereich der Regionalentwicklung wirkten in der aktuellen Berichtsperiode unerwartete Krisen (COVID-19-Pandemie, Russischer Angriffskrieg auf die Ukraine) mit teilweise einschneidenden Effekten auf Wirtschaft und Gesellschaft und einer katalytischen Funktion für laufende Veränderungsprozesse. Vor diesem Hintergrund entwickelte sich auch ein

Paradigmenwechsel und eine neue Generation der regionalen Innovationspolitik. In diesem Zusammenhang wurde im Rahmen der ÖROK ein Projekt zum Thema „Regionale Innovation und Transformation (RIT)“ ins Leben gerufen, das die aktuellen Entwicklungen und Strömungen in diesen Bereichen reflektiert, wobei auf die Perspektiven der Regionalpolitik und der Multi-Level-Governance fokussiert wird.

Die in der ÖROK-Geschäftsstelle angesiedelte Verwaltungsbehörde stand und steht vor der Aufgabe, zwei Förderperioden abzuwickeln: Das auslaufende IWB/EFRE-Programm 2014–2020 und das neue Programm IWB/EFRE-Programm 2021–2027. Am 22. Oktober 2022 fand als Höhepunkt des Starts der neuen Programmperiode die Auftaktveranstaltung für IWB/EFRE & JTF 2021–2027 unter aktiver Beteiligung von EU-Kommissarin Elisa Ferreira und Bundesminister Norbert Totschnig statt. Als neue Funktion auf der Programm-Webseite werden seit März 2023 die offenen Förderaufrufe der abwickelnden Förderstellen veröffentlicht. Das stellt eine weitere wertvolle Serviceleistung für Projektträger:innen dar, die Fördermöglichkeiten aus dem Programm zu recherchieren.

Unter dem Eindruck der aktuellen Herausforderungen und der Notwendigkeit, einen Beitrag zur Bewältigung der Klimakrise zu leisten, wird eindrücklich die Bedeutung von Institutionen wie der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) deutlich. Nur durch das abgestimmte und zielgerichtete Zusammenwirken von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden unter Einbindung der Wirtschaft- und Sozialpartner können diese gemeistert werden!

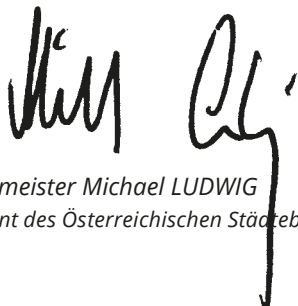
Wien, im September 2024



Bundesminister Norbert TOTSCHNIG  
Ständiger Vorsitzender der  
Österreichischen Raumordnungskonferenz



Landeshauptmann Thomas STELZER  
Erster Stellvertretender Vorsitzender  
der Österreichischen Raumordnungskonferenz



Bürgermeister Michael LUDWIG  
Präsident des Österreichischen Städtebundes



Bürgermeister Johannes PRESSL  
Präsident des Österreichischen Gemeindebundes

# Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| Vorwort   | 3         |
| Zusammenfassung   | 9         |
| Summary   | 15        |
| <b>Einleitung</b>   |           |
| <b>Raumordnung und Regionalentwicklung in Österreich</b>  | <b>21</b> |
| Raumordnung und Raumplanung: Kompetenzverteilung in Österreich  | 21        |
| Die ÖROK als Koordinationsgremium   | 22        |
| Struktur & Organisation, Aufgaben & Arbeitsweise der ÖROK   | 22        |
| 50 Jahre ÖROK   | 24        |
| Die ÖROK-Geschäftsstelle  | 26        |
| <b>1 ÖREK 2030 und Umsetzungspakte</b>  | <b>27</b> |
| 1.1 Das ÖREK 2030   | 27        |
| 1.2 Pakt „Raum für Baukultur“: inhaltliche Ergebnisse   | 30        |
| 1.3 Pakt „Bodenstrategie für Österreich“: Strategie, Zielstruktur, Aktionsplan                                      | 35        |
| 1.4 Monitoring der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung: Entwicklung, Konzept                                    | 37        |
| <b>2 Rahmenbedingungen und Trends der räumlichen Entwicklung</b>  | <b>39</b> |
| 2.1 Siedlungsraum   | 40        |
| 2.1.1 Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung liegen weiterhin auf hohem Niveau                                | 40        |
| 2.1.2 Flächeninanspruchnahme vor allem durch Siedlungsflächen bedingt   | 42        |
| 2.1.3 Rund die Hälfte der in Anspruch genommenen Fläche ist versiegelt  | 47        |
| 2.1.4 Mehr als ein Fünftel der gewidmeten Baulandflächen sind unbebaut  | 49        |
| 2.2 Raumstruktur und Umwelt   | 57        |
| 2.2.1 Die Energiewende stellt zusätzliche Anforderungen an die Raumentwicklung                                      | 57        |
| 2.2.2 Landwirtschaftliche Flächen und Versorgungssicherheit rücken durch globale Entwicklungen stärker in den Fokus | 59        |
| 2.3 Bevölkerung   | 66        |
| 2.3.1 Bevölkerungswachstum in Ballungsräumen und Abnahme in ländlichen Gebieten                                     | 66        |
| 2.3.2 Bevölkerungszuwächse künftig nur in großen Städten und deren Umland   | 68        |
| 2.3.3 Die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter wird weiter abnehmen – insbesondere in ländlichen Regionen            | 71        |
| 2.4 Wohnen  | 72        |
| 2.4.1 Der Trend zu kleineren Haushaltsgrößen ist ungebrochen  | 72        |
| 2.4.2 Wohnformen – viel Platz und niedrige Bodenpreise begünstigen Einfamilienhäuser                                | 75        |

|            |  |            |
|------------|--|------------|
| <b>2.5</b> | <b>Mobilität und Erreichbarkeit</b>  | <b>82</b>  |
| 2.5.1      | Erreichbarkeitsverhältnisse in Österreich – große Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Regionen sowie zwischen ÖV und MIV                | 82         |
| 2.5.2      | Die Corona-Pandemie führte zu Fahrgastrückgängen im Öffentlichen Verkehr   | 84         |
| <b>2.6</b> | <b>Wirtschaft und Arbeitsmarkt</b>   | <b>85</b>  |
| 2.6.1      | Kräftiges Wirtschaftswachstum nach der Corona-Pandemie und neuerlicher Abschwung   | 85         |
| 2.6.2      | Steigende Erwerbsbeteiligung in höherem Alter und bei Frauen, späterer Eintritt ins Erwerbsleben, langfristig Arbeitskräftemangel im ländlichen Raum | 91         |
| <b>3</b>   | <b>Aktuelle Entwicklungen im Österreichischen Raumordnungsrecht</b>  | <b>95</b>  |
| <b>3.1</b> | <b>Novellierungen der raumordnungsgesetzlichen Grundlagen</b>  | <b>98</b>  |
| 3.1.1      | Änderungen der Raumordnungsgesetze   | 98         |
| 3.1.2      | Spezialgesetze   | 100        |
| 3.1.3      | Themenspezifische raumordnungsgesetzliche Neuerungen und Änderungen  | 101        |
|            | Umsetzung der SEVESO-Richtlinie  | 101        |
|            | Baulandmobilisierung   | 102        |
|            | Reduzierte Flächeninanspruchnahme  | 108        |
|            | Klimawandel(-anpassung)  | 112        |
|            | Abgaben auf Zweitwohnungen und Leerstand   | 112        |
|            | Ferienwohnungen und Zweitwohnsitze   | 117        |
|            | Leistbares Wohnen  | 118        |
|            | Energieraumplanung   | 119        |
|            | Naturgefahrenmanagement  | 125        |
|            | Einkaufszentren  | 125        |
| <b>3.2</b> | <b>Überörtliche Raumpläne und raumordnungsrechtliche Verordnungen</b>  | <b>129</b> |
| 3.2.1      | Landesraumpläne  | 129        |
| 3.2.2      | Regionale Raumpläne  | 133        |
| 3.2.3      | Sektorale Raumpläne und Sachprogramme  | 138        |
| 3.2.4      | Allgemeine raumordnungsrelevante Verordnungen  | 151        |
| <b>3.3</b> | <b>Fachmaterien</b>  | <b>152</b> |
| 3.3.1      | Bauwesen   | 152        |
| 3.3.2      | Grundverkehr   | 157        |
| 3.3.3      | Natur- und Landschaftsschutz   | 155        |
| 3.3.4      | Umweltverträglichkeitsprüfung  | 15         |
| 3.3.5      | Forstwesen   | 159        |
| 3.3.6      | Verkehr  | 159        |
| 3.3.7      | COVID-19-Pandemie  | 159        |
| <b>3.4</b> | <b>Raumordnungsrechtliche Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH)</b>  | <b>159</b> |
| 3.4.1      | Örtliche Raumpläne – Planungsverfahren   | 160        |
| 3.4.2      | Örtliche Raumpläne – fehlende Begründung und Interessenabwägung  | 160        |
| 3.4.3      | Eigentumsbeschränkungen durch Raumpläne und Bausperren   | 161        |
| 3.4.4      | Rückwidmungen  | 162        |
| 3.4.5      | Entschädigungen  | 162        |
| 3.4.6      | Sonderflächen  | 162        |
| 3.4.7      | Plangenaugigkeit   | 163        |



|          |  |            |
|----------|--|------------|
| 3.4.8    | Ferienwohnungen und Zweitwohnsitzabgabe                            | 163        |
| 3.4.9    | Zurückweisung von Individualanträgen zu örtlichen Raumplänen       | 164        |
| <b>4</b> | <b>Regionalpolitik und regionale Wirtschaftsentwicklung</b>        | <b>165</b> |
| 4.1.     | Eine Phase des Wandels – Umbrüche und Übergänge                    | 165        |
| 4.2      | Gesellschaftliche Herausforderungen rücken in den Fokus            | 166        |
| 4.2.1    | Innovationspolitik und transformativer Wandel                      | 166        |
| 4.2.2    | Regionalpolitik im Wandel  | 167        |
| 4.3      | Internationale Ebene als Impulsgeber                               | 169        |
| 4.4      | Neue Innovationspolitik in Österreich                              | 170        |
| 4.5      | Strategien auf Landesebene   | 174        |
| 4.6      | Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum                    | 180        |
| 4.7      | Kriseninterventionen COVID & Energiekosten                         | 180        |
| 4.8      | EU-(Regional)Programme im Übergang                                 | 181        |
| 4.8.1    | Europäische Struktur- und Investitionsfonds 2014–2020              | 182        |
| 4.8.2    | Die EU-Programm-Periode 2021–2027                                  | 184        |
| 4.9      | Großräumigere Perspektive im Rahmen der EU-Initiativen             | 189        |
| 4.9.1    | Europäische Territoriale Zusammenarbeit in der EU-Kohäsionspolitik | 189        |
| 4.9.2    | EU-Makroregionale Strategien                                       | 189        |
| 4.9.3    | Umsetzung der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ)      | 190        |
| 4.10     | Zusammenfassung und Herausforderungen                              | 196        |
| <b>5</b> | <b>ÖROK-Arbeitsschwerpunkte 2021–2023 mit räumlichem Bezug</b>     | <b>197</b> |
|          | <b>Verzeichnisse</b>   | <b>217</b> |



# Zusammenfassung

## 17. Raumordnungsbericht 2021–2023

Die ÖROK veröffentlicht regelmäßig – in einem 3-Jahres-Rhythmus – den Raumordnungsbericht (ROB). Er analysiert und interpretiert die wesentlichen raumrelevanten Entwicklungen in Österreich. Der aktuelle 17. Raumordnungsbericht für den Zeitraum 2021 bis 2023 bietet einen Überblick zu den Rahmenbedingungen und Trends der räumlichen Entwicklung, widmet sich der Regionalpolitik- und Entwicklung in Österreich und gibt einen Einblick in die aktuellen Entwicklungen im österreichischen Raumordnungsrecht. Er legt seinen Fokus auf die Darstellung der räumlichen Trends und Entwicklungen im gesamtösterreichischen Kontext. Dazu nutzt er die laufenden Instrumente der Raumbewertung der ÖROK – den „ÖROK-Atlas“ und die „ÖROK-Rechtssammlung“. Aktuelle – mit Fotos, Grafiken und Weblinks – aufbereitete Beispiele aus den österreichischen Regionen machen die Vielfalt der Planungsinstrumente und des Planungsgeschehens in Österreich anschaulich sichtbar.

### Raumordnung & Regionalentwicklung in Österreich

Dieses Einleitungskapitel informiert über die Kompetenzverteilung der Raumordnung in Österreich sowie die Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK), die 1971 zur Koordination von Themen der Raumordnung und Raumplanung eingerichtet wurde.

### ÖREK 2030 und Umsetzungspakte

Im Kapitel 1 spannen die Autoren der ÖROK-Geschäftsstelle den Bogen von den Grundprinzipien und Prioritäten des ÖREK 2030 bis zu den ÖREK-Umsetzungspakten.

Das ÖREK 2030 wurde am 20. Oktober 2021 von der Politischen Konferenz der ÖROK beschlossen und wird von drei übergeordneten Grundprinzipien geleitet: Die Raumentwicklung

Österreichs muss klimaverträglich und nachhaltig, gemeinwohlorientiert und gerecht sein. Es gilt, mit räumlichen Ressourcen sparsam und schonend umzugehen, den sozialen und räumlichen Zusammenhalt zu stärken, unsere Wirtschaftsräume klimaverträglich und nachhaltig zu entwickeln sowie die vertikale und horizontale Governance weiterzuentwickeln.

Aus den prioritären Themen des ÖREK wurden sogenannte „Umsetzungspakte“ abgeleitet und mit politischen Aufträgen bzw. Vereinbarungen der ÖROK versehen. Mit Beschluss der politischen Konferenz der ÖROK vom 20. Oktober 2021 starteten die Arbeiten zu folgenden „Pakten“ im Rahmen der ÖROK-Gremien:

- ÖREK 2030-Umsetzungspakt „Raum für Baukultur – Orts- und Stadtkerne stärken sowie Raum für Baukultur eröffnen“
- ÖREK 2030-Umsetzungspakt „Bodenstrategie für Österreich – Strategie zur Reduktion der weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung bis 2030“

Die intensiven Arbeiten und Abstimmungen zu beiden Umsetzungspakten bildeten einen maßgeblichen Schwerpunkt der ÖROK-Tätigkeiten im Berichtszeitraum des 17. Raumordnungsberichts.

Von der ÖREK-Partnerschaft „Raum für Baukultur“ wurden Empfehlungen erarbeitet und als „ÖROK-Empfehlung Nr. 58: Raum für Baukultur Orts- und Stadtkerne stärken sowie Raum für Baukultur eröffnen“ mit Beschluss der politischen Konferenz der ÖROK vom 31. Jänner 2023 angenommen. Die Umsetzung der Empfehlungen ist ein maßgeblicher Beitrag zur Umsetzung des „ÖREK 2030“ sowie der Baukulturellen Leitlinien des Bundes und einzelner Bundesländer. Darüber hinaus schließen die Empfehlungen an eine Reihe von ÖROK-Dokumenten, internationalen Programmen und Strategien an, zu denen sich Österreich bekannt hat.

Von der ÖREK-Partnerschaft „Bodenstrategie für Österreich“ wurde auf Verwaltungsebene der Entwurf einer Bodenstrategie fachlich ausgearbeitet und zur politischen Abstimmung vorgelegt. Am 29. Februar 2024 wurde die „Bodenstrategie“ in der ÖROK-Fassung von Juni 2023 bei einem Treffen der Landesraumordnungsreferenten von Seiten der Länder beschlossen. Der Entwurf zur Bodenstrategie umfasst vier generelle Ziele: Schutz von Frei- und Grünland, Unterbindung der Zersiedlung, effiziente Innenentwicklung, Intensivierung der Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

Ein wichtiger Punkt des Paktes zur „Bodenstrategie für Österreich“ war die Entwicklung eines bundesweit einheitlichen Monitoringsystems. Kerninhalte dabei waren die Erstellung einer harmonisierten Datenbasis sowie die Entwicklung eines einheitlichen Monitoringsystems. Ab Oktober 2021 starteten die Arbeiten zum Monitoring der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung in der Arbeitsgruppe Raumbewertung der ÖROK. Zielsetzung war die Erarbeitung einer Grundlage für evidenzbasierte Entscheidungen. Die neue Erfassung von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung wurde intensiv zwischen Bund, Ländern, Städten und Gemeinden fachlich abgestimmt und von Geo-Experten aller Bundesländer sowie des Umweltbundesamtes validiert. Als Ergebnisse liegen das Modell sowie wesentlich verbesserte, robuste Daten zur Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke, Freizeit- und Erholungs-, Ver- und Entsorgungszwecke sowie der Versiegelung für das Referenzjahr 2022 vor. Diese Arbeiten werden in ein laufendes gesamtstaatliches Monitoring übergeführt, welches im Rahmen der ÖROK beauftragt und abgestimmt wird.

## **Rahmenbedingungen und Trends der räumlichen Entwicklung**

Im Kapitel 2 „Rahmenbedingungen und Trends der räumlichen Entwicklung“ werden ausgewählte raumrelevante Themen anhand von Fakten und Karten aufgezeigt und analysiert. Dazu haben die Autoren Wolfgang Neugebauer und Erich Dallhammer maßgeblich auf aktuelle Grundlagendaten der ÖROK zurückgegriffen und ihre Aussagen darauf gestützt. Indikatoren

aus dem ÖROK-Atlas, ÖROK-Bevölkerungs- und Haushaltsprognose oder aus der ÖROK-Erreichbarkeitsanalyse werden in einer Gesamtschau präsentiert und miteinander in Beziehung gesetzt. Aus den regional differenziert dargestellten österreichweiten Entwicklungen leiten die Autoren Herausforderungen für die künftige Raumentwicklungspolitik in Österreich ab.

Nachdem die räumliche Entwicklung in der Periode des 16. Raumordnungsberichts 2018 bis 2020 maßgeblich von den unmittelbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie und der weltweit einbrechenden Wirtschaft beeinflusst war, ist die aktuelle Periode 2021 bis 2023 maßgeblich durch drei Ereignisse geprägt – die Corona-Pandemie, den Krieg in der Ukraine sowie der Teuerung in sämtlichen Lebensbereichen, ausgehend von massiv gestiegenen Energiepreisen.

Die durch die Corona-Pandemie veränderten Verhaltensweisen zeitigten einige bleibende Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung – regelmäßiges Homeoffice im Umfang von ein bis zwei Tagen pro Woche hat sich in vielen Branchen durchgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass damit auch der Bedarf an Büroflächen künftig entsprechend sinken wird. Gleichzeitig hat sich durch die Corona-Pandemie das Mobilitätsverhalten geändert – mehr Radverkehr, mehr Fußverkehr, weniger öffentlicher Verkehr.

Die Corona-Pandemie drängte den öffentlichen Diskurs zum Umgang mit der Klimakrise teilweise in den medialen Hintergrund. Angesichts von monatlichen und jährlichen Durchschnitts- und Spitzentemperatur-Rekorden, Extremwetterereignissen und Hochwässern steht sie wieder verstärkt im Fokus.

Die Infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine massiv gestiegenen Energiepreise für fossile Energieträger zeigten die Problematik der Abhängigkeit Österreichs von importierten fossilen Energieträgern und die Wichtigkeit einer regionalen Energieversorgung. Raumordnungsfachlich steht durch den Ausbau der erneuerbaren Energien die Flächenkonkurrenz zwischen erneuerbarer Energiegewinnung und Gewährleistung der Ernährungssicherheit durch die Landwirtschaft im Fokus. Durch die Flächeninanspruchnahme für Wohnraum,

Betriebe, Logistikeinrichtungen, soziale und technische Infrastruktur sowie für Freizeit- und Tourismuseinrichtungen gerät der Erhalt un bebauter, ökologisch hochwertiger Böden für die landwirtschaftliche Produktion ebenso zunehmend unter Druck. Es bleibt daher eine herausfordernde Aufgabe der Raumplanung, die unterschiedlichen Interessenslagen – wie Sicherstellung von leistbarem Wohnen, geeigneten Betriebsgrundstücken, Energieerzeugung und Schutz hochwertiger Böden für die landwirtschaftliche Produktion – im Gleichgewicht zu halten.

Die Landwirtschaft gehört zu den am stärksten vom Klimawandel betroffenen Sektoren. Durch die hervorgerufenen Veränderungen nimmt die Gefahr zu, dass die landwirtschaftlichen Erträge künftig geringer ausfallen. Es ist eine Herausforderung, entsprechende Anpassungsmaßnahmen zu setzen, ohne dass dadurch neue Konflikte – z.B. um die regional begrenzte Ressource Wasser – entstehen.

Die angestrebte Energiewende und der damit verbundene notwendige Ausbau von Windkraft und Photovoltaik stellen die Raumordnung in den Bundesländern vor große Herausforderungen. Es müssen geeignete Standorte für Anlagen gefunden und gesichert werden. Bei der erforderlichen Abwägung der Nutzungskonflikte sind die erwarteten positiven Wirkungen im Bereich Klimaschutz und Energieproduktion mit den möglichen (kleinräumigen) Raumwirkungen abzuwägen. Um Nutzungskonflikte bei der Flächennutzung zu vermeiden, ist die Nutzung erneuerbarer Energieressourcen mit den Bedürfnissen der Bewohner:innen, der Land- und Forstwirtschaft, dem Tourismus sowie dem Landschafts- und Naturschutz in Einklang zu bringen. Umgekehrt bietet die regionale Energieproduktion neue wirtschaftliche Chancen für ländliche Regionen.

Über die globalen Herausforderungen Coronapandemie, Krieg in der Ukraine, Teuerung und Klimawandel hinaus ist auch weiterhin der Strukturwandel in den ländlich geprägten Räumen ein Schwerpunktthema im aktuellen Raumordnungsbericht. Auch im Berichtszeitraum 2021 bis 2023 setzt sich der seit Jahrzehnten anhaltende Strukturwandel weiter fort – Be-

völkerungswachstum in Ballungsräumen und Abnahme in ländlichen Gebieten. Für die Städte und ländlichen Regionen ergeben sich daraus große Herausforderungen bei der Errichtung, Erhaltung und Finanzierung von Infrastruktur, Dienstleistungen der Daseinsvorsorge und Mobilitätsentwicklung. Das gilt sowohl für die wachsenden Regionen als auch für jene mit gleichbleibenden oder sinkenden Bevölkerungszahlen. Eine ausgewogene räumliche Entwicklung mit einer Verringerung der regionalen Disparitäten bleibt weiterhin eine strategische Herausforderung für die Stadt- und Regionalplanung in den Ländern.

Der Arbeitskräftemangel – ausgelöst durch einen Rückgang an Personen im erwerbsfähigen Alter – wird in Zukunft insbesondere in den ländlichen Regionen akut. Es besteht die Gefahr, dass Unternehmen ihre Standorte und somit die Arbeitsplätze in die Ballungsräume verlagern, was die Abwanderungstendenzen aus dem ländlichen Raum weiter verstärken würde.

Der steigende Anteil älterer Personen an der Gesamtbevölkerung wird umlagefinanzierte Sicherungssysteme – wie Pensionen, Pflege oder Gesundheit – weiter unter Finanzierungsdruck setzen und den Fach- und Arbeitskräftemangel verstärken. Zur Bewältigung des demografischen Wandels sind jedenfalls Anpassungsstrategien erforderlich: Änderungen der Altersstruktur der Bevölkerung erfordern auch Anpassungen des Angebotes an Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge.

Die ÖROK-Regionalprognosen gehen davon aus, dass in ländlichen Regionen, wo das Wohnungsangebot v.a. durch Einfamilienhäuser gedeckt wird, künftig durch Abwanderung und den demografischen Wandel weniger große Haushalte zu erwarten sind. Künftig wird es daher mehr Angebote für 1–2 Personen-Haushalte in ländlichen Regionen brauchen. Ebenso stellt die Nachnutzung und der Umbau von älteren Einfamilienhausbeständen eine Herausforderung für diese Regionen dar.

In den Städten zeichnet sich hingegen durch Zuwanderung ein verstärkter Wohnungsbedarf ab, insbesondere auch für Mehrpersonenhaushalte. Leistbares Wohnen für Familien wird so-

mit auch künftig ein wichtiges politisches Thema in den Städten bleiben.

Durch den Zuzug in die Ballungsräume bei beschränkter Flächenverfügbarkeit ist der Versiegelungsgrad in dicht bebauten Stadtgebieten mittlerweile sehr hoch. Grün- und Freiflächen geraten zunehmend unter Bebauungsdruck. Angesichts der Zunahme von Hitzeperioden sind negative Auswirkungen der Versiegelung auf das Stadtklima und die Gesundheit der Menschen zu erwarten. Strategien zur Freihaltung von Grünflächen sind daher ebenso erforderlich wie auf eine klimaangepasste Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum der Orts- und Stadtzentren zu achten ist.

Die Nachfrage nach Freizeitimmobilien hat in den vergangenen Jahren eine Dynamik erreicht, die die Raumplanung vor neue Herausforderungen stellt. Von den negativen Effekten – wie Preissteigerungen am Immobilienmarkt, Überbeanspruchung der kommunalen Infrastruktur oder die Beeinträchtigung von Natur- und Erholungsgebieten – sind vor allem touristisch geprägte und ländliche Gemeinden betroffen.

Für die Attraktivität ländlicher Regionen spielt die Erreichbarkeit eine wesentliche Rolle. Nach wie vor bestehen große regionale Unterschiede zwischen den Ballungsräumen und ländlich-peripheren Räumen. Um ein attraktives ÖV-Angebot mit gesellschaftspolitisch akzeptablen Kosten auch im ländlichen Raum anbieten zu können, ist es wichtig, in Zukunft die Stärkung von regionalen Zentren und die Schaffung von kompakten Siedlungen und Ortsteilen mit geeigneten Planungs- und Förderungsinstrumenten zu unterstützen.

## **Aktuelle Entwicklungen im Österreichischen Raumordnungsrecht**

Im Kapitel 3 stellt Arthur Kanonier die aktuellen Trends und Entwicklungen im österreichischen Raumordnungsrecht dar. Die zunehmende Präsenz raumplanerischer Fragestellungen – wie der Umgang mit Grund und Boden und die Steuerung der räumlichen Entwicklung – in der medialen Berichterstattung und politischen Auseinandersetzung hat sich auch in Änderungen der raumordnungsrechtlichen Regelungen verdeut-

licht. So wurden die raumordnungsrechtlichen Grundlagen in vielen Bundesländern – teilweise erheblich – überarbeitet und damit von den Gesetzgebern und Planungsbehörden auf aktuelle Anforderungen in der Raumordnung reagiert.

Die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen in den Raumordnungsgesetzen der Bundesländer variieren deutlich. So beschäftigten sich die Landesgesetzgeber einerseits mit der Umsetzung von EU-Richtlinien – wie der Seveso-Richtlinie – während andererseits raumordnungsrechtliche „Dauerbrenner“, wie Maßnahmen zur reduzierten Flächeninanspruchnahme, zur Baulandmobilisierung, Einschränkungen von Einkaufszentren oder Ferienwohnungen zu Novellierungen von Raumordnungsgesetzen führten.

Der raumplanerische Umgang mit Windkraft- und Photovoltaikanlagen ist ein weiterer fachlicher Schwerpunkt bei den Überarbeitungen der Raumordnungsgesetze und anderer Gesetze im Berichtszeitraum. In mehreren Bundesländern wurden sektorale Raumpläne zur überörtlichen Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen sowie von Windkraftanlagen verordnet. Ebenso wurden raumordnungsrechtliche Maßnahmen zum leistbaren Wohnen und – vereinzelt – zur Stärkung der Stadt- und Ortskerne getroffen. Vergleichsweise neu im raumordnungsrechtlichen Umfeld sind Leerstandsabgaben, die überwiegend durch spezielle Landesgesetze geregelt werden. In einzelnen Bundesländern wurden die Bestimmungen für Einkaufszentren strengerer Regelungen unterworfen.

Im Berichtszeitraum wurden mehrere überörtliche Raumpläne – landesweite, regionale oder sektorale Raumordnungsprogramme – erstellt. Salzburg hat ein neues Landesentwicklungsprogramm für verbindlich erklärt. Im Burgenland wurden mehrere regionale Entwicklungsprogramme, in Oberösterreich ein Regionales Raumordnungsprogramm, in Tirol Regionalprogramme betreffend landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen verordnet.

Im funktionellen Raumordnungsrecht des Bundes und der Länder wurden mehrere Materiengesetze abgeändert und an aktuelle Anforderungen angepasst. Baugesetze und

Bauordnungen wurden in einigen Bundesländern umfangreich überarbeitet – auch in Zusammenhang mit Novellen der Raumordnungsgesetze. Einzelne Bundesländer novellierten im Berichtszeitraum ihre Grundverkehrsgesetze, insbesondere um leistbares Wohnen zu fördern und Ferienwohnsitze zu verhindern. Ebenso wurden die Naturschutzgesetze der Länder geringfügig geändert. Die Novelle des UVP-Gesetzes enthält u.a. Bestimmungen zur Beschleunigung der Genehmigung von Vorhaben der Energiewende. Darüber hinaus greift der Autor die raumordnungsrechtliche Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auf.

## **Regionalpolitik und regionale Wirtschaftsentwicklung in Österreich**

Im Kapitel 4 skizzieren Markus Gruber und Konstantin Melidis die Rahmenbedingungen der Regionalpolitik und regionalen Wirtschaftsentwicklung im Zusammenspiel von Europäischer Union, Bund und Ländern und gehen auf die wichtigsten Entwicklungen in der Berichtsperiode 2021 bis 2023 ein. Sie spannen einen längerfristigen Entwicklungsbogen, aus dem sie die Veränderung dieses Politikfeldes inhaltlich darstellen.

Unerwartete Krisen brachten in der aktuellen Berichtsperiode einschneidende Effekte auf Wirtschaft und Gesellschaft und forderten die Politikgestalter:innen auf nationaler und regionaler Ebene. Neben nationalen Maßnahmen waren kurzfristige neue EU-Kriseninterventionen in der geteilten Mittelverwaltung zu entwickeln und umzusetzen, parallel zur Mittelbindung der noch laufenden EU-Finanzperiode 2014–2020. Zudem wurde die mittelfristig wirksame, neue Programmgeneration aufgebaut. Planungen und Neuausrichtung unter hoher Unsicherheit und starker Ressourcenbelastung kann für die Berichtsperiode resümiert werden. Geänderte Rahmenbedingungen bringen auch weitreichende Implikationen für die Gestaltung der regionalen Innovations-, Wirtschafts- und Standortpolitik und ihrer Governance, Prozesse und Instrumente mit sich, um den Übergang zu ökologisch nachhaltigen und sozial inklusiven Wirtschaftsweisen zu unterstützen und um territoriale Transformationen zu initiieren bzw. zu beschleunigen. Herausforderungen sind:

- Das erkennbare Bewusstsein für neue transformativ wirkende Veränderungsprozesse zu stärken;
- die Entwicklung von Fähigkeiten und Kapazitäten für das Management dieser Prozesse zu unterstützen und nachhaltig mit Ressourcen zu versehen;
- bestehende Strukturen, Programme und Initiativen in Richtung eines transformativen Verständnisses (weiter) zu entwickeln, Erfahrungen zu sammeln, Lern- und Austauschprozesse zu unterstützen,
- mit dem Ziel Wohlstand, Resilienz und neue, nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit von Regionen zu fördern.

## **Arbeitsschwerpunkte der ÖROK 2021 bis 2023 mit räumlichem Bezug**

In diesem Kapitel spannen die Autor:innen der ÖROK-Geschäftsstelle den Bogen von der Arbeit an den ÖREK 2030 Umsetzungspakten, den daraus resultierenden ÖREK-Partnerschaften, den Neuerungen bei den ÖROK-Grundlagenarbeiten – wie ÖROK-Atlas und ÖROK-Regionalprognosen, über Publikationen und die ÖROK-Rechtssammlung. Weiters werden die Aktivitäten im Rahmen der EU-Regionalpolitik – wie die Erarbeitung der Partnerschaftsvereinbarung 2021–2027 – sowie die Umsetzung der transnationalen ETZ-Programme und makroregionalen EU-Strategien in Österreich dargestellt.

Der Schwerpunkt im Bereich Raumentwicklung lag im Berichtszeitraum auf dem Abschluss der Arbeiten am Österreichischen Raumentwicklungskonzept (ÖREK) 2030, das am 20. Oktober 2021 bei einer Sitzung der Politischen Konferenz der ÖROK – gemeinsam mit zwei ÖREK-Umsetzungspakten – beschlossen wurde. Die beiden Pakte „Raum für Baukultur“ und „Bodenstrategie für Österreich“ wurden im Rahmen von gleichnamigen ÖREK-Partnerschaften umgesetzt. Die Ergebnisse werden im ersten Abschnitt des Berichts näher erläutert.

Als weitere Ergebnisse von ÖREK-Projekten liegen eine Publikation zum Thema „Räumliche Dimensionen der Digitalisierung“ (Schriftenreihe Nr. 213) sowie zur „Steuerung von Freizeitwohnsitzen“ (Schriftenreihe Nr. 214) vor. Darüber hinaus wurde im April 2022 eine neue

ÖROK-Bevölkerungsprognose sowie im März 2024 eine darauf aufbauende ÖROK-Haushaltsprognose veröffentlicht.

Wesentliche Meilensteine im Bereich der EU-Regionalpolitik waren – neben der strategischen Begleitung der Periode 2014–2020 – insbesondere Arbeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung der EU-Periode 2021–2027. Darunter fallen die Erstellung der Partnerschaftsvereinbarung Österreichs 2021–2027, des „Just Transition Plans 2021–2027“ sowie die Erstellung der Nationalen Regionalförderungsgebietskulisse 2022–2027 gem. EU-Beihilfenrecht.

Seit 2002 ist bei der ÖROK-Geschäftsstelle der „National Contact Point“ (NCP) für die Umsetzung der transnationalen und EU-weiten Programme des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ) eingerichtet. Im September 2023 wurden die Aufgaben des NCP um die Betreuung der Europäischen Stadtinitiative (EUI) erweitert.

Im Berichtszeitraum lag der Schwerpunkt auf dem Start der Umsetzung der Programme der neuen Förderperiode 2021–2027 und der intensiven Betreuung von Interessierten an der

Beteiligung. Im März 2023 wurde das Informationsangebot des NCP um einen „Urban Contact Point (UCP)“ ergänzt. Dieser soll einerseits EUI-Aktivitäten unterstützen sowie Ziele, Angebote und Ergebnisse der EUI auf nationaler Ebene kommunizieren und andererseits Bedarfe der Städte an die EK kommunizieren.

Die Verwaltungsbehörde (VB) für das IBW/EFRE- & JTF-Programm in Österreich ist nach der Förderperiode 2014–2020 auch für die neue Periode 2021–2027 bei der ÖROK-Geschäftsstelle angesiedelt. Neben den verwaltungstechnischen Aufgaben der Verwaltungsbehörde stellt die Öffentlichkeitsarbeit einen wichtigen Teilaspekt der Arbeit der Verwaltungsbehörde dar, wobei in der Übergangsphase zwischen den Förderperioden für beide Programme entsprechende Angebote zur Verfügung gestellt wurden. In der Kommunikation für das auslaufende Programm IWB/EFRE 2014–2020 standen die umgesetzten Förderprojekte im Mittelpunkt, parallel dazu erfolgten die Vorbereitungen für einen Start der Kommunikationsaktivitäten für das im Jahr 2022 genehmigte Programm EFRE & JTF 2021–2027. Im Oktober 2022 erfolgte der Relaunch der Website Kampagne2024 – EU-Förderung für regionale Entwicklung ([efre.gv.at](http://efre.gv.at)).



# Summary

## 17<sup>th</sup> Spatial Planning Report 2021–2023

The Austrian Spatial Planning Report (“Österreichischer Raumordnungsbericht”) is published by the ÖROK in regular three-year intervals and includes comprehensive analyses of developments in the field of spatial planning in Austria. The current 17<sup>th</sup> Spatial Planning Report for the period 2021 to 2023 provides an overview of the framework conditions and trends in spatial development, analyses regional policy and development in Austria and provides an insight into current developments in Austrian spatial planning law.

The report focuses on the presentation of spatial trends and developments in the overall Austrian context. It utilises the current instruments of the Austrian Regional Monitoring System – the “ÖROK-Atlas” and the “ÖROK-Rechtssammlung”. Current examples from the Austrian regions – presented with photos, graphics and web links – visualise the diversity of planning instruments and planning activities in Austria.

### **Spatial planning & regional development in Austria**

This introductory chapter provides information on the distribution of spatial planning competences in Austria as well as the structure, tasks and working methods of the Austrian Conference on Spatial Planning (ÖROK), which was established in 1971 to coordinate spatial planning issues.

### **ÖREK 2030 and implementation pacts**

In Chapter 1, the authors of the ÖROK Office illustrate a wide range of topics, from the basic principles and priorities of the ÖREK 2030 to the ÖREK implementation pacts as key instruments for increasing the focus on implementation and impact.

The Austrian Spatial Development Concept (ÖREK) 2030 is guided by three basic principles:

Austria’s spatial development should be climate-friendly and sustainable, orientated towards the common good and fair. Spatial resources have to be used sparingly and carefully, social and spatial cohesion must be strengthened, economic areas should be developed in a climate-friendly and sustainable manner and vertical and horizontal governance need to be further developed.

So-called “implementation pacts” were derived from the priority topics of the ÖREK and provided with political mandates and agreements of the ÖROK. With the decision of the ÖROK Political Conference on 20 October 2021, work began on the following “pacts” within the ÖROK committees:

- ÖREK 2030 implementation pact «Space for building culture – strengthening town and city centres and opening up space for building culture»
- ÖREK 2030 Implementation Pact «Soil Strategy for Austria – Strategy to reduce further land use and soil sealing by 2030»

The intensive work and coordination on both implementation pacts were a key focus of ÖROK activities in the reporting period of the 17<sup>th</sup> Spatial Planning Report. Recommendations were drawn up by the ÖREK partnership “Space for building culture” and adopted as “ÖROK Recommendation No. 58 by resolution of the ÖROK Political Conference on 31 January 2023. The implementation of the recommendations is a significant contribution to the implementation of the “ÖREK 2030” and the building culture guidelines of the federal government and some federal provinces. In addition, the recommendations follow a series of ÖROK documents, international programmes and strategies to which Austria has committed itself.

The ÖREK partnership “Soil Strategy for Austria” prepared a draft soil strategy at administrative

level and submitted it for political approval. On 29 February 2024, the “Soil Strategy” in the ÖROK version of June 2023 was adopted by the provinces at a meeting of the provincial spatial planning officers. The draft soil strategy comprises four general objectives: Protection of open space and grassland, prevention of urban sprawl, efficient inner urban development, intensification of awareness-raising and public relations work.

One focus of the “Soil Strategy for Austria” pact was the development of a standardised monitoring system throughout Austria. The core elements were the development of a harmonised database and a uniform monitoring system. Work on monitoring land use and sealing started in October 2021 in the ÖROK Spatial Monitoring Working Group. The aim was to develop a basis for evidence-based decisions. The new recording of land use and sealing was subject to intensive technical coordination between the federal government, federal states, cities and municipalities and validated by geodata experts from all federal states and the Federal Environment Agency. The result is significantly improved, robust data on land use for settlement and transport purposes, leisure and recreation, supply and disposal purposes as well as sealing for the reference year 2022. This work will be transferred to ongoing national monitoring, which will be coordinated within the framework of the ÖROK.

## **Framework conditions and trends in spatial development**

On the basis of facts and maps, the chapter 2 „Framework conditions and trends in spatial development“ highlights and analyses specific topics related to spatial development. The authors Erich Dallhammer and Wolfgang Neugebauer used current data of the Austrian Regional Monitoring System. Indicators from the “ÖROK Atlas”, the “ÖROK regional forecasts” or from ÖROK accessibility analyses are presented in a comprehensive picture and in relation to each other. Based on the region-specific Austrian developments, the authors derive challenges for the future spatial development policy in Austria.

While spatial development in the period of the 16<sup>th</sup> Spatial Planning Report 2018 to 2020

was significantly influenced by the immediate effects of the coronavirus pandemic and the global economic decline, the current period 2021 to 2023 is primarily characterised by the coronavirus pandemic, the war in Ukraine and inflation in all areas of life due the sharp increase of energy prices.

The coronavirus pandemic has changed behaviours and had some lasting effects on spatial development – working from home for one or two days a week has become the norm in many sectors. It can be assumed that this will also reduce the need for office space in the future. At the same time, the coronavirus pandemic has changed mobility behaviour – more cycling, more walking, less public transport.

In the light of the coronavirus pandemic the public discourse on dealing with the climate crisis has not received much attention. In view of ongoing record highs in average and peak temperatures, extreme weather and floods, the climate crisis is gaining importance in the public debate.

The massive rise in energy prices for fossil fuels as a result of the Russian war against Ukraine demonstrated Austria’s strong dependence on imported fossil fuels and the importance of more regional energy supply. In terms of spatial planning, the expansion of renewable energies is focussing on the competition for land between renewable energy production and ensuring food security through the agricultural sector. The use of land for housing, factories, logistics facilities, social and technical infrastructure as well as leisure and tourism facilities is also increasing pressure on the preservation of land for agricultural production. It therefore remains a challenging task for spatial planning to balance the different interests – such as ensuring affordable housing, suitable industrial areas, energy production and the protection of high-quality soils for agricultural production.

Agriculture is one of the sectors most affected by climate change. Climate change increases the risk of lower agricultural output in the future. It is a challenge to implement appropriate adaptation measures without creating new conflicts – e.g. limited water resources.

The energy transition and the necessary expansion of wind power and photovoltaics pose challenges for spatial planning in the federal states. Suitable locations for plants have to be found and secured. The expected positive effects in terms of climate protection and energy production must be weighed up against the possible (small-scale) spatial effects. To avoid land use conflicts, the use of renewable energy resources needs to be harmonised with the needs of residents, agriculture and forestry, tourism and landscape and nature conservation. On the other hand, regional energy production offers new economic opportunities for rural regions.

Beyond the global challenges of the coronavirus pandemic, the war in Ukraine, inflation and climate change, structural change in rural areas continues to be a key topic in the current spatial planning report. The structural change that has been ongoing for decades will continue in the 2021 to 2023 reporting period – population growth in urban centres and decline in rural areas. This confronts cities and rural regions with major challenges concerning building, maintaining and financing infrastructure, public services and mobility services. This applies to both – growing regions and those with constant or declining populations. Balanced spatial development with a reduction in regional disparities remains a strategic challenge for urban and regional planning in the federal states.

The lack of workers – triggered by a decline in the number of people of working age – will become a challenge particularly for rural regions in the future. There is a risk that companies will relocate their sites and jobs to urban centres, which will further increase the trend towards migration from rural areas.

The demographic change will further raise funding pressure on public systems – such as pensions, care and healthcare – and increase the lack of skilled labour. In any case, adaptation strategies are required to cope with demographic change: changes in the age structure of the population also require adjustments to the range of public services and infrastructures.

Due to migration and demographic change the ÖROK regional forecasts expect fewer large

households in rural regions, where currently single-family homes are common. There will be more demand for flats for smaller households in rural regions.

Due to immigration housing demand will continue to rise in cities, also for multi-person households. Affordable housing for families will thus remain an important topic in the future.

Due to the shift of population into metropolitan areas with limited land availability, the degree of sealing in densely built-up urban areas is very high. Green and open spaces are increasingly coming under pressure. In view of rising temperatures, the negative effects of sealing on the urban climate and people's health are to be expected. Strategies for keeping green spaces free are just as necessary as ensuring a climate-adapted design and quality of life in public spaces of city centres.

The demand for leisure property has reached a dynamic level in recent years that poses new challenges for spatial planning. The negative effects – such as price increases on the property market, overuse of municipal infrastructure or the damage of natural and recreational areas – primarily affect communities in tourism and rural areas.

Accessibility plays a key role in the attractiveness of rural regions. There are still immense regional differences between metropolitan areas and peripheral rural areas. In order to offer an attractive public transport service even in rural areas, it is important to pay attention to the strengthening of regional centres and to compact settlements and districts with suitable planning and funding instruments in the future.

## **Current developments in the Austrian spatial planning law**

In Chapter 3, Arthur Kanonier presents the current trends and developments in Austrian spatial planning law. The increasing presence of spatial planning issues, such as high land consumption, in media reporting and political debates has also led to changes in spatial planning regulations. In many federal states the basic principles of spatial planning law have been revised – in

some cases considerably – and legislators and planning authorities have thus responded to current requirements in spatial planning.

The focus of the spatial planning laws of the federal states varies considerably. On the one hand, state legislators have been concerned with the implementation of EU directives – such as the Seveso Directive. On the other hand, perennial issues in spatial planning law, such as measures to reduce land consumption, mobilise building land, restrict shopping centres or holiday flats, have led to revisions of spatial planning laws.

Dealing with wind power and photovoltaic systems is a focus in the revisions of spatial planning laws and other laws in the reporting period. Sectoral spatial plans for the management of photovoltaic systems on open spaces and wind turbines were enacted in several federal provinces. Spatial planning measures for affordable housing and to strengthen city centres were also introduced. Taxes for unoccupied houses and flats are new in the field of spatial planning law and are mainly regulated by special state laws. In some federal states, the regulations for shopping centres have been tightened.

Several state-wide, regional or sectoral spatial planning programmes were drawn up during the reporting period. Salzburg has a new regional development programme. Several regional development programmes in Burgenland, a regional spatial planning programme in Upper Austria and regional programmes in Tyrol relating to the protection of agricultural areas were enacted.

In the functional spatial planning legislation of the federal government and the federal states, several relevant laws were amended and adapted to current requirements. Building laws and building regulations were extensively revised in some federal states – also in connection with amendments to spatial planning laws. Some federal provinces amended their land transfer laws during the reporting period, in particular to promote affordable housing and prevent holiday homes. The nature conservation laws of the federal states were also amended slightly. The amendment to the EIA Act contains provi-

sions to speed up the approval of energy transition projects. The author also deals with the spatial planning case law of the Constitutional Court.

## **Regional policy and regional economic development**

In Chapter 4, Markus Gruber and Konstantin Melidis outline the framework conditions for regional policy and regional economic development in the interaction between the European Union, the federal and state governments and discuss the most important developments in the 2021 to 2023 reporting period. They look at long-term developments and illustrate the change of this policy field in a contextual way and by focusing on milestones.

Unexpected crises had a drastic impact on the economy and society in the current reporting period and challenged policymakers at national and regional level. In addition to national measures, new short-term EU crisis interventions had to be developed and implemented in the shared management of funds, parallel to the commitment of funds for the ongoing 2014–2020 EU funding period. Furthermore, the new generation of programmes was established. Planning and reorientation under high uncertainty and heavy pressure on resources can be summarised for the reporting period. Changed conditions also have implications for the design of regional innovation, economic and location policies and their governance, processes and instruments in order to support the transition to ecologically sustainable and socially inclusive economic practices and to initiate or accelerate territorial transformations. The challenges are:

- To strengthen the awareness of new transformative change processes;
- support the development of skills and capacities for the management of these processes and provide them with sustainable resources;
- to (further) develop existing structures, programmes and initiatives in the direction of a transformative understanding, to gather experience and to support learning and exchange processes,
- with the aim of promoting prosperity, resilience and new, sustainable competitiveness of regions.

## Key activities of ÖROK 2021 to 2023 with spatial reference

In this chapter, the authors from the ÖROK Office cover the work on the ÖREK 2030 implementation pacts, the resulting ÖREK partnerships, the innovations in the ÖROK basic work – such as the ÖROK Atlas and ÖROK regional forecasts, publications and the ÖROK legal collection. Furthermore, the activities within the framework of EU regional policy – such as the development of the Partnership Agreement 2021–2027 – as well as the implementation of the transnational ETC programmes and macro-regional EU strategies in Austria are presented.

The focus in the area of spatial development in the reporting period was on completing work on the Austrian Spatial Development Concept (ÖREK) 2030, which was adopted on 20 October 2021 at a meeting of the ÖROK Political Conference – together with two ÖREK implementation pacts. The two pacts “Space for Baukultur” and “Soil Strategy for Austria” were implemented as ÖREK partnerships of the same name. The results are explained in more detail in the first section of the report.

Further results of ÖREK projects include a publication on the topic of “Spatial dimensions of digitalisation” (publication series no. 213) and on the “Management of leisure residences” (publication series no. 214). In addition, a new ÖROK population forecast was published in April 2022 and an ÖROK household forecast in March 2024.

Key milestones in the area of EU regional policy – in addition to the strategic monitoring of the 2014–2020 period – were in particular work in connection with the preparation of the EU period 2021–2027, including the preparation of the Austrian Partnership Agreement 2021–2027, the “Just Transition Plan 2021–2027” and the

preparation of the National Regional Funding Area Map 2022–2027 in accordance with EU state aid law.

Since 2002, the “National Contact Point” (NCP) for the implementation of the transnational and EU-wide programmes of the “European Territorial Cooperation” (ETC) objective has been set up at the ÖROK office. In September 2023, the NCP’s tasks were expanded to include support for the European Urban Initiative (EUI).

In the reporting period, the focus was on the start of the implementation of the programmes for the new 2021–2027 funding period and the intensive support of those interested in participating. In March 2023, an “Urban Contact Point (UCP)” was added to the NCP’s information offering. This is intended to support EUI activities and communicate the objectives, offers and results of the EUI at national level on the one hand and communicate the needs of the cities to the EC on the other.

Following the 2014–2020 funding period, the Managing Authority (MA) for the IBW/EFRE & JTF programme in Austria is also located at the ÖROK office for the new period 2021–2027. In addition to the administrative tasks of the managing authority, public relations work is an important aspect of the work of the managing authority, with corresponding offers being made available for both programmes in the transition phase between the funding periods. Communication for the expiring IWB/EFRE 2014–2020 programme focused on the implemented funding projects, while preparations were made in parallel for the start of communication activities for the ERDF & JTF 2021–2027 programme approved in 2022. The Campaign2024 – EU funding for regional development website ([efre.gv.at](http://efre.gv.at)) was relaunched in October 2022.



# Einleitung

## Raumordnung und Regionalentwicklung in Österreich

Dieses Kapitel informiert über die Kompetenzverteilung der Raumordnung in Österreich sowie die Aufgaben der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK), die 1971 zur Koordination von Themen der Raumordnung und Raumplanung eingerichtet wurde.

### **Raumordnung und Raumplanung: Kompetenzverteilung in Österreich**

Die Kompetenzen für Raumordnung und Raumplanung<sup>1</sup> sind in Österreich auf die drei Ebenen der Gebietskörperschaften aufgeteilt: Bund, Länder, Städte und Gemeinden nehmen unterschiedliche raumbezogene Aufgaben und Planungen vor. Aufgaben von nationaler Tragweite bzw. Bedeutung liegen beim Bund, regionale und lokale Agenden liegen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips bei den Bundesländern bzw. den Gemeinden. Die Verteilung der Kompetenzen wird dabei, wie bei allen staatlichen Aufgaben, durch das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) festgelegt.

Die beim Bund liegenden Befugnisse werden in Art 10 bis 12 des Bundesverfassungsgesetzes angeführt. Es handelt sich um raumbezogene Tätigkeiten, die als „Fachplanungen“ bezeichnet werden (z.B. Planungen für das Eisenbahnwesen, das Forstwesen, das Starkstromwegerecht, ...). Als gesetzliche Basis für diese Fachplanungen dienen Materiengesetze des Bundes (z.B. Hochleistungsstreckengesetz, Starkstromwegerecht, Forstgesetz, ...).

Eine wesentliche Rolle für die Raumordnung nehmen in Österreich die Bundesländer ein. Die Raumordnung/Raumplanung ist ein Kompetenztatbestand, der gemäß BV-G nicht ausdrücklich dem Bund übertragen ist. Dadurch

fällt Raumordnung entsprechend der Generalklausel gem. Art. 15 BV-G<sup>2</sup> in die Kompetenz der Länder.

Dies wurde in einem Kompetenzerkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) aus dem Jahr 1954 (VfSlg 2674/1954) in einem Rechtsatz, der in Verfassungsrang steht, festgehalten. Das Erkenntnis besagt zusammengefasst, dass Raumordnung generell Landessache ist, wobei davon jene planenden Maßnahmen ausgenommen sind, die in Gesetzgebung oder auch Vollziehung ausdrücklich dem Bund vorbehalten sind.

Eine „Rahmenkompetenz“ des Bundes für Raumordnung gibt es in Österreich im Unterschied zu anderen europäischen Staaten nicht. Die gesetzliche Grundlage für die überörtliche und örtliche Raumordnung bzw. Raumplanung bilden daher jeweils Landesgesetze (Raumordnungs- oder Raumplanungsgesetze der Länder, Bauordnung von Wien).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es auch auf Landesebene „Fachplanungen“ gibt, die die räumliche Entwicklung beeinflussen. Dazu zählen etwa Planungen im Verkehrsbereich (z.B. Landesstraßen), naturschutzrechtliche Festlegungen, Belange der Landesenergieversorgung etc.

Die Instrumente der Raum- und Fachplanungen werden in den zugrunde liegenden Gesetzen, wie den Materiengesetzen und Raumplanungsgesetzen, definiert. Neben den „formellen Planungsinstrumenten“ (in der Fachplanung z. B. der Gefahrenzonenplan; in der Raumordnung z. B. das Örtliche Entwicklungskonzept oder der Flächenwidmungsplan) stehen dabei auch „informelle“ Instrumente (z. B. Konzepte und Leit-

<sup>1</sup> Die Begriffe „Raumordnung“ und „Raumplanung“ werden im österreichischen Sprachgebrauch meist synonym verwendet.

<sup>2</sup> Soweit eine Angelegenheit durch die Bundesverfassung nicht ausdrücklich der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie entsprechend der Generalklausel gem. Art. 15 BV-G im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

bilder), Formate und Organisationsformen (u.a. Regionalmanagements) zur Verfügung. Diese versuchen, Verwaltungsgrenzen überschreiten- de und interdisziplinäre Ansätze zu finden bzw. die sektoren- und ebenenübergreifende Koope- ration zu stärken.

Nähere Informationen zu Veränderungen im ös- terreichischen Raumordnungs-/planungsrecht im Berichtszeitraum sind in Kapitel 3 zusam- mengefasst.

Neben der kompetenzrechtlichen Aufgaben- verteilung ist für die Raumordnung auch ihr Cha- rakter als „Querschnittsmaterie“ zu beachten, wie dies etwa auch in den Raumordnungsgeset- zen festgelegt ist und in den Raumordnungszie- len und grundsätzen zum Ausdruck kommt: Die Raumentwicklung wird durch verschiedenste Bereiche beeinflusst, die oft nicht im direkten Einflussbereich der Raumordnung im engeren Sinne liegen: die Wirtschafts- & Standortpolitik, Bildungs- & Forschungspolitik, Umwelt & Natur- schutz (Sektorpolitiken auf Bundes- und Lan- desebene), die Akteur:innen in Wirtschaft, Industrie & Gewerbe, das Förderwesen bzw. das Steuerrecht (Wohnbauförderung, Regional- förderung, Pendler:innenpauschale, ...) sowie nicht zuletzt die einzelnen Bürgerinnen und Bürger des Landes (z.B. über ihr Mobilitäts- oder Wohnverhalten) prägen und beeinflussen die räumliche Entwicklung und damit die Gestal- tung des Raumes.

**Umfassende Informationen zur Kompetenz- verteilung, den Planungsebenen sowie den Planungsinstrumenten bietet die ÖROK- Schriftenreihe Nr. 202 „Raumordnung in Ös- terreich“ aus dem Jahr 2018.**

## **Die ÖROK als Koordinationsgremium**

Der Charakter der Raumordnung als Quer- schnittsmaterie sowie die dargestellte kompetenzrechtliche Aufgabenverteilung legen eindeutig dar, dass die Wahrnehmung der Auf- gabe „Raumordnung“ nur in enger Abstimmung zwischen allen Gebietskörperschaften, der Raumordnung und Fachplanungen sowie wei- teren, den Raum beeinflussenden Akteur:innen- gruppen gelingen kann.

In der Bundesverfassung findet sich diesbe- züglich keine ausdrückliche Koordinations- und Kooperationsverpflichtung – weder was das Verhältnis der Fachplanungen untereinander noch das Verhältnis der Fachplanungen zur Raumordnung betrifft.

Der dringende Bedarf nach Abstimmung so- wie das Herausbilden eines Verständnisses von Raumordnung als „gemeinsamer Aufgabe“ führten bereits in den 1960er Jahren zu einer verstärkten informellen Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften. Als Ergebnis dieses Annäherungsprozesses kam es am 25. Februar 1971 zur Gründung der „Österreichischen Raum- ordnungskonferenz“ (ÖROK) mit dem Anliegen, eine alle Gebietskörperschaften überspannen- de Plattform zur strukturierten Abstimmung raumrelevanter Fragen zu etablieren.

## **Struktur & Organisation, Aufgaben & Arbeitsweise der ÖROK**

Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) ist in Form eines permanenten, gemein- samen Organs von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden unter Einbeziehung der Wirt- schafts- und Sozialpartner eingerichtet. Die ÖROK dient der Kooperation und Koordination der Gebietskörperschaften in Fragen der Raum- ordnung und Regionalentwicklung im weiteren Sinne.

Die Österreichische Raumordnungskonferenz ist das Organ der ÖROK-Mitglieder auf politi- scher Ebene. Ihre Zusammenarbeit ist in der Geschäftsordnung der ÖROK geregelt.

Das politische Beschlussorgan der ÖROK um- fasst alle Bundesminister:innen und Landes- hauptleute, die Präsident:innen des Österrei- chischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes sowie mit beratender Stimme auch jene der Wirtschafts- und Sozialpartner. Beschlüsse der Raumordnungskonferenz sind einstimmig zu fassen.

Den ständigen Vorsitz in der Raumordnungs- konferenz (Politische Konferenz) führt der:die Bundeskanzler:in bzw. aktuell der:die vom: von der Bundeskanzler:in mit seiner:ihrer ständigen Vertretung betraute Bundesminister:in für



Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Erste:r Stellvertretende:r Vorsitzende:r ist die:der jeweilige Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz; die:den Zweite:n Stellvertretende:n Vorsitzende:n stellen von Sitzung zu Sitzung abwechselnd der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund.

Die Zusammenarbeit auf Verwaltungs- bzw. Fachebene ist seit 1. Jänner 2024 als gemeinschaftlicher Verein (Verein ÖROK) organisiert und in Vereinsstatuten geregelt.

Die Generalversammlung (bis 31.12.2023: Stellvertreterkommission) ist das vorbereitende Organ der Politischen Konferenz. Ihre Mitglieder unterliegen jedoch dem Weisungsrecht der sie entsendenden Stellen. Die Generalversammlung hat u.a. die Aufgabe, die Österreichische Raumordnungskonferenz vor- und nachzubereiten. Sie tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

Gemäß der Vereinsstatuten können durch Beschluss der Generalversammlung ständige oder temporäre Ausschüsse eingesetzt werden. Zum Zeitpunkt der Vereinsgründung hat die ÖROK folgende ständige Ausschüsse:

- Ausschuss Raumentwicklung (bisher: STÄNDIGER Unterausschuss)  
Zu seinen Aufgaben zählt unter anderem die Erarbeitung und Konkretisierung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes, die Herausgabe des Raumordnungsberichtes sowie des ÖROK-Atlas.
- Ausschuss Regionalwirtschaft (bisher: Unterausschuss REGIONALWIRTSCHAFT)  
Seit dem EU-Beitritt Österreichs im Jahr 1995 fungiert dieser Ausschuss als Koordinationsgremium zu Fragen der EU-Regionalpolitik sowie deren Umsetzung in Österreich.
- Ausschuss EU-Kooperationen (bisher: Unterausschuss EU-KOOPERATIONEN)  
Dieser Ausschuss fungiert als die zentrale Austauschplattform für die innerstaatliche Koordination bei der Umsetzung der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit im Rahmen der Strategien und Programme europäischer Raum- und Stadtentwicklung.

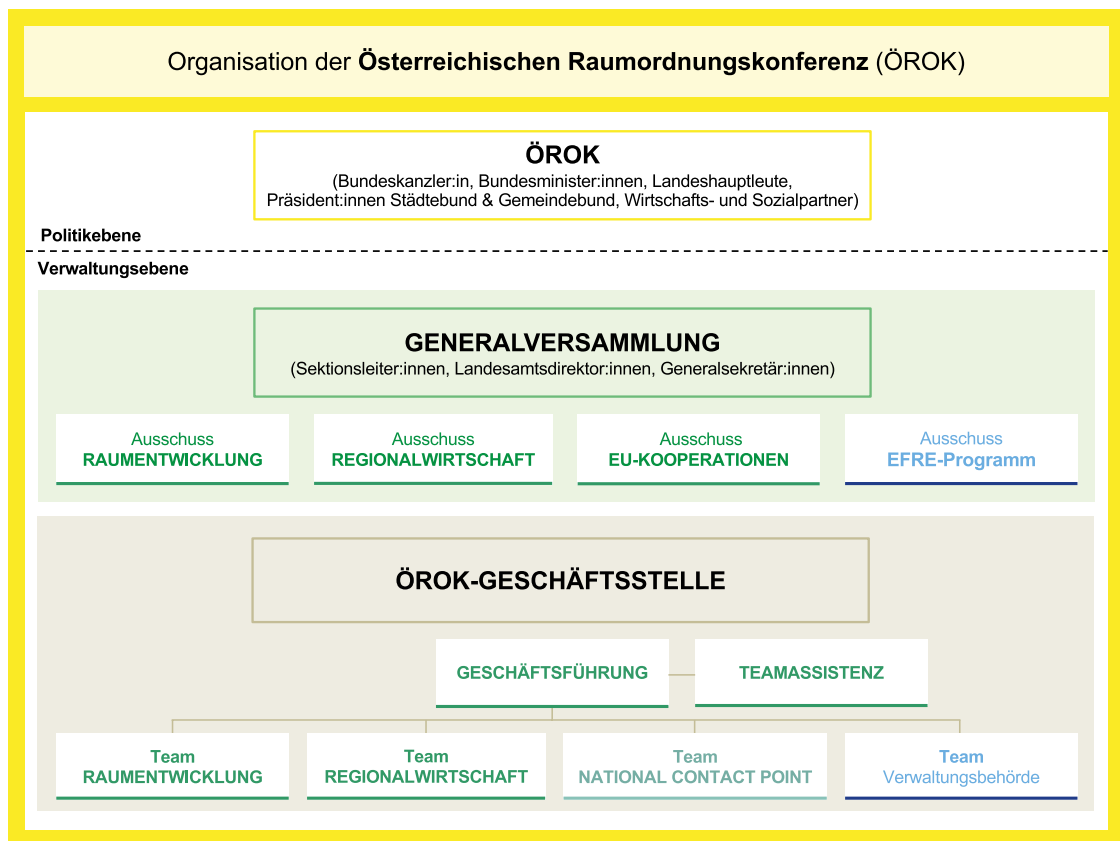
Weiters ist der „Ausschuss EFRE-Programm“ (bisher: Steuerungsgruppe EFRE-Programm) als temporärer Ausschuss für Fragen des EFRE-Programms etabliert.

Die den jeweiligen Ausschüssen zugeordneten Arbeitsgruppen oder weiteren Arbeitsformate bleiben weiterhin aufrecht. Sie setzen sich aus in der Regel aus Vertreter:innen der ÖROK-Mitglieder (Gebietskörperschaften, Wirtschafts- und Sozialpartner) zusammen.

Die Hauptaufgaben der ÖROK sind lt. Geschäftsordnung nach wie vor (siehe auch <https://www.oerok.gv.at/oerok/organisation>):

- Das Österreichische Raumentwicklungskonzept zu erarbeiten, weiterzuführen und näher zu konkretisieren;
- Raumrelevante Planungen und Maßnahmen zwischen den Gebietskörperschaften zu koordinieren und im Hinblick auf das Österreichische Raumentwicklungskonzept zu bewerten;
- Beiträge zur Raumforschung, insbesondere durch Analysen und Prognosen, zu leisten.

Abb. 1: Organigramm der ÖROK (01/2024)



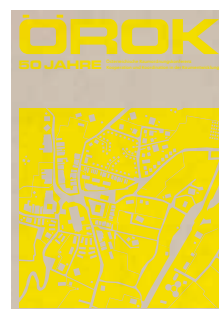
Quelle: ÖROK-Geschäftsstelle

## 50 Jahre ÖROK

Im Jahr 2021 feierte die ÖROK ihr 50-jähriges Bestehen. Am 20. Oktober 2021 fand im Wiener Museumsquartier nach der 26. Sitzung der Österreichischen Raumordnungskonferenz das „ÖREK 2030 Symposium“ statt. In Rahmen dieser Veranstaltung wurde das am selben Tag von der ÖROK beschlossene „Österreichische Raumentwicklungskonzept (ÖREK) 2030“ durch verschiedene Beiträge zur räumlichen Entwicklung vorgestellt.

Am Abend wurde das 50-Jahre-ÖROK-Fest von Bundeskanzler Alexander Schallenberg eröffnet, der dabei die Rolle der ÖROK als Ausdruck des kooperativen Bundesstaates würdigte. Im anschließenden Politikgespräch wurde die Bedeutung der ÖROK und die Notwendigkeit der Kooperation zwischen Bund, Ländern, Städten und Gemeinden – besonders im Hinblick auf die

anstehenden Transformationsprozesse – hervorgehoben.



Weiters wurde die Publikation „50 Jahre Österreichische Raumordnungskonferenz – Kooperation und Koordination in der Raumentwicklung“ vorgestellt und veröffentlicht. Im Mittelpunkt stehen die Menschen, die regelmäßig im Rahmen der ÖROK zusammenarbeiten und Lösungen entwickeln und die damit die Arbeit der ÖROK prägen. Zentraler Teil der Publikation sind Interviews und Kurzstatements einzelner Repräsentant:innen von ÖROK-Mitgliedern sowie von Wegbegleiter:innen aus Politik, Verwaltung und Fachcommunity.

Abb. 2: 50-Jahre-ÖROK-Fest am 20.10.2021



© ÖROK, Florian Bieber

Abb. 3: ÖREK 2030-Symposium am 20.10.2021



© ÖROK, Florian Bieber

## Die ÖROK-Geschäftsstelle

Für die operative Unterstützung der Politischen Konferenz sowie des Vereins ÖROK ist eine – seit der Gründung der ÖROK bestehende – Geschäftsstelle eingerichtet. Sie hat ihren Sitz – bei Wahrung ihrer organisatorischen Selbstständigkeit – bei dem für die Koordination von Raumordnung und Regionalpolitik zuständigen Bundesministerium, aktuell dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt zwei gleichberechtigten Geschäftsführern.

Die Geschäftsstelle hat eine Reihe von operativen Aufgaben, wie z. B. die organisatorische Unterstützung der ÖROK-Gremien, die Leitung und Koordination der ÖROK-Projekte, die Veranstaltung von Fachtagungen und Workshops sowie Publikationstätigkeit und Informationsarbeit. Weiters hat die Geschäftsstelle die Funk-

tion der Verwaltungsbehörde für das österreichweite EFRE-Regionalprogramm und jene als National Contact Point für die transnationalen und Netzwerkprogramme der EU sowie die Europäische Städteinitiative (EUI) inne.

Eine zentrale Aufgabe ist die Publikationstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit, zu der auch der seit 1975 im dreijährigen Rhythmus veröffentlichte „Raumordnungsbericht“ gehört. Dieser soll die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der ÖROK und über raumordnungsrelevante Aktivitäten der Gebietskörperschaften informieren. Der Schwerpunkt liegt auf der Darstellung von Veränderungen im gesamtösterreichischen Kontext, die von Fachexpert:innen aufgearbeitet werden. Die Vielfalt an Instrumenten und Herangehensweisen bei den ÖROK-Mitgliedern wird durch Beispiele aus der Planungspraxis aufgezeigt.

# 1

Alexandra Bednar, Eliette Felkel, Paul Himmelbauer, ÖROK-Geschäftsstelle

## ÖREK 2030 und Umsetzungspakte

### 1.1 Das ÖREK 2030

Die Erstellung und Konkretisierung des Österreichischen Raumentwicklungskonzepts ist eine der Kernaufgaben der ÖROK. Der breit angelegte Erstellungsprozess zum aktuellen Österreichischen Raumentwicklungskonzept „ÖREK 2030“ begann im Herbst 2019.

#### Wesentliche Ausgangsfragen waren:

- Welche Beiträge können durch räumliche Planung für die Bewältigung des Wandels zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Welt geleistet werden?
- In welchem Zustand sollen die Räume und Regionen Österreichs an die nächsten Generationen übergeben werden?
- Wie sollen die knappen räumlichen Ressourcen im Sinne eines größtmöglichen Gemeinwohls genützt, verteilt und gestaltet werden?

Nach rund zwei Jahren Bearbeitungszeit wurde das ÖREK 2030 am 20. Oktober 2021 bei der 26. Sitzung der Politischen Konferenz der ÖROK unter dem Vorsitz von Bundesministerin Elisabeth Köstinger, Landesrat Johannes Tratter (Tirol) und Bürgermeister Michael Ludwig (Österreichischer Städtebund) beschlossen und der Öffentlichkeit präsentiert.

#### Leitmotiv

Das ÖREK 2030 selbst steht unter dem Leitmotiv „Raum für Wandel“: In den nächsten Jahren müssen weichenstellende Entscheidungen getroffen und Maßnahmen gesetzt werden, um die vereinbarten Klimaziele bis 2030 erreichen

zu können. Es ist eine wesentliche Aufgabe der Raumentwicklung und Raumordnung, dazu einen Beitrag zu leisten.

#### Den Wandel klimaverträglich und nachhaltig gestalten!

Als Basis für diese Entscheidungen werden im ÖREK 2030 übergeordnete Grundprinzipien formuliert: Die Raumentwicklung Österreichs muss klimaverträglich und nachhaltig, gemeinwohlorientiert und gerecht sein. Es gilt, mit räumlichen Ressourcen sparsam und schonend umzugehen, den sozialen und räumlichen Zusammenhalt zu stärken, unsere Wirtschaftsräume klimaverträglich und nachhaltig zu entwickeln sowie die vertikale und horizontale Governance weiterzuentwickeln.

Das umfangreiche Handlungsprogramm des ÖREK 2030 ist in vier Säulen strukturiert:

- Mit räumlichen Ressourcen sparsam und schonend umgehen,
- Räumlichen und sozialen Zusammenhalt stärken,
  - Wirtschaftsräume und -systeme klimaverträglich und nachhaltig entwickeln,
  - Vertikale und horizontale Governance weiterentwickeln.

Abb. 4: Der Weg der Umsetzung des ÖREK 2030



Quelle: ÖREK 2030

Die Herausforderungen für eine erfolgreiche Gestaltung des Wandels sind für die Teilräume Österreichs sehr unterschiedlich. In der Umsetzung des ÖREK 2030 ist eine räumlich differenzierte Herangehensweise zu verfolgen und auf länder- und regionsspezifische Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.

Im ÖREK 2030 werden dazu die wichtigsten Herausforderungen für die Raumtypen Österreichs aufgezeigt.

Als gemeinsames Leitbild richtet sich das ÖREK 2030 an alle Mitglieder der ÖROK und bietet eine Orientierung für alle Akteur:innen der Raumentwicklung und Raumordnung Österreichs.

## 10 Punkte für die Umsetzung bis 2030

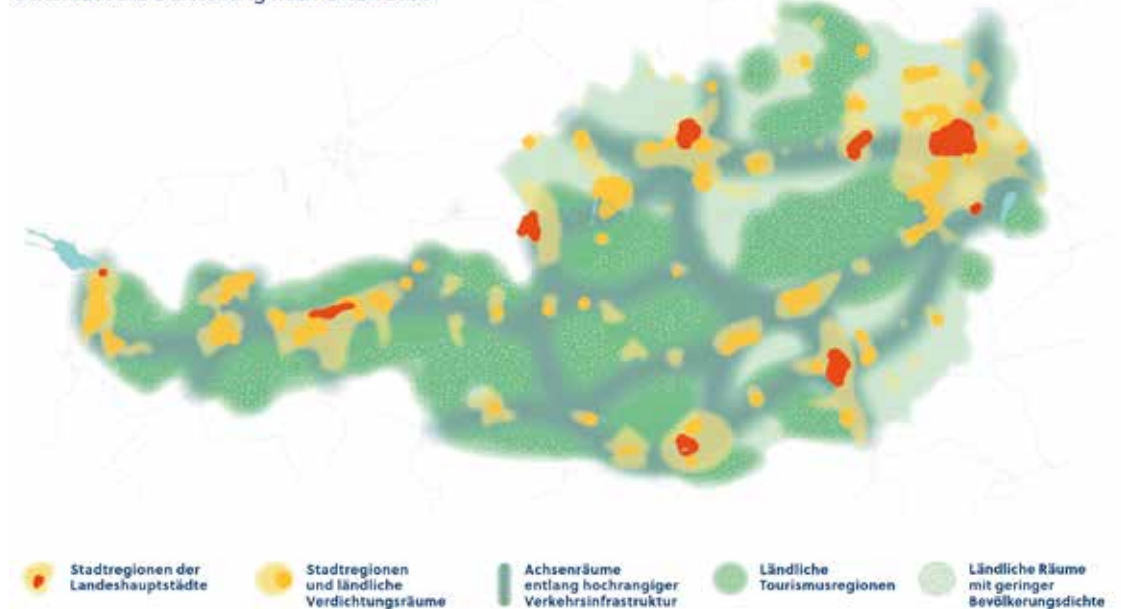
Im ÖREK 2030 wurden in einem 10-Punkte-Programm die inhaltlichen Prioritäten für das gemeinsame Handeln auf ÖROK-Ebene bis 2030 vereinbart:

- Raumentwicklung auf Klimaneutralität und Energiewende fokussieren
- Flächenverbrauch und Bodenversiegelung reduzieren
- Orts- und Stadtkerne stärken sowie Raum für Baukultur eröffnen
- Freiräume ressourcenschonend und für den Klimaschutz gestalten
- Erreichbarkeit sichern und klimaneutral gestalten

Abb. 5: Raumtypen Österreichs – Schematische Darstellung nach ÖREK 2030

### Raumtypen Österreichs

Schematische Darstellung nach ÖREK 2030\*



Diese Darstellung illustriert die Raumtypen des Österreichischen Raumentwicklungskonzepts (ÖREK) 2030. Die Handlungsräume charakterisieren sich durch gemeinsame Herausforderungen und Potenziale und können einander überlagern. Die Karte enthält keine Zielvorstellungen.

Quelle: ÖREK 2030

- Die Klimawandelanpassung durch Raumentwicklung und Raumordnung unterstützen
- Daseinsvorsorge für gleichwertige Lebensbedingungen gestalten und leistbares Wohnen sichern
- Regionale Wertschöpfungsketten und Kreislaufwirtschaft stärken
- Chancen der Digitalisierung nutzen und regionale Innovationssysteme stärken
- Government und Governance als Querschnittsthemen integrieren

### Das ÖREK 2030 und seine Produkte

Neben der gedruckten Gesamtfassung gibt es eine kompakte, verdichtete Ausgabe – das „ÖREK 2030 kompakt“. Dieses beinhaltet einen Überblick zum ÖREK 2030 und fokussiert insbesondere auf das 10-Punkte-Programm. Die Kurzfassung liegt auch in englischer Sprache vor.

Die digitale Fassung, alle Downloads und ein Erklärvideo zum ÖREK 2030 sind online abrufbar: [www.oerek2030.at](http://www.oerek2030.at)

### Gezielte Umsetzung

Neben dem ÖREK 2030 wurden zwischen den Mitgliedern der ÖROK auch sogenannte „**Umsetzungspakte**“ als wesentliches Instrument zur Erhöhung der Umsetzungs- und Wirkungsorientierung vereinbart. Sie sollen aus den prioritären Themen des ÖREK abgeleitet und mit politischen Aufträgen bzw. Vereinbarungen der ÖROK versehen werden. Mit Beschluss der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK, politisches Gremium) vom 20. Oktober 2021 starteten die Arbeiten zu folgenden „Pakten“ im Rahmen der ÖROK-Gremien:

- ÖREK 2030-Umsetzungspakt „Raum für Baukultur – Orts- und Stadtkerne stärken sowie Raum für Baukultur eröffnen“

- ÖREK 2030-Umsetzungspakt „Bodenstrategie für Österreich – Strategie zur Reduktion der weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung bis 2030“

Die intensiven Arbeiten und Abstimmungen zu beiden Umsetzungspakten bildeten einen maßgeblichen Schwerpunkt der ÖROK-Tätigkeiten im Berichtszeitraum des 17. Raumordnungsberichts.

## 1.2 Pakt „Raum für Baukultur“: inhaltliche Ergebnisse

In Entsprechung des Auftrages der ÖROK wurden von der ÖREK-Partnerschaft „Raum für Baukultur“ unter der gemeinsamen Leitung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport und des Landes Kärnten Empfehlungen erarbeitet. Diese wurden als „**ÖROK-Empfehlung Nr. 58: Raum für Baukultur Orts- und Stadtkerne stärken sowie Raum für Baukultur eröffnen**“ mit Beschluss der Politischen Konferenz der ÖROK vom 31. Jänner 2023 angenommen.

Die Umsetzung der Empfehlungen ist ein maßgeblicher Beitrag der Bundesregierung und der Länder zur Umsetzung des ÖREK 2030 sowie der Baukulturellen Leitlinien des Bundes und von einzelnen Bundesländern. Darüber hinaus schließen die Empfehlungen an eine Reihe von ÖROK-Dokumenten, internationalen Programmen und Strategien an, zu denen sich Österreich bekannt hat.

### Folgende zehn Empfehlungen wurden verabschiedet:

- (1) Einen Katalog von baukulturellen Qualitätskriterien für relevante Förderungen in Bund und Ländern konsequent anwenden: Es wird die Erstellung eines gemeinsam definierten Katalogs von baukulturellen Qualitätskriterien empfohlen, der für die weiteren Empfehlungen und darüber hinausgehende, bereits bestehende oder zukünftige Förderprogramme angewandt wird.
- (2) Bestehende öffentliche Mittel für Förderungen von Baukultur und Stärkung der Orts- und Stadtkerne einsetzen: Die Mittel sollen sowohl für Investitionen wie Bauvorhaben
- (3) Ein integriertes Fördermanagement für Förderwerber:innen etablieren: Es wird empfohlen, in jedem Bundesland ein integriertes Fördermanagement für Förderwerber:innen im Baubereich zu etablieren. Dieses integrierte Fördermanagement soll im Rahmen eines „One-Stop-Shops“ für Baukulturförderungen und Beratungen angeboten werden und den Zugang zu den diversen Fördermöglichkeiten erleichtern.
- (4) Beteiligung von Bürger:innen als Standard in Planen und Bauen einsetzen: Es wird empfohlen, die Prozesse der Entwicklung, Planung und Umsetzung von (Um-)Bauvorhaben stets mit Bürger:innenbeteiligung und Vermittlung zu kombinieren, um die Wirksamkeit und Akzeptanz der Maßnahmen zu erhöhen und die Bedeutung von guter Baukultur für alle besser erkennbar zu machen.
- (5) Ein effektives Kooperationsystem von Bund und Ländern einrichten: Für das Zusammenwirken von Bundes- und Landesebene zur Unterstützung und Etablierung von guter Baukultur werden drei interagierende Elemente vorgeschlagen: eine Anlaufstelle des Bundes, die koordinierend, steuernd und entwickelnd tätig ist, ein Baukultur-„Cluster“ in jedem Bundesland sowie eine gemeinsame Arbeitsstruktur für Kommunikation, Kooperation und gemeinsame Entscheidungen – ein Österreichischer „Baukultur Exekutivausschuss“ des bestehenden Beirats für Baukultur des Bundes.
- (6) Die bestehende Organisationseinheit im für Baukultur zuständigen Ressort als Anlaufstelle für Baukultur und zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen konsolidieren: Diese Stelle übernimmt eine zentrale Rolle für die bundesweite Planung und Umsetzung von Strategien, Aktivitäten und Initiativen in der Baukultur-Entwicklung und Förderung.



Die Stelle moderiert den Österreichischen Baukultur Exekutivausschuss. Für diese Aufgaben soll die bestehende Organisationseinheit innerhalb des für Baukultur zuständigen Bundesressorts entsprechend ausgebaut werden.

- (7) Leistungsfähige Baukultur-Cluster in allen Bundesländern als Gegenüber für den Bund nach gemeinsamen Standards etablieren bzw. weiterentwickeln: Diese „Cluster“ werden von drei Säulen getragen: Eine institutionalisierte Ansprech- und Servicestelle im Land als „One-Stop-Shop“, einem Netzwerk von länderspezifischen Stakeholdern und Akteur:innen in baukulturellen Fragen sowie einem/r „Baukultur-Kurator:in“ als Initiator:in und „Gesicht für Baukultur“ im Bundesland.
- (8) Relevante rechtliche Instrumente für die Ausgestaltung der Bund-Länder-Kooperation in der Querschnittsmaterie Baukultur sind bestmöglich zu nutzen: Zur Implementierung und rechtlichen Ausgestaltung der Empfehlungen bieten sich sowohl bundesgesetzliche Regelungen (Finanzausgleich), als auch vertragliche Regelungen (Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG) sowie die finanzielle Unterstützung von Vorhaben durch anlass- und projektbezogene Förderungen an.
- (9) Qualifizierungsangebote für Personen, die im Bereich Baukultur tätig sind, insbesondere für Politik, Verwaltung und Planung schaffen und dafür auch einschlägige Vermittlungseinrichtungen im Bereich Baukultur flächendeckend stärken: Diese sollen gewährleisten, dass Kenntnisse über baukulturelle Fragen in einem breiten Verständnis von den relevanten Akteur:innen erworben und kontinuierlich erweitert werden und damit eine emotionale Bindung zum Thema entsteht.

- (10) Bewusstsein baukultureller Themen in der Gesellschaft vermitteln: Damit das Potenzial von Baukultur für positive Veränderungen sichtbar wird, ist es erforderlich, entsprechende Themen für die Bevölkerung so aufzubereiten, dass die vielfältigen Querbezüge von Baukultur zu den drängenden Themen wie Mobilität, Klimakrise, Energie, Bestandserhaltung von Gebäuden u.a.m. aufgezeigt werden.

## ÖROK-Empfehlung „Raum für Baukultur“, Baukultur-Konvent und die Ausstellung „Boden für alle“

Baukultur ist ein wesentliches Thema für die Lebensqualität der Menschen. In welcher Art und Weise mit Landschaft und Umwelt umgegangen wird, hat maßgeblichen Einfluss auf die Bebauung und den Bodenverbrauch oder darauf, wie lebendig Orts- und Stadtkerne gestaltet werden. Österreich hat im Bereich der Baukultur bereits einige Schritte gesetzt: Die Baukulturellen Leitlinien des Bundes wurden 2017 im Ministerrat beschlossen. Das Land Kärnten hat sich als erstes Bundesland 2018 entschieden, auf dieser Basis die Baukulturellen Leitlinien für Kärnten zu entwickeln und regionalen Fehlentwicklungen entgegenwirken. Dieser Entwicklungsprozess eignet sich als Modell auch für andere Bundesländer im Bereich Baukultur.

Im Oktober 2021 hat die Österreichische Raumordnungskonferenz das neue Österreichische Raumentwicklungskonzept 2030 (ÖREK 2030) Raum für Wandel und sogenannte Umsetzungspakte beschlossen. Erstmals findet sich ein kulturspezifisches räumliches Ziel in einem österreichischen Raumentwicklungskonzept, nämlich „eine lebenswerte Kulturlandschaft und schützenswerte Kulturgüter zu erhalten und zu entwickeln“. Mit dem ÖREK-2030-Umsetzungspakt „Raum für Baukultur“ – Orts- und Stadtkerne stärken und Raum für Baukultur eröffnen wird das Ziel verfolgt, die gesellschaftliche Bedeutung von Baukultur und baukulturellem Erbe insbesondere im Hinblick auf die Stärkung von Orts- und Stadtkernen als proaktive Beiträge zur Gestaltung des Raums der Zukunft zu steigern.

Im Laufe des Jahres 2022 wurden im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft „Raum für Baukultur“ unter der gemeinsamen Federführung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sowie des Landes Kärnten Empfehlungen erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen einer Bundesländertour Gespräche mit Akteur:innen in allen Bundesländern geführt, um Eckpunkte für gemeinsame Förderungen, Programme, Qualitätskriterien und Strukturen abzustimmen. Die Ergebnisse der Arbeiten der ÖREK-



Alt trifft auf Neu

© iStock/whitedesk

Partnerschaft wurden als ÖROK-Empfehlung Nr. 58: „Raum für Baukultur“ im Rahmen der ÖROK-Stellvertreterkommission im November 2022 bestätigt und mit Beschluss der Politischen Konferenz der ÖROK vom 31. Jänner 2023 angenommen. Die Empfehlungen sind ein maßgeblicher Beitrag zur Umsetzung des Österreichischen Raumentwicklungskonzepts ÖREK 2030, der Baukulturellen Leitlinien des Bundes sowie des Aufbau- und Resilienzplans. Darüber hinaus schließen die Empfehlungen an eine Reihe von ÖREK-Dokumenten, internationalen Programmen und Strategien an, zu denen sich Österreich bekannt hat.

Wie im ÖREK 2030-Umsetzungspakt „Raum für Baukultur“ formuliert, wird die bestehende für Baukultur zuständige Dienststelle im BMKÖS konsolidiert und als Koordinationsstelle des Bundes und in Richtung Länder ausgebaut.

Um die öffentliche Aufmerksamkeit für das Thema Baukultur weiter zu schärfen, hat das Land Kärnten das Jahr 2021 zum Baukultur-Jahr ausgerufen und zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt – u.a. den Baukultur-Konvent am 22. Juni 2021 in Klagenfurt. Dort wurden die neuen Baukulturellen Leitlinien des Landes Kärnten zum Anlass genommen, um eine pilot-hafte Bund-Länder-Kooperation zur Baukultur zu starten. Diese Initiative hat drei Bereiche der Baukultur im Fokus:

- Stärkung der Orts- und Stadtkerne
- Qualitätskriterien für die Vergabe öffentlicher Mittel
- Ausbau der baukulturellen Bildung und Vermittlung

Anschaulich, konkret und kritisch erläuterte wiederum die Ausstellung „Boden für Alle“ die politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergründe rund um das Gut Boden. Wie wird Grünland zu Bauland? Wieso steigt der Preis für Grund und Boden? Was hat das alles mit unseren Lebenssträumen zu tun? Fallstudien und Begriffserklärungen brachten Licht in die Vielzahl an Zuständigkeiten. Ländervergleiche veranschaulichten Stärken und Schwächen, internationale Best-Practice-Beispiele zeigten Alternativen auf. Eine Sammlung an bereits bestehenden und möglichen neuen Instrumenten hat Wege zu einer Raumplanung gewiesen, die die Ressource Boden schont, den Klimawandel abfedert, der Wohnungsfrage hilft und eine gute Architektur ermöglicht.

Die vom Architekturzentrum Wien kuratierte Ausstellung „Boden für Alle“ tourte seit Mai 2021 mit zwei mobilen Varianten durch ganz Österreich. Von 9.12.2020 bis 19.7.2021 war die Ausstellung im Architekturzentrum Wien zu sehen. Die zweijährige Ausstellungstour durch die Bundesländer wurde von der für Baukultur zuständigen Abteilung im BMKÖS unterstützt.

## Weiterführende Informationen

- ÖROK-Empfehlung „Raum für Baukultur“: <https://www.oerok.gv.at/raum/raum-fuer-baukultur-1>
- ÖREK 2030-Umsetzungspakt „Raum für Baukultur“: <https://www.oerok.gv.at/raum/oerek-2030-umsetzungspakt/raum-fuer-baukultur>
- Baukultur-Konvent: <https://www.bmkoes.gv.at/kunst-und-kultur/sparten/architektur-baukultur/baukultur/Baukulturelle-Bewusstseinsbildung/Baukultur-Konvent.html>
- Informationen Architekturzentrum Wien: <https://www.azw.at/de/termin/boden-fuer-alle>

## Lehrgang für „Baukultur und Raumplanung“ in Kärnten

Die Raumplanung in Kärnten steht einer Vielzahl an Herausforderungen gegenüber. Während einige Gemeinden ein starkes Wachstum bewältigen müssen, sind andere mit einer sinkenden Anzahl an Einwohner:innen und zunehmendem Leerstand konfrontiert. Zudem müssen Megatrends wie der Klimawandel, demografische Veränderungen oder die anstehende Energiewende in der lokalen Planung berücksichtigt werden. Eine besondere Herausforderung stellt dieses diverse Aufgabenfeld für kleinere Gemeinden dar, deren Verwaltung häufig nur über limitierte Zeit- und Personalressourcen verfügt. Um Personen aus der Gemeindeverwaltung dennoch zeitgemäße Lösungen für aktuelle Problemstellungen an die Hand zu geben, bietet die Kärntner Verwaltungsakademie seit 2021 einen Lehrgang für „Baukultur und Raumplanung“ an.



### Lehrgang über „Baukultur und Raumplanung“

© Sonja Hohengasser

Im Jahr 2022 nahmen in etwa 30 Personen aus der lokalen Verwaltung an der Fortbildung teil. Der Lehrgang „Baukultur und Raumplanung“ gewann 2023 den jährlichen Verwaltungspreis, der vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport vergeben wird. Mit dem Jahr 2024 wird dieser Lehrgang auslaufen.

### Weiterführende Informationen

- Lehrgang 2023: <https://architektur-kaernten.at/programm/kalender/lehrgang-baukultur-raumplanung-und-ortsentwicklung-2023-uebersichtsinfo>

Der Lehrgang wird in Kooperation mit der FH Kärnten angeboten und adressiert Bürgermeister:innen, Bauamtsleiter:innen, Ziviltechniker:innen sowie Studierende der FH selbst. Der vier Module umfassende Kurs vermittelt Informationen über Aufgabenfelder, die für lokale und regionale Planer:innen besonders relevant sind. Ein Fokus wird dabei auf eine langfristig orientierte Ortsentwicklung sowie Maßnahmen zur Minderung des Flächenverbrauchs gelegt. Dabei wird der Wert des vorhandenen Orts- und Landschaftsbildes betont und für eine nachhaltige Baukultur geworben. Der Lehrgang umfasst auch eine Exkursion, bei der regionale Best-Practice-Beispiele besucht werden und mit Entscheidungsträger:innen in Dialog getreten werden kann. Zudem werden im Kurs Fragestellungen besprochen, die insbesondere in Kärnten eine Herausforderung darstellen, wie in etwa die zunehmende Verbauung der Seeufer.

### 1.3 Pakt „Bodenstrategie für Österreich“: Strategie, Zielstruktur, Aktionsplan

In Entsprechung des Auftrages der ÖROK vom 20. Oktober 2021 wurde von der ÖREK-Partnerschaft „Bodenstrategie für Österreich“ unter der gemeinsamen Federführung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sowie der Länder Tirol und Wien auf Verwaltungsebene binnen eines Jahres der Entwurf einer Bodenstrategie fachlich ausgearbeitet und zur politischen Abstimmung vorgelegt.

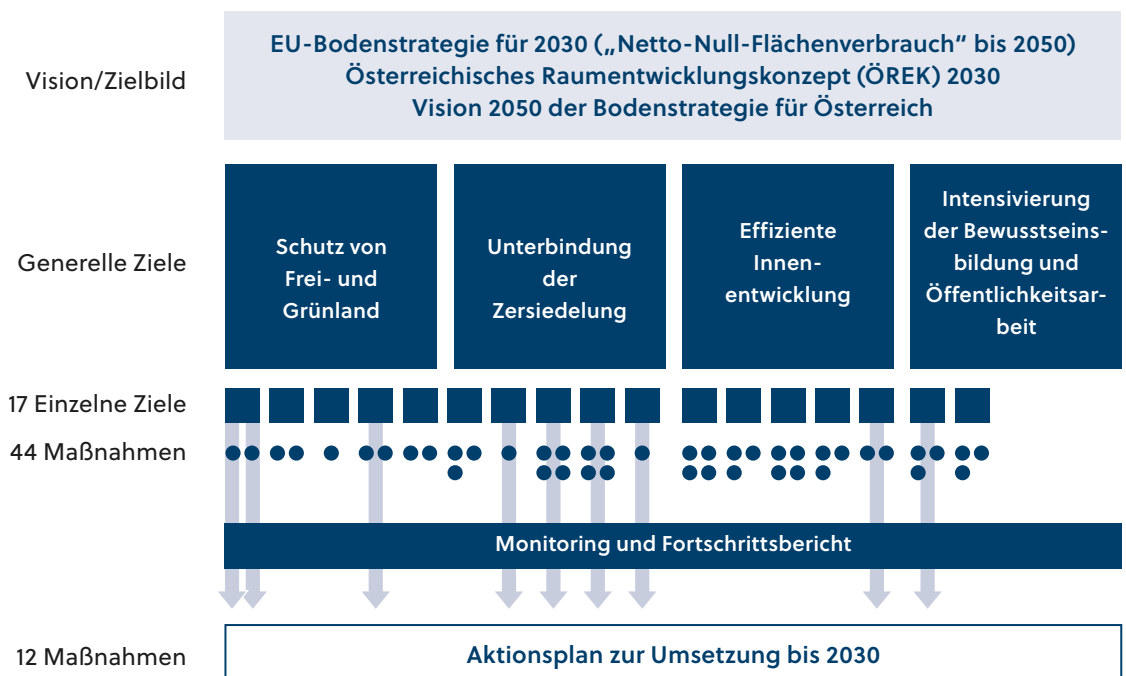
Am 20. Juni 2023 wurde die Bodenstrategie in der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) auf politischer Ebene beraten. Die wesentlichen Inhalte, fachlichen Ziele und Maßnahmen sowie der Aktionsplan zur Umsetzung bis 2030 wurden von allen Seiten als notwendig und weitreichend bezeichnet. Einzig zur konkreten Formulierung betreffend des im Regierungsprogramm enthaltenen „2,5-Hektar-Ziels“ konnte in der Sitzung der ÖROK sowie einer nachfolgenden politisch-technischen Arbeitsgruppe keine Einigung erzielt werden, da für Beschlüsse im Rahmen der ÖROK das Konsens-Prinzip gilt.

Am 29. Februar 2024 wurde die „Bodenstrategie“ in der ÖROK-Fassung von Juni 2023 bei einem Treffen der Landesraumordnungsreferenten von Seiten der Länder beschlossen. Der Entwurf der Bodenstrategie vom Juni 2023 steht auf der ÖROK-Website zur Verfügung: <https://www.oerok.gv.at/bodenstrategie>

Generelle Zustimmung findet nach wie vor das gemeinsam von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden getragene Ziel einer substanziellen Reduktion der weiteren Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie neu versiegelter Flächen bis zum Jahr 2030. Die hohe Flächeninanspruchnahme und fortschreitende Bodenversiegelung sind zentrale Herausforderungen, da dadurch wertvolle Grün- und Freiräume sowie Böden mit ihren verschiedenen Funktionen verloren gehen.

Die Bodenstrategie für Österreich soll die Richtung festlegen, wie in Zukunft bei Erfüllung wesentlicher gesellschaftlicher Aufgaben und zur Bewältigung der genannten Herausforderungen deutlich weniger Flächen in Anspruch genommen werden sollen.

Abb. 6: Der Aufbau der Bodenstrategie



## Ziele der Bodenstrategie

Der Entwurf zur Bodenstrategie umfasst vier generelle Ziele, die in der Folge in Unterziele

und Maßnahmen gegliedert werden. Sie bilden den Kern der Strategie und die Grundlage für den Aktionsplan zur Umsetzung bis 2030.

### Schutz von Frei- und Grünland

- Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangzonen
- Sicherung multifunktionaler Grünzonen
- Schutz der Waldflächen und ihrer Wirkungen
- Reduktion von Baulandüberhängen in Außenbereichen
- Einschränkung von Bauten im Frei- und Grünland

### Unterbindung der Zersiedlung

- Begrenzung der Bau- und Siedlungsentwicklung
- Festlegung quantitativer Zielwerte und Flächenkontingente
- Einschränkungen für flächenintensive Nutzungen
- Anpassung finanzieller Instrumente
- Kompensation für Flächeninanspruchnahme

### Effiziente Innenentwicklung

- Schaffung kompakter, qualitätsvoller und klimafitter Siedlungsstrukturen
- Mobilisierung geeigneter Baulandreserven
- Recycling von Brachflächen und Mobilisierung von Leerständen
- Förderung von Entsiegelungen, Renovierungen und Adaptierungen
- Verbesserung der Bodenbeschaffung und Bodenverfügbarkeit

### Intensivierung der Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit

- Zielgerichtete Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit
- Quantitativer Bodenschutz als Bildungs- und Forschungsaufgabe

Der Entwurf zur Bodenstrategie für Österreich basiert auf fachlichen Empfehlungen, die in den jeweiligen räumlichen Kontext übersetzt, konkretisiert und mit den jeweils zur Verfügung stehenden Instrumenten zur Anwendung gebracht werden sollen. Ein wesentliches Element ist ein **Aktionsplan mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen** von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden sowie ein gesamtstaatliches Monitoring für Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung.

Um den verschiedenen Rahmenbedingungen in den Städten und Gemeinden, Regionen und Bundesländern gerecht zu werden, wird ein räumlich zielgerichteter Einsatz der Maßnahmen erforderlich sein.

Abseits der Arbeiten im Rahmen der ÖROK wurden und werden von allen Gebietskörperschaften Maßnahmen oder Initiativen zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung umgesetzt.

Im Aktionsplan werden die geplanten Aktivitäten zur Umsetzung der Bodenstrategie bis 2030 beschrieben und Meilensteine festgehalten. Er enthält jene Maßnahmen, die Gebietskörperschaften übergreifend abgestimmt bzw. weiterentwickelt werden sollen. Deshalb ist der „Aktionsplan“ der Bodenstrategie Grundlage für die weitere Arbeit im Rahmen des Ausschusses Raumentwicklung der ÖROK.

Einige davon finden sich in den Projektbeispielen im vorliegenden Bericht, darüber hinaus wurde zum Beispiel auf Bundesebene dem bereits lange geäußertem Wunsch der Länder nach Übertragung der Kompetenz für die Festlegung der Höhe einer Abgabe für leerstehende Wohnungen im April 2024 Rechnung getragen.

## 1.4 Monitoring der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung: Entwicklung, Konzept

Ein wichtiger Punkt des Paktes zur „Bodenstrategie für Österreich“ war die Entwicklung eines bundesweit einheitlichen Monitoringsystems. Kerninhalte dabei waren die Erstellung einer harmonisierten Datenbasis sowie die Entwicklung eines einheitlichen Monitoringsystems. Ausgangspunkt war die Kritik an den bisherigen Berechnungen und Datengrundlagen zur Flächeninanspruchnahme in Österreich.

Parallel zur inhaltlichen Arbeit an der Bodenstrategie starteten ab Oktober 2021 intensive Arbeiten zum Monitoring der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung in der Arbeitsgruppe Raumbewertung der ÖROK. Zielsetzung war die Erarbeitung einer Grundlage für evidenzbasierte Entscheidungen. Ausgangspunkt für die Modellkonzeption waren die im Rahmen der Bodenstrategie erarbeiteten Definitionen zu Flächeninanspruchnahme und Versiegelung:

Als „in Anspruch genommen“ gelten Flächen, die durch menschliche Eingriffe für Siedlungs-, Verkehrs-, Freizeit-, Erholungs- und Ver- sowie Entsorgungszwecke verändert und/oder bebaut sind. Damit stehen sie für die land- und forstwirtschaftliche Produktion und als natürlicher Lebensraum nicht mehr zur Verfügung.

Die Flächeninanspruchnahme bezieht sich grundsätzlich auf einzelne Grundstücke. Sie kann versiegelte, teilweise versiegelte als auch nicht versiegelte Flächen enthalten (z.B. Gärten, Parkanlagen, Sportplätze, Grünstreifen an Straßen etc.). Hausgärten bzw. Gartenflächen zählen zur Flächeninanspruchnahme, sofern dort keine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet. Als versiegelt gilt aber nur, was auch tatsächlich versiegelt ist.

Versiegelung im Sinne des Monitorings betrifft ausschließlich Flächen, die durchgehend mit einer wasser- und luftundurchlässigen Schicht abgedeckt sind (Versiegelungsgrad von 100 Prozent). Da die Versiegelung von Flächen immer mit einer baulichen Änderung einhergeht, sind versiegelte Flächen ein Teil der Flächeninanspruchnahme. Für alle Kategorien der Inan-

spruchnahme erfolgt im Monitoring eine Auswertung des jeweiligen Versiegelungsgrades in einer Auflösung von 1x1 Metern.

Die neue Erfassung von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung wurde intensiv zwischen Bund, Ländern, Städten und Gemeinden fachlich abgestimmt und vor der Veröffentlichung im Dezember 2023 von Geodaten-Experten aller Bundesländer sowie des Umweltbundesamtes validiert. Als Ergebnisse liegen das Modell sowie wesentlich verbesserte, robuste Daten zur Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke, Freizeit- und Erholungs-, Ver- und Entsorgungszwecke sowie der Versiegelung für das Referenzjahr 2022 („Baseline“) vor.

Diese Arbeiten werden in ein laufendes gesamtstaatliches Monitoring übergeführt, welches im Rahmen der ÖROK abgestimmt und vom Umweltbundesamt im Auftrag der ÖROK berechnet wird. Alle relevanten und regelmäßig aktualisierten öffentlichen Verwaltungsdaten von Bund und Ländern zur Bodenbedeckung und Landnutzung werden miteinbezogen und durch einen integrativen, räumlich expliziten Ansatz zusammengeführt. Gesamterhebungen werden aufgrund der Aktualisierungsintervalle der Datengrundlagen in einem dreijährigen Zyklus durchgeführt. Robuste Zahlen zu Entwicklungstendenzen bzw. Änderungsraten werden erstmals Ende 2025 vorliegen.

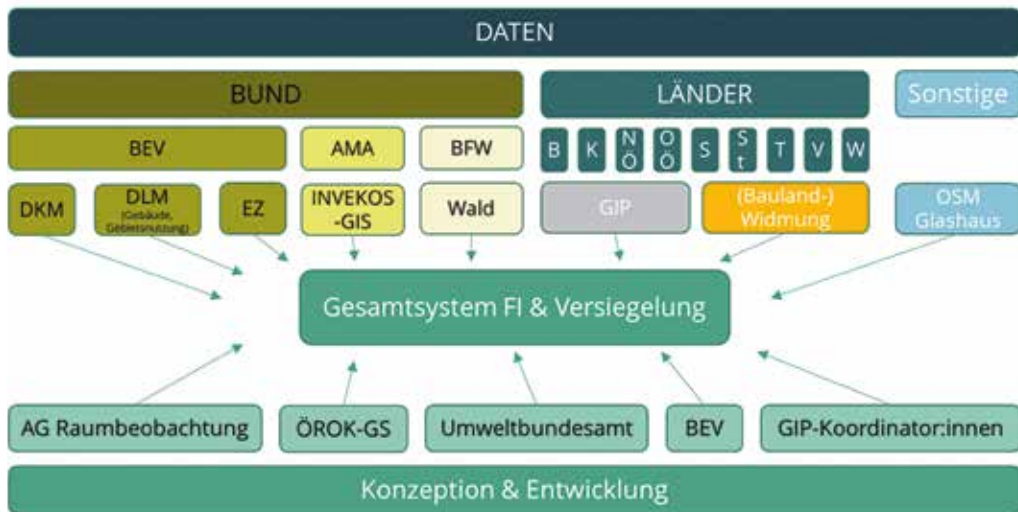
Alle Informationen zu Methodik, Downloads von statistischen Daten für Österreich, Bundesländer, Bezirke und Gemeinden, ein Bericht der Beschreibung wesentlicher Ergebnisse und Kontextinformationen sowie Erläuterungen zu Begriffsbestimmungen im Sinne des Monitorings sind online abrufbar: <https://www.oerok.gv.at/monitoring-flaecheninanspruchnahme>.

Im Sommer 2024 wurden auch die detaillierten Geodaten zur Flächeninanspruchnahme und Versiegelung (Referenzjahr 2022) als open-government-data auf [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at) veröffentlicht.

Ausgewählte Ergebnisse des neuen Monitorings werden im nachfolgenden Kapitel 2 zusammengefasst.

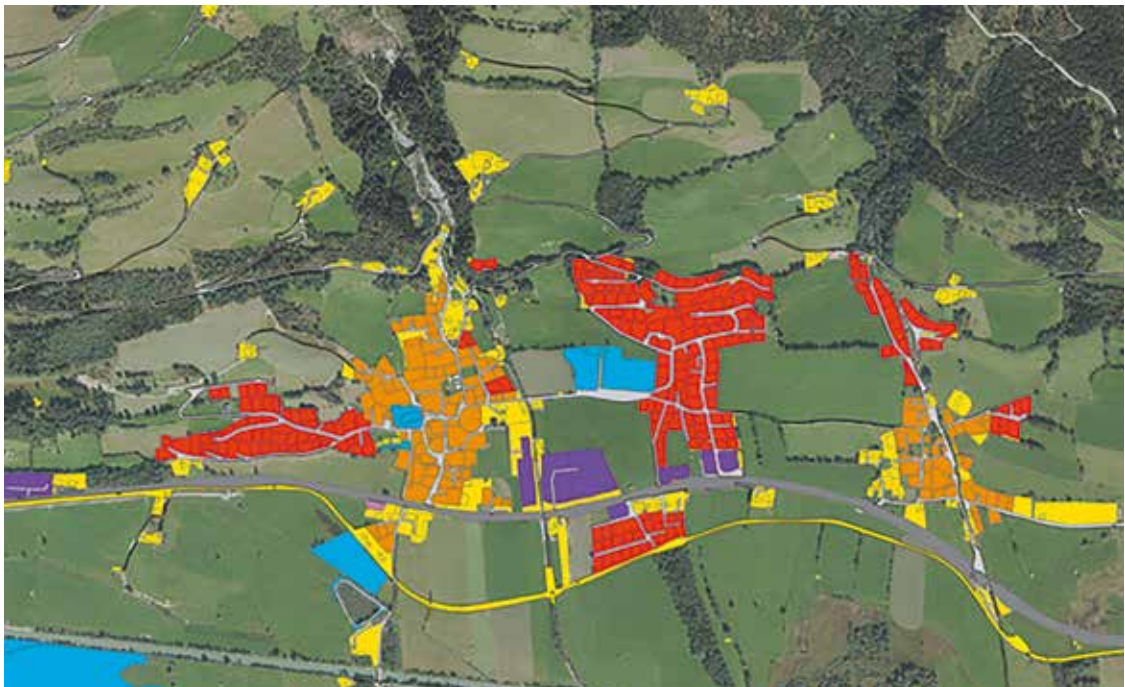
Abb. 7: Kooperative Entwicklung des Monitorings von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

## KOOPERATIVE ENTWICKLUNG GESAMTSYSTEM



Quelle: Umweltbundesamt

Abb. 8: Detaillierungsgrad des Monitorings anhand eines Beispiels



Quelle: Umweltbundesamt



# 2

Wolfgang Neugebauer, Erich Dallhammer, ÖIR GmbH

## Rahmenbedingungen und Trends der räumlichen Entwicklung

Dieses Kapitel gibt anhand von folgenden zentralen Themen der Raumentwicklung einen Überblick über Rahmenbedingungen und Trends der räumlichen Entwicklung im Berichtszeitraum:

- Siedlungsraum
- Raumstruktur und Umwelt
- Bevölkerung
- Wohnen
- Mobilität und Erreichbarkeit
- Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Diese Strukturierung dient als Gerüst, um die räumlichen Entwicklungen in Österreich der vergangenen drei Jahre sowie die künftigen Herausforderungen aufzuzeigen. Damit wird auch die Kompatibilität mit dem ÖROK-Atlas, der sich künftig ebenfalls an den genannten Themen orientiert, sichergestellt.

Die Periode des Raumordnungsberichts 2021 bis 2023 war maßgeblich durch drei Ereignisse geprägt – die Corona-Pandemie, den Krieg in der Ukraine sowie die Teuerung in sämtlichen Lebensbereichen, ausgehend von massiv gestiegenen Energiepreisen. Der Ausbruch der Pandemie im Frühjahr 2020 beeinflusste das gesellschaftliche Leben und die Wirtschaft massiv. Die dadurch veränderten Verhaltensweisen zeitigten einige bleibende Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung – wie verstärktes Arbeiten Homeoffice oder Änderungen im Mobilitätsverhalten.

Die Corona-Pandemie drängte den öffentlichen Diskurs zum Umgang mit der Klimakrise teilweise in den medialen Hintergrund. Ange-

sichts von monatlichen und jährlichen Durchschnitts- und Spitzentemperatur-Rekorden, Extremwetterereignissen und Hochwässern steht sie wieder verstärkt im Fokus. Die infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine massiv gestiegenen Energiepreise für fossile Energieträger zeigten die Problematik der Abhängigkeit Österreichs von importierten fossilen Energieträgern und die Wichtigkeit einer regionalen Energieversorgung. Der rasche Ausbau der erneuerbaren Energie bekommt damit aus zwei Entwicklungen gesteigerte Bedeutung: Energiepolitisch als Maßnahme zur Verlangsamung der globalen Erderwärmung und sicherheitspolitisch zur Reduktion der Abhängigkeit der Wirtschaft und der Bevölkerung von importierten fossilen Energieträgern aus Russland. Raumordnungsfachlich steht damit die Flächenkonkurrenz zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energiegewinnung und Gewährleistung der Ernährungssicherheit durch die Landwirtschaft im Fokus.

Nutzungskonkurrenzen entstehen auch durch den Flächenbedarf für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Durch die Flächeninanspruchnahme für Wohnraum, Betriebe, Logistikeinrichtungen, soziale und technische Infrastruktur, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sowie für die Energieerzeugung gerät der Erhalt un bebauter, ökologisch hochwertiger Böden für die landwirtschaftliche Produktion zunehmend unter Druck. Es bleibt daher eine herausfordernde Aufgabe der Raumplanung, die unterschiedlichen Interessenslagen – wie Sicherstellung von leistbarem Wohnen, geeigneten Betriebs-

grundstücken, Energieerzeugung und Schutz hochwertiger Böden für die landwirtschaftliche Produktion – im Gleichgewicht zu halten. Die Aktivitäten zum Beschluss einer österreichweiten Bodenstrategie sind dazu wichtige Beiträge.

Weitere aktuelle Themen dieses Kapitels sind die „klassischen“ Themen der Raumentwicklung – wie Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung, Wohnen, Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsmarkt, Mobilität und Erreichbarkeit. Dabei zeigt sich, dass insbesondere der fortschreitende demografische Wandel, der damit verbundene Rückgang der Personen im erwerbsfähigen Alter und der Fachkräftemangel eine der größten Herausforderungen für die Standortentwicklung darstellt.

## 2.1 Siedlungsraum

### 2.1.1 Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung liegen weiterhin auf hohem Niveau

Hohe Flächeninanspruchnahme und fortschreitende Bodenversiegelung sind zentrale Herausforderungen, da dadurch wertvolle Grün- und Freiräume sowie Böden mit ihren verschiedenen Funktionen verloren gehen.

Ziele zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden finden sich seit jeher in den Raumordnungsgesetzen der Länder. Sie werden durch Gesetze zum Bodenschutz, strategische Programme auf Ebene des Bundes und der Länder gestärkt und gestützt. Sowohl die österreichi-

sche Nachhaltigkeitsstrategie aus dem Jahr 2002 als auch das Regierungsprogramm 2020–2024 geben als Zielwert eine neue Inanspruchnahme von Flächen netto von 2,5 Hektar pro Tag bzw. neun Quadratkilometern pro Jahr bis 2030 an. Diese Ziele sind eingebettet in den EU-Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa sowie in die EU-Bodenstrategie der Europäischen Kommission, welche das langfristige Ziel der Netto-Null-Flächeninanspruchnahme bis 2050 verfolgen.

Die in Fachgremien der ÖROK erarbeitete und im Jahr 2023 als Entwurf veröffentlichte „Bodenstrategie für Österreich – Strategie zur Reduktion der weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung bis 2030“ wurde im Februar 2024 von den Raumordnungslandesrätinnen und -räten der neun Bundesländer beschlossen (siehe dazu auch Kapitel 1).

Als eine der Kernmaßnahmen wurde im Berichtszeitraum die Verbesserung der Datengrundlagen für österreichweite Evidenzen umgesetzt. Von 2021 bis 2023 wurde ein Datenmodell zur Erfassung von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden gemeinsam entwickelt und fachlich abgestimmt. Als Ergebnisse dieser Arbeiten liegen wesentlich verbesserte, robuste Daten für das Referenzjahr 2022 („Baseline“) vor. Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse des ÖROK-Berichts „**Flächeninanspruchnahme und Versiegelung in Österreich – Kontextinformationen für das Referenzjahr 2022**“ zusammengefasst.

## Bildungsmaterialien „Die Zukunft unseres Bodens – Boden schützen und nachhaltig nützen“

Die nach wie vor hohe Flächeninanspruchnahme und Versiegelung in Österreich ist eines der größten Herausforderungen für die Raumplanung, den Boden- und Klimaschutz. Um Jugendlichen und Erwachsenen den bewussten Umgang mit Boden im Unterricht näherbringen zu können, hat die Bundesregierung Bildungsmaterialien zur Verfügung gestellt.

In den Unterlagen wird ein umfassender Ansatz zum nachhaltigen Umgang mit dem Boden verfolgt, von den Auswirkungen der Bodenversiegelung auf den Oberflächenabfluss bis hin zur Kohlenstoffspeicherung. Die didaktischen Materialien umfassen digitale Tools, eine Begleitbroschüre mit Hintergrundinformationen für Workshops sowie ein Lehrplakat „Wie viel Boden brauchen wir?“.



### Lehrplakat „Wie viel Boden brauchen wir?“

Quelle: Forum Umweltbildung (2022): Wie viel Boden brauchen wir? Lehrplakat zum Bodenschutz. Online verfügbar unter: <https://www.umweltbildung.at/shop/wie-viel-boden-brauchen-wir/>

Die Informationsbroschüre widmet sich den Fragen:

- Was ist Boden und warum ist er schützenswert?
- Was führt zur Flächeninanspruchnahme in Österreich?
- Welche Probleme verursacht die Flächeninanspruchnahme in Österreich?
- Was kann gegen die Flächeninanspruchnahme unternommen werden?
- Wie wirken sich die aktuellen Megatrends auf unseren Boden aus?

Bezüge zum Lehrplan lassen sich insbesondere in den Unterrichtsfächern Biologie und Umweltkunde, Geografie und Wirtschaftskunde sowie Chemie leicht herstellen. Die Materialien sind so aufbereitet, dass sie auch in der Erwachsenenbildung eingesetzt werden können.

### Weiterführende Informationen

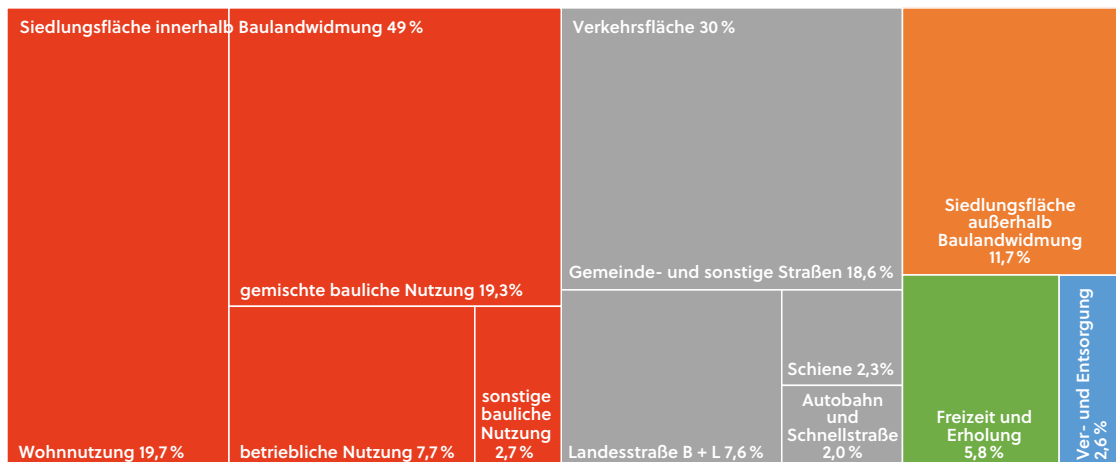
- Informationen des BML: <https://info.bml.gv.at/themen/regionen-raumentwicklung/raumentwicklung/unterrichtsmaterialienbodenschutz.html>

## 2.1.2 Flächeninanspruchnahme vor allem durch Siedlungsflächen bedingt

Die gesamte Flächeninanspruchnahme in Österreich im Jahr 2022 beträgt 5.648 Quadratkilometer. Das entspricht 7 Prozent der Landesflä-

che und 17 Prozent des Dauersiedlungsraums. Die in Anspruch genommene Fläche setzt sich zu 61 Prozent aus Siedlungsflächen, zu rund 30 Prozent aus Verkehrsflächen und zu 8,4 Prozent aus Freizeit-, Erholungs-, Ver- und Entsorgungsflächen zusammen.

Abb. 9: Flächeninanspruchnahme in Österreich in Kategorien (Anteile in Prozent)



Quelle: ÖROK, 2023

Die Inanspruchnahme durch Siedlungsflächen innerhalb der Baulandwidmung umfasst 2.794 Quadratkilometer und untergliedert sich in vier Kategorien: Flächen für überwiegend Wohnnutzungen (1.113 Quadratkilometer), überwiegend gemischte bauliche Nutzungen (1.092 Quadratkilometer), Flächen für überwiegend betriebliche Nutzungen (436 Quadratkilometer) sowie Flächen für sonstige bauliche Nutzungen (153 Quadratkilometer).

Etwa ein Fünftel (659 Quadratkilometer) der in Anspruch genommenen Siedlungsflächen befindet sich außerhalb einer Baulandwidmung – in Form von Häusern und Streusiedlungen im Grünland, Bauernhöfen, landwirtschaftlichen Gebäude mit Nebenflächen sowie infrastrukturellen Bauwerke (Kläranlagen, Kraftwerke etc.).

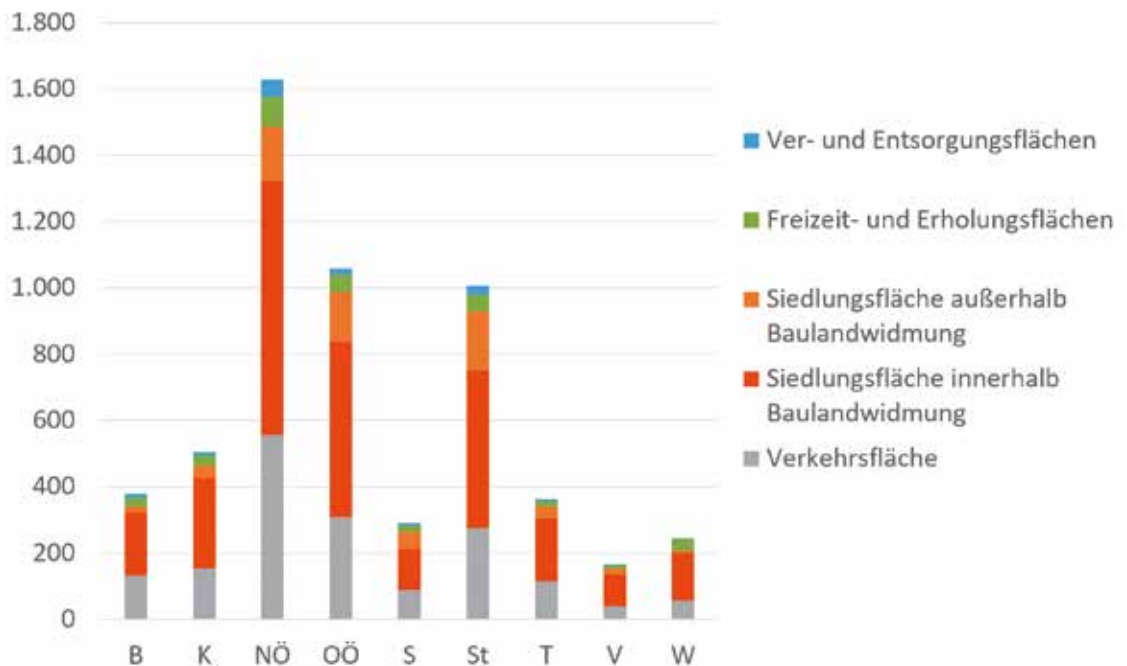
Bei Verkehrsflächen (1.720 Quadratkilometer) entfallen 61 Prozent auf Gemeinde- und sonstige Straßen (1.052 Quadratkilometer), ein Viertel auf Landesstraßen (430 Quadratkilometer), geringere Teile auf das übergeordnete Straßennetz mit Autobahnen und Schnellstraßen (110 Quadratkilometer) sowie die Schieneninfrastruktur

(128 Quadratkilometer). Im Hinblick auf das weitverzweigte Gemeindestraßennetz, das zur Siedlungerschließung errichtet wird, machen diese Werte die flächensparende Wirkung kompakter Siedlungsformen deutlich. Die hochrangige Verkehrsinfrastruktur spielt – in Bezug auf die Flächeninanspruchnahme – eine eher untergeordnete Rolle.

### Regionale Unterschiede

Der Anteil der Siedlungsflächen innerhalb des gewidmeten Baulands an der gesamten Flächeninanspruchnahme beträgt in Österreich im Durchschnitt knapp 50 Prozent. Die Bundesländerwerte variieren zwischen 43 Prozent in Salzburg und 59 Prozent in Wien. Verkehrsflächen haben die höchsten Anteile im Burgenland und in Niederösterreich mit rund 34 Prozent.

Abb. 10: Flächeninanspruchnahme in den Bundesländern nach Nutzungsarten (in Quadratkilometern)



Quelle: ÖROK, 2023

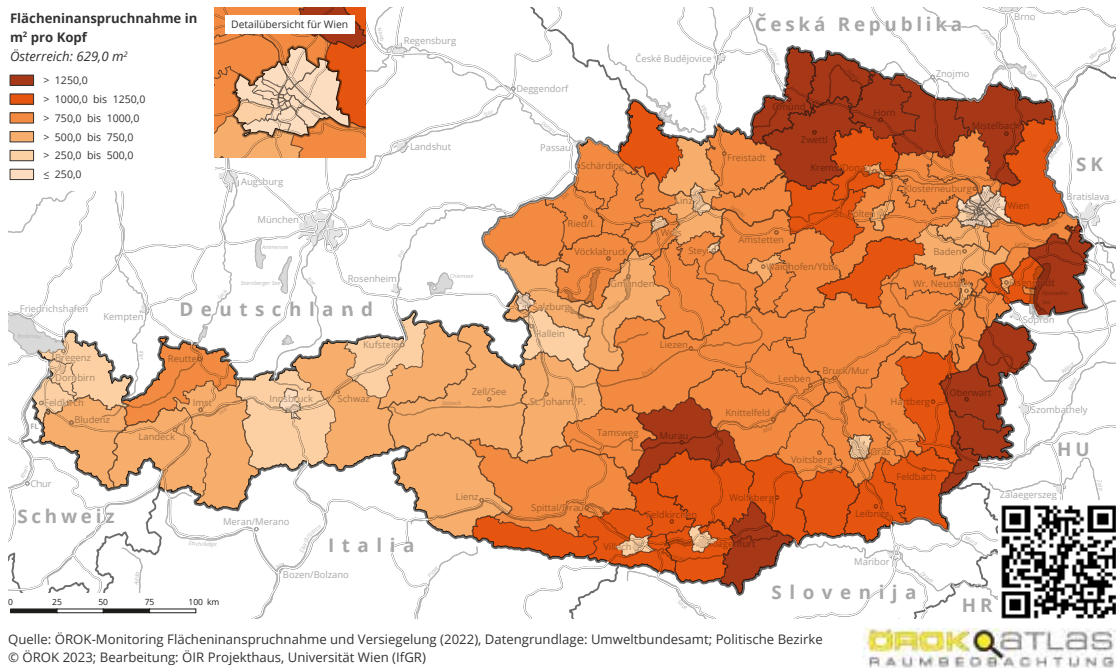
Österreichweit liegt die Flächeninanspruchnahme bei 629 Quadratmetern pro Person. Zwischen den Bundesländern zeigen sich deutliche Unterschiede: Neben Wien mit 127 Quadratmetern pro Person weisen die alpin geprägten Bundesländer die geringsten Werte auf – Vorarlberg: 413 Quadratmeter, Tirol: 477 Quadratmeter und Salzburg: 519 Quadratmeter. Die höchste pro-Kopf-Inanspruchnahme zeigt sich mit 1.271 Quadratmetern pro Person im Burgenland, gefolgt von Niederösterreich mit 960 Quadratmetern, Kärnten mit 894 Quadratmetern und der Steiermark mit 804 Quadratmetern. Oberösterreich reiht sich mit 704 Quadratmetern in der Mitte ein.

Die Werte in den Landeshauptstädten bzw. der Bundeshauptstadt liegen zwischen 127 Quadratmeter pro Person in Wien und 566 Quadratmeter in Sankt Pölten. In diesen Werten spiegeln sich unterschiedliche Ausgangslagen wider, wie Flächenverfügbarkeit, administrative Abgrenzung zum Umland und Entwicklungsdynamik. Alpine Bezirke weisen ebenfalls geringe Flächeninanspruchnahmen pro Kopf auf. Das betrifft Vorarlberg, fast alle Tiroler und einige

Salzburger Bezirke sowie das südliche Umland der Städte Linz und Wien. Grenznahe Räume im Norden, Osten sowie Süden des Landes und – insbesondere das Wald- und Weinviertel sowie das Mittel- und Südburgenland – sind Regionen mit einer besonders hohen Flächeninanspruchnahme pro Kopf. Die höchsten Werte mit über 1.500 Quadratmetern pro Kopf weisen die Bezirke Güssing, Jennersdorf, Horn, Waidhofen an der Thaya, Zwettl und Oberpullendorf auf.

Allgemein zeigt sich, dass in den dicht bebauten Städten, aber auch in alpinen Bereichen, wo Grund und Boden für eine weitere Siedlungsentwicklung knapp und teuer sind, auch aus rein wirtschaftlichen Gründen effizienter mit Flächen umgegangen wird und die Inanspruchnahme pro Person geringer ist.

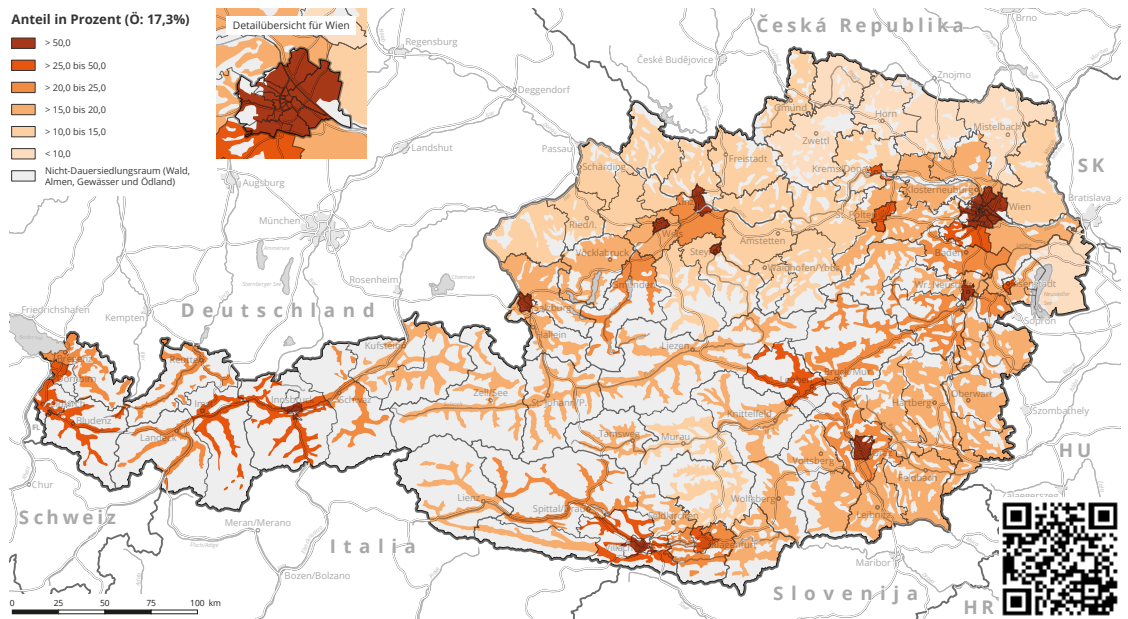
Abb. 11: Flächeninanspruchnahme: Gesamte in Anspruch genommene Fläche pro Kopf 2022 in Quadratmetern



Die Flächeninanspruchnahme bezogen auf den Dauersiedlungsraum zeigt, in welchem Ausmaß der für Landwirtschaft, Siedlungen und Verkehrsanlagen verfügbare Raum genutzt wird. Die zwischen den Bundesländern stark variierenden Werte stehen in Zusammenhang mit den topographischen Gegebenheiten und administrativen Grenzen. Die Flächeninanspruchnahme bezogen auf den Dauersiedlungsraum zeigt die höchsten Anteile in den urbanen Räumen sowie in den alpinen Regionen Tirols und Vorarlbergs.

In Wien werden fast drei Viertel des Dauersiedlungsraumes in Anspruch genommen, in Vorarlberg sind es 29 und in Tirol 23 Prozent. Die geringsten Anteile finden sich in Bundesländern mit großen Anteilen an Flach- und Hügelland – wie Niederösterreich (14 Prozent), Burgenland (15 Prozent) und Oberösterreich (15 Prozent). Über dem Österreichdurchschnitt von 17 Prozent bei der Inanspruchnahme des Dauersiedlungsraumes liegen die Steiermark (19 Prozent), Salzburg (20 Prozent) und Kärnten (21 Prozent).

Abb. 12: Flächeninanspruchnahme: Anteil der gesamten in Anspruch genommenen Fläche am Dauersiedlungsraum 2022 in Prozent



Quelle: ÖROK-Monitoring Flächeninanspruchnahme und Versiegelung (2022), Datengrundlage: Umweltbundesamt; Politische Bezirke  
 © ÖROK 2024; Bearbeitung: OIR Projekthaus, Universität Wien (IfGR)

**ÖROK**atlas  
 RAUMBEOBACHTUNG

## Analyse der Flächeninanspruchnahme in der Länderregion Ost

Die Länderregion Ost – Niederösterreich, Burgenland und Wien – kann angesichts ihrer Flächengröße und wachsenden Einwohner:innenzahl, aber besonders auch aufgrund ihrer funktionalen Vielfalt, als Beispiel- und Vorreiterregion für eine räumlich differenzierte Betrachtung zum Thema Flächeninanspruchnahme herangezogen werden. Alle in Österreich vorhandenen Raumtypen sind hier zu finden. Im Vordergrund dieser raumtypenfokussierten Bearbeitung im Rahmen der Planungsgemeinschaft Ost standen einerseits eine umfassende Grundlagenforschung zur Flächeninanspruchnahme und deren Wirkfaktoren sowie andererseits Maßnahmenvorschläge für eine gemeinsame Behandlung des Themas Bodenschutz in der Länderregion Ost.

Bei den Auswertungen kamen sechs unterschiedliche Raumtypen zur Anwendung, um eine räumlich differenzierte Betrachtung der Ergebnisse und erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen. Hierbei wurden räumliche und statistische Analysen zum Ist-Stand der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung in der Ostregion durchgeführt, um mögliche Treiber und Wirkzusammenhänge – wie zum Beispiel mit den Raumtypen zusammenhängende typische Siedlungsweisen, mit der Anzahl der Einwohner:innen, der Beschäftigten, der Pendler:innen – identifizieren zu können. Am Ende stand die Entwicklung eines Maßnahmenbündels zur Einschränkung der Flächeninanspruchnahme in den Bereichen Wohnen, Verkehr, Wirtschaft und Infrastruktur. Die Ergebnisse wurden schließlich im ÖROK-Erarbeitungsprozess zur nationalen Bodenstrategie von den drei Bundesländern als Argumentationsgrundlage herangezogen.

### Wodurch?

(Art der Nutzung)



Auf welcher **Fläche** mit welcher **Qualität?**

(Eigenschaften – Boden-/Landschaftsfunktion)



In welchem **Raumtyp**/welcher **Region?**



Flächeninanspruchnahme – systemisch gesehen

© ÖIR GmbH

### Weiterführende Informationen

- Informationen Planungsgemeinschaft Ost (PGO): <https://www.planungsgemeinschaft-ost.at/studien/ansicht/detail/studie/verankerung-bodenschutz-in-der-laenderregion-ost>

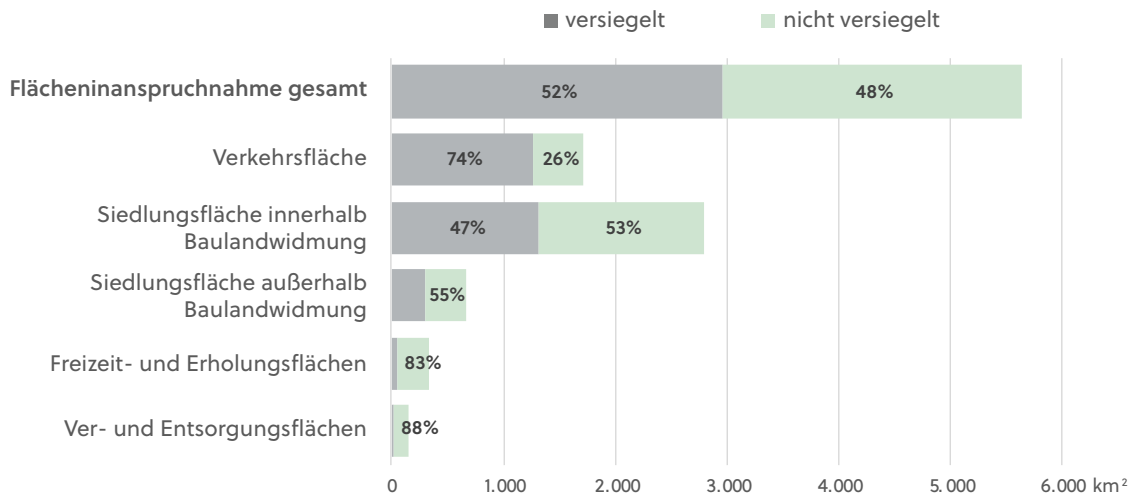


### 2.1.3 Rund die Hälfte der in Anspruch genommenen Fläche ist versiegelt

In Österreich sind 2.964 Quadratkilometer Fläche versiegelt. Das entspricht einem Anteil von 52 Prozent an der gesamten Flächeninanspruchnahme. Für die Siedlungsflächen inner-

halb der Baulandwidmung liegt dieser Wert bei rund 47 Prozent, für jene außerhalb der Widmungen bei rund 45 Prozent. Verkehrsflächen sind zu rund 74 Prozent versiegelt, Freizeit- und Erholungsflächen zu 17 Prozent, Ver- und Entsorgungsflächen zu zwölf Prozent.

Abb. 13: Anteil der Versiegelung an der Flächeninanspruchnahme nach Kategorien (in Prozent)



Quelle: ÖROK, 2023

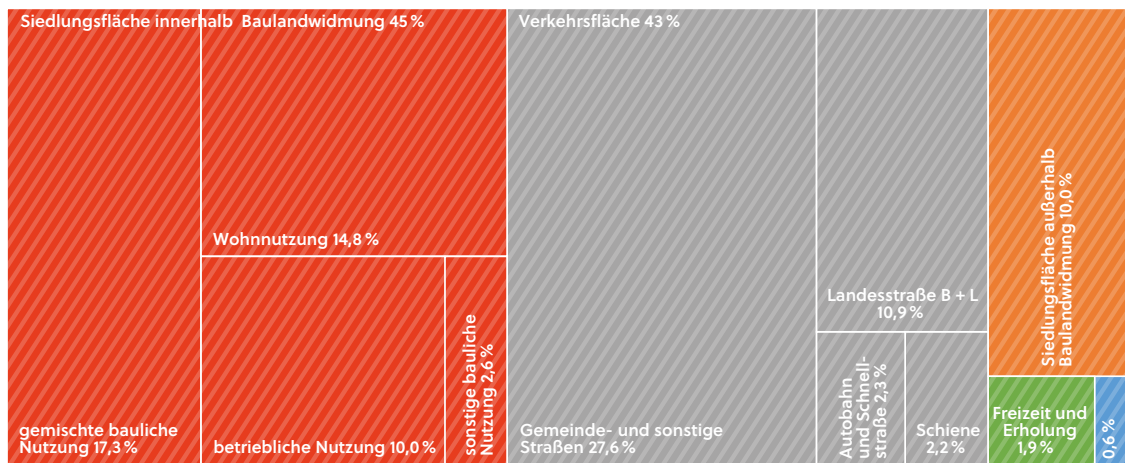
Bei der Betrachtung der Versiegelung insgesamt zeigt sich, dass diese zu 45 Prozent auf die Siedlungsfläche innerhalb und zehn Prozent auf die Siedlungsfläche außerhalb der Baulandwidmung entfällt und zu 43 Prozent auf die Verkehrsflächen,

grenzte Dauersiedlungsraum flächensparend genutzt. In dicht bebauten Städten und alpinen Bereichen, wo Grundstücke für eine weitere Siedlungsentwicklung knapp und teuer sind, wird auch aus finanziellen Gründen effizienter mit Flächen umgegangen.

Österreichweit liegt die gesamte versiegelte Fläche bei 330 Quadratmetern pro Kopf. Zwischen den Bundesländern zeigen sich deutliche Unterschiede: Die weitaus geringste versiegelte Fläche pro Einwohner:in entfällt auf die Bundeshauptstadt Wien mit 79 Quadratmetern pro Kopf. Die städtische Dichte und eine kompakte Siedlungsstruktur ergeben eine äußerst flächensparende Nutzung des Bodens. Unter dem Österreich-Durchschnitt liegen auch die Bundesländer Vorarlberg (241 Quadratmeter), Tirol (288 Quadratmeter) und Salzburg (298 Quadratmeter). In diesen alpin geprägten Bundesländern wird der durch die Topographie sehr be-

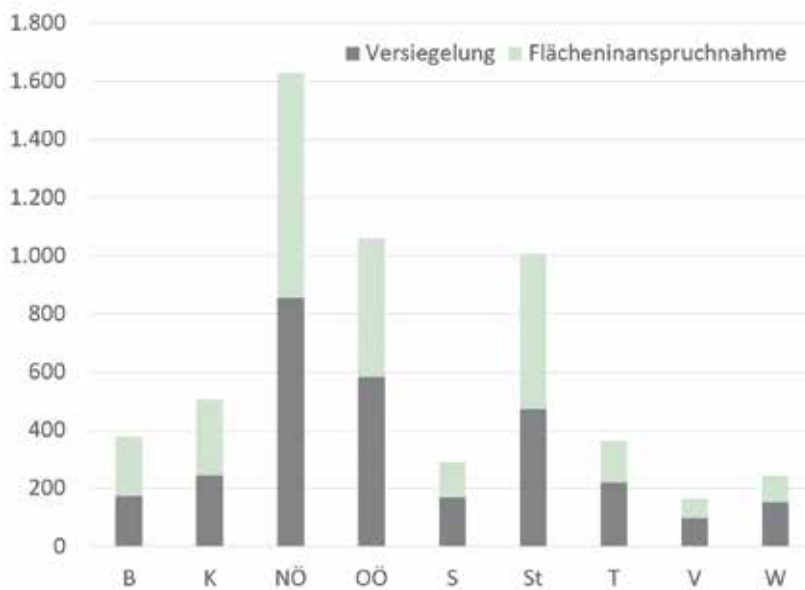
Über dem Österreichschnitt liegen die flacheren und hügelig geprägten Bundesländer sowie jene mit einer heterogenen Topographie. In jenen ländlichen Regionen, in denen potenziell mehr Fläche zur Verfügung steht und die Grundstückspreise niedriger sind, ist die Versiegelung pro Kopf deutlich höher. Das Burgenland verzeichnet mit 582 Quadratmetern pro Kopf den höchsten Wert an versiegelter Fläche, gefolgt von Niederösterreich mit 503 Quadratmetern und Kärnten mit 435 Quadratmetern. Ebenfalls über dem Durchschnitt liegen auch Oberösterreich (386 Quadratmeter) und die Steiermark (376 Quadratmeter).

Abb. 14: Anteil der Versiegelung an der Flächeninanspruchnahme nach Kategorien (in Prozent)



Quelle: ÖROK, 2023

Abb. 15: Versiegelung und Flächeninanspruchnahme in den Bundesländern (in Quadratkilometern)

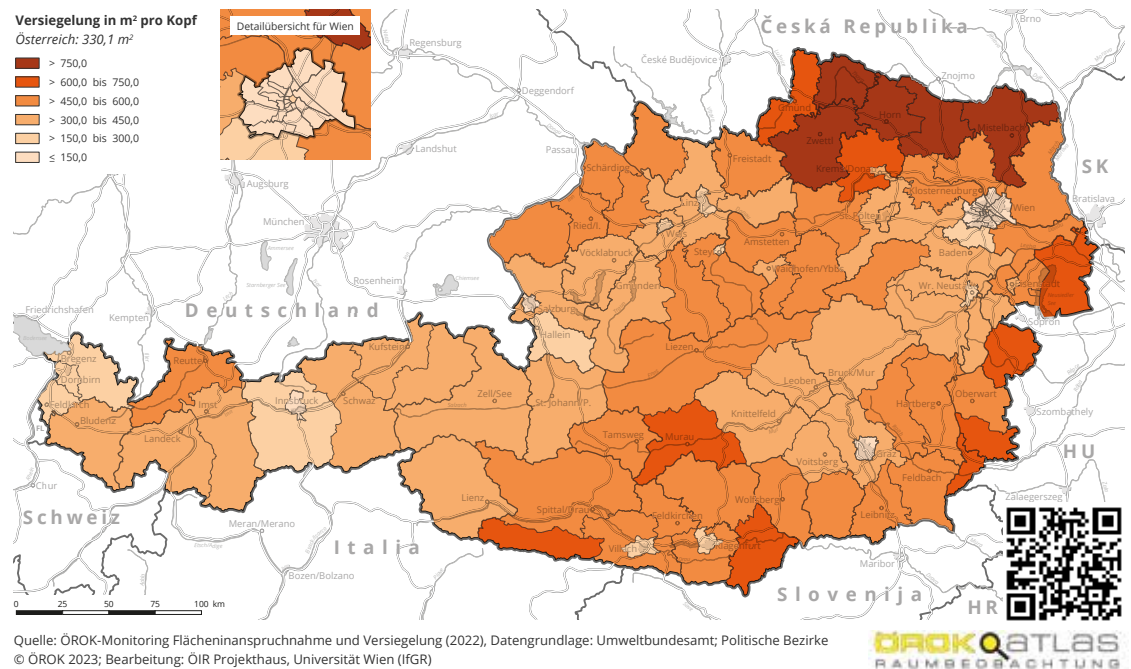


Quelle: ÖROK, 2023

Die Bezirkskarte zeigt, dass Städte und alpine Bezirke die geringste versiegelte Fläche pro Kopf aufweisen – dies trifft insbesondere auf Bezirke in Vorarlberg, Tirol und Salzburg zu. Grenznahe Räume im Norden, Osten sowie Süden des

Landes – insbesondere das Wald- und Weinviertel – sind Regionen mit einer besonders hohen Versiegelung pro Kopf (mehr als 750 Quadratmeter).

Abb. 16: Versiegelung: Gesamte versiegelte Fläche pro Kopf 2022 in Quadratmetern



Quelle: ÖROK, 2023

### 2.1.4 Mehr als ein Fünftel der gewidmeten Baulandflächen sind unbebaut

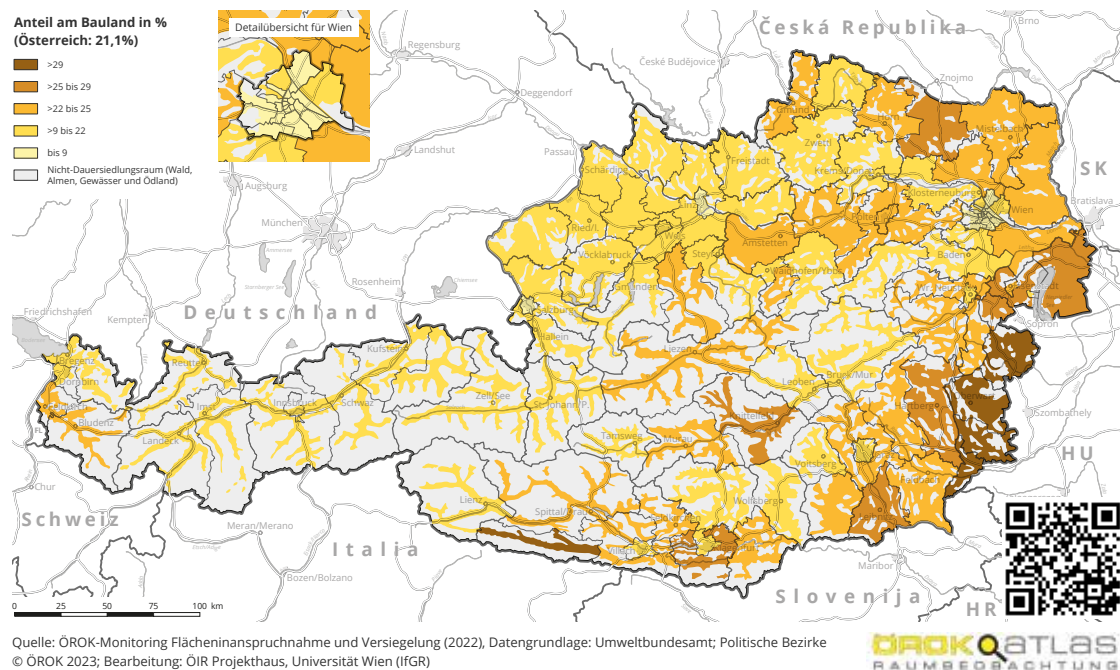
Die Nutzung vorhandener Baulandreserven vermeidet die Ausweisung neuer Flächen für Siedlung und Verkehr, wobei dabei auch die Lagequalität eine wichtige Rolle spielt. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden trägt die Nutzung von Baulandreserven, insbesondere in zentralen Lagen, in der Regel zu einer effizienteren Auslastung der bestehenden Infrastruktur bei. Besonders in dicht bebauten städtischen Gebieten kann es sinnvoll sein, unbebautes Bauland als öffentlichen Grün- und Freiraum zu sichern.

Der Blick auf die Baulandreserven – gewidmetes, aber nicht bebautes Bauland – zeigt, dass viele Gemeinden große Flächen an Bauland gewidmet haben, die nicht entsprechend genutzt werden. Österreichweit waren im Jahr 2022 mehr als ein Fünftel der gewidmeten Baulandflächen nicht bebaut. Von den österreichweit gewidmeten Baulandflächen im Ausmaß von 3.182 Quadratkilometern stehen 671 Quadratkilometer bzw. 21 Prozent als Baulandreserven zur Ver-

fügung. In den Bundesländern variieren diese Anteile zwischen 33 Prozent im Burgenland, 15 Prozent in Salzburg und acht Prozent in Wien. Die Baulandreserven werden – sofern sie nicht landwirtschaftlich genutzt oder bewaldet sind – als Teil der Flächeninanspruchnahme erfasst, da aufgrund der Widmung die rechtliche Voraussetzung für eine bauliche Nutzung besteht.

Auf Bezirksebene sind die höchsten Anteile an Baulandreserven im Süd- und Mittelburgenland zu finden – im Bezirk Güssing beträgt der Anteil über 40 Prozent, in Oberwart, Jennersdorf und Oberpullendorf über 30 Prozent. Ebenfalls über dem österreichischen Durchschnitt liegen das Nordburgenland, fast alle Bezirke Kärntens und der Steiermark, weite Teile Niederösterreichs, der südöstliche Landesteil Oberösterreichs sowie das Vorarlberger Oberland.

Abb. 17: Anteil der Baulandreserven am Bauland insgesamt 2022 in Prozent



## Herausforderung

- Der Klimawandel führt zu neuen Anforderungen an die künftige Siedlungsentwicklung. Die hohe Flächeninanspruchnahme und die fortschreitende Bodenversiegelung sind dabei zentrale Herausforderungen, da dadurch wertvolle Grün- und Freiräume sowie Böden mit ihren verschiedenen Funktionen verloren gehen.
- Da die Prognosen von weiteren Bevölkerungszunahmen in Österreich ausgehen, wird die Nachfrage nach Wohnraum – auch nach Nebenwohnsitzen – somit ein maßgeblicher Treiber für die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung in Österreich bleiben. Dabei spielt nicht nur die dynamische Bevölkerungsentwicklung eine Rolle, sondern auch der Trend zu sinkenden Haushaltsgrößen und steigender Wohnfläche pro Person.
- In wachsenden Stadtregionen und Verdichtungsräumen nimmt die Bevölkerungszahl und somit die Nachfrage nach Wohnraum zu, der Widmungsdruck steigt. Steigende Grundstückspreise in den Großstädten führen auch zu einem erhöhten Druck in Richtung Flächeninanspruchnahme im städtischen Umland. In vielen ländlichen Gemeinden besteht auch die Herausforderung, gewidmetes und unbebautes Bauland zu reduzieren und die oft großen Baulandreserven auf den Markt zu bringen.
- Die durch Siedlungen an Ortsrändern steigenden Infrastrukturerrichtungs- und Erhaltungskosten für die Gemeinden und das wachsende Verkehrsaufkommen stellen eine zunehmende Herausforderung für Gemeindebudgets dar. Mit kompakten, gut durchmischten Siedlungsstrukturen können kurze Wege ermöglicht und die Abhängigkeit vom Pkw reduziert werden.
- Neben Wohnsiedlungen sind Industrie-, Gewerbe-, und Handelsbetriebe und zunehmend auch Logistikeinrichtungen weitere bedeutende Treiber der Flächeninanspruchnahme in Österreich. Die Zunahme von Produktion und Dienstleistungen führt zu einer steigenden Nachfrage nach Flächen. Neben den Flächen für Wohnen und Betriebe werden auch zusätzliche Flächen für die soziale und technische Infrastruktur benötigt, die Nachfrage nach Flächen für Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sowie für die Energieerzeugung steigt ebenso.

- Zur Erschließung dieser Einrichtungen müssen die Errichtung von Straßen, Parkplätzen sowie Anlagen des öffentlichen Verkehrs mitbedacht werden. Die Verkehrsinfrastrukturen stellen in Summe eine bedeutende Flächeninanspruchnahme dar. Locker bebaute Einfamilienhaussiedlungen und Handelseinrichtungen am Orts-/Stadtrand ziehen weit mehr Flächen für Verkehrsinfrastruktur nach sich als kompaktere Siedlungsstrukturen.
- In Ballungsräumen ist der Versiegelungsgrad bereits hoch. Grün- und Freiflächen geraten zunehmend unter Bebauungsdruck. Angesichts der zunehmenden Zahl an Hitzeperioden sind negative Auswirkungen der Versiegelung auf das Stadtklima und die Gesundheit der Menschen zu erwarten. Strategien zur Freihaltung noch offener Grünflächen und zum Ausgleich des hohen Versiegelungsgrades sind erforderlich (Frischluftschneisen, Fassaden-, Dach- und Hinterhofbegrünungen, Grätzloasen, Baumpflanzungen etc.).

## Die Initiative „Brachflächen-Dialog“ und die Bundesförderung „Flächenrecycling“

Das Thema Flächenrecycling weist aufgrund des Zusammenspiels rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Komponenten einen hohen Grad an Komplexität auf, ist aber ein wichtiger Baustein, um Flächen effizient zu nutzen und weitere Flächeninanspruchnahme hintanzuhalten.

Das Klimaschutzministerium hat daher mit dem Brachflächen-Dialog ein mehrjähriges Programm mit dem Ziel gestartet, leerstehende und untergenutzte Brachflächen wieder in die Nutzung zu bringen. Im Vordergrund steht die österreichweite Zusammenarbeit von Expert:innen. Der Brachflächen-Dialog ist somit eine zentrale Drehscheibe für Flächenrecycling-Aktivitäten in Österreich und soll zu einer effizienteren Flächennutzung und somit zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme beitragen.



Brachfläche Wieselburg

© iStock/Lightandmagic

Die im April 2022 gestartete Förderungsschiene „Flächenrecycling“ unterstützt Projekte zur Entwicklung und Nutzung von derzeit nicht mehr oder nicht entsprechend dem Standortpotenzial genutzten Flächen und Objekten in Ortskernen, um den weiteren Flächenverbrauch an Ortsrändern zu verringern. Gefördert werden Entwicklungskonzepte zur Wiedernutzung, Untersuchungen des Untergrundes – beispielsweise auf eventuelle Kontaminationen – und der bestehenden Bausubstanz. Weiters gefördert werden Planungen im Zusammenhang mit eventuellen Erschwernissen, die sich aus der Lage im Ortszentrum ergeben könnten.

Die Förderungsschiene für die Jahre 2022 bis 2025 ist mit einem Förderungsbudget von acht Millionen Euro dotiert. Dieses wird zur Gänze aus EU-Mitteln des „Aufbau- und Resilienzplans“ – bekannt auch unter „Corona-Wiederaufbaufonds“ – finanziert.

### Weiterführende Informationen

- Brachflächen-Dialog: <https://www.brachflaechen-dialog.at/>
- Förderungsschiene Flächenrecycling: [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/abfall/flr-bfd/foerderung.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/flr-bfd/foerderung.html)

## Das Bauland-Konto der Stadtgemeinde Mödling

Die Stadt Mödling mit rund 20.600 Einwohner:innen liegt im südlichen Wiener Umland. In der Vergangenheit widmete Mödling konsequent kein zusätzliches Bauland, ging mit zu bebauenden Flächen sehr sorgsam um und blieb dem Konzept der Gartenstadt treu.

Das sogenannte Bauland-Konto der Stadt Mödling spiegelt die Idee wider, dass die Gemeinde nur einen gewissen Etat an Bauland besitzt, welcher nicht mehr vermehrbar ist. Wird also in der Gemeinde neues Bauland ausgewiesen, muss an anderer Stelle die gleiche Fläche an Bauland in Grünland rückgewidmet werden. Ebenso versucht die Stadt mit Bebauungsbestimmungen die Versiegelung möglichst einzudämmen. Entsiegelung in Gebieten mit wenig Grünraum können Hitzeinseln vorbeugen und zur Versickerung von Regenwasser beitragen. Durch das Bauland-Konto will die Stadt Mödling insbesondere den Wienerwald, der als wichtiger Naherholungsraum für die gesamte Region dient, vor einer zunehmenden Zersiedlung schützen. Des Weiteren soll durch die Limitierung des verfügbaren Baulandes eine verstärkte Innenentwicklung forciert und bestehende Siedlungsgebiete nachverdichtet werden. Definierte Schutzzonen dienen dem langfristigen Erhalt des historischen Altbestands der Stadt. Ein seit 2007 tätiger Gestaltungsbeirat unterstützt zudem beratend die geplanten Bautätigkeiten, damit unter anderem das Ortsbild ein einheitliches Erscheinungsbild aufweist.

Durch die Verpflichtung zu Rückwidmungen bei Neuausweisungen von Bauland weist Mödling bereits einige gelungene Bau- als auch Grünraumprojekte auf. Ortsbildprägende Bauprojekte waren unter anderem die Bebauung der Rotkreuzgründe sowie die Erweiterung des Bundesrealgymnasiums. Die Stadt forciert auch die Entsiegelung von öffentlichem Raum bei der Neugestaltung/Organisation von Plätzen, Nebenanlagen von Straßen und der Errichtung von Parkanlagen. Mit dem Instrument der Vertragsraumordnung ist es möglich, qualitätsvolle Grünraumgestaltung auf privatem Grund abzusichern. Zu umgesetzten Grünraumprojekten zählen die Renaturierung des Mödlingbachs, die Teilentsiegelung des Josef Hyrtl-Platzes



Mödling

Quelle: iStock.com/Creativemarc

sowie die Umgestaltung von Straßen nach dem Schwammstadt-Prinzip. Ein weiteres Beispiel zur Entsiegelung war die Schaffung eines Stadtteilplatzes mit intensiver Bürgerbeteiligung am Fliegenspitz. Hier konnte durch eine gute Verkehrsplanung eine 5-strahlige Kreuzung mit zwei Landesstraßen entschärft und ein Stadtteilplatz geschaffen werden, der mit Grün, wassergebundener Decke und wegbegleitendem Spiel punktet.

### Weiterführende Informationen

- LandLuft Baukulturgemeinde-Preis: <https://www.landluft.at/bestpractice/modling/>
- Platzgestaltung: <https://www.buerokandl.at/project/josef-hyrtl-platz/>;  
<https://www.neusiedlerviertel.at/partizipative-fliegenspitzgestaltung/>

## Räumliches Entwicklungskonzept und Stadtentwicklungsplan Feldkirch

Feldkirchs Bevölkerung wird durch eine positive Geburtenrate und anhaltenden Zuzug von 2020 ausgehend bis 2035 um zirka zehn Prozent wachsen. Um dieses Wachstum in geordnete Bahnen zu lenken, hat der aktuelle Stadtentwicklungsplan (STEP) den strategischen Rahmen für die Entwicklung Feldkirchs ab 2019 in den kommenden 10 bis 15 Jahren definiert. Vertreterinnen und Vertreter der Politik, der Verwaltung, Fachplanerinnen und Planer sowie Bürgerinnen und Bürger haben den Stadtentwicklungsplan in einem zwei Jahre dauernden Prozess erarbeitet. In gleicher Weise entstand das Räumliche Entwicklungskonzept (REK), das auf dem Stadtentwicklungsplan aufbaut und die strategischen Ziele für Feldkirch räumlich verortet. Dieses REK zählt als räumlicher Entwicklungsplan gem. RPG Vorarlberg, ist daher rechtlich verbindlich und Grundlage für Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung.



Marktplatz in Feldkirch

Quelle: iStock/FooTToo

Das Räumliche Entwicklungskonzept (REK) ist eines der wichtigsten Instrumente für die Feldkircher Stadtentwicklung. Ein wesentliches strategisches Ziel ist die Siedlungsentwicklung nach Innen. Das Halten der Siedlungsgrenzen gelingt der Stadt Feldkirch, was sich zum Beispiel daran zeigt, dass seit den 1990er Jahren keine großen Bauflächen am Siedlungsrand neu gewidmet wurden. Gleichzeitig hat die Stadt Feldkirch rund zwölf Hektar Bauland und Bau-erwartungsland im Zusammenhang mit der Landesgrünzone in Freiflächen rückgewidmet.

### Weiterführende Informationen

- Website der Gemeinde Feldkirch: <https://www.feldkirch.at/bauen-und-umwelt/stadtentwicklung-und-projekte/stadtentwicklungsplanung>
- Stadtentwicklungsplan Feldkirch: [https://www.feldkirch.at/fileadmin/user\\_upload/document/Stadt/Dienstleistungen/Stadtentwicklungsplan.pdf](https://www.feldkirch.at/fileadmin/user_upload/document/Stadt/Dienstleistungen/Stadtentwicklungsplan.pdf)
- Räumliches Entwicklungskonzept: [https://www.feldkirch.at/fileadmin/user\\_upload/document/Stadt/Dienstleistungen/REK\\_Planungshandbuch.pdf](https://www.feldkirch.at/fileadmin/user_upload/document/Stadt/Dienstleistungen/REK_Planungshandbuch.pdf)



## Nachhaltige Zentrumsentwicklung in Hohenems

In der Vorarlberger Stadt Hohenems hat eine Transformation stattgefunden, die auch überregional an Beachtung findet. Hohenems befindet sich mitten in einer behutsamen Erneuerung, die die Stadt in den vergangenen Jahren erlebt hat. Statt mit den großen Nachbarstädten zu konkurrieren, suchte und fand Hohenems seinen eigenen Weg. Die Stadt setzte auf die Stärkung des lokalen Handels und die Förderung von Kleinunternehmen, mit einem besonderen Augenmerk auf Unternehmerinnen, die in Hohenems stark vertreten sind.

Ziel war es, das Stadtzentrum nicht nur architektonisch aufzuwerten, sondern es auch als lebendigen Mittelpunkt für soziale, kulturelle und wirtschaftliche Aktivitäten zu etablieren. Nach den konzeptionellen Überlegungen erfolgten groß angelegte Investitionen der Stadt in die Verkehrsberuhigung und Aufwertung des öffentlichen Raums. Auch 50 Miteigentümer:innen, vertreten durch die Schadenbauer Projekt- und Quartierentwicklungs GmbH, haben dazu beigetragen, dass Hohenems heute ein Vorzeigebispiel für gelungene Revitalisierung ist.

Herzstück der Neugestaltung ist die Begegnungszone, ein Ort der Begegnung und des Austauschs, der durch innovative Stadtplanung und zukunftsorientierte Regelungen möglich gemacht wurde. Hier finden sich nicht nur historische Gebäude in neuem Glanz, sondern auch moderne Elemente, die das Stadtbild bereichern. Die Zone ist funktional gestaltet, mit einem hochwertigen Bodenbelag, einem Leitsystem für Blinde und Sehbehinderte, sowie Laufbrunnen, die zum Verweilen einladen. Dieser zentral gelegene Bereich wurde als Raum konzipiert, in dem sich Bürger:innen begegnen, Geschäfte florieren und das kulturelle Erbe der Stadt gepflegt wird. Durch die umsichtige Planung, die von Beginn an den Schutz historischer Bauten und die Einbindung moderner Elemente vorsah, entstand ein harmonisches Zusammenspiel zwischen Alt und Neu.



Begegnungszone der Stadt Hohenems

Quelle: © Josua Egle

Durch den klaren Rahmen, den der Bebauungsplan bietet, und die Bereitschaft der öffentlichen Hand, in die Zukunft der Stadt zu investieren, entstand ein Anziehungspunkt für Eigentümer:innen und Unternehmer:innen gleichermaßen. Das Ergebnis ist eine Stadt, die lebt und wächst, unterstützt durch Projekte und Sanierungen, die sowohl das historische Erbe bewahren als auch neuen Ideen Raum geben. Ein Schlüsselfaktor war hierbei die Fokussierung auf individuelle Konzepte statt auf Kettenfilialen. Diese Strategie hat zu einer vielfältigen Geschäftswelt von Manufakturen, Boutiquen und vielem mehr geführt, die Besucher:innen aus der ganzen Region anziehen.



**Begegnungszone der Stadt Hohenems**

Quelle: © Stadt Hohenems

Mit dem Rathausquartier entsteht nun ein neuer, zusätzlicher Kumulationspunkt in Hohenems, der Handel, Dienstleistungen und Wohnraum vereint. Die Transformation von Hohenems ist ein lebendiges Beispiel dafür, wie mit langfristiger Planung, Engagement der Bürger:innen und der Bereitschaft zu innovativen Lösungen eine Stadt wieder neu belebt werden kann.

### **Weiterführende Informationen**

- Informationen der Stadt Hohenems: <https://www.hohenems.at/news/bauherrenpreis-2023-fuer-vorbildliche-zentrumsentwicklung-in-hohenems/>; <https://www.hohenems.at/news/erdreich-preis-fuer-die-stadt-hohenems/>; <https://www.hohenems.at/news/spatenstich-im-rathausquartier-hohenems/>
- Initiative Bauhaus: <https://initiative-bauhaus.at/website2021/wp-content/uploads/2022/10/05-nachhaltige-zentrumsentwicklung-hohenems.pdf>

## 2.2 Raumstruktur und Umwelt

### 2.2.1 Die Energiewende stellt zusätzliche Anforderungen an die Raumentwicklung

#### Österreich will bis 2040 Klimaneutralität erreichen

Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und des Ziels der EU, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von 42,5 Prozent durch erneuerbare Energie zu decken, ist es ein zentrales energie- und klimapolitisches Ziel Österreichs, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen und Österreich bis 2040 klimaneutral zu machen.

Das im Jahr 2021 beschlossene und 2022 novellierte **Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)** folgt dem **Ökostromgesetz (ÖSG)** 2012 nach, regelt zentrale Fragen der Förderung der Erneuerbaren Energien und bildet eine wichtige Voraussetzung für das Erreichen dieser Ziele. Das im EAG verankerte Ziel, den Anteil aus heimischen erneuerbaren Energien am österreichischen Gesamtstromverbrauch – in einer bilanziellen Betrachtung – bis 2030 auf 100 Prozent zu erhöhen, soll durch einen Zuwachs von 27 Terawattstunden (TWh) an Strom aus Erneuerbaren Energien bis 2030 erreicht werden. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik, 10 TWh auf Wind, 5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse entfallen. Über den Stromsektor hinaus zielt das EAG auf die Dekarbonisierung weiterer Sektoren, etwa des Wärmesektors, um die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu erreichen. Der Anteil von national produziertem erneuerbarem Gas am österreichischen Gasabsatz soll bis 2030 auf 5 TWh erhöht werden.

Ziel des EAG ist es auch, den Zusammenschluss von Bürger:innen mit lokalen Behörden, kleinen und mittleren Unternehmen zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu ermöglichen und zu fördern. Diese versuchen auf meist lokaler Ebene, einen möglichst hohen Nutzungsgrad von Erneuerbaren Energien innerhalb ihres Mitgliederkreises zu erreichen.

Im November 2022 ist mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 eine umfangreiche Novelle der **Erneuerbaren-Energien-Richtlinie** in Kraft getreten – **RED III** (Renewable Energy Directive) genannt. Diese Richtlinie hat zum Ziel, den Anteil an erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 42,5 Prozent – statt wie bisher auf 32 Prozent – zu erhöhen.

Die RED III sieht eine Reihe von Regelungen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für einen rascheren Ausbau erneuerbarer Energien vor. Dies soll vor allem durch die verpflichtende Ausweisung von besonderen Eignungszonen (Beschleunigungsgebiete) für erneuerbare Energien erfolgen. Eine Bedarfserhebung hat bis Mai 2025 zu erfolgen – unter Berücksichtigung von Produktion, Netz und Speicher für die Erreichung der EU-Ziele 2030. Die Ausweisung der tatsächlichen Gebiete in Plänen haben die Mitgliedstaaten bis Februar 2026 umzusetzen. Beschleunigungsgebiete sind dort auszuweisen, wo voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Beschleunigungsgebiete werden je nach Technologie festgelegt: Wind, Sonne (PV, Solarthermie), Wasserkraft, Biomasse, Biogas, Geothermie, Wind/PV/Kombi. Leitgedanke ist eine starke Aufwertung der Planungsebene, die zur Entlastung der konkreten Projektebene führen soll.

Weitere Inhalte der Richtlinie sind beschleunigte Genehmigungsverfahren (maximal 6 bis 12 Monate je nach Anlagengröße), weitreichende Ausnahmen von der UVP-Pflicht in den Beschleunigungsgebieten und auch beschleunigte Genehmigungen außerhalb der Eignungszonen – maximal 12 bis 24 Monate.

Anders als EU-Verordnungen gilt diese Richtlinie nicht unmittelbar und muss durch nationale Rechtsvorschriften umgesetzt werden. RED III ist großteils 18 Monate nach Inkrafttreten – d.h. bis Mai 2025 – in das bestehende Rechtssystem zu implementieren und adressiert sowohl Bundes- als auch Landeskompentzen.

Die infolge des Ukraine-Krieges massiv gestiegenen Energiepreise für fossile Energieträger im Jahr 2022 haben das Risiko der Abhängigkeit von Russland und die Wichtigkeit einer regionalen Energieversorgung mit erneuerbaren Energie-

trägern gezeigt. Der Ausbau der erneuerbaren Energie ist somit nicht nur eine wichtige Maßnahme zur Verlangsamung des Klimawandels, sondern auch zur Erhöhung der Versorgungssicherheit Österreichs.

## **Der Ausbau erneuerbarer Energie braucht Fläche**

Der Ausbau erneuerbarer Energie, insbesondere von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen, benötigt Flächen. Dadurch nimmt die Nutzungskonkurrenz um Flächen weiter zu. Vor dem Hintergrund des österreichweiten Ziels der Verringerung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke entstehen neue Nutzungsansprüche aus dem Energiesektor. Damit stellen die angestrebte Energiewende und der damit verbundene notwendige Ausbau von Windkraft und Photovoltaik die Raumordnung in den Bundesländern sowie in den Städten und Gemeinden vor große Herausforderungen. Es müssen geeignete Standorte für Anlagen ausgewiesen und Vorkehrungen für den Ausbau der Leitungsnetze getroffen werden.

In der räumlichen Umsetzung des notwendigen Ausbaus der erneuerbaren Energie – nicht zuletzt aufgrund der RED III Richtlinie – haben die Bundesländer unterschiedliche Voraussetzungen, wie z.B. das vorhandene Windkraftpotenzial oder die topografische Lage. Sie haben auch unterschiedliche Strategien und Ansätze der Umsetzung. Das Kapitel 3 „Aktuelle Entwicklungen im Österreichischen Raumordnungsrecht“ widmet dazu ein eigenes Themenkapitel den raumordnungsrechtlichen Grundlagen der Energieraumplanung in den einzelnen Bundesländern, welche derzeit mit hoher Dynamik implementiert bzw. weiterentwickelt wird.

## **Der Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion braucht Netzausbau**

Der Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion benötigt einen Ausbau der bestehenden Stromnetze – vor allem im Hochspannungsbereich. Die bisherige Raumstruktur der Energieerzeugung verändert sich. Große Windparks entstehen vor allem im Osten von Niederösterreich und im nördlichen und mittleren Burgen-

land, wo das Windpotenzial am höchsten ist. Der dort entstehende Strom muss entweder zu den Verbrauchern – vor allem in den Ballungsräumen – oder – bei Überschussproduktion – zu den inneralpin gelegenen Speicherkraftwerken gebracht werden. Das bestehende Hochspannungsnetz hat bezüglich dieser neuen Anforderungen Adaptierungsbedarf. Durch die Zunahme an vielen neuen kleinen PV-Anlagen an Gebäuden ist auch im untergeordneten Netz Anpassungsbedarf gegeben. Zudem wird die Speicherung von Strom abseits der Speicherkraftwerke – z.B. in Form von Wasserstoff – ein immer wichtigeres Thema.

Daher kommen bei der erforderlichen Transformation des Energiesystems dem Ausbau und der Weiterentwicklung der Netzinfrastrukturen nicht nur für Strom, sondern auch für Erdgas und erneuerbare Gase sowie für Wasserstoff eine besondere Bedeutung zu. In der Vergangenheit wurden Ausbauplanungen im Bereich der Strom- und Gasinfrastruktur von den zuständigen Netzbetreibern relativ unabhängig voneinander durchgeführt.

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) sieht daher auch die Erstellung eines **integrierten österreichischen Netzinfrastukturplans (ÖNIP)** vor. Dieser ist ein übergeordnetes strategisches Instrument, das die grundsätzlichen Erfordernisse und Zielrichtungen der Netzplanung im Strom-, Gas- und Wasserstoffbereich für eine ganzheitliche Energiewende aufzeigt. Die zusammenschauende Betrachtung soll dazu beitragen, dass bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Infrastruktur die Synergien zwischen Energieträgern, Erzeugungs- und Verbrauchssektoren bereits in der Planungsphase von Energieinfrastrukturen genutzt werden.

Der im Frühjahr 2024 veröffentlichte ÖNIP stellt die „großen“ Transporterfordernisse dar. Er zeigt die Herausforderungen und Chancen für das Übertragungs- und Verteilernetz auf, insbesondere die Notwendigkeit einer verstärkten Ost-West-Verbindung – von hoher erneuerbarer Energieproduktion im Osten zu Speicherkraftwerken im Westen – und den systemoptimierten Einsatz von hybriden Elementen und Speichern. Der ÖNIP hat keine Rechtskraft. Es erfolgt keine Ausweisung von Flächen, keine Planung auf

Detailebene. Dies ist Aufgabe der nachgelagerten Planungsverfahren.

Gemäß EAG ist vorgesehen, den ÖNIP alle fünf Jahre zu aktualisieren, weiterzuentwickeln und zu ergänzen.

### **2.2.2 Landwirtschaftliche Flächen und Versorgungssicherheit rücken durch globale Entwicklungen stärker in den Fokus**

Die landwirtschaftliche Nutzfläche stellt die Basis für die Nahrungsmittelproduktion dar und hat somit einen Einfluss auf die Eigenversorgung Österreichs mit Nahrungsmitteln. Derzeit sind die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen aufgrund anderer Flächenansprüche rückläufig. Der seit Jahrzehnten beobachtbare Verlust an landwirtschaftlichen Flächen verringert zusehends das Produktionspotenzial – damit wird die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Lebensmitteln geschmälert. Dem sorgsamem Umgang mit der Ressource Boden kommt daher eine große Bedeutung zu.

Die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln ist allerdings nicht nur davon abhängig, wie viel Fläche zur Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung steht. Andere Faktoren spielen ebenso eine Rolle, wie zum Beispiel die Hektarerträge der Kulturen. Würden diese steigen, so könnte auf abnehmenden Flächen die gleiche Menge produziert werden. Mit den negativen Folgen des Klimawandels – häufigere Dürren und andere Schädereignisse – nimmt auch die Gefahr zu, dass die Hektarerträge künftig geringer ausfallen werden. Daher wird es zunehmend wichtiger, den Verlust von produktiver landwirtschaftlicher Fläche möglichst gering zu halten. (WIFO, 2023) Die Ernährungsgewohnheiten bzw. der Fleischkonsum der Bevölkerung haben ebenso einen erheblichen Einfluss auf die landwirtschaftliche Flächennutzung, die Treibhausgasemissionen und den Wasserverbrauch. (PWC, 2022)

### **Ackerland vor allem in Ostösterreich – Rückgänge in Süd- und Westösterreich**

Die Agrarstrukturerhebung der Statistik Austria zeigt die aktuellen Entwicklungstrends der Ackerflächen in Österreich. Im Durchschnitt sind 19 Prozent der land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Österreich Ackerflächen. Bestimmt durch die Topographie und die günstigen Standortbedingungen ist das Ackerland in Ostösterreich mit über 40 Prozent an der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Fläche überproportional stark vertreten. Allein auf Niederösterreich entfällt mit rund 677.000 Hektar mehr als die Hälfte des Ackerlandes Österreichs. Oberösterreich weist mit 27 Prozent ebenfalls einen hohen Ackerlandanteil aus. Im Westen Österreichs – Salzburg, Tirol und Vorarlberg – ist der Anteil des Ackerlandes mit weniger als einem Prozent hingegen sehr niedrig. In Südösterreich – Kärnten und Steiermark – ist dieser Wert mit rund neun Prozent ebenfalls gering.

Die als Ackerland genutzten Flächen verzeichneten zwischen 2010 und 2020 österreichweit einen Rückgang von 3,5 Prozent. Zwischen 1999 und 2020 hat sich die Ackerlandfläche um fünf Prozent bzw. 72.362 Hektar verringert – das entspricht etwa 3.618 Hektar pro Jahr.

In den Regionen mit hohen Anteilen an Ackerlandflächen an der Gesamtfläche der Betriebe – in der Ostregion – ist vorwiegend eine Stagnation zu beobachten. In den Bezirken mit einem geringen Anteil an Ackerflächen lassen sich regional sehr unterschiedliche Veränderungen beobachten: Zuwächse an Ackerlandflächen gab es in den Bezirken Reutte, St. Johann im Pongau, Liezen, Leoben und Scheibbs, sehr starke Rückgänge von über 50 Prozent in den Bezirken Kitzbühel und Krems Stadt. In einigen Bezirken nahmen die Ackerlandflächen zwischen 25 und 50 Prozent ab. Dies betrifft vor allem auch städtisch geprägte Bezirke, wie Innsbruck Stadt, Stadt Salzburg, Waidhofen an der Ybbs und Lilienfeld.

Abb. 18: Agrarstrukturerhebung 2020: Anteil der Ackerflächen an der Gesamtfläche der Betriebe 2020 in Prozent

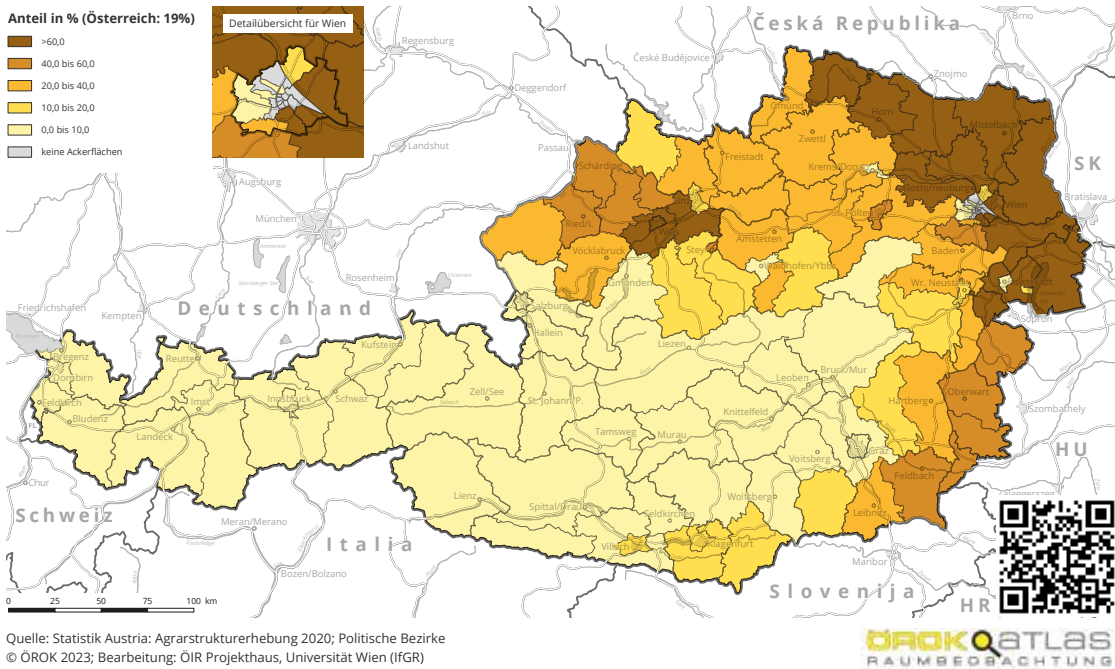
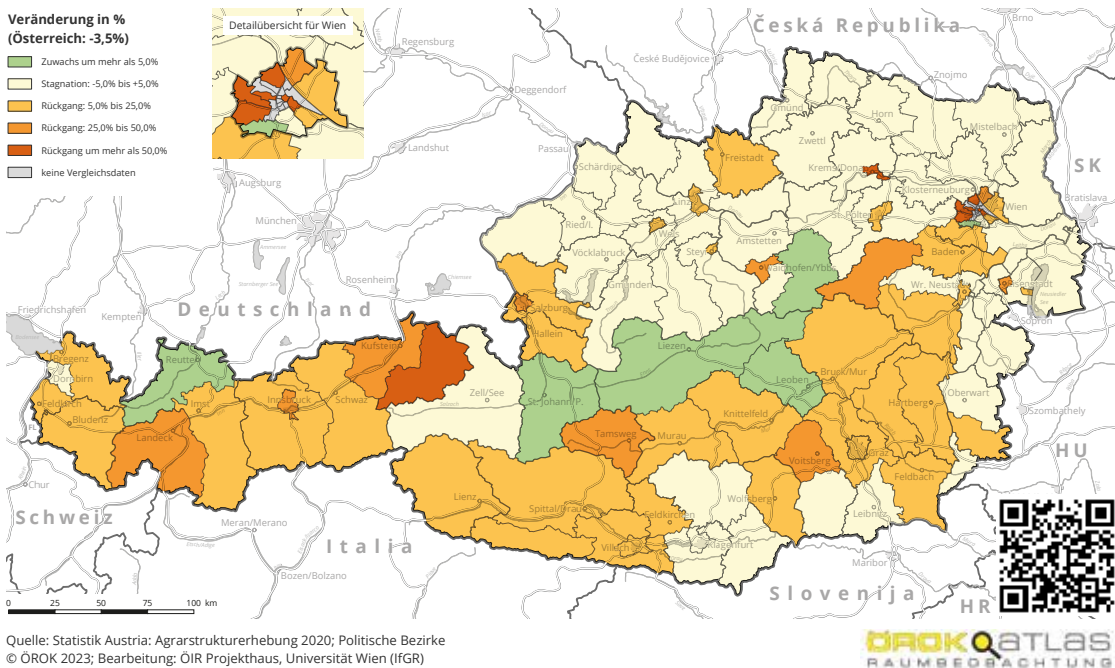


Abb. 19: Agrarstrukturerhebung 2020: Veränderung der Ackerflächen 2010 bis 2020 in Prozent



## **Klimawandel verringert und verschiebt Ertragspotenziale der Böden**

Die Landwirtschaft gehört zu den am stärksten vom Klimawandel betroffenen Sektoren. Sie ist unmittelbar von Klima, Witterung und Wetter sowie den Bodenverhältnissen abhängig. Mit den negativen Folgen des Klimawandels – vermehrt Starkregen, Hagel, Sturm, Überschwemmungen, Schädlinge und vor allem Dürre – nimmt die Gefahr zu, dass die landwirtschaftlichen Erträge künftig geringer ausfallen werden.

Die AGES hat im Jahr 2018 die die Ertragspotenziale der österreichischen Böden anhand der Finanzbodenschätzung ermittelt. Die Karte des Ist-Zustands zeigt, dass sich die ertragreichsten Böden von Ost nach West erstrecken, vom Salzburger Flachgau und Innviertel, entlang der Donau bis ins Marchfeld und von dort nach Süden um den Neusiedler See bis in den Mattersburger Raum. Verstreut finden sich weitere hochwertige Standorte auch im Mittel- und Südburgenland zur ungarischen Tiefebene hin, um Bad Radkersburg, im Leibnitzer Feld und im Bodenseeraum. (AGES, 2018)

Durch die Änderung der klimatischen Verhältnisse ist auch eine massive Änderung der Ertragspotenziale zu erwarten. Grundsätzlich werden in Zukunft in Österreich weniger Flächen mit besten Erträgen erwartet. Vor allem die Flächen in Ostösterreich verlieren Ertragspotenzial. Hinkünftig werden die ertragreichsten Böden Österreichs v.a. in den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg liegen. In den aktuellen Gebieten mit den der derzeit ertragreichsten Böden in Niederösterreich und im Burgenland wird es zu einer massiven Verminderung der Ertragspotenziale kommen. (AGES, 2018)

Die land- und forstwirtschaftliche Produktion wird sich den klimatischen Veränderungen anpassen (müssen). Dies umfasst die Änderung der landwirtschaftlichen Produktion, wie den Anbau hitze- und trockenoleranter Sorten, die Anpassung von Fruchtfolge und Kulturzeiten oder die Veränderung der Waldzusammensetzung. Auch der Ausbau von Bewässerungssystemen kann die landwirtschaftliche Produktion steigern, allerdings ist dabei die regionale

Knappheit der Ressource Wasser und die Konkurrenz mit anderen Nutzungen – z.B. Freizeit- und Badenutzung – zu beachten.

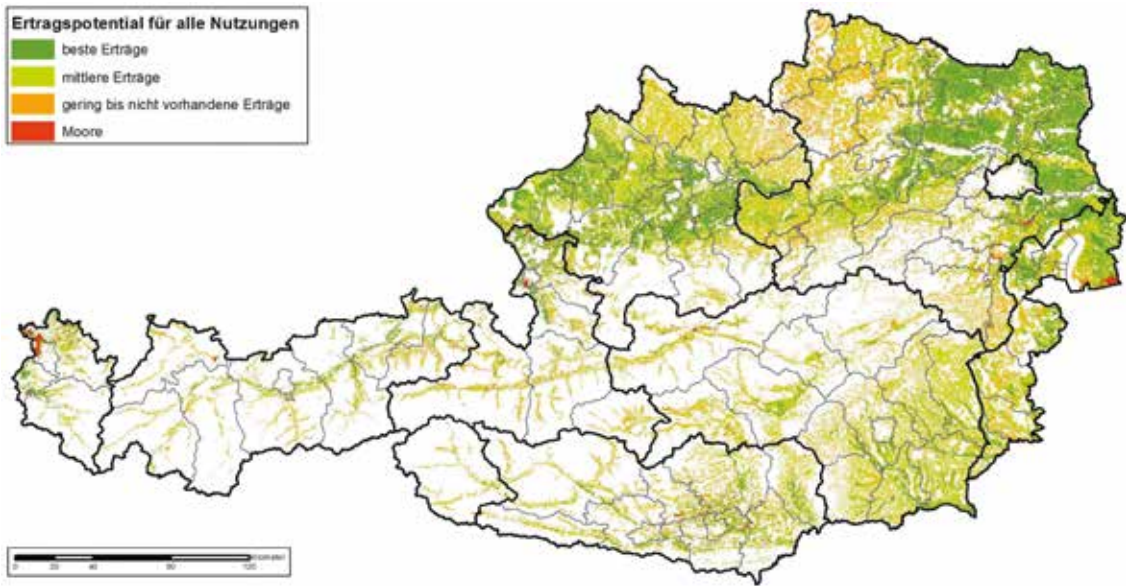
Auch Änderungen der Ernährungsgewohnheiten der Bevölkerung können sich an die veränderten Randbedingungen der Landwirtschaft und damit des Nahrungsmittelangebotes anpassen.

## **Die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sinkt weiter, wenn auch langsamer**

Im Jahr 2020 wirtschafteten in Österreich rund 144.300 land- und forstwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe (Einzelunternehmen bzw. „Familienbetriebe“). Gegenüber 2010 ging die Zahl der Betriebe um etwa 16.000 Betriebe und damit um elf Prozent zurück. Die Zahl der Haupteinwerbsbetriebe hat prozentuell noch stärker abgenommen. Sie ist zwischen 2010 bis 2020 österreichweit um 16 Prozent zurückgegangen, jene der Nebenerwerbsbetriebe um sechs Prozent. Der Rückgang der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe hat sich damit etwas eingebremst. Die Dekade zuvor war von wesentlich höheren Rückgängen gezeichnet – Haupteinwerbsbetriebe 17 Prozent; Nebenerwerbsbetriebe 28 Prozent.

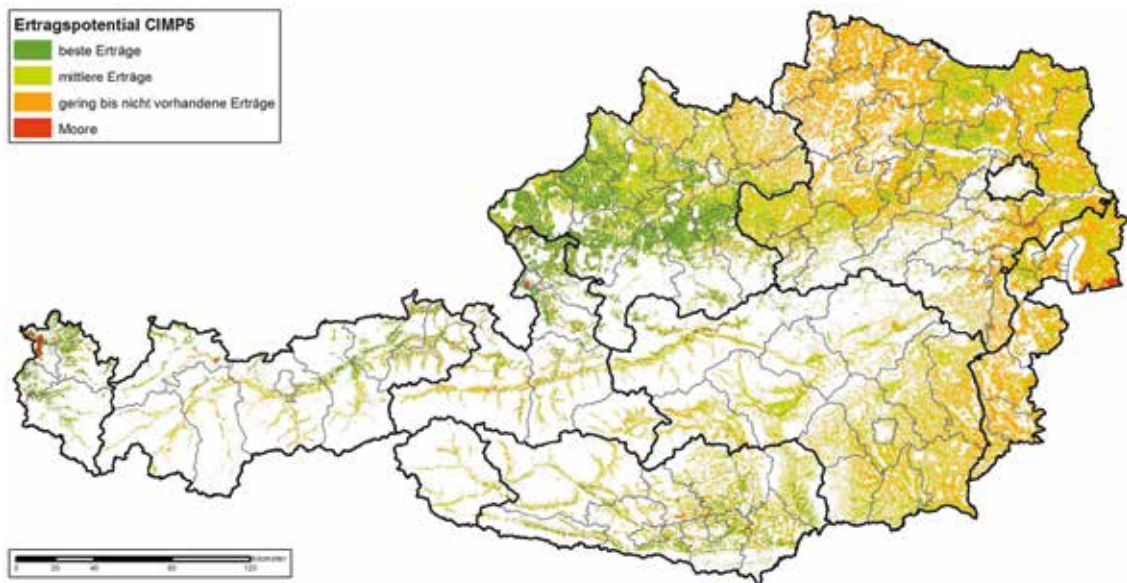
Auf regionaler Ebene sind vor allem die östlichen Grenzregionen Österreichs von starken Rückgängen der Haupteinwerbsbetriebe in einem Ausmaß zwischen 50 und 25 Prozent betroffen. Dies betrifft das östliche Waldviertel, fast das gesamte Weinviertel sowie das Mittel- und Südburgenland. Zuwächse verzeichneten hingegen nur einige wenige Bezirke – Dornbirn, Landeck, Kitzbühel, Osttirol, Tamsweg, Hermagor und Wolfsberg.

Abb. 20: Ertragspotenziale der Böden des österreichischen Acker- und Grünlandes – Ist-Zustand



Quelle: AGES (2018)

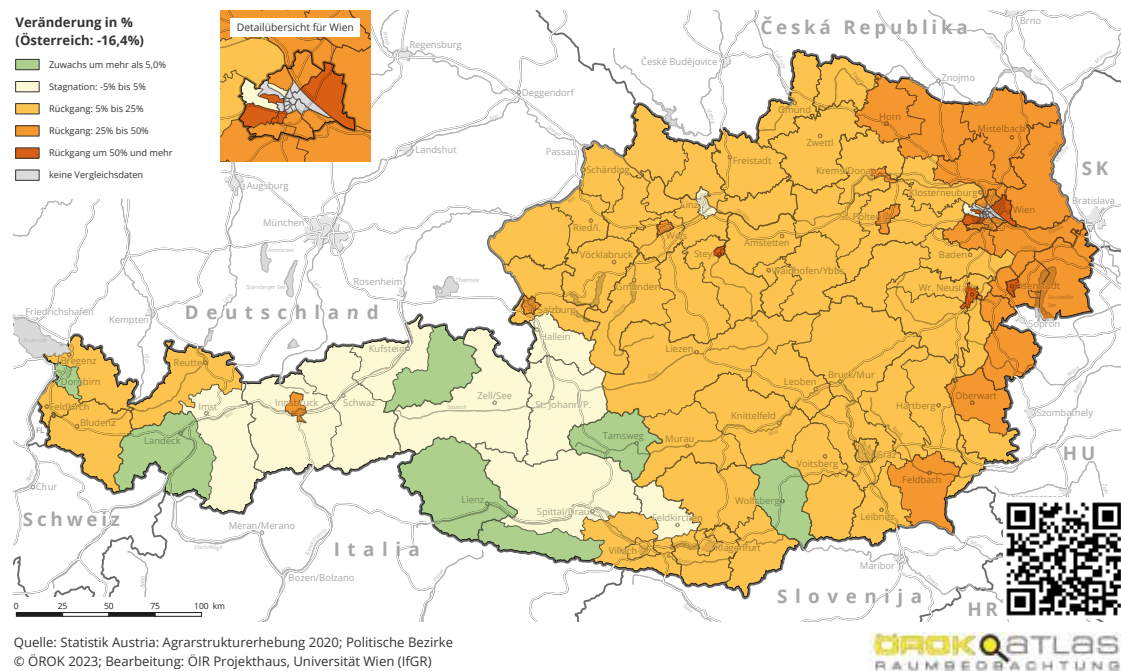
Abb. 21: Ertragspotenziale der Böden des österreichischen Acker- und Grünlandes – zukünftige Situation (2036-2065)



Quelle: AGES (2018)



Abb. 22: Agrarstrukturenerhebung 2020: Veränderung der Anzahl der Haupterwerbsbetriebe 2010 bis 2020 in Prozent



## Hohe Ernährungssicherheit in Österreich, Mängel bezüglich Krisenresilienz

Österreich gilt gemäß einer Überprüfung durch den Rechnungshof 2015 bis 2022 als Land mit hoher Ernährungssicherheit<sup>3</sup> – dies trotz der Krisen der COVID-19-Pandemie und des Krieges in der Ukraine.

Bei wichtigen landwirtschaftlichen Grundprodukten hat Österreich einen hohen Selbstversorgungsgrad, bei tierischen Produkten teilweise deutlich über 100 Prozent. Bei bestimmten Gemüsearten (Karotten und Zwiebeln) sowie bei Äpfeln ist der Selbstversorgungsgrad ebenfalls hoch. Hingegen wurde nur etwas mehr als die Hälfte der Inlandsverwendung von Obst und Gemüse auch im Inland erzeugt.

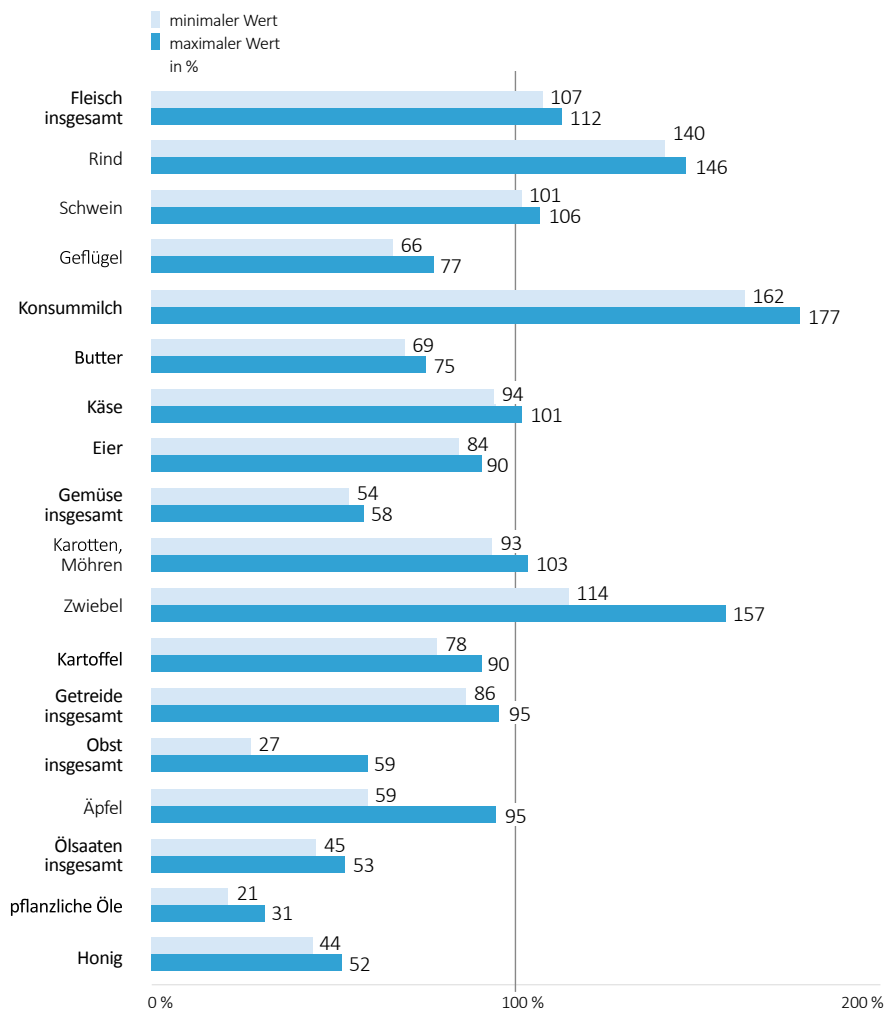
Die dargestellten Selbstversorgungsgrade sagen jedoch nichts darüber aus, ob die im Inland erzeugten Produkte auch im Inland verwendet

oder ob sie exportiert werden. Sie sagen auch nichts über die Leistbarkeit von Lebensmitteln für die Bevölkerung aus. Krisenbedingte Einschränkungen oder Ausfälle bei notwendigen Importen von Betriebsmitteln – wie Treibstoffe, Düng- oder Pflanzenschutzmittel sowie bestimmte Futtermittel – können die Inlandserzeugung stark beeinträchtigen.

Unter diesem Gesichtspunkt hält der Rechnungshof in seinem Bericht zur Lebensmittelversorgungssicherheit in Österreich fest, dass die Bestimmungen des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997 für Krisenfälle nicht ausreichend sind. Es enthält keine Vorgaben zur Vorbereitung auf allfällige Krisen oder für das Risikomanagement im Lebensmittelbereich, etwa zur Analyse und Bewertung von Krisenszenarien (z.B. Blackout), zur Implementierung eines Monitorings zur Lebensmittelversorgung oder zur Erstellung von Notfallplänen.

<sup>3</sup> Der Global Food Security Index (GFSI) des Wirtschaftsmagazins „The Economist“ vergleicht Leistbarkeit, Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit von Nahrungsmitteln sowie natürliche Ressourcen und Resilienz in 113 Ländern. Im Jahr 2021 belegte Österreich in der Gesamtwertung den zweiten Platz.

Abb. 23: Selbstversorgungsgrade in den Bilanzjahren 2015 bis 2020 bzw. 2015/16 bis 2020/21



Quelle: Rechnungshof Österreich (2023)

## Druck auf landwirtschaftliche Produktionsflächen durch Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr

Trotz des Wissens um die vielfältigen Bedeutungen des Bodens weist Österreich weiterhin eine hohe Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf. Dies bedeutet einen erheblichen Verlust von biologisch produktivem Boden, der meist irreversibel ist und somit für die land- und/oder forstwirtschaftliche Produktion und als natürlicher Lebensraum nicht mehr zur Verfügung steht. Vor dem Hintergrund der Ernährungssicherheit sowie einer regionalen landwirtschaftlichen Kreislaufwirtschaft wird diese Entwicklung noch zusätzlich verschärft.

Die Problematik der hohen Flächeninanspruchnahme ist den Verantwortlichen in den Bundesländern durchaus bewusst. In mehreren Ländern wurden beispielsweise landwirtschaftliche Vorrangzonen bzw. Vorsorgeflächen festgelegt, in denen keine Baulandwidmungen vorgenommen werden dürfen und die zum Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Flächen beitragen sollen.

## Herausforderung

- Einer der Treiber des Klimawandels ist der Verbrauch fossiler Brennstoffe. Der Umstieg auf erneuerbare Energieträger, wie z.B. Elektrizität aus Windkraft und Solarenergie, bei

Abb. 24: Einflussfaktoren auf die Ernährungssicherheit in Österreich



Quelle: Rechnungshof Österreich (2023)

steigendem Energiebedarf ist eine zentrale Herausforderung.

- Die angestrebte Energiewende und der damit verbundene notwendige Ausbau von Windkraft und Photovoltaik stellen die Raumordnung in den Bundesländern vor große Herausforderungen. Es müssen geeignete Standorte für Anlagen gefunden und gesichert werden. Bei der erforderlichen

Abwägung der Nutzungskonflikte sind die erwarteten positiven Wirkungen im Bereich Klimaschutz und Energieproduktion mit den möglichen (kleinräumigen) Raumwirkungen abzuwägen. Dabei ist in einzelnen Bereichen den Energiezielen ein gewisser Vorrang einzuräumen.

- Um Nutzungskonflikte bei der Flächennutzung zu vermeiden, ist die Nutzung erneuerbarer Energieressourcen mit den Bedürfnissen der Bewohner:innen, der Land- und Forstwirtschaft, dem Tourismus sowie dem Landschafts- und Naturschutz in Einklang zu bringen. Umgekehrt bietet die regionale Energieproduktion neue wirtschaftliche Chancen für ländliche Regionen.
- Der Ausbau der Leitungsnetze stößt immer wieder auf Widerstand der Anrainer:innen. Im Zuge des erforderlichen Ausbaus sind Information und Beteiligung der Betroffenen weiterzuentwickeln und vorausschauend Maßnahmen zur Minimierung von Nutzungskonflikten mitzudenken.
- Die Verfügbarkeit von ausreichend ertragsfähigen Böden ist elementar für die landwirtschaftliche Produktion. Eine Verminderung bzw. der Verlust der Ertragsfähigkeit durch klimatische Veränderungen oder die Inanspruchnahme bzw. Versiegelung von Böden reduzieren die verfügbare Produktionsfläche. Daher braucht es Strategien, um langfristig die erforderliche landwirtschaftliche Produktionsfläche zu sichern.
- Durch die Flächeninanspruchnahme für Wohnraum, Betriebe, Logistikeinrichtungen, soziale und technische Infrastruktur, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sowie für die Energieerzeugung gerät der Erhalt unbauter, ökologisch hochwertiger Böden für die landwirtschaftliche Produktion zunehmend unter Druck. Es bleibt daher eine herausfordernde Aufgabe der Raumplanung, die unterschiedlichen Interessenslagen – wie Sicherstellung von leistbarem Wohnen, geeigneten Betriebsgrundstücken, Energieerzeugung und Schutz hochwertiger Böden für die landwirtschaftliche Produktion – im Gleichgewicht zu halten.
- Die Landwirtschaft gehört zu den am stärksten vom Klimawandel betroffenen Sektoren. Durch die hervorgerufenen Veränderungen nimmt die Gefahr zu, dass die landwirtschaft-

lichen Erträge künftig geringer ausfallen. Es ist eine Herausforderung, entsprechende Anpassungsmaßnahmen zu setzen, ohne dass dadurch neue Konflikte – z.B. um die regional begrenzte Ressource Wasser – entstehen.

## 2.3 Bevölkerung

### 2.3.1 Bevölkerungswachstum in Ballungsräumen und Abnahme in ländlichen Gebieten

Zwischen 2011 bis 2021 ist die Bevölkerungszahl Österreichs um 6,7 Prozent auf fast neun Millionen gestiegen. Im März 2022 wurde erstmals die 9-Millionen-Marke überschritten. Bis zum Jahresbeginn 2024 ist die Bevölkerung auf 9,16 Millionen angewachsen. Bei der Bevölkerungsentwicklung sind zwei langfristige Trends zu beobachten: In den meisten Gemeinden in den wirtschaftlich starken Regionen entlang der Achse Wien – Sankt Pölten – Oberösterreichischer Zentralraum – Salzburger Ballungsraum – Inntal – Vorarlberger Rheintal nimmt die Bevölkerungszahl zu, während sie in vielen inneralpinen Regionen – wie z.B. dem Mur-Mürz-Tal – sowie in nördlichen und südlichen Randbezirken überwiegend abnimmt.

Die höchsten Bevölkerungszuwächse zwischen 2011 und 2021 gab es in den Städten und deren Umlandregionen. Die Landeshauptstadt mit dem stärksten Bevölkerungswachstum war Eisenstadt (+16,2 Prozent), gefolgt von Wien (+12,4 Prozent) und Graz (+11,5 Prozent). Das stärkste Bevölkerungswachstum außerhalb der Landeshauptstädte verzeichneten die Bezirke Bruck an der Leitha (+14,6 Prozent), Wiener Neustadt/Stadt (+14,0 Prozent), Graz-Umgebung (+11,8 Prozent) und Gänserndorf (+11,6 Prozent). Den größten Bevölkerungsrückgang verzeichneten die Obersteiermark und der Nordwesten Niederösterreichs. In den Bezirken Murau (–6,5 Prozent), Leoben (–4,8 Prozent), Waidhofen an der Thaya (–4,4 Prozent), Zwettl und Gmünd (jeweils –4,3 Prozent) sank die Einwohner:innenzahl am stärksten.

Auf Bundeslandebene gab es den größten Bevölkerungsanstieg seit 2011 mit 12,4 Prozent oder 212.733 Personen in Wien, wo 2021 1,92

Millionen Menschen lebten. Im Herbst 2023 hat Wien die 2-Millionen-Grenze überschritten. Überdurchschnittlich stark wuchsen auch Vorarlberg (+8,3 Prozent) und Tirol (+7,5 Prozent). Den geringsten Bevölkerungsanstieg verzeichnete Kärnten mit einem Wachstum von etwa 8.000 Personen – verglichen mit 2011 eine Steigerung um 1,5 Prozent. (STATISTIK AUSTRIA, 2023a)

### Herausforderung

- Das starke und andauernde Bevölkerungswachstum in den Stadtregionen ist mit Bevölkerungsrückgängen im ländlichen Raum verbunden. Für die Städte und ländlichen Regionen ergeben sich daraus große Herausforderungen bei der Errichtung, Erhaltung und Finanzierung von Infrastruktur, Dienstleistungen der Daseinsvorsorge und Mobilitätsentwicklung. Das gilt sowohl für die wachsenden Regionen als auch für jene mit gleichbleibenden oder sinkenden Bevölkerungszahlen. Eine ausgewogene räumliche Entwicklung mit einer Verringerung der regionalen Disparitäten bleibt weiterhin eine strategische Herausforderung für die Stadt- und Regionalplanung in den Ländern.

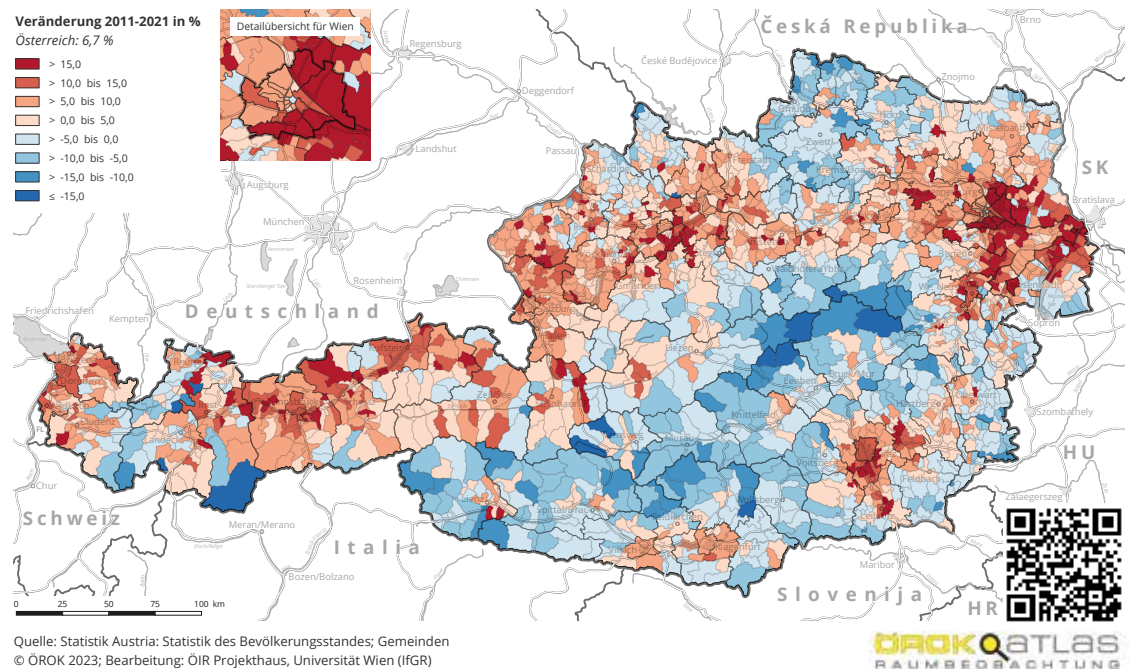
### Die Bevölkerung wächst durch Zuwanderung und wird älter

Von den rund neun Millionen Einwohner:innen im Jahr 2021 hatten 14,4 Prozent ein Alter von unter 15 Jahren, 19,4 Prozent der Bevölkerung waren 65 Jahre oder älter. Im Jahr 2011 lag der Anteil der unter 15-jährigen Bevölkerung noch bei 14,6 Prozent und nur 17,8 Prozent waren über 64 Jahre alt.

Das Durchschnittsalter ist in Österreich seit 2011 um 1,4 Jahre angestiegen und lag 2021 bei 43,2 Jahren. Zwischen 2001 und 2011 hat der Anstieg noch 2,2 Jahre betragen. Somit wird die Bevölkerung weiterhin älter, jedoch nicht mehr so schnell wie im vorletzten Jahrzehnt (STATISTIK AUSTRIA, 2023a).

Dies ist auch auf die höhere Sterblichkeit während der Corona-Pandemie zurückzuführen. In den Jahren 2020 bis 2022 führte die Pandemie zu einem Anstieg der Sterbefälle und damit zu deutlich negativen Geburtenbilanzen, das heißt,

Abb. 25: Veränderung der Bevölkerungszahl zu Jahresbeginn 2011–2021 in Prozent



es wurden mehr Sterbefälle als Lebendgeborene verzeichnet. Die Bevölkerung wächst seit der Jahrtausendwende in erster Linie durch Wanderungsüberschüsse – seit dem Ausbruch des Ukrainekrieges im Frühjahr 2022 vor allem durch Fluchtmigration aus der Ukraine. Im Jahr 2022 wanderten rund 67.000 Personen mehr aus der Ukraine zu als Österreich wieder verlassen haben (STATISTIK AUSTRIA, 2023b). Das bedeutet für die Zukunft, dass über die natürliche Bevölkerungsbewegung bundesweit kaum mehr mit einem Bevölkerungszuwachs zu rechnen ist.

Die Zahl der in Österreich lebenden Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit hat sich im Vergleich zu 2011 um etwa zwei Drittel (+66,7 Prozent) auf rund 1,57 Millionen Personen erhöht. Dabei ist vor allem der Zuzug aus EU-Staaten maßgeblich. Der Anteil der Einwohner:innen, die keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, beträgt 17,4 Prozent. Die größte Gruppe unter diesen Personen sind deutsche Staatsbürger:innen mit rund 213.000 Personen, gefolgt von Staatsbürger:innen Rumäniens (rund 136.000) und Serbiens (rund

122.000). Den größten Anteil an ausländischen Staatsbürger:innen verzeichnet Wien mit 31,9 Prozent, gefolgt von Vorarlberg (18,7 Prozent) und Salzburg (18,3 Prozent). (STATISTIK AUSTRIA, 2023a)

### Herausforderung

- Bevölkerungsrückgänge – insbesondere die negative Geburtenbilanz in Verbindung mit der Abwanderung vor allem in Richtung der städtischen Ballungsräume – stellen ländliche Regionen auch in Zukunft vor große Herausforderungen. Da die Bevölkerungszunahme in Österreich vor allem auf Zuwanderung basiert, sind Strategien, die positive Anreize setzen, um den ländlich-peripheren Raum attraktiv für Zuwanderung zu machen, wichtig. Dies umfasst auch Maßnahmen zur guten Integration der Neankommenden. Attraktive Lebensbedingungen für junge Menschen und insbesondere für junge Frauen sind hier ein Schlüssel zum Erfolg.
- Der Bevölkerungsrückgang im ländlichen Raum ist zwar ein europa- und österreich-

weiter Trend, aber einzelne Gemeinden können sich durch intelligente Strategien davon abkoppeln. Von diesen zu lernen und allenfalls Strategien für andere Gemeinden zu adaptieren, ist und bleibt eine zentrale Aufgabe.

### 2.3.2 Bevölkerungszuwächse künftig nur in großen Städten und deren Umland

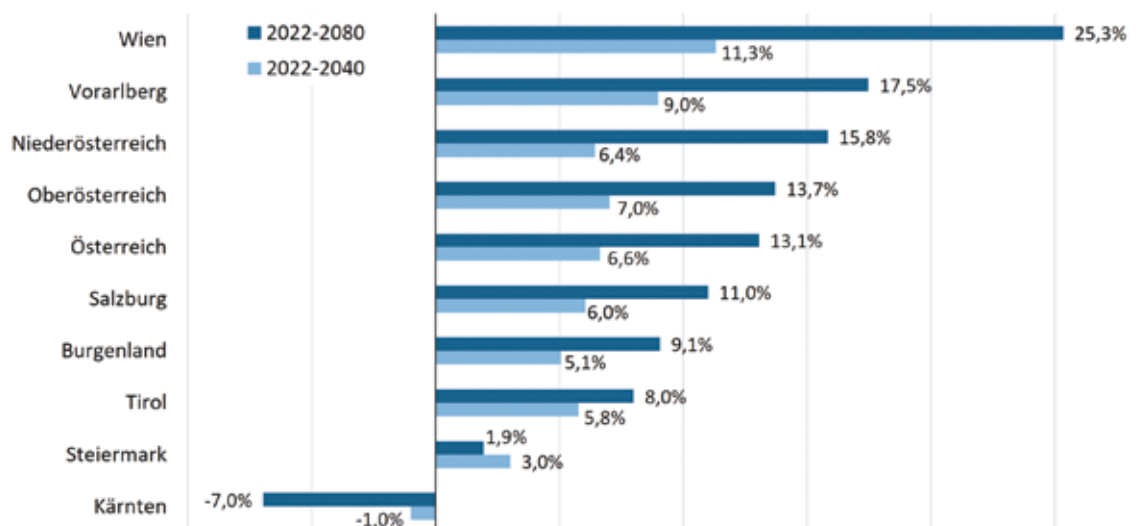
Österreichs Bevölkerungszahl wird künftig weiter wachsen und altern. Mitte der 2060er Jahre wird Österreich die Zehn-Millionen-Marke überschreiten, bis 2080 steigt die Bevölkerungszahl auf rund 10,2 Millionen. Das zukünftige Bevölkerungswachstum ist in erster Linie auf Zuwanderung zurückzuführen, denn im Zuge des fortschreitenden demografischen Wandels stellt sich immer mehr eine negative Geburtenbilanz ein – die Zahl der Sterbefälle übersteigt die Zahl der Lebendgeburten.

Innerhalb der Bundesländer weist Wien mit rund 25 Prozent vor Vorarlberg, Niederösterreich und Oberösterreich das stärkste Bevölkerungswachstum bis zum Jahr 2080 auf. Für Kärnten sind für die nächsten Jahrzehnte – mit Ausnahme von Klagenfurt und Villach – Bevölkerungsrückgänge prognostiziert. (STATISTIK AUSTRIA, 2023c)

Gemäß der „ÖROK-Regionalprognose 2021 bis 2050“ wird der bestehende Trend in den Regionen weiter anhalten – Bevölkerungszunahmen in den großen Städten und deren Umland, vor allem entlang der Ost-Westachse vom Großraum Wien, der bis ins Wienviertel und Nordburgenland reicht, über den niederösterreichischen Zentralraum nach Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, sowie in den Ballungsräumen im Süden – Graz, Klagenfurt und Villach.

Das stärkste Bevölkerungswachstum – mit über 15 Prozent – verzeichnen das nördliche und östliche Wiener Umland, gefolgt von Wien und dem Nordburgenland mit 14 Prozent. Auf Bezirksebene werden die höchsten Wachstumsraten – mit über 20 Prozent – für die Wiener Außenbezirke Donaustadt, Floridsdorf und Liesing sowie für die niederösterreichischen Bezirke Gänserndorf und Bruck an der Leitha prognostiziert. Bevölkerungsrückgänge sind in der Obersteiermark, in Ober- und Unterkärnten, im Lungau und im Waldviertel zu erwarten. Die Bezirke mit Bevölkerungsrückgängen von mehr als zehn Prozent sind Murau, Murtal, Waidhofen an der Thaya, Zwettl, Gmünd, Jennersdorf, Hermagor, Spittal an der Drau und Wolfsberg.

Abb. 26: Bevölkerungsprognose 2022–2040 bzw. 2080 nach Bundesländern in Prozent



Quelle: Statistik Austria

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter 20 Jahren wird bis 2050 sehr konzentriert in Ballungsräumen zunehmen und in ländlichen Regionen zurückgehen. Bei den Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 20 und 64 Jahren zeigt sich ein analoger Trend. In fast allen nicht-städtischen Bezirken ist die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter rückläufig. Deutlich zeigen die Prognosen den österreichweiten Anstieg des Anteils der über 65-Jährigen in allen Regionen. Die Zahl der Hochbetagten im Alter von 85 und mehr Jahren nimmt am stärksten in den Ballungsräumen zu.

## Herausforderung

- Fachkräftemangel und Personalrekrutierung zählen zu den größten Zukunftsaufgaben. Ein ausreichend verfügbares Arbeitskräftepotenzial und gut ausgebildete Fachkräfte sind ein wesentlicher Standortfaktor für Unternehmen und Regionen. Der Arbeitskräftemangel – ausgelöst durch einen Rückgang an Personen im erwerbsfähigen Alter – wird in Zukunft insbesondere in den ländlichen Regionen akut. Es besteht die Gefahr, dass Unternehmen ihre Standorte und somit die
- Arbeitsplätze in die Ballungsräume verlagern, was die Abwanderung aus dem ländlichen Raum weiter verstärkt.
- Für Regionen mit Bevölkerungsrückgang ist es eine große Herausforderung, trotz sinkender Bevölkerungszahlen weiterhin die Grundversorgung mit zentralen Einrichtungen weiterhin zu gewährleisten. Dazu ist es erforderlich, regionale Zentren als Standorte für Dienste der Daseinsvorsorge zu sichern und zu stärken.
- Zur Bewältigung des demografischen Wandels sind jedenfalls Anpassungsstrategien erforderlich: Änderungen der Altersstruktur der Bevölkerung erfordern auch Anpassungen des Angebotes an Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge.
- Da die Zahl der hochbetagten Personen künftig deutlich ansteigen wird, ist auch eine entsprechend stärkere Nachfrage nach Pflegedienstleistungen zu erwarten. Die Ausgaben für Pflege- und Betreuungsdienste werden in den kommenden Jahrzehnten enorm steigen. Ein Ausbau stationärer Einrichtungen sowie von flexiblen Altenbetreuungsmöglichkeiten – wie altersgerechtes bzw. betreutes Wohnen, Generationenwohnen – ist daher

Abb. 27: ÖROK-Regionalprognose: Bevölkerungsveränderung 2021 bis 2050 in Prozent – insgesamt

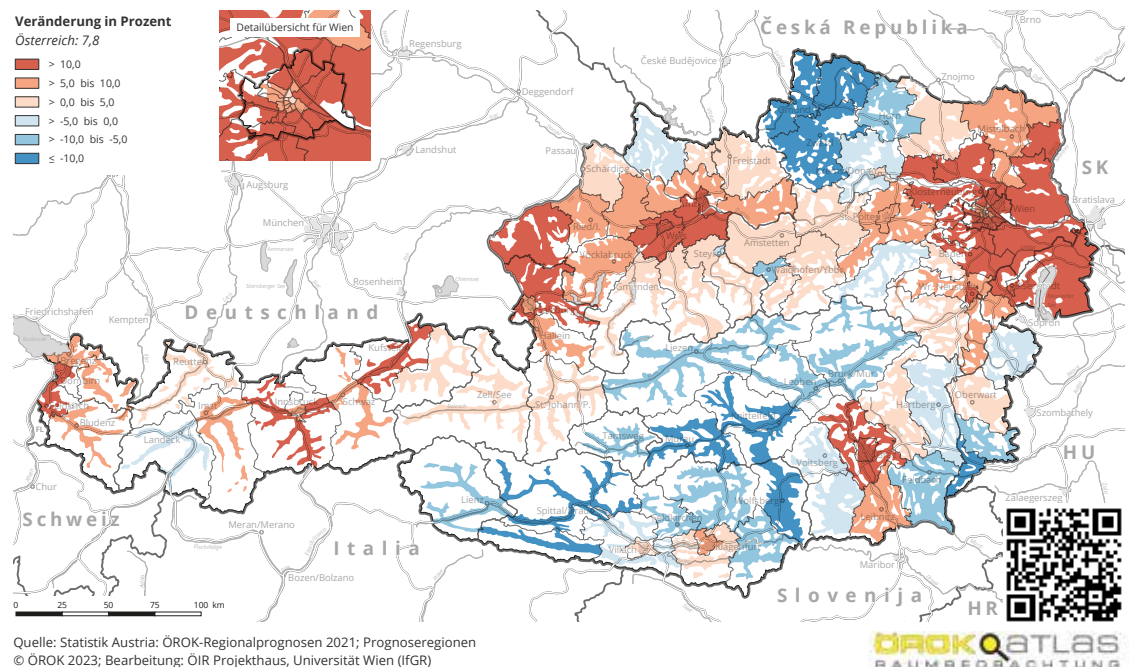


Abb. 28: ÖROK-Regionalprognose: Veränderung 2021 bis 2050 der Bevölkerung im Alter bis 19 Jahren in Prozent

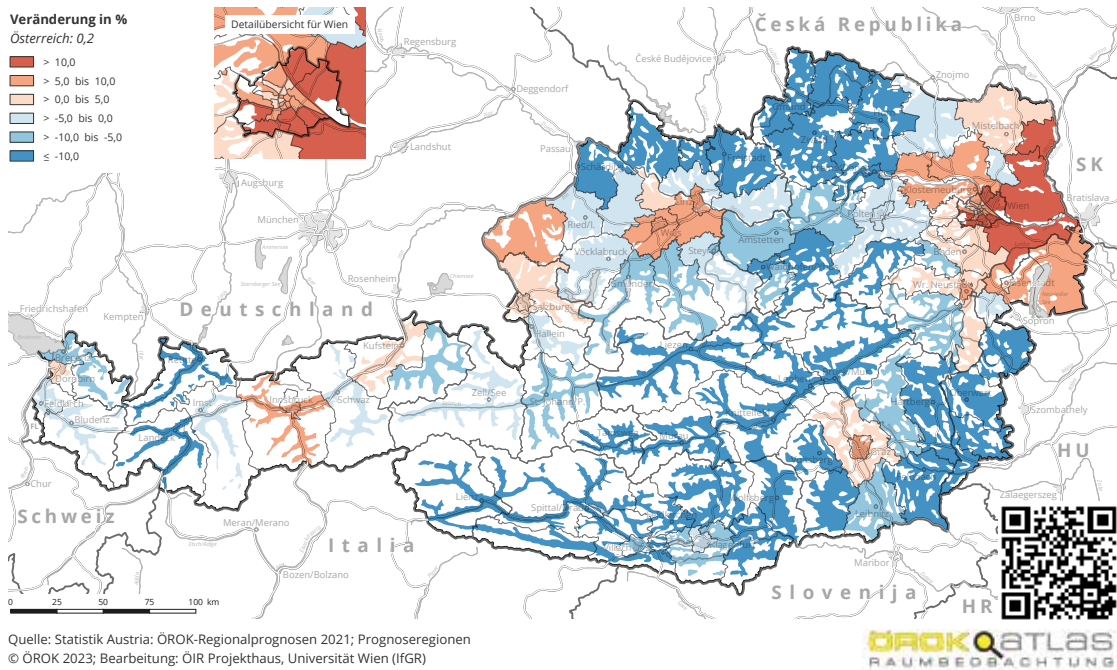


Abb. 29: ÖROK-Regionalprognose: Veränderung 2021 bis 2050 der Bevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren in Prozent

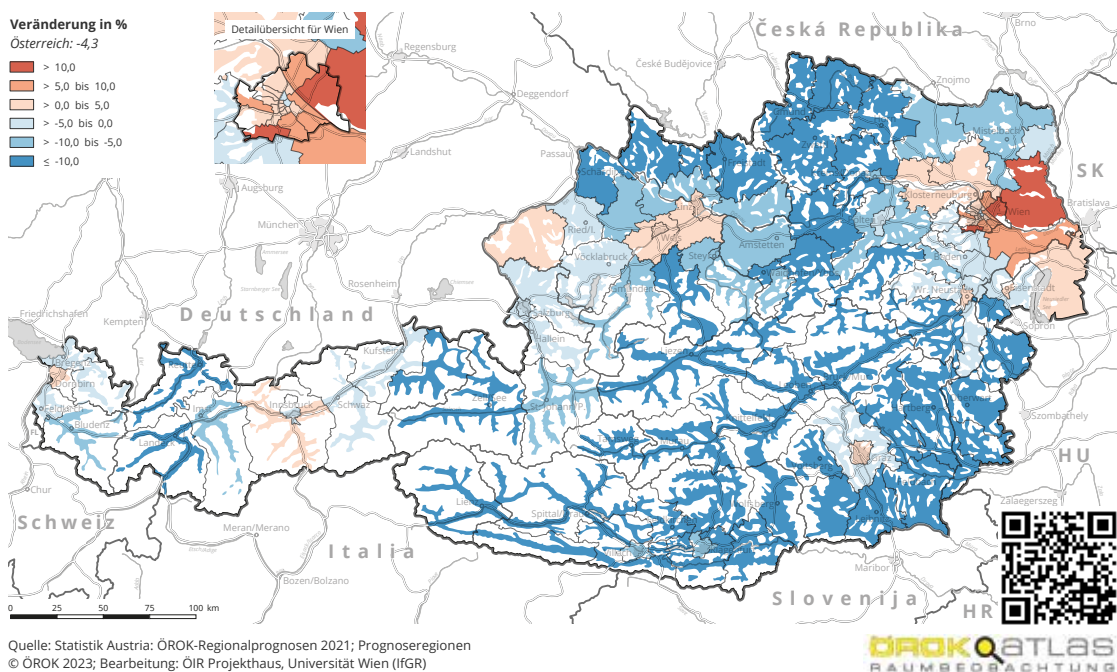
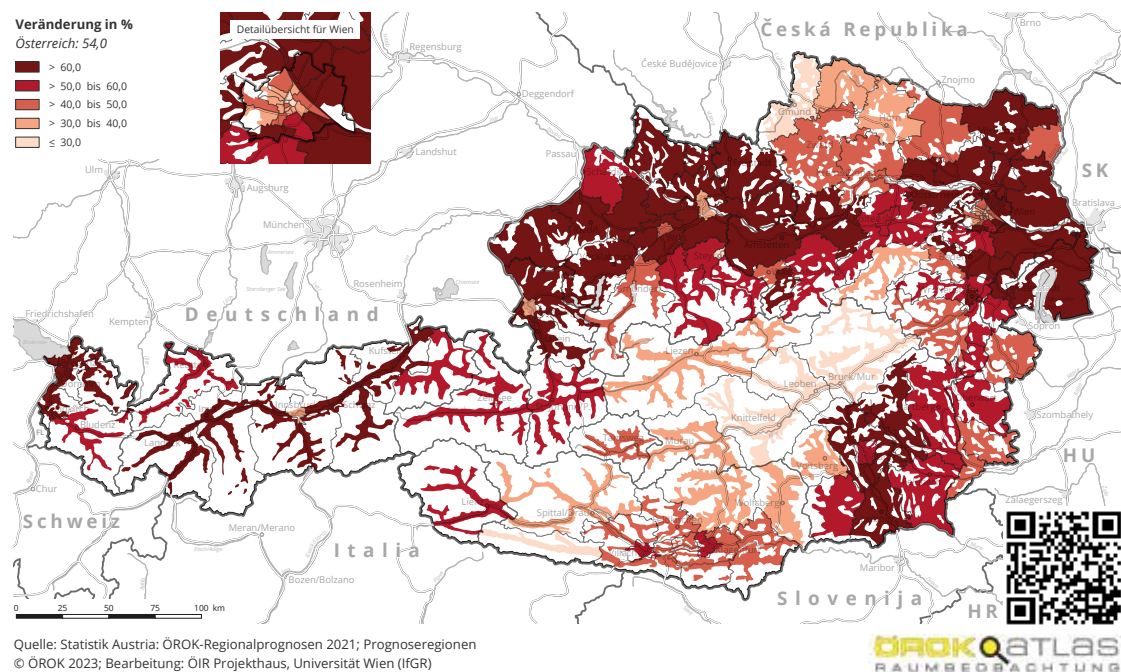




Abb. 30: ÖROK-Regionalprognose: Veränderung 2021 bis 2050 der Bevölkerung im Alter von 65 und mehr Jahren in Prozent



ebenso unerlässlich wie die Stärkung mobiler sozialer und medizinischer Dienste, welche das Leben in der eigenen Wohnung bis ins hohe Alter unterstützen.

### 2.3.3 Die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter wird weiter abnehmen – insbesondere in ländlichen Regionen

Der Blick auf die künftige Altersstruktur zeigt, dass sich die bisherigen Trends fortsetzen werden: Die erwerbsfähige Bevölkerung wird weiter leicht abnehmen, die junge Bevölkerung leicht und die über 65-Jährigen deutlich zunehmen. Der Anteil der älteren Bevölkerungsgruppe wird bis 2080 von 19,6 auf 29,1 Prozent steigen. Im Jahr 1910 lag dieser Anteil noch bei sechs Prozent.

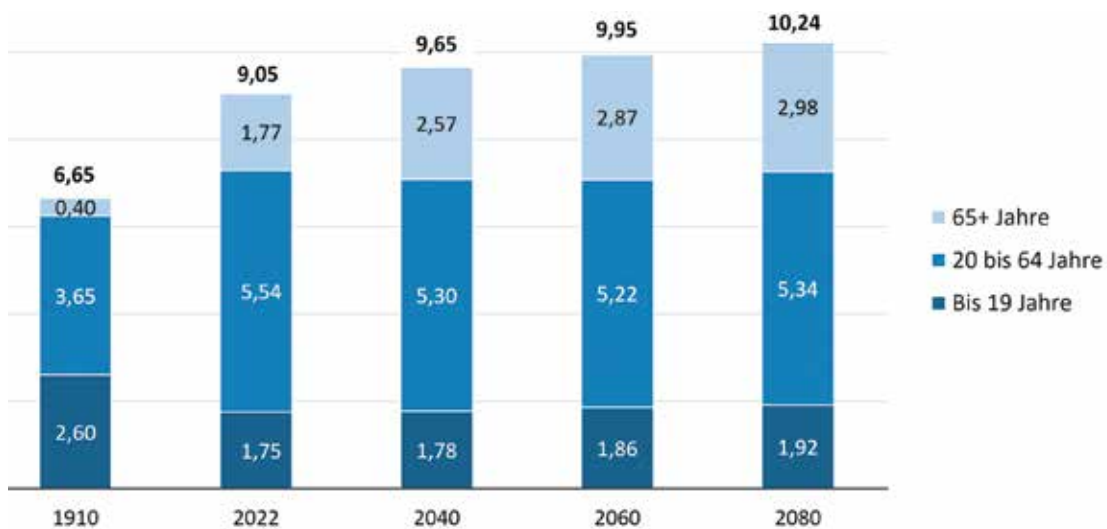
Während in den Jahren 2020 bis 2022 die Corona-Pandemie zu einem Anstieg der Sterbefälle und damit zu negativen Geburtenbilanzen führte, dürfte die Zahl der Sterbefälle jene der Geburten auch langfristig übertreffen, da die starken Geburtsjahrgänge des Babybooms der 1950er und 1960er Jahre zunehmend in höhere Alters-

klassen rücken. Trotz einer absehbar negativen Geburtenbilanz wird ein weiterer Bevölkerungsanstieg prognostiziert, da die Wanderungsgewinne die Verluste aus der Geburtenbilanz übertreffen. (STATISTIK AUSTRIA, 2023c)

### Herausforderung

- Der steigende Anteil älterer Personen an der Gesamtbevölkerung wird umlagefinanzierte Sicherungssysteme – wie Pensionen, Pflege oder Gesundheit – weiter unter Finanzierungsdruck setzen und den Fach- und Arbeitskräftemangel verstärken. (STATISTIK AUSTRIA, 2023c)

Abb. 31: Bevölkerungsstruktur 1910, 2022, 2040, 2060 und 2080



Quelle: Statistik Austria

## 2.4 Wohnen

### 2.4.1 Der Trend zu kleineren Haushaltsgrößen ist ungebrochen

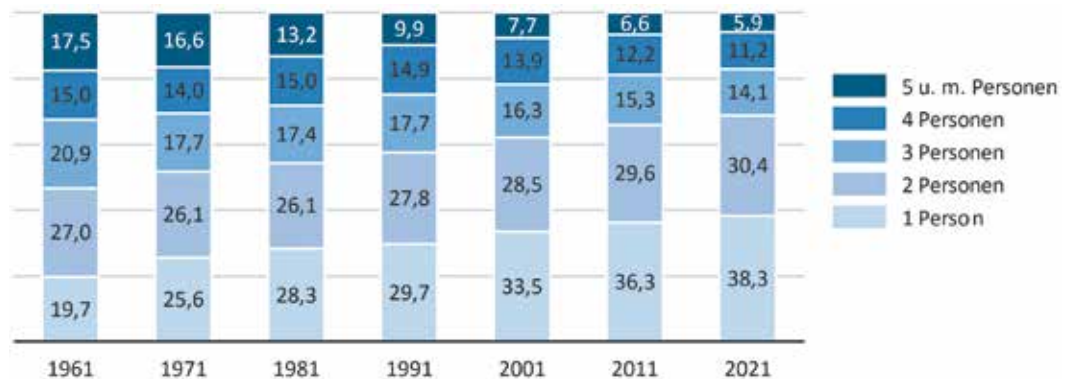
Die in Österreich zu erwartenden Bevölkerungszunahmen erhöhen den Bedarf an Wohnraum und an Wohnbauland. Darüber hinaus hat auch die Entwicklung der Haushaltsgrößen einen großen Einfluss auf die Wohnungsnachfrage, den Bedarf an Bauland, an weiterer Infrastruktur und Energieversorgung. Selbst bei einer stabilen oder sogar rückläufigen Bevölkerungsentwicklung kann bei kleiner werdenden Haushaltsgrößen der Wohnungsbedarf ansteigen. Daher ist ein Blick auf die Veränderungen der Haushaltsgrößen wichtig für die künftige Wohnungs- und Widmungspolitik.

Die Entwicklung der Privathaushalte nach Haushaltsgröße zeigt einen Trend zu immer kleineren Haushaltsgrößen. Während 1961 in weniger als der Hälfte (47 Prozent) der Haushalte nur eine oder zwei Personen lebten, war dies 2021 bereits in mehr als zwei Drittel aller Privathaushalte (69 Prozent) der Fall. Der Anteil der Ein-Personen-Haushalte hat sich von knapp 20 Prozent im Jahr 1961 bis 2021 auf 38 Prozent nahezu verdoppelt. Auch ging in den vergangenen Jahr-

zehnten die durchschnittliche Haushaltsgröße kontinuierlich zurück: Wohnten 1961 im Schnitt 3,02 Personen in einem gemeinsamen Haushalt, waren es im Jahr 2021 nur mehr 2,19 Personen. (STATISTIK AUSTRIA, 2023d)

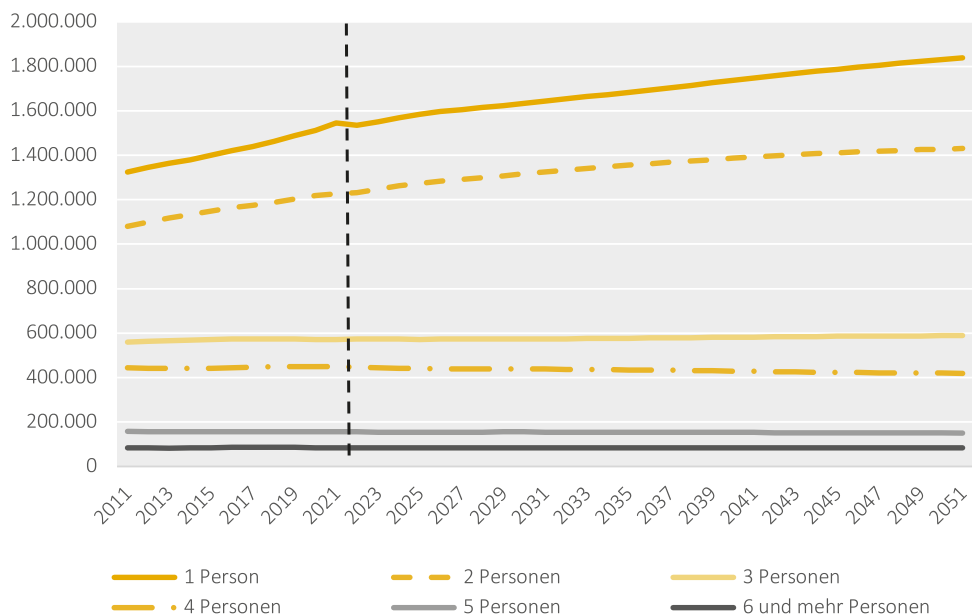
Die „ÖROK-Haushaltsprognose 2022–2051“ geht von einer Zunahme der Privathaushalte um zwölf Prozent auf 4,51 Millionen aus. Die Anzahl der Haushalte wird bis 2051 in fast allen Regionen steigen. Am stärksten steigen wird die Zahl der Einpersonenhaushalte (+19,7 Prozent). Viele davon sind Haushalte von älteren Personen, deren Versorgung und auch Pflege die Regionen vor Herausforderungen stellen wird. Die Zweipersonenhaushalte werden um 16 Prozent ansteigen, Dreipersonenhaushalte um 2,8 Prozent. Die Anzahl größerer Haushalte wird hingegen abnehmen – Vierpersonenhaushalte um 6,3 Prozent, Fünfpersonenhaushalte um 3,4 Prozent sowie Haushalte mit sechs oder mehr Personen um 1,9 Prozent. Zwischen städtischen und ländlichen Regionen zeigen sich große Unterschiede: Die Zahl der Vier- und Mehrpersonenhaushalte nimmt fast ausschließlich in den städtischen Regionen zu, in den ländlichen Regionen verringert sich deren Zahl, insbesondere im Waldviertel und einigen inneralpinen Regionen.

Abb. 32: Privathaushalte nach Haushaltsgröße, 1961 bis 2021 – in Prozent



Quelle: Statistik Austria, Volkszählungen 1961 bis 2021

Abb. 33: Privathaushalte nach Haushaltsgröße, 2011 bis 2051 (2011=100)



Quelle: ÖROK-Haushaltsprognose 2022-2051

Diese Entwicklungen spiegeln den österreichweiten Trend der insgesamt sinkenden Haushaltsgrößen wider. Die durchschnittliche Haushaltsgröße wird von 2,19 Personen im Jahr 2022 auf 2,09 im Jahr 2051 sinken – beeinflusst durch gesellschaftliche Trends und demografische Veränderungen. Die Haushaltsgröße wird in allen Regionen Österreichs abnehmen, besonders stark im Mühl- und Waldviertel, in der Ost- und Südoststeiermark, im Lungau, in Osttirol sowie im Tiroler Oberland und im Außerfern.

## Herausforderung

- Entsprechend der sinkenden Haushaltsgrößen werden auch die Angebote an Wohnraum angepasst werden müssen.
- In den Städten steigt der Wohnungsbedarf durch Zuwanderung weiter an, insbesondere auch für Mehrpersonenhaushalte. Leistbares Wohnen für Familien wird somit auch künftig ein wichtiges politisches Thema in den Städten bleiben.

Abb. 34: ÖROK-Haushaltsprognose: Veränderung der Anzahl der Einpersonenhaushalte 2022 bis 2051 in Prozent

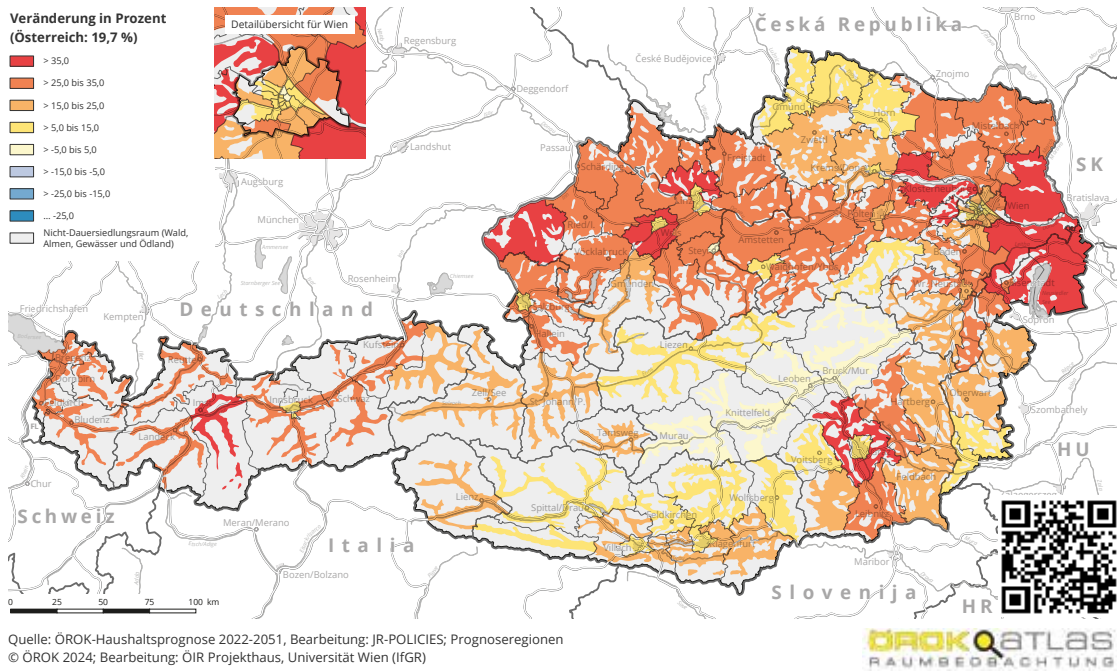
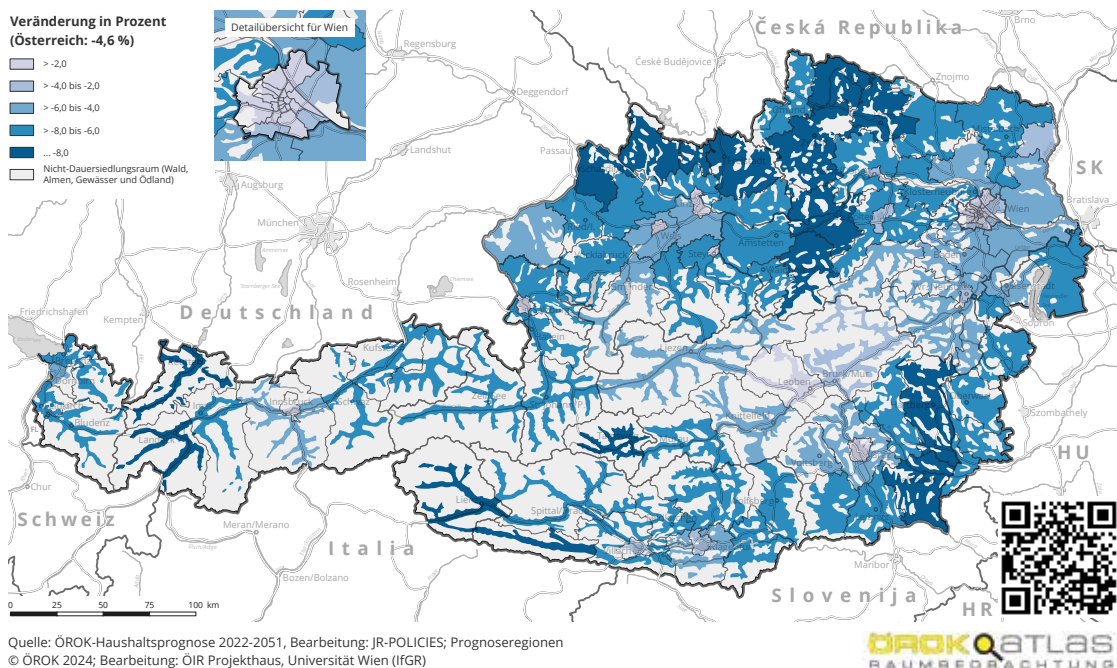


Abb. 35: ÖROK-Haushaltsprognose: Veränderung der durchschnittlichen Haushaltsgröße 2022 bis 2051 in Prozent



- In ländlichen Regionen, wo das Wohnungsangebot v.a. durch Einfamilienhäuser gedeckt wird, sind künftig durch Abwanderung und den demografischen Wandel weniger große Haushalte zu erwarten. Künftig wird es daher mehr Angebote für 1–2-Personen-Haushalte in ländlichen Regionen brauchen. Ebenso stellt die Nachnutzung und der Umbau von älteren Einfamilienhausbeständen eine Herausforderung für diese Regionen dar.
- Angesichts der prognostizierten starken Zunahmen der Einpersonenhaushalte – vor allem bei der Altersgruppe der über 65-Jährigen – ist bei der Konzeption neuer Wohnformen bzw. bei der Adaptierung älterer Gebäude künftig besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse älterer Menschen, die alleine in einem Haushalt leben, zu achten.

## 2.4.2 Wohnformen – viel Platz und niedrige Bodenpreise begünstigen Einfamilienhäuser

Aktuell ist der Anteil an Einfamilienhäusern – Wohngebäude mit ein oder zwei Wohnungen – in jenen Regionen am höchsten, wo ausreichend viel Platz für eine weitere Siedlungsentwicklung

zur Verfügung steht und die Bodenpreise relativ günstig sind. Dies sind vor allem jene ländlichen Regionen im Burgenland, im Südosten der Steiermark und im Norden Niederösterreichs, wo viel Dauersiedlungsraum vorhanden ist. In den alpinen Talregionen Westösterreichs ist der Einfamilienhausanteil geringer. Tirol verzeichnete im Jahr 2023 mit einem Anteil von 79,1 Prozent – abgesehen von Wien – den geringsten Bestand an Wohngebäuden mit ein oder zwei Wohnungen. Ein umgekehrtes Bild zeigt sich beim Anteil der Wohngebäude mit drei oder mehr Wohnungen, der in den Städten und Stadtregionen am höchsten liegt.

Die Veränderung des Bestands an Einfamilienhäusern zwischen 2020 und 2023 zeigt die stärksten Zunahmen in den Städten Eisenstadt, Sankt Pölten und Wels sowie in den Bezirken Ried im Innkreis und Amstetten. Stärkere Zunahmen waren auch in Teilen Ober- und Niederösterreichs, im Nord- und Südburgenland, in den Bezirken Graz-Umland und Leibnitz, in der Oststeiermark, im Kärntner Zentralraum, im Lungau sowie in den Tiroler Bezirken Imst, Reutte und Schwaz zu beobachten.

Abb. 36: Bestand der Wohngebäude mit ein oder zwei Wohnungen 2023

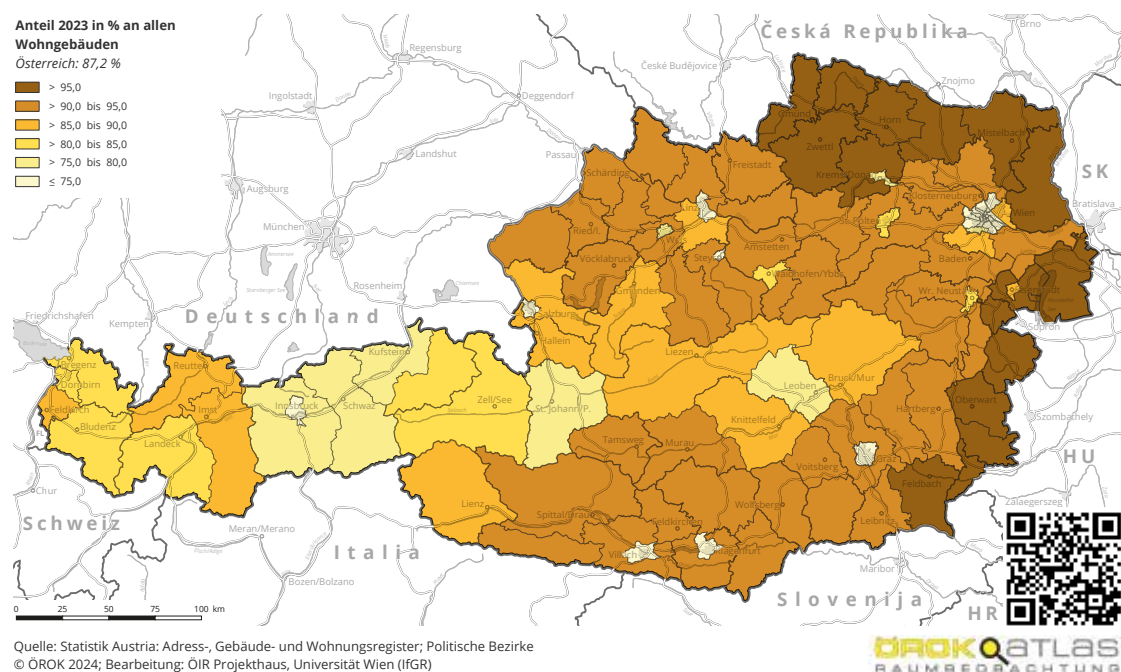
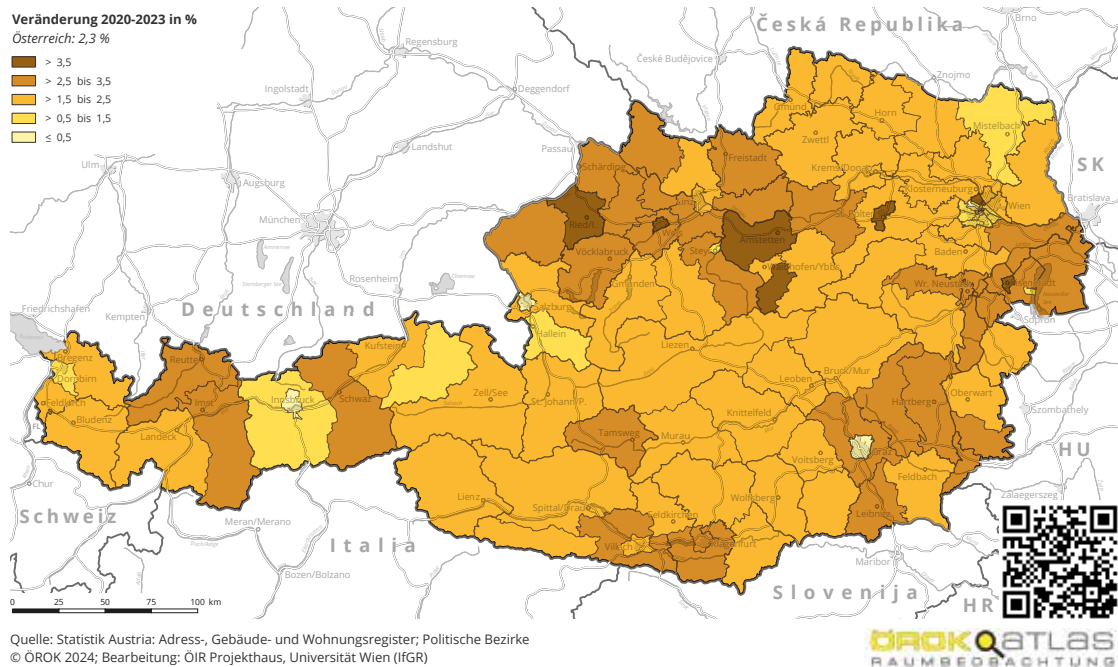


Abb. 37: Veränderung des Bestands der Wohngebäude mit ein oder zwei Wohnungen 2020–2023



## Bodenknappheit bewirkt höhere Grundstückspreise und bodensparendere Bebauung

Ein Indikator, der darauf hinweist, dass Bodenknappheit zu höheren Preisen und kompakteren Bauformen führt, sind die durchschnittlichen Baugrundstückspreise in Österreich. In jenen Regionen, wo Baugrundstücke billig sind, ist auch der Einfamilienhausanteil höher. Die Österreichkarte zu den Baugrundstückspreisen zeigt hohe Preise in den urbanen Räumen – in der Bundeshauptstadt Wien, in den Landeshauptstädten Linz, Salzburg, Innsbruck und Bregenz – aber auch in den Tourismusregionen und dichtbesiedelten Tälern im Westen Österreichs. Die höchsten Preise finden sich mit rund 2.000 Euro/Quadratmeter in den bekannten Wintersportorten Kitzbühel und Lech am Arlberg.

In topografisch flacheren Bundesländern mit einem höheren Anteil am Dauersiedlungsraum liegen die Grundstückspreise deutlich niedriger. Die peripheren Regionen im Norden Niederösterreichs, im Mittel- und Südburgenland sowie große Teile der Südoststeiermark sind die preisgünstigsten. Die Nähe zu Wien strahlt aber auch

auf die Grundstückspreise in Niederösterreich und dem Nordburgenland aus. Die niedrigsten Preise sind mit rund zwölf Euro/Quadratmeter in einigen Gemeinden des Südburgenlands zu finden.

## Immobilienpreise gehen seit vielen Jahren erstmals zurück

Zwischen 2010 und 2022 stiegen die Immobilienpreise um durchschnittlich 6,7 Prozent pro Jahr. Während in den Jahren 2021 und 2022 die Immobilienpreise für Wohnimmobilien noch stark gestiegen sind (2021: +12,3 Prozent, 2022: +11,6 Prozent), hat sich dieser Trend sich im Jahr 2023 merklich abgeschwächt und ins Gegenteil verkehrt. Infolge der hohen Teuerung in sämtlichen Lebensbereichen (Wohnkosten, Baukosten, Energiekosten, etc.), steigender Kreditzinsen, verschärfter Kreditvergaberichtlinien und geringerer Nachfrage sind die Preise für Wohnimmobilien 2023 um 2,6 Prozent gegenüber 2022 gesunken. Die Preise für bestehende Wohnimmobilien gingen um 3,7 Prozent zurück, die Preise für neue Wohnungen und Häuser blieben hingegen stabil (-0,1 Prozent). Die Zahl der Wohnimmobilienkäufe ist mit

einem Minus von 28,2 Prozent stark eingebrochen. Dabei sind insbesondere die Käufe von neuem Wohnraum im Vergleich zum Jahr 2022 um mehr als die Hälfte zurückgegangen (-51,6 Prozent). Die Zahl der Transaktionen von bestehendem Wohnraum ging um 20,7 Prozent zurück. (Statistik Austria, 2024a)

Diese Entwicklung ist aus dem Blickwinkel der Flächeninanspruchnahme positiv zu sehen, da die Siedlungsentwicklung und insbesondere die Errichtung von Einfamilienhäusern maßgebliche Treiber der Flächeninanspruchnahme in Österreich sind.

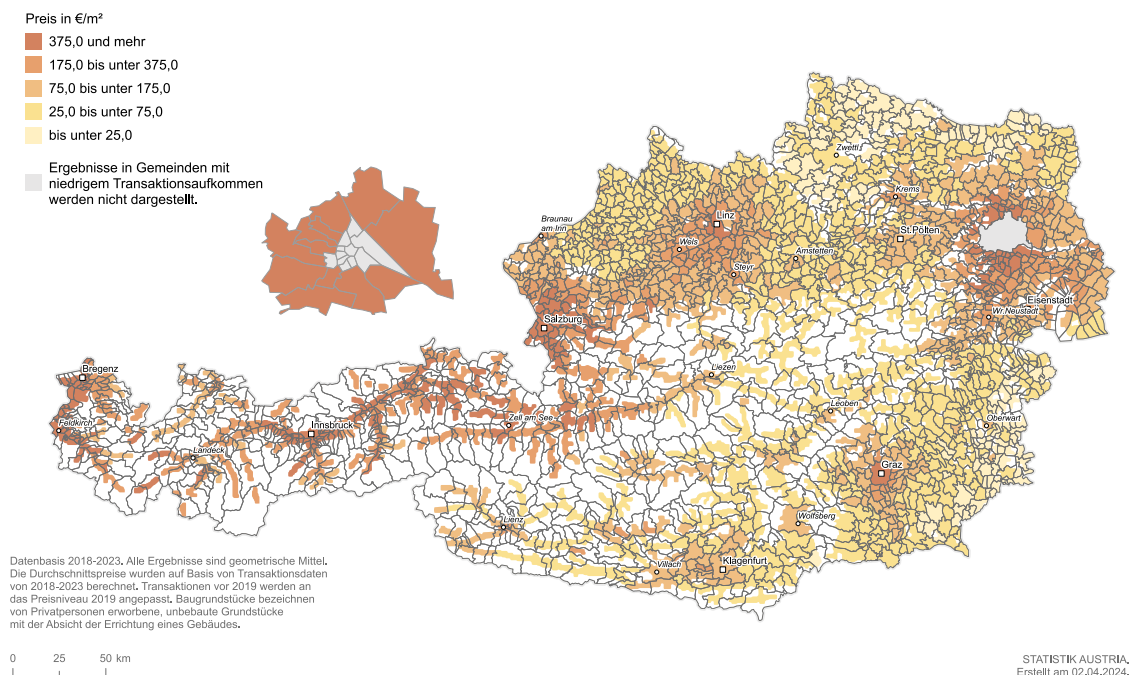
### Coronabedingte Nachfrage nach Häusern mit Garten wird durch wirtschaftliche Unsicherheiten gebremst

Bereits im 16. Raumordnungsbericht sind kurzfristige Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wohnbedürfnisse der Menschen – wie der Wunsch nach mehr persönlichem Grünraum in Form eines eigenen Hauses mit Garten infolge von Ausgangsbeschränkungen und der

eingeschränkten Nutzbarkeit der öffentlichen Freiflächen in Städten – erwähnt worden. Diese Effekte dürften durch die oben beschriebenen aktuellen wirtschaftlichen Unsicherheiten – wie Teuerung, steigende Kreditzinsen, verschärfte Kreditvergaberichtlinien – kannibalisiert werden.

Es ist kaum möglich, die Wirkungen einzelner Einflussfaktoren – wie der Corona-Pandemie – auf die Raumentwicklung von diesen neuen krisenhaft wirkenden Einflussfaktoren zu isolieren. Eine deutsche Literaturlauswertung zum Thema „Wohnen nach Corona“ hat gezeigt, dass die Pandemie zwar Auswirkungen auf die Wohnwünsche der Menschen gehabt hat, aber weniger auf konkrete Umzugsentscheidungen. Während der Pandemie war unter anderem der Wunsch nach einem ländlicheren Wohnort und einem zusätzlichen Zimmer vorrangig. Die temporäre Unzufriedenheit mit der Wohnsituation stellte allerdings mutmaßlich für die wenigsten Haushalte einen so großen Störfaktor dar, dass er tatsächlich in einer Umzugsentscheidung mündete. (Münter et al., 2022)

Abb. 38: Durchschnittliche Baugrundstückspreise 2018 bis 2022 nach Gemeinden



## Nebenwohnsitze nehmen seit der Corona-Pandemie deutlich zu

Freizeit- und Zweitwohnsitze sind in vielen Teilen Österreichs seit Jahrzehnten ein intensiv diskutiertes Phänomen. Durch die dynamische Entwicklung seit den 1970er Jahren ergeben sich für die Raumplanung auf kommunaler Ebene zahlreiche Herausforderungen. Von den negativen Effekten – wie zum Beispiel Preissteigerungen am Immobilienmarkt, Überbeanspruchung der kommunalen Infrastruktur oder die Beeinträchtigung von Natur- und Erholungsgebieten – sind vor allem touristisch geprägte und ländliche Gemeinden betroffen. Zur künftigen Steuerung von Freizeit- und Zweitwohnsitzen wurden in der ÖROK im Jahr 2022 Fachempfehlungen zur Steuerung von Freizeitwohnsitzen erarbeitet und eine begleitende Studie erstellt. Die 16 Empfehlungen wurden von der ÖROK-Stellvertreterkommission im November 2022 angenommen und stehen allen ÖROK-Mitgliedern – Bund, Ländern, Städten und Gemeinden – für die Umsetzung in ihrem Tätigkeitsbereich zur Verfügung. (ÖROK, 2022)

Im Jahr 2023 gab es in Österreich rund 1,4 Millionen Nebenwohnsitze. Die meisten Nebenwohnsitze gibt es in Niederösterreich mit rund 365.000, in Vorarlberg sind es knapp 40.000. Die Nebenwohnsitzrate – die Anzahl der Nebenwohnsitze je 100 Hauptwohnsitze – ist mit

22,9 im Burgenland am höchsten, gefolgt von Niederösterreich mit 21,2 und Tirol mit 18,6. Die niedrigste Rate weisen Vorarlberg mit 9,8 und Oberösterreich mit 11,2 auf.

Die Entwicklung seit 2017 zeigt, dass die Anzahl der Nebenwohnsitze bis 2020 relativ konstant geblieben ist, in den Jahren danach deutlich zugenommen hat. Österreichweit hat die Zahl der Nebenwohnsitze zwischen 2017 und 2023 um 16 Prozentpunkte zugenommen. Die stärksten Zunahmen sind in Kärnten und im Burgenland zu verzeichnen, gefolgt von Vorarlberg und Tirol. In der Bundeshauptstadt Wien ist die Zahl der Nebenwohnsitze hingegen nur geringfügig angestiegen. (Statistik Austria, 2024c)

Infolge von restriktiven Reise- und Besuchsbeschränkungen während der Corona-Pandemie gab es sicherlich auch viele Mehrfachmeldungen von Nebenwohnsitzen, um z.B. nahe Verwandte besuchen zu können.

Die regionale Betrachtung auf Bezirksebene zeigt die höchste Nebenwohnsitzrate in der Statutarstadt Rust mit rund 50 Nebenwohnsitzen pro 100 Hauptwohnsitzen, gefolgt vom Bezirk Kitzbühel mit 41. Eine Reihe von Bezirken – Horn, Zell am See, Oberpullendorf, Lilienfeld, Gmünd und der 1. Wiener Gemeindebezirk – weisen eine Rate rund um 30 auf. Am unteren Ende der Skala finden sich die Vorarlberger Bezirke Dornbirn und Feldkirch mit Nebenwohnsitzraten von 5,6

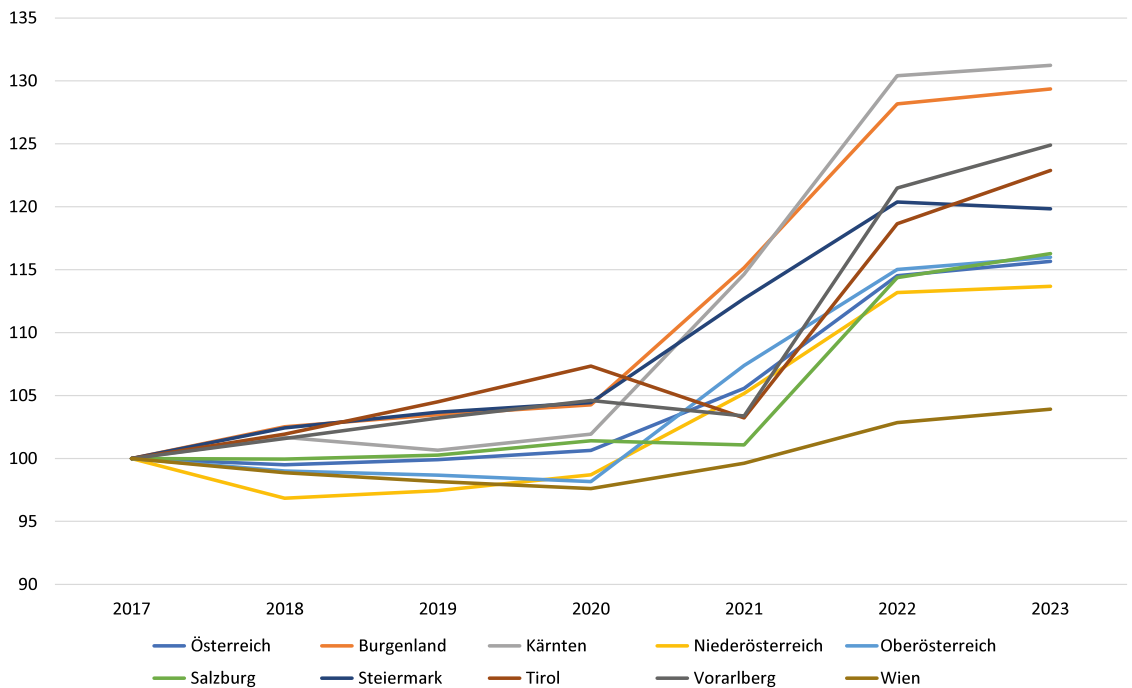
Tab. 1: Nebenwohnsitze nach Bundesländern

| Bundesland       | Nebenwohnsitze | NWS je 100 Hauptwohnsitze | 2017–2023 in Prozent |
|------------------|----------------|---------------------------|----------------------|
| Österreich       | 1.409.284      | 15,5                      | 15,7                 |
| Burgenland       | 68.908         | 22,9                      | 29,4                 |
| Kärnten          | 96.539         | 17,0                      | 31,2                 |
| Niederösterreich | 364.612        | 21,2                      | 13,7                 |
| Oberösterreich   | 170.275        | 11,2                      | 16,0                 |
| Salzburg         | 99.830         | 17,6                      | 16,3                 |
| Steiermark       | 158.374        | 12,5                      | 19,8                 |
| Tirol            | 143.452        | 18,6                      | 22,9                 |
| Vorarlberg       | 39.746         | 9,8                       | 24,9                 |
| Wien             | 267.548        | 13,5                      | 3,9                  |

Quelle: ÖIR auf Grundlage Statistik Austria



Abb. 39: Nebenwohnsitze 2017 bis 2023 nach Bundesländern (2017=100)



Quelle: ÖIR auf Grundlage Statistik Austria

und 7,4. Auf Gemeindeebene weisen bekannte Tourismusgemeinden in den Alpen die höchsten Werte auf. Spitzenreiter sind die Gemeinden Tweng und Lech mit rund 300 Nebenwohnsitzen pro 100 Hauptwohnsitzen, gefolgt von Nußdorf am Attersee, Warth, Untertauern und Saalbach-Hinterglemm mit Werten über 200 und eine Reihe von Gemeinden mit einer Rate zwischen 175 und 140, wie Bad Kleinkirchheim, Ischgl, Steinbach am Attersee und Semmering.

## Herausforderung

- Im ländlichen Raum, wo das Wohnungsangebot lange Zeit vor allem auf Mehrpersonenhaushalte ausgerichtet war, werden die Haushaltsgrößen abnehmen. Dadurch passen Angebot und Nachfrage nicht mehr zusammen. In Zukunft wird es daher auch in ländlichen Regionen mehr Wohnraumangebote für kleinere Haushalte brauchen.
- Der Wohnungsbedarf in den Städten wird aufgrund der Bevölkerungsentwicklung künftig weiter zunehmen. Gleichzeitig haben städtische Gemeinden mit niedriger Flächenverfügbarkeit zu kämpfen. Es besteht daher die Herausforderung, den knappen Raum und die steigenden Bevölkerungszahlen in Einklang zu bringen und eine hohe Lebensqualität in neuen Stadtquartieren mitzudenken. Dazu ist qualitätsvoller Wohnbau gefragt – jede Wohnung verfügt mittlerweile über Balkon, Loggia oder Terrasse – mit ausreichend Freiflächen dazwischen, um die Bedürfnisse der Bewohner:innen nach mehr Grün- und Freiflächen im unmittelbaren Wohnumfeld bestmöglich zu erfüllen.
- Aufgrund der beschränkten Flächenverfügbarkeit in den Städten werden die bereits hohen Grundstücks- und Immobilienpreise weiter steigen. Leistbares Wohnen wird daher vor allem in den Ballungsräumen ein wichtiges Thema bleiben.
- In Ballungsräumen ist der Versiegelungsgrad oft sehr hoch. Grün- und Freiflächen geraten zunehmend unter Bebauungsdruck. Angesichts der Zunahme von Hitzeperioden sind negative Auswirkungen der Versiegelung auf

## Beschränkung der Uferverbauung und von Freizeitwohnsitzen in Velden

Durch die sehr gute Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz und die Nähe zu den Oberzentren Villach und Klagenfurt ist Velden am Wörthersee als Wohnraum sehr gefragt, was auch die stetige Bevölkerungszunahme zeigt. Ein Nachfragedruck besteht aber nicht nur auf Velden als Hauptwohnsitzstandort, sondern besonders auch auf Zweit- und Freizeitwohnsitze. Geschuldet ist das der attraktiven Lage an der Westbucht des Wörthersees, der Bekanntheit als Tourismusort und dem mediterranen Flair.



Wörtherseeufer

Quelle: © Stefanie Grüssl

Im Jahr 2016 hat die Marktgemeinde Velden eine befristete Bausperre für den engeren Seeuferbereich erlassen. Damit sollen eine geordnete touristische und bauliche Entwicklung, die Eindämmung von Appartements und Ferienwohnungen, eine Eindämmung von Nutzungskonflikten, die Erhaltung der Ortsbildqualitäten und des Landschaftsbildes sowie eine generelle Beschränkung einer zukünftigen weiteren Verbauung des Seeufers erreicht werden. 2017 hat der Gemeinderat eine „rote Linie“ (Deklaration) beschlossen, nach der innerhalb der festgelegten „roten Linie“ keine zusätzlichen Baulandausweisungen mehr getätigt und ein Stopp der Zweitwohnungsentwicklung umgesetzt werden soll.

Das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) aus dem Jahr 2019 stellt das Leitbild für eine nachhaltige Entwicklung der Marktgemeinde Velden dar. Gemäß Leitziel will Velden eine „konsequente und geregelte Siedlungsentwicklung im Einklang mit öffentlicher Infrastruktur und Landschaft.“ Als wesentliche Ziele wurden ein Einfrieren von Baulandwidmungen und ein Stopp der Bauland- und Appartementsentwicklung im Seeuferbereich bei gleichzeitiger Erhaltung des Anteils von Dauerbewohnern und Förderung des Tourismus verankert. Die widmungsgemäße Verwendung von Grundstücken und die baubewilligten Verwendungszwecke sowie die mögliche illegale Nutzung oder Vermietung von Wohnraum und touristischen Einheiten als Freizeitwohnsitz soll stärker kontrolliert werden. Die Zweitwohnungsentwicklung in den übrigen Gemeindeteilen wird ebenfalls beschränkt.

Mit den 2019 neu konzipierten, restriktiven Bebauungsbestimmungen (Bebauungspläne), den rechtlichen Möglichkeiten des neuen Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 und einem konsequenten Vollzug der Kärntner Bauordnung sollen diese Ziele erreicht, aber auch Nutzungskonflikte vermieden werden.

Bürgerinitiativen fordern ein Handeln der Gemeinden ein, damit der noch vorhandene Naturraum geschützt, Grün-, Erholungs- und Freiräume erhalten, weitere großvolumige Zweitwohnsitzanlagen vor allem in den Seeuferbereichen vermieden und engagierte Tourismusbetriebe gestärkt werden. Bauträger, Investoren und Kaufinteressierte sind vorsichtiger, der Aufwand für die Behörden ist höher und die Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren sind länger geworden. Nichts destotrotz nehmen weitere Tourismus- und Seengemeinden die Herausforderungen der illegalen Zweit- und Freizeitwohnsitze und der damit einhergehenden verstärkten Verbauung von Flächen an, diskutieren über die Problematik und streben nach einem verträglichen Ausmaß zwischen Hauptwohnsitzen, Zweitwohnsitzen und Tourismus sowie zwischen Grünräumen und baulichen Entwicklungen.

### Weiterführende Informationen

- Örtliches Entwicklungskonzept Velden: [https://velden.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Velden/03-Buergerservice/Bauen/OEEK-Bericht.pdf](https://velden.gv.at/fileadmin/user_upload/Velden/03-Buergerservice/Bauen/OEEK-Bericht.pdf)

- das Stadtklima und die Gesundheit der Menschen zu erwarten. Strategien zur Freihaltung von Grünflächen sind daher erforderlich, wie z.B. Frischluftschneisen, Fassaden-, Dach- und Hinterhofbegrünungen, Grätzloasen, Baumpflanzungen etc.
- Im öffentlichen Raum der Orts- und Stadtzentren ist auf eine klimaangepasste Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität zu achten und der Straßenraum gerechter auf die nachhaltigen Verkehrsmodi – zu Fuß gehen, Fahrrad fahren und öffentlicher Verkehr – zu verteilen.
- Die Nachfrage nach Freizeitimmobilien hat in den vergangenen Jahren eine Dynamik erreicht, die die Raumplanung vor neue Herausforderungen stellt. Von den negativen Effekten – wie Preissteigerungen am Immobilienmarkt, Überbeanspruchung der kommunalen Infrastruktur oder die Beeinträchtigung von Natur- und Erholungsgebieten – sind vor allem touristisch geprägte und ländliche Gemeinden betroffen.

## 2.5 Mobilität und Erreichbarkeit

### 2.5.1 Erreichbarkeitsverhältnisse in Österreich – große Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Regionen sowie zwischen ÖV und MIV

Dieses Kapitel fasst die wichtigsten Ergebnisse der ÖROK-Erreichbarkeitsanalyse 2023/24 zusammen.

In den Jahren 1989, 1997, 2005 und 2018 wurden im Auftrag der ÖROK mittels Erreichbarkeitsmodellen Erreichbarkeitskennwerte im Motorisierten Individualverkehr (MIV) und Öffentlichen Verkehr (ÖV) ermittelt, um die Versorgungsqualität der Bevölkerung mit zentralen Einrichtungen quantitativ bestimmen zu können. 2024 wurden mit dem Erreichbarkeitsmodell des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) auf Basis der Daten von 2023 Erreichbarkeitsdaten berechnet, aus denen das ÖIR eine neue Erreichbarkeitsanalyse erstellte.

Die Versorgungsqualität mit zentralen Einrichtungen wurde über den Anteil der Bevölkerung bestimmt, der die nächstgelegenen regionalen und überregionalen Zentren sowie Bildungseinrichtungen in einem zumutbaren Zeitraum im Motorisierten Individualverkehr (MIV) und Öffentlichen Verkehr (ÖV) erreichen kann. Hierbei werden für regionale Zentren 30 Minuten und für überregionale Zentren 50 Minuten als zumutbar erachtet. Dieser Anteilswert stellt den Erreichbarkeitsgrad dar.

Die Berechnungen erfolgten auf Basis eines 100 x 100-Meter-Bevölkerungsrasters, der die Verteilung der Bevölkerung mit 587.000 dauerhaft bewohnten Zellen darstellt. Die Ziele sind 198 regionale und 44 überregionale Zentren. Weiters wurden für den Schwerpunkt Bildung 3.090 Bildungseinrichtungen unterschiedlicher Kategorien herangezogen. Die Erreichbarkeit im MIV wurde über das Straßennetz der Graphen-Integrationsplattform (GIP) berechnet. Für den ÖV wurden die Fahrpläne von „Mobilitätsverbände Österreich“ herangezogen, wobei die Fußwege zu und von den Haltestellen über das GIP-Netz geroutet wurden.

Im MIV können 89 Prozent der Bevölkerung ein überregionales Zentrum innerhalb von 50 Minuten erreichen, wobei die Werte der Bundesländer zwischen Salzburg mit 69 Prozent und Wien mit 100 Prozent liegen. Regional finden sich niedrige Werte vorwiegend in inneralpinen Bezirken (Lienz, Tamsweg und Murau) oder Waidhofen an der Thaya im Waldviertel und Jennersdorf im Südburgenland. Im ÖV ist dieser Erreichbarkeitsgrad mit durchschnittlich 66 Prozent deutlich geringer, wobei einige Bundesländer noch niedrigere Werte aufweisen, wie etwa das Burgenland mit 44 Prozent und die Steiermark mit 47 Prozent. In 13 Bezirken ist es nicht möglich, ein überregionales Zentrum innerhalb der Zeitschranke zu erreichen. Diese finden sich in inneralpinen, aber auch in anderen peripheren Gebieten, wie dem Waldviertel, Südburgenland oder dem Außerfern. Alle genannten Werte gelten für einen schulfreien Werktag.

Bei der Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Einrichtungen zeigt sich ein deutlich besseres Gesamtbild. 98 Prozent der Bevölkerung können im MIV ein regionales Zentrum innerhalb von 30 Minuten erreichen. Den niedrigsten Wert weist Tirol mit 91 Prozent auf. Auf Bezirksebene sind die niedrigsten Werte in Lienz (73 Prozent) Schwaz (73 Prozent) und Spittal an der Drau (81 Prozent) zu finden. In 31 Bezirken gibt es einen Erreichbarkeitsgrad von 100 Prozent. Auch die Erreichbarkeit der regionalen Zentren ist im ÖV mit einem Österreichsmittel von 72 Prozent niedriger. Hier bewegt sich der Wert (ohne Wien) zwischen Niederösterreich mit 59 Prozent und Vorarlberg mit 77 Prozent. Regional finden sich die niedrigsten Werte in peripheren, dispers besiedelten Bezirken, wie Rohrbach mit 20 Prozent, der Südoststeiermark oder Deutschlandsberg mit jeweils 29 Prozent.

Zentrales Element der Erreichbarkeit im Öffentlichen Verkehr ist die Erschließung der Bevölkerung, das heißt, ob in nicht zu großer Entfernung eine Haltestelle erreichbar ist. 9 Prozent der Bevölkerung können innerhalb von 1.250 Metern keine Haltestelle mit einer Verbindung zu einem regionalen Zentrum erreichen. Berücksichtigt man Wien nicht, sind es 12 Prozent. Die geringste Erschließung im ÖV findet sich in der Steiermark mit 19 Prozent der Bevölke-

rung ohne Haltstelle, die beste (ohne Wien) in Vorarlberg, wo nur 3 Prozent nicht erschlossen sind. Bezirke mit schlechter Erschließung sind Jennersdorf, Deutschlandsberg, die Südoststeiermark sowie Leibnitz. Die Erschließung hängt in diesen Bezirken ursächlich mit der Siedlungsstruktur zusammen, erschwert wird sie durch eine stark disperse Siedlungsstruktur. In Vorarlberg hingegen wird die Erschließung durch eine hohe Konzentration der Bevölkerung im Rheintal und im Walgau begünstigt.

Die Unterschiede bei der mittleren Reisezeit ins nächstgelegene Zentrum zwischen MIV und ÖV sind beträchtlich. Im Schnitt ist die Reisezeit ins nächste regionale Zentrum im ÖV 58 Prozent länger, ins nächste überregionale Zentrum 42 Prozent, wobei hier beträchtliche regionale Unterschiede bestehen. So ist im Burgenland die mittlere Reisezeit ins nächste regionale Zentrum im ÖV um 90 Prozent länger, während sie in Wien 20 Prozent länger ist. Die Größe der Reisezeitdifferenz und damit die Attraktivität des Öffentlichen Verkehrs hängen stark vom Vorhandensein einer leistungsfähigen Bahnverbindung ab. Entsprechend finden sich regional die ungünstigsten Werte in den Bezirken Rohrbach, Urfahr Umgebung und Hermagor.

Die Erreichbarkeit der Bildungseinrichtungen unterscheidet sich deutlich je nach Schultyp. So erreichen 90 Prozent der Schüler:innen der Mittelschulen und AHS-Unterstufen die nächstgelegene Schule im ÖV innerhalb von 30 Minuten, während dies bei den SchülerInnen von AHS-Oberstufe, BHS o.Ä. nur zu 82 Prozent der Fall ist. Die Student:innen an Universitäten und FHs können ihre Bildungseinrichtung nur zu 66 Prozent innerhalb von 50 Minuten erreichen. Trotz verbesserter räumlicher Abdeckung durch neue Fachhochschulangebote gibt es weiterhin Lücken in der Erreichbarkeit tertiärer Bildungsangebote. Von 13 politischen Bezirken aus ist keine Universität oder FH im ÖV in der Zeitschranke erreichbar. Auch die Erreichbarkeit der höheren Schulen ist in peripheren Bezirken zum Teil niedrig. In 13 Bezirken ist es mehr als der Hälfte der 15 bis 19-Jährigen nicht möglich, im ÖV eine höhere Schule in 30 Minuten zu erreichen.

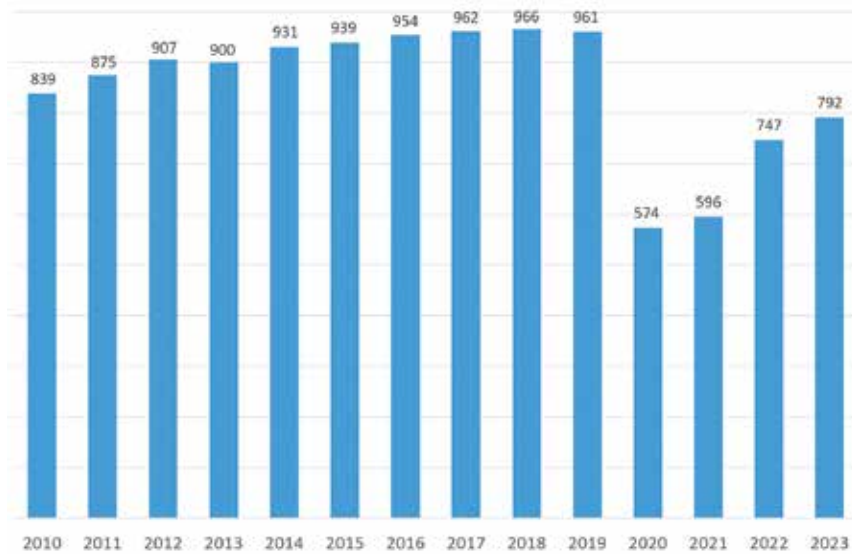
Die Analyse der Pendelraten hat gezeigt, dass von den rund 4,345 Millionen Erwerbstätigen in Österreich im Jahr 2021 8,8 Prozent oder 383.000 Personen am Wohnstandort und weitere 37,2 Prozent oder 1,61 Millionen Personen in ihrer Wohngemeinde arbeiten. Mehr als die Hälfte (54 Prozent) oder 2,35 Millionen

Abb. 40: Entwicklung der Fahrgastzahlen im ÖBB-Personenverkehr in Millionen



Quelle: ÖBB

Abb. 41: Entwicklung der Fahrgastzahlen der Wiener Linien 2010 bis 2023 in Millionen



Quelle: ÖIR auf Basis WIENER LINIEN GmbH & Co KG

Personen pendeln zu ihrem Arbeitsort aus der Wohngemeinde aus, was zumeist mit einem längeren Pendelweg verbunden ist. Mit dem Pkw können rund 39 Prozent der Pendler:innen ihren Arbeitsort in weniger als 15 Minuten erreichen. Mit dem öffentlichen Verkehr oder zu Fuß ist dies hingegen nur für 13 Prozent der Pendler:innen innerhalb von 15 Minuten möglich.

Die Wirtschaftsstandorte mit der größten Zahl an Einpendler:innen sind Wien, die Landeshauptstädte sowie Wels, Schwechat, Wiener Neustadt, Villach, Steyr und Dornbirn. In absoluten Zahlen ist Wien mit 284.800 Einpendler:innen das größte Einpendler:innenzentrum Österreichs, gefolgt von Linz mit 109.200 Einpendler:innen und Graz mit 95.100 Einpendler:innen. Insgesamt arbeiten 1,88 Millionen Erwerbstätige in den Top-10 Einpendler:innenzentren Wien, Linz, Graz, Salzburg, Innsbruck, St. Pölten, Klagenfurt, Wels, Schwechat und Wiener Neustadt. In allen 18 österreichischen überregionalen Zentren zusammen arbeiten 2,05 Millionen Erwerbstätige.

Ein Vergleich der aktuellen Erreichbarkeitsanalyse mit den Erreichbarkeitskennwerten aus dem Jahr 2018, die eine Wirkung von Angebotsänderungen im Verkehrssystem zeigen könnte, wurde ebenfalls durchgeführt. Die Ergebnisse

dieses Vergleichs sind jedoch aufgrund von Änderungen im Erreichbarkeitsmodell sowie der unterschiedlichen Anzahl und Lage der Zentren nur bedingt aussagekräftig.

### 2.5.2 Die Corona-Pandemie führte zu Fahrgastrückgängen im Öffentlichen Verkehr

Die Corona-Pandemie hat zu deutlichen Verschiebungen bei der Verkehrsmittelwahl – weg vom Öffentlichen Verkehr hin zu individuellen Verkehrsmitteln – geführt, die nicht nur während der Lockdowns in den Jahren 2020 und 2021, sondern auch in den Folgejahren zu beobachten waren.

Die Entwicklung der Fahrgastzahlen im ÖBB-Personenverkehr zeigt den deutlichen Einbruch der Fahrgastzahlen in den Jahren 2020 und 2021. Im Jahr 2022 konnte das Niveau von 2019 – mit Ausnahme des Fernverkehrs – noch nicht erreicht werden.

Bei den Wiener Linien zeigt sich ein ähnliches Bild – ein Einbrechen der Fahrgastzahlen 2020 und 2021 und einen Aufholeffekt im Jahr 2022. Die Fahrgastzahlen liegen aber noch immer deutlich unter dem Vorpandemie-Niveau.

## Österreichweites Klimaticket

Im Herbst 2021 wurde in Österreich erstmals ein österreichweites Klimaticket eingeführt, das in allen öffentlichen Verkehrsmitteln Gültigkeit hat. Seit Jänner 2022 sind in allen Bundesländern auch regionale Klimatickets erhältlich. Ziel der Einführung des Klimatickets war es, den öffentlichen Verkehr als klimaschonende Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu fördern, ihn besser zugänglich und leistbar sowie attraktiver zu machen.

Das österreichweit gültige Klimaticket (Klimaticket Ö) wird durch Erlöse aus den Ticketverkäufen sowie durch einen Zuschuss aus dem Bundesbudget finanziert. Die regionalen Klimatickets liegen in der Verantwortung der jeweiligen Bundesländer und werden ebenfalls aus Bundesmitteln gefördert. Die gesetzliche Basis des KlimaTicket Ö ist das Klimaticketgesetz, welches mit April 2021 in Kraft getreten ist. Ende des Jahres 2023 waren insgesamt 272.000 Personen im Besitz eines Klimatickets.

### Herausforderung

- Für die Attraktivität ländlicher Regionen spielt die Erreichbarkeit eine wesentliche Rolle. Nach wie vor bestehen große regionale Unterschiede zwischen den Ballungsräumen und ländlich-peripheren Räumen.
- Die generell schlechtere Erreichbarkeit von regionalen und überregionalen Zentren aus den inneralpinen und peripheren Regionen stellt einen Wettbewerbsnachteil für Bevölkerung und Unternehmen dieser Regionen dar.
- Da eine ungünstige Erreichbarkeit – insbesondere des Arbeitsplatzes – ein wesentlicher Grund für Abwanderung ist, besteht die Gefahr, dass die Erreichbarkeitsverhältnisse die Bevölkerungsrückgänge in den schlecht erreichbaren Regionen weiter forcieren.
- Disperse Siedlungsstrukturen verunmöglichen eine hochqualitative ÖV-Erschließung und weisen daher einen niedrigen Erreichbarkeitsgrad des ÖV im Vergleich zum MIV auf. Um ein attraktives ÖV-Angebot mit gesellschaftspolitisch akzeptablen Kosten auch im ländlichen Raum anbieten zu können, ist es daher wichtig, in Zukunft die Stärkung von regionalen Zentren und die Schaffung von

kompakten Siedlungen und Ortsteilen mit geeigneten Planungs- und Förderungsinstrumenten zu unterstützen.

- Die Mobilitätsentwicklung wird stark von der Entwicklung in anderen Sektoren, wie z.B. der Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung, beeinflusst, aber auch von der Wirtschafts- und Standortpolitik. Hohe Grundstücks- und Immobilienpreise in Zentralräumen führen dazu, dass v.a. Familien in leistbare Umlandregionen ziehen und weite Pendelwege in Kauf nehmen. Die zunehmende Ausdehnung der Siedlungsentwicklung führt somit zu negativen Auswirkungen durch den zunehmenden Pendelverkehr in die Arbeitsplatzzentren. Eine ressourcenschonende und sozialverträgliche Gestaltung dieser Pendlermobilität stellt daher eine zentrale Herausforderung dar.
- Die Mobilitätsentwicklung ist von zahlreichen technologischen Neuerungen – wie alternative Kfz-Antriebssysteme, Digitalisierung, autonomes Fahren – betroffen, deren Auswirkungen mit großen Unsicherheiten behaftet sind. Gleichzeitig hat sich durch die Corona-Pandemie das Mobilitätsverhalten geändert – mehr Radverkehr, mehr Fußverkehr, weniger öffentlicher Verkehr. Die Ausweitung von Arbeiten im Homeoffice sowie der Ersatz von physischen Besprechungen und Veranstaltungen durch virtuelle Formate führen zu Veränderungen, deren Nachhaltigkeit und längerfristige Konsequenzen noch nicht endgültig abgeschätzt werden können. In geeigneten Branchen geht die Tendenz jedenfalls in Richtung regelmäßiges Homeoffice.

## 2.6 Wirtschaft und Arbeitsmarkt

### 2.6.1 Kräftiges Wirtschaftswachstum nach der Corona-Pandemie und neuerlicher Abschwung

Österreichs Wirtschaft entwickelte sich nach den Pandemie-Jahren 2020 und 2021 mit mehrmaligen Lockdowns und starken Einbußen der Wirtschaftsleistung wieder sehr dynamisch. Nach dem historischen Rückgang im Jahr 2020 um 6,6 Prozent und dem Plus von 4,2 Prozent im Jahr 2021 legte die Wirtschaftsleistung im Jahr 2022 wieder um 4,8 Prozent zu. (STATISTIK AUSTRIA, 2023f) Insgesamt wiesen alle Wirt-

Abb. 42: Bruttoregionalprodukt (BRP) je Einwohner/in 2020, laufende Preise, Index EU28=100

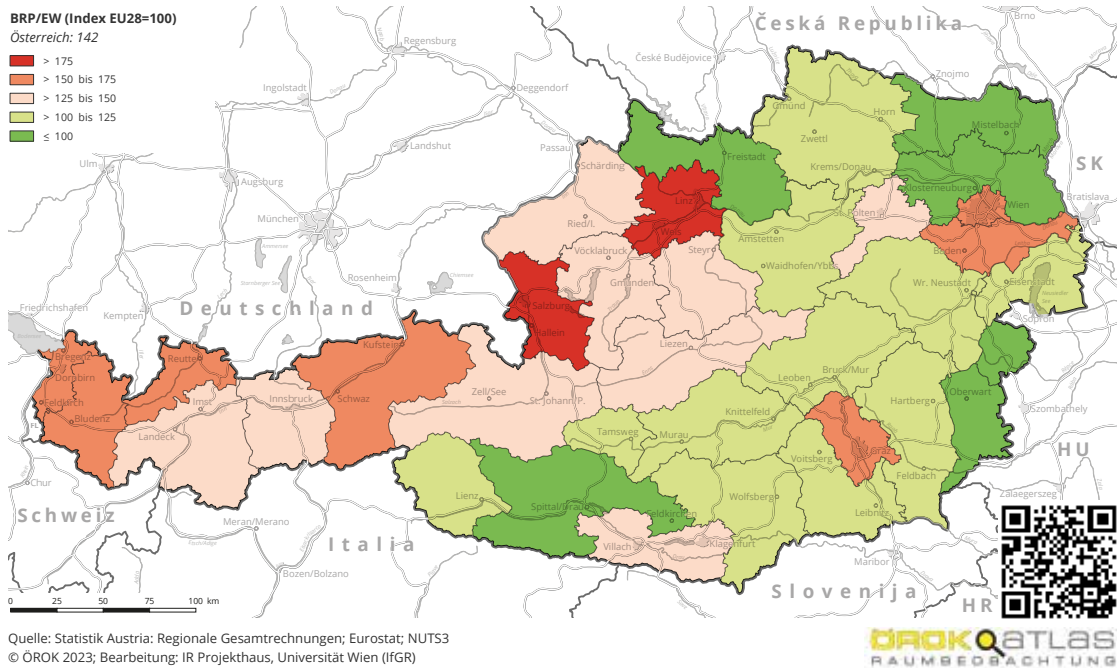
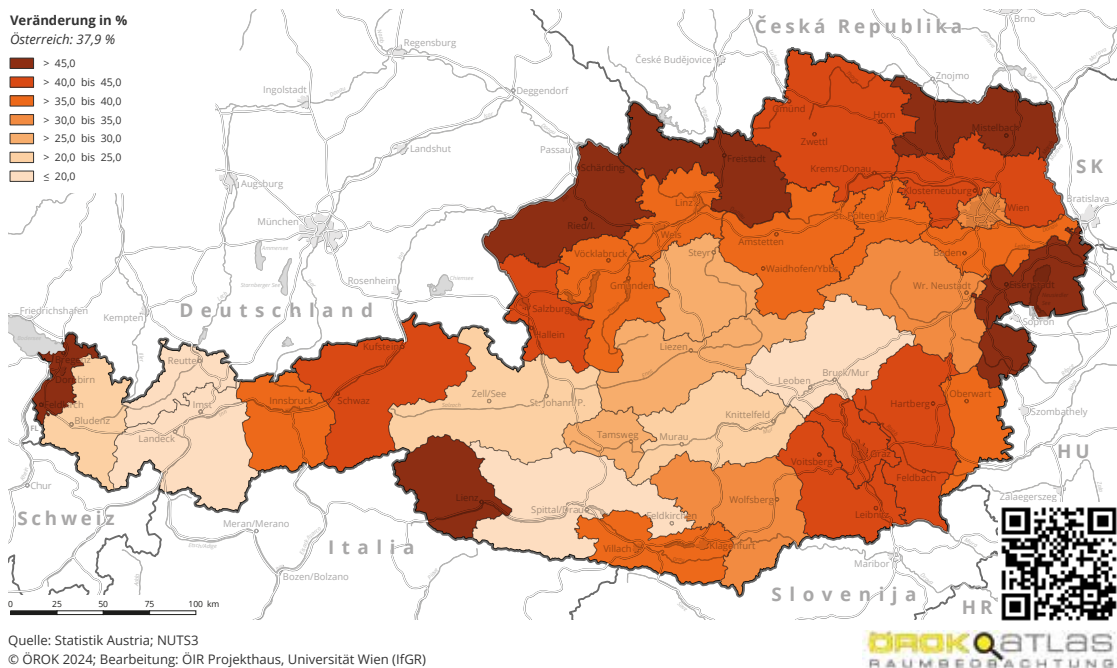


Abb. 43: Veränderung des Bruttoregionalprodukts (BRP) absolut 2008-2021, laufende Preise 2021 in Prozent





schaftsbereiche positive Wachstumsraten auf. Maßgebliche Treiber der positiven Entwicklung waren Industrie und Bauwirtschaft. Von geringeren beschränkenden COVID-Maßnahmen profitierte der Dienstleistungssektor, insbesondere Handel, Beherbergung und Gastronomie sowie sonstige körpernahe Dienstleistungen. (AMS, 2023)

Infolge des Krieges in der Ukraine ab Februar 2022 haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen jedoch wieder verschlechtert. Die zuvor kräftige wirtschaftliche Erholung – bedingt durch pandemiebedingte Aufholprozesse – verlor ab Mitte 2022 zunehmend an Dynamik und das Wirtschaftswachstum bremste sich deutlich ein. (AMS, 2023) Im Jahr 2023 hat die österreichische Wirtschaftsleistung im Durchschnitt um 0,8 Prozent nachgelassen, was vor allem auf eine negative Entwicklung der Warenproduktion, des Handels sowie des Verkehrs zurückzuführen war. (STATISTIK AUSTRIA, 2023g)

Die Wirtschaft hat während der Pandemie und anschließend infolge des Ukrainekriegs auch durch globale Lieferengpässe und Transportprobleme an Schwung verloren.

Die Österreichkarte zeigt die unterschiedliche Wirtschaftskraft der NUTS-3-Regionen in Österreich pro Kopf im Vergleich zum Durchschnitt der EU-28 im Jahr 2020: Insgesamt liegt die Wirtschaftskraft Österreichs um 42 Prozent über

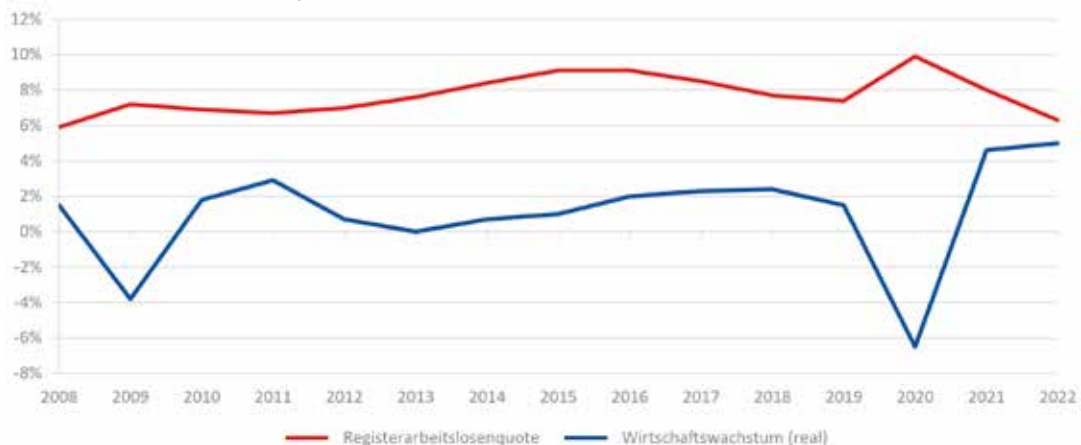
dem EU-Schnitt. Am stärksten schneiden dabei die Ballungsräume Linz-Wels und Salzburg ab, gefolgt von Wien und seinem südlichen Umland, dem Raum Graz, ganz Vorarlberg, dem Außerfern und dem Tiroler Unterland. Im nördlichen Wiener Umland, im Weinviertel, im Mühlviertel, im Mittel- und Südburgenland sowie in Oberkärnten liegt die Wirtschaftskraft pro Kopf hingegen unter dem EU-Durchschnitt.

Zwischen 2008 und 2021 ist die Wirtschaftsleistung Österreichs um 38 Prozent gestiegen. Die regionale Betrachtung zeigt, dass einerseits einige ökonomisch starke Regionen in Tirol und Vorarlberg weiter zulegten, wie z.B. das Rheintal-Bodenseegebiet und das Tiroler Unterland. Andererseits konnten – im Europavergleich – ökonomisch schwächere Regionen aufholen, wie z.B. Osttirol, das Inn- und Mühlviertel, das Weinviertel sowie das Nord- und Mittelburgenland. Das geringste Wirtschaftswachstum verzeichneten wirtschaftlich unterdurchschnittlich starke Regionen, wie die östliche Obersteiermark und Oberkärnten, aber auch einige ökonomisch stärkere Regionen, wie das Tiroler Oberland und das Außerfern.

### Die Teuerung erreicht Höchstwerte und sinkt langsam

Mit dem Beginn des Krieges in der Ukraine im Februar 2022 gingen stark gestiegene Energiepreise einher, die einen langanhaltenden Infla-

Abb. 44: Wirtschaftswachstum (Bruttoinlandsprodukt real, BIP – Veränderung gegenüber dem Vorjahr) und Arbeitslosenquoten seit 2008



Quelle: AMS Österreich, Eurostat (Datenstand 3.4.2023)

Abb. 45: Veränderung der Zahl der arbeitslosen Personen 2020 bis 2021 in Prozent

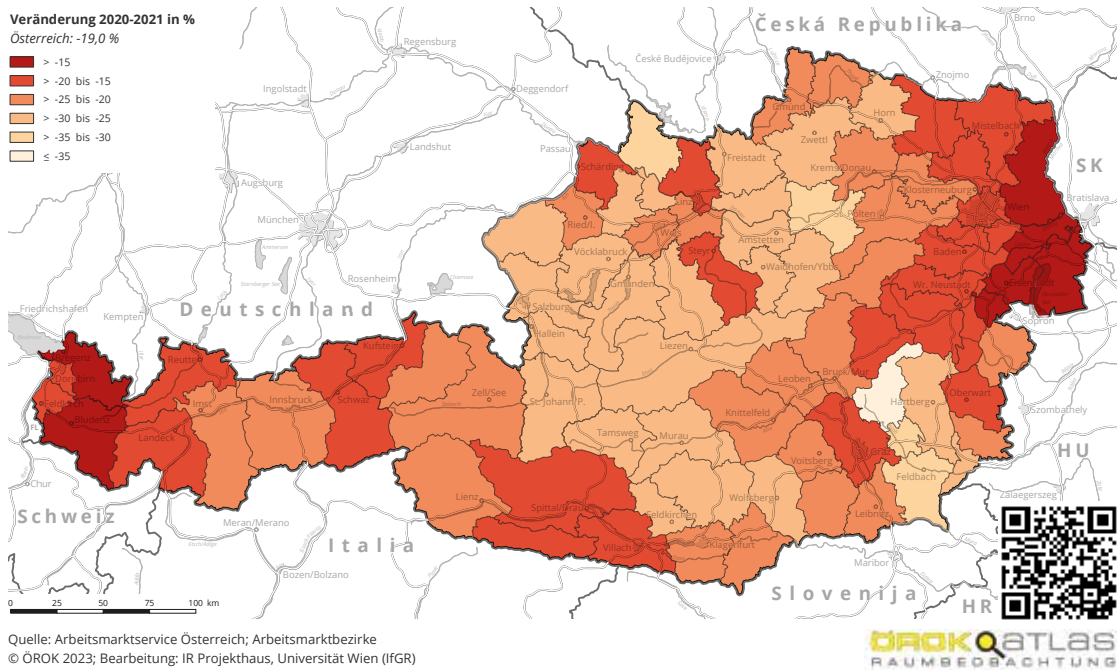


Abb. 46: Veränderung der Zahl der arbeitslosen Personen 2021 bis 2022 in Prozent

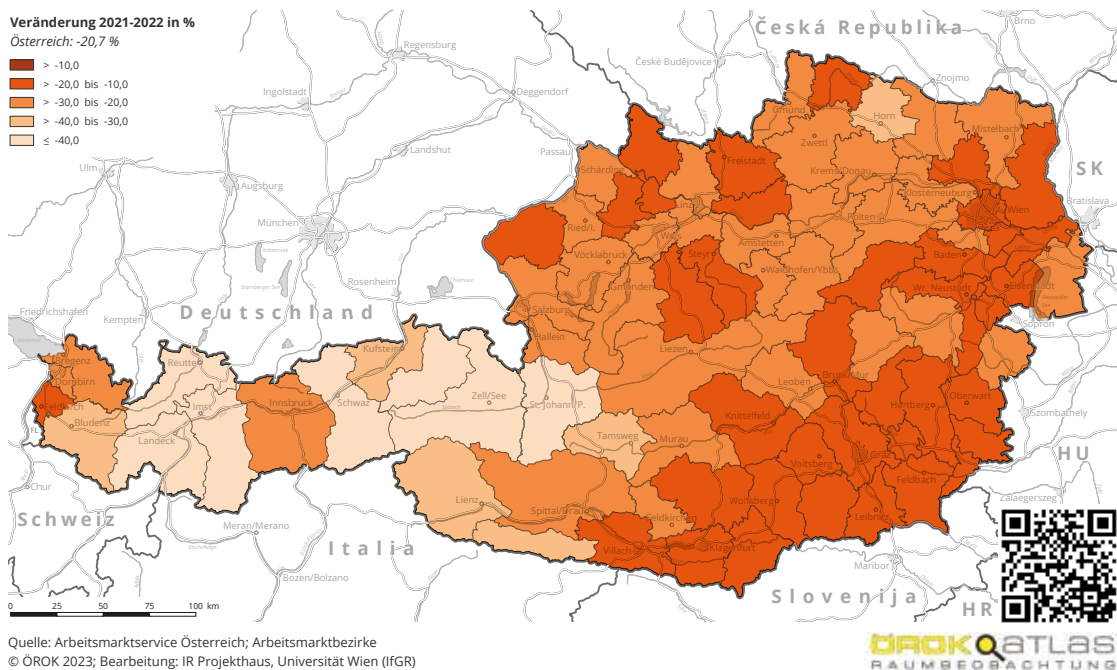
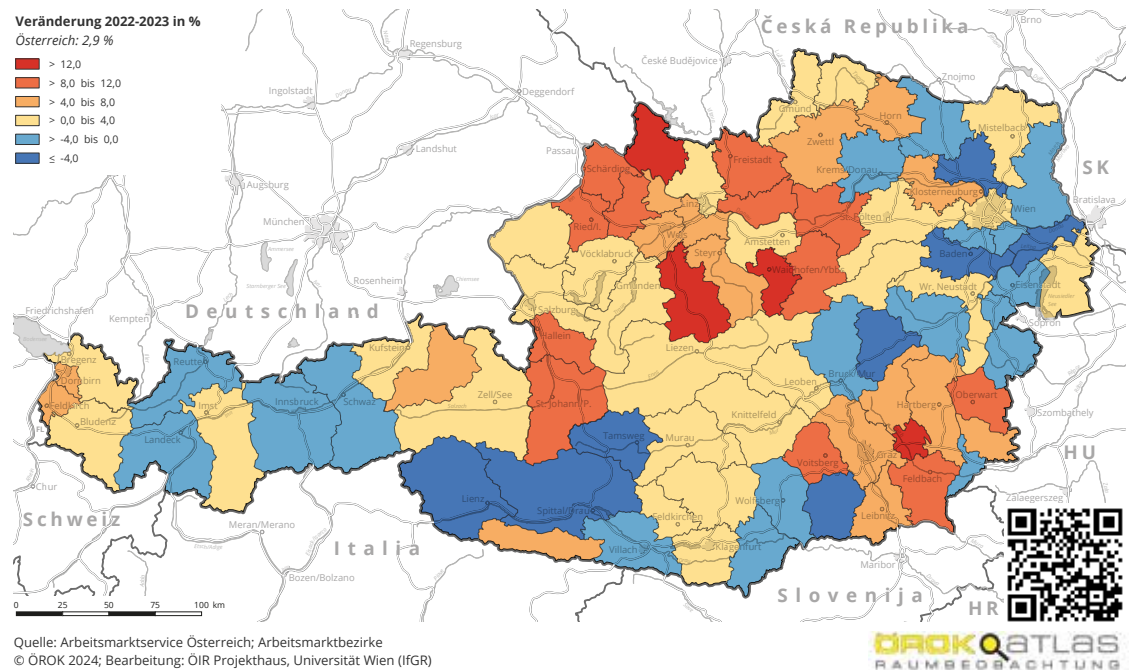


Abb. 47: Veränderung der Zahl der arbeitslosen Personen 2022 bis 2023 in Prozent



tionsanstieg nach sich zogen. Während die Inflationsrate im Jahr 2021 noch bei durchschnittlich 2,8 Prozent lag, ist sie im Jahr 2022 auf 8,6 Prozent angestiegen und im Jahr 2023 wieder leicht auf durchschnittlich 7,8 Prozent gesunken. (STATISTIK AUSTRIA, 2023g) Der Höhepunkt der Teuerung wurde im Jänner 2023 mit 11,2 Prozent erreicht – der höchste Wert in Österreich seit dem Jahr 1951. Seitdem sinkt die Inflationsrate wieder kontinuierlich – bis Ende 2023 auf 5,6 Prozent. Während im Jahr 2022 Haushaltsenergie und Treibstoffe zu den Hauptgründen für die starke Preisentwicklung zählten, waren es im Jahr 2023 Wohnen und Gastronomie. (STATISTIK AUSTRIA, 2024)

Ein für die räumliche Entwicklung Österreichs nicht unwesentlicher Aspekt ist die Entwicklung der Immobilienpreise. Nach einem über eine lange Periode anhaltenden Anstieg der Preise für Häuser und Wohnungen haben sich diese in der Berichtsperiode eingebremst und sind ab dem 4. Quartal 2022 sogar gesunken. Gründe dafür sind gestiegene Baukosten, hohe Kreditzinsen, verschärfte Kreditvergaberichtlinien

und in der Folge eine geringere Nachfrage (siehe dazu Abschnitt 4).

### Nach der Corona-Pandemie stabilisiert sich der Arbeitsmarkt

Vor dem Hintergrund der besonders hohen Arbeitslosigkeit im ersten Pandemie-Jahr 2020 hat sich der Arbeitsmarkt in den folgenden Jahren wieder stabilisiert. Die Zahl der arbeitslosen Personen hat sich im Jahr 2021 um 19 Prozent und im Jahr 2022 um weitere 20,7 Prozent verringert. Die Arbeitslosenquote ist im Jahresdurchschnitt von 9,9 Prozent im Jahr 2020 auf 8,0 Prozent im Jahr 2021 sowie auf 6,3 Prozent im Jahr 2022 gesunken. Im Jahr 2023 ist die Arbeitslosenquote allerdings wieder leicht auf 6,4 Prozent angestiegen, zum Jahresende 2023 lag sie bei 7,8 Prozent.

Im Jahr 2021 ist die Zahl der arbeitslosen Personen flächendeckend in allen Arbeitsmarktbezirken gegenüber 2020 gesunken. Der Rückgang der Arbeitslosenquote war besonders ausgeprägt in den Bundesländern Salzburg mit

24,7 Prozent, Oberösterreich mit 22,8 Prozent und die Steiermark mit 22,4 Prozent. Besonders starke Rückgänge verzeichneten die Bezirke Weiz, Gleisdorf, Rohrbach, Feldbach und Melk. In der Bundeshauptstadt Wien, in ihren Umlandbezirken sowie in Vorarlberg verringerte sich die Arbeitslosigkeit etwas weniger deutlich.

Im Jahr 2022 ist die Zahl der arbeitslosen Personen ebenfalls in allen Arbeitsmarktbezirken weiter gesunken. Im Westen Österreichs – vor allem in den stark touristisch orientierten Bundesländern Tirol (-36,4 Prozent) und Salzburg (-32,4 Prozent) – verringerte sich die Arbeitslosigkeit 2022 besonders deutlich. Die größten Rückgänge wurden in den Bezirken Kitzbühel, Reutte, Zell am See, Schwaz und Landeck verzeichnet.

Die Entwicklung der arbeitslosen Personen im Jahr 2023 zeigt ein differenziertes Bild. Einerseits gab es Zunahmen in weiten Teilen Österreichs (im Durchschnitt um 2,9 Prozent). Die Zahl der Arbeitslosen ist in allen Bundesländern mit Ausnahme von Kärnten und Tirol angestiegen, am stärksten in Oberösterreich mit einem Plus von 5,5 Prozent und in der Steiermark mit +5,4 Prozent. In den Arbeitsmarktbezirken Waidhofen an der Ybbs, Gleisdorf, Kirchdorf an der Krems und Rohrbach hat die Zahl der arbeitslosen Personen am stärksten zugenommen. Abnahmen fanden vor allem in touristisch geprägten Regionen statt. Die größten Rückgänge an Arbeitslosen verzeichneten die Bezirke Lienz, Spittal an der Drau, Tamsweg, Mürzzuschlag, Deutschlandsberg, Baden, Bruck an der Leitha und Korneuburg.

## Homeoffice hat sich auch nach der Corona-Pandemie etabliert

Seit der Corona-Pandemie ist ein starker Anstieg der Homeoffice-Nutzung erkennbar: Während vor der Pandemie 16,3 Prozent der Beschäftigten in Österreich Homeoffice nutzten, arbeiten derzeit rund 25 Prozent der Beschäftigten in Österreich gelegentlich oder öfter im Homeoffice. Überdurchschnittlich hohe Homeoffice-Anteile weisen die Informations- und Kommunikations- wie auch die Finanz- und Versicherungsdienstleistungsbranchen auf. Führungskräfte sowie akademische Berufe sind jene Berufsgruppen mit den höchsten Homeoffice-Anteilen. Auch

soziodemographische Merkmale spielen eine Rolle: Beschäftigte mit tertiären Abschlüssen haben die höchsten Homeoffice-Anteile, gefolgt von Absolvent:innen höherer Schulen.

Im ersten Pandemiejahr hat die regelmäßige Homeoffice-Nutzung im Ausmaß von mehr als zwei Tagen pro Woche einen Höhepunkt erreicht und nimmt seitdem in den meisten Bereichen wieder ab. In den meisten Branchen geht die Tendenz derzeit in Richtung regelmäßiges Homeoffice im Umfang von ein bis zwei Tagen pro Woche oder Homeoffice im Bedarfsfall. (BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT, 2023)

Einige Betriebe haben die Einführung von Homeoffice auch zur Reduktion von Büroflächen genutzt. Mit der regelmäßigen Homeoffice-Nutzung ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Büroflächen in Branchen mit hohen Homeoffice-Anteilen künftig sinken wird. Dieser Effekt schlägt auf den Büromarkt allerdings nicht sofort durch, sondern erst mit Verzögerung, weil viele Firmen langfristige Mietverträge haben. (ORF, 2023)

Wie bereits im 16. Raumordnungsbericht der ÖROK beschrieben, sind durch die verstärkte Homeoffice-Nutzung auch Auswirkungen auf die Raumentwicklung zu erwarten – dazu zählen:

- die Entlastung von Verkehrsinfrastrukturen durch weniger Pendelwege und ein Rückgang von Dienstreisen durch vermehrte online-Meetings
- verstärkte Anforderungen an flächendeckende leistungsfähige Internetanschlüsse – auch in bisher unzureichend versorgten ländlichen Regionen
- verstärkte Nachfrage an Co-Working-Plätzen in der Nähe des Wohnortes
- Reduzierung des Büroflächenbedarfs, Zunahme flexibler Büroorganisationsformen
- Herausforderung
- Nach Überwindung der wirtschaftlichen Einbrüche durch die Coronapandemie und der darauffolgenden Wirtschaftskrise infolge von Ukrainekrieg, steigenden Preisen und hoher Inflation gilt es, das prognostizierte leichte Wirtschaftswachstum für das Jahr 2024 weiter zu stabilisieren und einen weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

- Wegen der noch immer auf hohem Niveau liegenden Inflationsrate bleibt es eine Herausforderung, das Ziel der EZB einer Stabilisierung in der Höhe von zwei Prozent mittelfristig wieder zu erreichen.
- Aufgrund des demografischen Wandels wird sich der Arbeitskräftemangel in der Wirtschaft weiter verschärfen und die Wirtschaftsleistung Österreichs negativ beeinflussen.
- Vor dem Hintergrund des nötigen Wandels zu einer postfossilen Wirtschaft und Gesellschaft geht es darum, Österreich in einen klimaneutralen Wirtschaftsstandort zu transformieren. Das bedeutet, eine ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft möglichst regional zu organisieren und auch nachhaltige Tourismus-, Kultur- und Freizeitdestinationen zu entwickeln, die in regionale Wertschöpfungsketten gut eingebunden sind. (ÖROK, 2021).

### 2.6.2 Steigende Erwerbsbeteiligung in höherem Alter und bei Frauen, späterer Eintritt ins Erwerbsleben, langfristig Arbeitskräftemangel im ländlichen Raum

Mitentscheidend, um das Wirtschaftswachstum zu stabilisieren, ist auch, dass den ansässigen Unternehmen genügend Erwerbspersonen als Arbeitskräftepotenzial zur Verfügung stehen. Gemäß der „**Erwerbspersonenprognose der Statistik Austria 2020–2080**“ wird die Anzahl der Erwerbspersonen österreichweit bis zum Jahr 2045 nur leicht steigen. Bis 2045 wird die Zahl der Erwerbspersonen von 4,58 Millionen im Jahr 2020 bis 2045 um zwei Prozent auf 4,67 Millionen ansteigen. Danach ist ein leichter Rückgang auf 4,63 Millionen im Jahr 2060 zu erwarten, ehe die Zahl der Erwerbspersonen bis 2080 auf 4,74 Millionen ansteigt (+3,4 Prozent gegenüber 2020). Der langfristig prognostizierte Rückgang des demographischen Erwerbspotenzials – die Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren – wird durch die erwarteten Anstiege der Erwerbsbeteiligung, insbesondere bei Frauen und im höheren Erwerbsalter, kompensiert.

Für den leichten Anstieg der Zahl der Erwerbspersonen ist in erster Linie die Altersgruppe ab 50 Jahren verantwortlich, die bis 2050 um

zehn Prozent zunimmt. Die Zahl der unter 30-jährigen Erwerbspersonen sinkt in diesem Zeitraum hingegen um sechs Prozent, jene der 30- bis 39-jährigen geht um zwei Prozent zurück. Die Zahl der 40- bis 49-jährigen Erwerbspersonen steigt vorerst noch um +11 Prozent bis 2030 an und sinkt anschließend wieder. (STATISTIK AUSTRIA, 2023i)

Der Personenkreis im höheren Erwerbsalter wird einerseits zahlenmäßig stark wachsen, andererseits sind hier auch stärkere Zuwächse in der Erwerbsbeteiligung zu erwarten. Längere Ausbildungszeiten im Jugendalter und somit nachrückende Generationen, die formal höher gebildet sind, aber auch die politischen Zielsetzungen eines höheren Pensionsalters führen zu den Anstiegen bei den älteren Erwerbspersonen. Die Zahl der Erwerbspersonen ab 55 Jahren wird bis 2050 um ein knappes Viertel (+23,5 Prozent) steigen, während sie in der Altersgruppe 15 bis 34 Jahre um 4,9 Prozent und in der Altersgruppe 35 bis 54 Jahre um 1,4 Prozent sinkt. Der Anteil der Frauen an allen Erwerbspersonen steigt zwischen 2020 und 2050 leicht von 46,6 auf 46,7 Prozent. (STATISTIK AUSTRIA, 2023i)

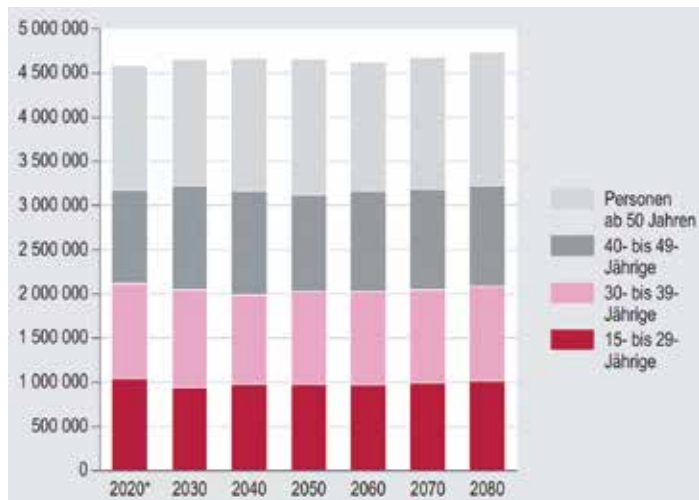
### Unterschiedliche Entwicklung in den Bundesländern

Zwischen den Bundesländern sind große Disparitäten in der künftigen Entwicklung der Zahl an Erwerbspersonen zu erwarten. Insbesondere in Wien und Kärnten weichen die Entwicklungen erheblich von der gesamtösterreichischen Entwicklung ab.

Die Bundeshauptstadt Wien hat das stärkste Wachstum aller Bundesländer zu erwarten. Infolge der Zuwanderung wird in Wien die Bevölkerung im Erwerbsalter im Gegensatz zu den übrigen Bundesländern stark wachsen. Demnach steigt hier die Zahl der Erwerbspersonen bis 2080 um 20,2 Prozent. In allen anderen Bundesländern sinkt oder stagniert künftig die Zahl der Erwerbspersonen.

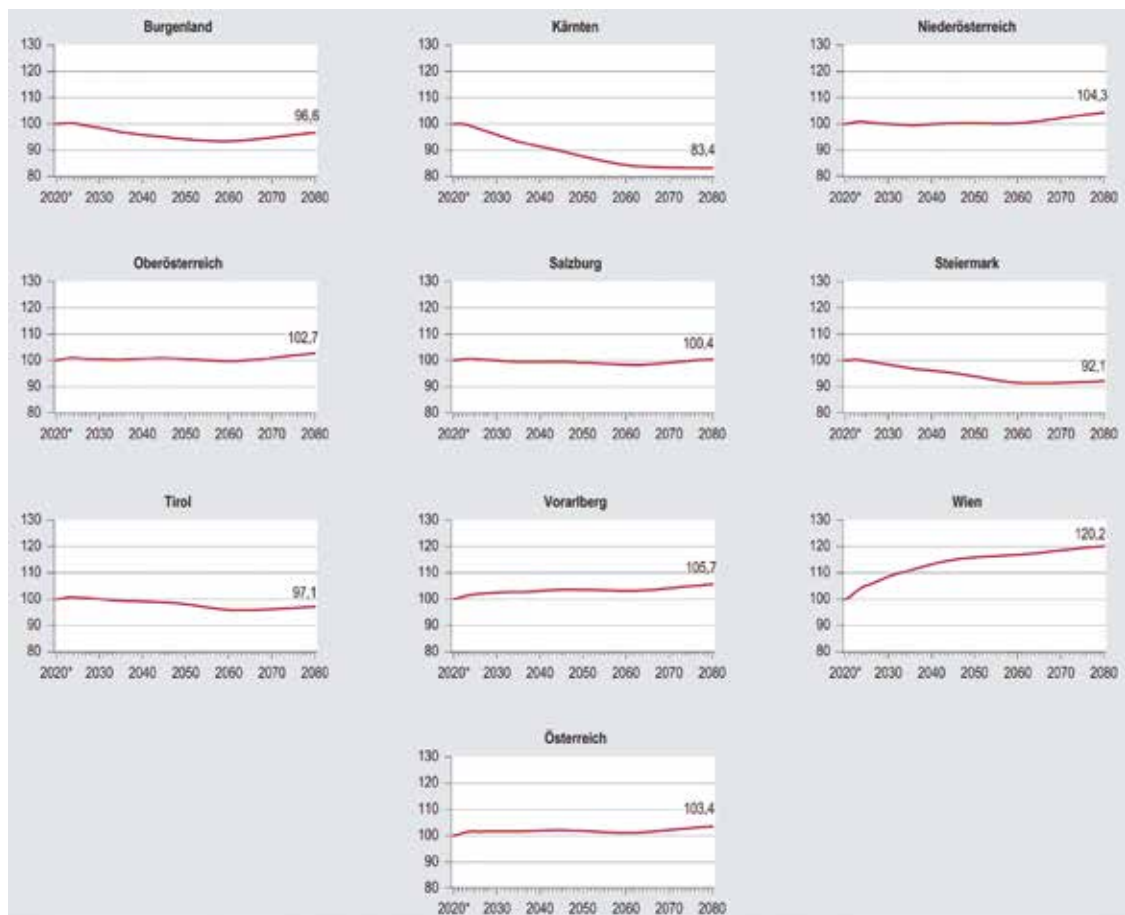
Kärnten hat mit einer schrumpfenden Bevölkerung, insbesondere im Erwerbsalter, zu rechnen. Die Zahl der Erwerbspersonen sinkt bis 2080 um 17 Prozentpunkte gegenüber 2020. In der Steiermark geht die Zahl der Erwerbspersonen

Abb. 48: Altersstruktur der Erwerbspersonen 2020 bis 2080 (Trendvariante)



Quelle: Statistik Austria, 2023. \*) Keine Prognosewerte, sondern Berechnungen auf Basis von Arbeitskräfteerhebung und Abgestimmter Erwerbsstatistik.

Abb. 49: Entwicklung der Erwerbspersonen 2020 bis 2080 nach Bundesländern (Trendvariante)



Quelle: Statistik Austria, 2023. \*) Keine Prognosewerte, sondern Berechnungen auf Basis von Arbeitskräfteerhebung und Abgestimmter Erwerbsstatistik.

bis 2080 um acht Prozentpunkte zurück. Im Burgenland beträgt das Minus bis zum Jahr 2080 drei Prozentpunkte. In Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg bleibt die Zahl der Erwerbspersonen relativ konstant. In Tirol sinkt die Zahl der Erwerbspersonen bis 2080 um drei Prozentpunkte, in Vorarlberg steigt sie um sechs Prozentpunkte. (STATISTIK AUSTRIA, 2023i)

Eine regionale Differenzierung der Erwerbspersonenprognosen erfolgte bereits im 15. und 16. Raumordnungsbericht (2015–2017 und 2018–2020). Dabei zeigte sich, dass die Zuwächse an Erwerbspersonen ausschließlich in den Ballungsräumen und Städten stattfindet. Im ländlichen Raum geht deren Zahl zurück. Langfristig kann dies einen Arbeitskräftemangel im ländlichen Raum bewirken, wodurch Unternehmen keine geeigneten Arbeitskräfte finden und daher Standorte und Arbeitsplätze in die Ballungsräume verlagern. Die bestehenden Abwanderungstendenzen vom ländlichen Raum in die Ballungsräume werden sich dadurch weiter verstärken.

### **Herausforderung**

- Der erwartete Rückgang der Erwerbspersonen im ländlichen Raum könnte zu einem längerfristigen Arbeitskräftemangel führen. In der Folge könnten sich Unternehmen veranlasst sehen, ihre Standorte in die Ballungsräume zu verlegen. Dies verringert das Arbeitsplatzangebot im ländlichen Raum weiter und könnte damit die bestehenden Abwanderungstendenzen – dem Nachziehen der Wohnbevölkerung zu den Arbeitsplätzen – verstärken.





# 3

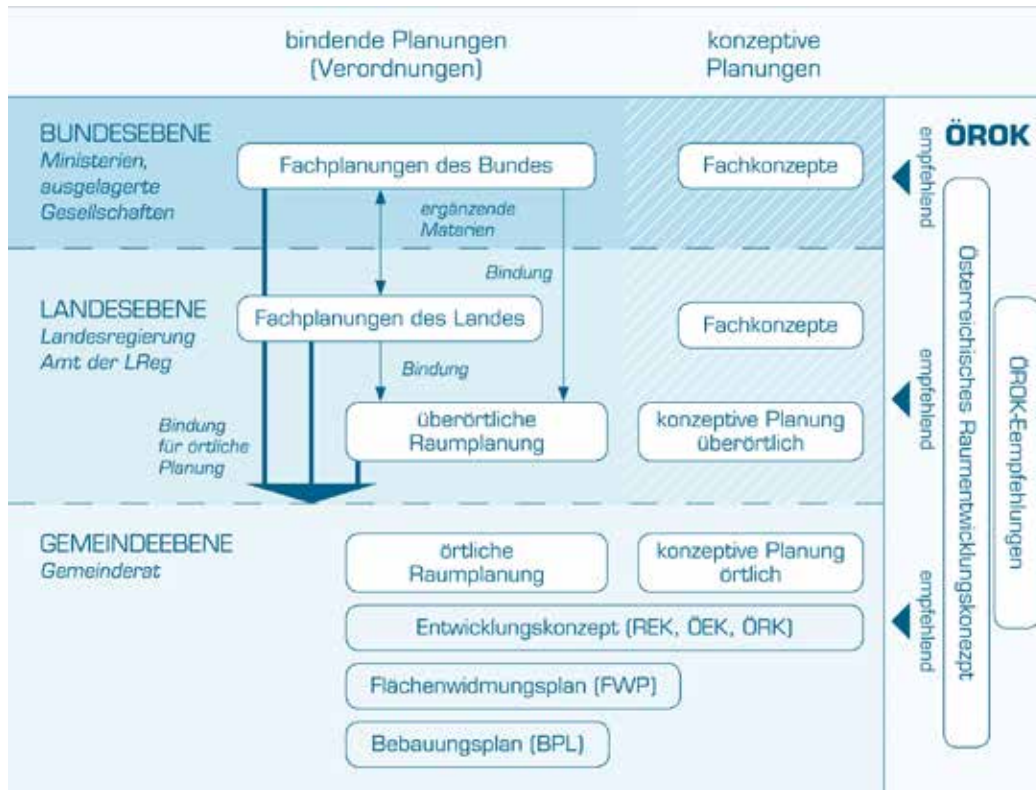
**Univ.-Prof. Arthur Kanonier, Technische Universität Wien,  
Forschungsbereich Bodenpolitik und Bodenmanagement**

## **Aktuelle Entwicklungen im Österreichischen Raumordnungsrecht**

Im Berichtszeitraum 2021 bis Ende 2023 haben österreichweit raumplanerische Fragestellungen an Bedeutung gewonnen. In der öffentlichen Wahrnehmung, medialen Berichterstattung und politischen Auseinandersetzung kommt dem planerischen Umgang mit Grund und Boden bzw. der Steuerung der räumlichen Entwicklung erhebliche Relevanz zu, was sich auch in den Änderungen der raumordnungsrechtlichen Regelungen verdeutlicht. So wurden die raumordnungsrechtlichen Grundlagen in Österreich zwischen 2021 bis Ende 2023 in vielen Bundesländern – teilweise erheblich – überarbeitet und damit von den Gesetzgebern bzw. Planungsbehörden auf aktuelle Anforderungen in der Raumordnung reagiert.

Die wesentlichen Eckpfeiler der hoheitlichen Raumordnung<sup>4</sup> in Österreich haben sich zuletzt nicht verändert. Die Kompetenzverteilung in Angelegenheiten der Raumordnung wird zwar vereinzelt sowohl bezüglich Gesetzgebungszuständigkeit als auch der Behördenstruktur diskutiert, im Berichtszeitraum sind diesbezüglich aber keine Änderungen erfolgt. Auch im österreichischen Planungssystem mit einer grundsätzlichen Teilung der Raumplanung in eine überörtliche und örtliche Ebene, der verschiedene verbindliche (und konzeptive) Planungsinstrumente zugewiesen werden, sind keine strukturellen Änderungen vorgenommen worden.

Abb. 50: Planungssystem in Österreich



Quelle: ÖROK (2018): Raumordnung in Österreich

Auf allen Planungsebenen werden maßnahmen- und themenspezifische Veränderungen und Ergänzungen vorgenommen, Schwerpunkt der gesetzlichen Änderungen sind vor allem die **Raumordnungsgesetze**<sup>5</sup> der einzelnen Bundesländer<sup>6</sup>, teilweise ergänzt durch **Spezialgesetze der Länder** – etwa zu IPPC- oder Seveso-Anlagen bzw. Leerstandsabgaben.

Inhaltlich variieren die landesspezifischen Schwerpunktsetzungen in den Raumordnungsgesetzen erheblich, wenn auch ähnliche inhaltliche Trends festzustellen sind. So beschäftigen sich die Landesgesetzgeber einerseits mit der **Umsetzung von EU-Richtlinien**, insbesondere mit der Seveso-Richtlinie, während andererseits

traditionelle **raumordnungsrechtliche „Dauerbrenner“**, wie etwa Maßnahmen zur reduzierten Bodeninanspruchnahme allgemein und zur Baulandmobilisierung speziell, Einschränkungen von Einkaufszentren oder Ferienwohnungen – nach wie vor – Novellierungen einiger Raumordnungsgesetze bewirken. Nicht ganz neu, dafür aber umso regelungsintensiver sind Themen der Steuerung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen sowie raumordnungsrechtliche Maßnahmen zum leistbaren Wohnen und – vereinzelt – zur Stärkung der Stadt- und Ortskerne. Vergleichsweise neu im raumordnungsrechtlichen Umfeld sind Leerstandsabgaben, die überwiegend durch spezielle Landesgesetze geregelt werden.

5 Unter dem vereinfachenden Begriff „Raumordnungsgesetze“ werden auch die Raumplanungsgesetze im Burgenland und in Vorarlberg sowie die Wiener Bauordnung (I. Abschnitt) berücksichtigt.

6 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 (Bglg RplG) idF LGBl für Bglg Nr. 11/24; Kärntner Raumordnungsgesetz (Ktn ROG) idF LGBl für Ktn Nr. 51/21; NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG) idF LGBl für NÖ Nr. 99/22; Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz 1994 (Oö ROG) idF LGBl für Oö Nr. 111/22; Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 (Slbg ROG) idF LGBl für Slbg Nr. 39/24; Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (Stmk ROG) idF LGBl für die Stmk Nr. 73/23; Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 (TROG) idF LGBl für Tirol Nr. 85/23; Vorarlberger Raumplanungsgesetz (Vlbg RplG) idF LGBl für Vlbg Nr. 57/23; Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung) (WBO) idF LGBl für Wien Nr. 37/23.

Auch in den grundsätzlichen **Planungsverfahren** gibt es keine wesentlichen Änderungen, abgesehen von spezifischen Digitalisierungsprozessen in einigen Bundesländern, etwa zur digitalen Veröffentlichung überörtlicher Raumordnungsprogramme. Teilweise werden Regelungen zur Beschleunigung von Widmungsverfahren in spezifischen Fällen in einzelnen Raumordnungsgesetzen aufgenommen.

**Planungssystematisch** ist festzustellen, dass die klassischen raumordnungsrechtlichen Nutzungsbeschränkungen durch **(Sonder-)Widmungen** inhaltlich dichter und in ihren Rechtswirkungen spezifischer und anspruchsvoller werden. In zunehmendem Maße wird in Abkehr der „Negativplanung“ (Widmungsangebot durch die öffentliche Hand, dessen Umsetzung allein den Grundeigentümer:innen obliegt) verstärkt auf eine rasche planerische Umsetzung gedrängt, wofür (teilweise) **neue Instrumente**, wie Vertragsraumordnung (mit zunehmend weitreichenderen Vertragsinhalten), Befristungen (und damit die Abkehr von der unbefristeten Rechtswirkung von Baulandwidmungen), Abgaben auf unbebaute Bauflächen bzw. Ferienwohnnutzungen (Beteiligung der Grundeigentümer:innen an den jeweiligen Aufwendungen der öffentlichen Hand), gesetzlich verankert werden. In Kombination mit den baurechtlichen Bestimmungen der Bundesländer kommt der **Kontrolle und den Sanktionen** bei raumordnungsrechtswidrigen Nutzungen eine verstärkte Bedeutung zu.

In der Vollziehung werden mehrere **überörtliche Raumpläne** – landesweite, regionale oder sektorale Raumordnungsprogramme – erstellt, wobei diesbezüglich die Unterschiede zwischen den Bundesländern beträchtlich sind. Das Spektrum reicht von Bundesländern, die im Berichtszeitraum (nahezu) keine überörtlichen Raumpläne verordnen bis zu Bundesländern, die umfangreich überörtliche Raumpläne neu erstellen bzw. überarbeiten.

So hat etwa Salzburg ein neues **Landesentwicklungsprogramm 2022** für verbindlich erklärt. Im Burgenland werden 2023 mehrere **regionale Entwicklungsprogramme** (für die Regionen

Neusiedler See – Parndorfer Platte, Südburgenland und Mittelburgenland) und in Oberösterreich wird 2023 ein **Regionales Raumordnungsprogramm** für die Region Eferding verordnet.

Im Berichtszeitraum werden mehrere **Sachprogramme** erstellt bzw. geändert, überwiegend zur Steuerung von **Photovoltaikanlagen auf Freiflächen** (Burgenland und Niederösterreich) bzw. zur Zonierung von **Windkraftanlagen** (Burgenland) oder für den Sachbereich „**Erneuerbare Energie – Solarenergie**“ in der Steiermark (2023). Sachprogramme mit landesspezifischen Schwerpunkten sind

- die Festlegung von leistbaren Kaufpreisen für Baulandgrundstücke im Burgenland (2023),
- die Orts- und Stadtkernverordnung in Kärnten (2022),
- ein Raumordnungsprogramm über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung einer 220-kV-Anspeisung Zentralraum Oberösterreich (2022),
- ein Sachprogramm „Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte“ in Salzburg (2021), das durch das neue Landesentwicklungskonzept 2022 wieder außer Kraft gesetzt wurde,
- eine Planungsverbandverordnung in Tirol sowie der Planungsverband Innsbruck und Umgebung (2022).

Im Bereich der **allgemeinen raumplanungsrelevanten Verordnungen** werden in mehreren Bundesländern Planzeichenverordnungen neu erlassen für

- die örtlichen Raumpläne allgemein (Tirol und Vorarlberg),
- für örtliche Entwicklungskonzepte (Burgenland) oder
- Flächenwidmungspläne (Oberösterreich).

In Kärnten werden 2022 eine Örtliche Entwicklungskonzepte-Verordnung (2023) sowie eine Flächenwidmungspläneverordnung erlassen.

Die raumordnungsrelevanten Neuerungen im **funktionalen Raumordnungsrecht**<sup>7</sup> des Bundes und der Länder sind in den vergangenen Jahren ebenfalls beträchtlich, insbesondere bezüglich UVP, Straßenverkehrsordnung oder

<sup>7</sup> Das funktionelle Raumordnungsrecht setzt sich aus jenen Rechtsnormen zusammen, die nicht Raumordnungsgesetze der Länder sind und sich mit Raumfaktoren wie Boden, Luft, Wasser und deren rechtlichen Regelung, ihrer Nutzung und Verwendung befassen.

Forstgesetz auf Bundesebene und baugesetzlichen Novellierungen auf Landesebene.

Im Vergleich zu anderen Rechtsmaterien fällt auf, dass Überarbeitungsumfang und -intensität im nominellen wie funktionalen Raumordnungsrecht insgesamt beachtlich sind und in kaum einer (Landes-)Rechtsmaterie derartig viele Änderungen und Anpassungen vorgenommen werden. Aus planungsfachlicher Sicht fällt tendenziell auf, dass – nach wie vor – vor allem textlich geregelt wird und vergleichsweise selten hoheitliche Planungen verordnet werden.

### 3.1 Novellierungen der raumordnungsgesetzlichen Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung in Österreich, welche die allgemeine Raumordnung in der Gesetzgebung den Ländern und fachspezifische Planungsaufgaben dem Bund zuweist, bewirkt, dass in Österreich neun unterschiedliche gesetzliche Grundlagen für die Raumordnung bestehen. Einige **Raumordnungsgesetze** werden **umfangreich überarbeitet** (teilweise mehrmals), wobei Änderungen in den Zielsetzungen, Instrumenten, Verfahren oder in organisatorischen Regelungen vorgenommen wurden. Geringfügige Anpassungen der raumordnungsgesetzlichen Grundlagen mit spezifischen thematischen Schwerpunkten erfolgen in einigen Bundesländern vergleichsweise häufig.

#### 3.1.1 Änderungen der Raumordnungsgesetze

In Kärnten wird das **Kärntner Raumordnungsgesetz 2021** (Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung) mit LGBl. für Kärnten Nr. 59/2021 neu erlassen und damit das ehemalige Kärntner Raumordnungsgesetz sowie das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz in einem Gesetz zusammengeführt.

Das Tiroler Raumordnungsgesetz wurde mit Kundmachung der Landesregierung LGBl. Nr. 43/2022 als **Tiroler Raumordnungsgesetz 2022** wiederverlautbart.

Folgende **Raumordnungsgesetze** der Bundesländer werden im Berichtszeitraum umfangreich **novelliert** und überarbeitet:

- **Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019** (LGBl für das Burgenland Nr. 27/2021): Das 2019 neu erlassene Burgenländische Raumplanungsgesetz wird ergänzt um Bestimmungen für den **sparsamen Umgang mit Bauland** und **Maßnahmen zur Baulandmobilisierung**, wobei insbesondere privatwirtschaftliche Maßnahmen, eine Baulandmobilisierungsabgabe sowie Maßnahmen zur Sicherstellung von leistbaren Baulandpreisen neu geregelt werden. Zusätzlich können Flächen, die keine Baulandeignung aufweisen, als **gesondertes Aufschließungsgebiet** gewidmet werden. Weitere Schwerpunkte der Novelle sind umfangreiche Regelungen für Photovoltaikanlagen sowie eine **Windkraft- und Photovoltaikabgabe**, die als Ausgleich für die durch Photovoltaik- und Windkraftanlagen bewirkte Belastungen des Landschaftsbildes durch das Land erhoben wird.
- **Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019** (LGBl für das Burgenland Nr. 34/2023): Die Novelle widmet sich insbesondere folgenden Zielen: **Verhinderung** des weiteren **Wildwuchses von Supermärkten** unter Bedachtnahme auf die Sicherstellung der Nahversorgung sowie unter Berücksichtigung des Ortsbildes (Neuregelung für Einkaufszentren und Supermärkte); Anpassungen von einzelnen **Bestimmungen für Bebauungspläne** (neue inhaltliche Vorgaben für Bebauungspläne (Teilbebauungspläne) – auch für Grünland) sowie die Verankerung von Sondertatbeständen in Zusammenhang mit der **Baulandmobilisierungsabgabe**.
- **Kärntner Raumordnungsgesetz 2021** (LGBl. für Kärnten Nr. 59/2021): Im neuen Raumordnungsgesetz werden vielfach die Bestimmungen der geltenden Rechtslage des Kärntner Raumordnungsgesetzes und des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes übernommen, teilweise aber auch geändert und weiterentwickelt. Inhaltliche Schwerpunkte des neuen Kärntner Raumordnungsgesetzes sind laut erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf<sup>8</sup> u.a.:

8 LG-1865-5-2021\_Erl-RS.pdf

- **Baulandmobilisierung** insbesondere durch die Möglichkeit der Befristung von Baulandwidmungen einschließlich der Festlegung von Bebauungsfristen sowie der Anpassung der Vertragsraumordnung;
- **Reduktion des Baulandüberhanges** insbesondere durch eine Anpassung der Baulandreserven an den Baulandbedarf;
- **Zulässigkeit von Einkaufszentren** – ausgenommen Klagenfurt am Wörthersee und Villach – nur im Orts- und Stadtkern;
- **Beschleunigung der Widmungsverfahren** insbesondere durch die Möglichkeit der parzellenscharfen Festlegung von vorrangigen Entwicklungsgebieten innerhalb von Siedlungsschwerpunkten im örtlichen Entwicklungskonzept;
- **Zentralisierung der Genehmigung** der Bebauungspläne bei der Landesregierung.
- **Salzburger Raumordnungsgesetz** (LGBl. für Salzburg Nr. 62/2021): In der Raumordnungsgesetz-Novelle 2021, in der auch das **Salzburger Baurecht** (Bebauungsgrundlagengesetz, Baupolizeigesetz, Bautechnikgesetz und Bauproduktengesetz) geändert wird, werden punktuelle Ergänzungen im Salzburger Raumordnungsgesetz vorgenommen mit folgenden Zielen:
  - Beseitigung von Rechtsunsicherheiten für bestehende Bauten bei Flughäfen;
  - Einführung einer Positiv-Kennzeichnung für förderbare Mietwohnungen oder Wohnheime mit Handelsnutzungen sowie
  - die Anpassung der Regelung für die Lückenschließung im Grünland zur Berücksichtigung aktueller Gegebenheiten und Verwaltungsvereinfachung.
- **Salzburger Raumordnungsgesetz** (LGBl. für Salzburg Nr. 103/2022): Die Novelle 2022 widmet sich einerseits der (weiteren) **Einschränkung von Zweitwohnsitzen** sowie von „**Buy-to-let**“ Investorenmodellen. Andererseits werden die Bestimmungen von **freistehenden Solaranlagen und Windkraftanlagen** sowie die Regelungen in Bezug auf Gemeinden mit einem sogenannten „**REK-alt**“ geändert.
- **Steiermärkisches Raumordnungsgesetz** (LGBl. für die Steiermark Nr. 45/2022): Die Novelle widmet sich vor allem den Zielen eines verbesserten Klimaschutzes, der Reduktion des Bodenverbrauchs und der Einschränkungen der Auswirkungen von Tierhaltungsbetrieben. Als zielspezifische Maßnahmen werden die **Raumordnungsgrundsätze und -ziele** und die **Baulandmobilisierungsvorschriften** überarbeitet. Die bisherige Investitionsabgabe wird begrifflich durch die **Raumordnungsabgabe** ersetzt. Mit der Novelle wird die gesetzliche Verpflichtung zum **Anschluss an Fernwärmesysteme** mit hoch-effizienter Fernwärme verankert, die Auswirkungen von **Tierhaltungsbetrieben** eingeschränkt und die **Zweitwohnsitzregelungen** geändert. Zusätzlich soll mit der **flächen-sparenden Gestaltung der KFZ-Abstellflächen** bei Handelsbetrieben und Einkaufszentren eine Maßnahme zur Verringerung des Flächenverbrauches gesetzt werden.
- **Tiroler Raumordnungsgesetz 2016** (LGBl. für Tirol Nr. 164/2021): Mit der Novelle werden u.a. die **Ausnahmen von Raumordnungsprogrammen** geändert. Die Landesregierung kann eine Gemeinde ermächtigen, einzelne von einem Raumordnungsprogramm betroffene Grundflächen im örtlichen Raumordnungskonzept als baulicher Entwicklungsbereich für bestimmte öffentliche Nutzungen festzulegen. Zusätzlich werden die Bestimmungen für **örtliche Entwicklungskonzepte** überarbeitet, insbesondere werden die Inhalte der Bestandsaufnahme für das örtliche Entwicklungskonzept neu gefasst.
- **Tiroler Raumordnungsgesetz 2022** (LGBl. für Tirol Nr. 63/2022): Diese umfangreiche Novelle setzt insbesondere folgende Punkte des Regierungsprogrammes „Stabilität in der Krise. Erneuerung für Tirol“ um:
  - Einführung eines generellen Verbotes der Schaffung neuer Freizeitwohnsitze auch in Vorbehaltsgemeinden;
  - gesetzliche Klarstellung, dass die den Planungsverbänden durch die Einsetzung von Planungsverbandskoordinatoren entstehenden zusätzlichen Kosten bei der Gewährung von Landeszuschüssen zu berücksichtigen sind;
  - die Planungsverbände sollen die Analyse der touristischen Strukturen in den Gemeinden künftig im eigenen Wirkungsbereich besorgen;
  - im Freiland erfolgt eine deutliche Vergrößerung des zulässigen Ausmaßes von freistehenden Photovoltaikanlagen von

- bisher 20 auf höchstens 100 Quadratmeter Kollektorfläche;
- Erweiterung des Kreises der Mitglieder des Kuratoriums des Tiroler Bodenfonds.
- **Vorarlberger Raumplanungsgesetz** (LGBl. für Vorarlberg Nr. 57/2023): In der umfangreichen Novelle werden u.a. die Regelungen betreffend die Nutzung von Wohnungen und Wohnräumen als **Ferienwohnungen verschärft**, wobei die Umgehungen der Ferienwohnungsregelungen im Rahmen der sogenannten „Investorenmodelle“ eingedämmt werden sollen. Der **Zielkatalog** des § 2 wird um die Ziele „Klimaschutz“ und „Schutz der Siedlungsgebiete vor nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels“ erweitert. Darüber hinaus werden die Gemeinden verpflichtet, im räumlichen Entwicklungsplan Aussagen über die zu sichernden Freiräume zum **Schutz des Klimas** bzw. im Zusammenhang mit der angestrebten Siedlungsentwicklung grundsätzliche Aussagen zum Schutz vor nachteiligen **Auswirkungen des Klimawandels** zu treffen. Weiters sollen Vorbehaltsflächen künftig auch für den Zweck der Errichtung von **förderbarem Wohnbau** festgelegt werden können und die Bestimmungen zur **Befristung von Bauland** werden geändert.
- **Wiener Bauordnung 2021** (LGBl. für Wien Nr. 70/2021): Mit der Novelle 2021 werden einerseits die **Anforderungen der Seveso-Richtlinie** umgesetzt sowie die Ziele der Stadtplanung durch die Nennung des **Schutzes der UNESCO-Welterbestätten** ergänzt. Andererseits werden die Bestimmungen zur Wahrung des Siedlungscharakters locker bebauter Gebiete in offener oder gekuppelter Bauweise im Wohngebiet mit Bauklasse 1 geändert.
- **Wiener Bauordnungsnovelle 2023** (LGBl. für Wien Nr. 37/2023): Ziele und **wesentliche Inhalte** dieser umfangreichen Novelle sind u.a.:
  - Verhinderung der Zweckentfremdung von Wohnraum;
  - Erweiterung der Erhaltungspflicht von Gebäuden, die vor 1.1.1945 errichtet wurden und infolge ihrer Wirkung auf das örtliche Stadtbild schützenswert sind;
  - Umsetzung der im Managementplan UNESCO Welterbe – Historisches Zentrum von Wien vorgesehenen Änderungen;
  - Umsetzung der im Fachkonzept Polyzentrales Wien vorgesehenen Änderungen;
  - Erleichterungen für Fassaden- und Dachbegrünungen; Regenwassermanagement;
  - Erleichterungen für Fotovoltaikanlagen;
  - Anpassung der Stellplatzverpflichtung;
  - Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 69, um den Herausforderungen des Klimawandels mit innovativen Lösungen begegnen zu können;
  - Ressourcenschonung als zusätzliches Ziel der Stadtplanung;
  - Entsiegelung und bauliche Ausnutzbarkeit;
  - Erweiterungen der Einrichtungen für Fahrräder und für E-Mobilität;
  - Umsetzung der Evaluierung der Widmungskategorie geförderter Wohnbau.

### 3.1.2 Spezialgesetze

Im raumordnungsrechtlichen Umfeld werden von den Landesgesetzgebern verstärkt **Spezialgesetze** erlassen, die spezifische Aspekte – durchaus mit Raumbezug – in eigenen Gesetzen regeln. So wird im Burgenland im Rahmen der Änderung des **Erneuerbaren-Beschleunigungsgesetzes** auch das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert (LGBl. für das Burgenland Nr. 42/2022), wobei Bestimmungen für nichtamtliche Sachverständige eingeführt bzw. die Regelungen für Windkraftanlagen überarbeitet werden.

Kärnten hat ein neues **Kärntner Regionalentwicklungsgesetz 2023** erlassen, das für die bestmögliche und zukunftsorientierte Entwicklung der (sieben) Kärntner Regionen strategischen Ziele, Grundsätze und spezifische Aufgaben definiert. So werden etwa als Aufgaben des Landes die Erstellung einer **Regionalstrategie für jede Region**, die Erstellung eines jährlichen **regionalen Arbeitsprogrammes** für jede Region, die Gestaltung und Moderation von **Planungsprozessen in der jeweiligen Region** sowie die (Ko-)Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der integrierten Regionalentwicklung festgelegt.

In Oberösterreich betrifft das **Oberösterreichische Digitalisierungsgesetz 2023** auch das Oberösterreichische Raumordnungsgesetz, in dem u.a. die Bestimmungen für die öffentliche

Einsichtnahme in überörtliche Raumordnungsprogramme und Flächenwidmungspläne neu geregelt wird.

Im Zusammenhang mit der Erlassung des **neuen Salzburger Grundverkehrsgesetzes 2023** wird nicht nur das Salzburger Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz 1970 aufgehoben, sondern auch das Salzburger Raumordnungsgesetz bezüglich Zweitwohnungen – geringfügig – geändert.

In der **Steiermark** wird im Rahmen des **Kundmachungsgesetzes 2023** im steiermärkischen Raumordnungsgesetz u.a. neu geregelt, dass die Landesregierung für bestimmte Teile des Landesgebietes durch Verordnung eine Bausperre erlassen kann, wenn dies zur Sicherung der Zielsetzungen eines zu erlassenden Entwicklungsprogramms notwendig ist.

Durch das **Steiermärkische PV-Anlagen De-regulierungsgesetz 2023** wird im steiermärkischen Raumordnungsgesetz neben Zentrumszonen der Begriff „**Agri-Photovoltaikanlage**“ eingefügt, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auf einer landwirtschaftlich genutzten Freifläche errichtet ist und bestimmte Anforderungen erfüllt. Zusätzlich kann in einem Entwicklungsprogramm zum **Sachbereich Naturgefahren** festgelegt werden, dass besonders gefährdete Flächen gänzlich oder von Bauvorhaben bestimmter Art freizuhalten sind.

Mit dem **4. Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz** bleiben 2022 bestimmte Regelungen im Tiroler Raumordnungsgesetz aufrecht bzw. werden bis 30.6.2023 verlängert. Eine ähnliche Verlängerung raumplanungsgesetzlicher Bestimmungen erfolgt in Vorarlberg durch die **COVID-19-Sammelnovelle**, LGBl. für Vorarlberg Nr. 50/2021.

Im Zusammenhang mit dem **Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023** wird das Tiroler Raumordnungsgesetz insbesondere bezüglich der Geschäftsführung des Raumordnungsbeirates geändert. Mit der **Digitalisierung – Sammelnovelle** wird in **Vorarlberg** das Raumplanungsgesetz dahingehend geändert, dass der Entwurf eines Landesraumplanes samt Erläuterungsbericht mindestens vier Wochen auf dem Ver-

öffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen ist. Ergänzend werden die Bestimmungen für das Öffentlichkeitsportal, Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse geändert.

In **Kärnten** wird 2023 ein **Regionalentwicklungsgesetz** verabschiedet, das die Kooperation zwischen dem Land und den Regionen des Landes zum Zweck einer integrierten, zielgerichteten Regionalentwicklung regelt. Als organisatorische Schnittstellen zwischen dem Land und den sieben durch das Gesetz eingerichteten Regionen dienen die **Regionalkoordinationsstellen**. Das Land hat im Wege der zuständigen Regionalkoordinationsstelle für jede Region für die Dauer einer EU-Förderprogrammperiode eine **Regionalstrategie** sowie ein **regionales Arbeitsprogramm** zu erstellen.

### 3.1.3 Themenspezifische raumordnungsgesetzliche Neuerungen und Änderungen

Bei allen Unterschieden bei den Novellen der einzelnen Raumordnungsgesetze der Länder sind **gemeinsame planungsrechtliche Inhalte** festzustellen, denen sich mehrere Gesetzgeber widmen. Dabei werden die Raumordnungsgesetze teilweise in einem beachtlichen Tempo geändert und diese im Berichtszeitraum vereinzelt mehrfach (zum Teil zu einem fachlichen Thema) geändert.

#### Umsetzung der SEVESO-Richtlinie

Aufgrund eines laufenden **Vertragsverletzungsverfahrens** (Nr. 2020/2104) der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung einzelner Bestimmungen der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (**Seveso III-RL**) änderten einige Bundesländer ihre Raumordnungsgesetze bzw. sonstigen Gesetze. U.a. wurde von der Kommission Kritik geübt, dass die Planung der Ansiedlung neuer „Seveso-Betriebe“ anhand von Flächenwidmungsplänen in Form von Verordnungen und **nicht per Einzelentscheidung** mit einem spezifischen rechtlichen Überprüfungsmechanismus beschließen würde.

Mit Aufnahme entsprechender Regelungen im Burgenländischen Raumplanungsgesetz (LGBl. für Burgenland Nr. 27/21), im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz (LGBl. für die Steiermark Nr. 15/22), im Tiroler Raumordnungsgesetz (LGBl. für Tirol Nr. 78/23) soll den **Bedenken der EU-Kommission** hinsichtlich der mangelhaften bzw. unvollständigen Umsetzung der Richtlinienbestimmungen entgegnet werden.

Im Burgenländischen Raumplanungsgesetz wird 2021 ein **eigener Raumordnungsgrundsatz für die Raumordnungsstruktur im Burgenland** bezüglich der Entwicklung der Siedlungsstruktur durch die Überwachung der Ansiedlung von Seveso-Betrieben eingefügt.

**Kärnten** beschließt 2022 ein eigenes **Seveso-Anpassungsgesetz**, durch das sowohl das Kärntner Seveso-Betriebe-gesetz 2015 und das Kärntner Umweltschutzgesetz geändert werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 **Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz** ist ein **angemessener Sicherheitsabstand** von Seveso-Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden, Erholungsgebieten und – soweit möglich – Hauptverkehrswegen andererseits anzustreben. Im Bereich des angemessenen Sicherheitsabstandes sind nur solche Änderungen des Flächenwidmungsplans zulässig, durch die keine signifikante Verschlimmerung der Folgen eines schweren Unfalls ermöglicht wird.

Mit der Raumordnungsgesetz-Novelle 15/22 werden im **Steiermärkischen Raumordnungsgesetz** die **Bestimmungen für die strategische Umweltprüfung** (u.a. Anwendungsbereich, Umfang, Beteiligung der Öffentlichkeit, grenzüberschreitende Konsultationen und Überwachung) neu geregelt.

Mit der **Tiroler Raumordnungsgesetz-Novelle 79/22** wird die Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe neu geregelt. Die – der überörtlichen Raumordnung zuzurechnende – neue Form der Verträglichkeitsprüfung zielt darauf ab, dass die **Landesregierung** auf Antrag der Standortgemeinde des betreffenden Seveso-Betriebes die Raumverträglichkeit des Vorhabens **prüft** und gegebenenfalls durch Bescheid feststellt.

In **Vorarlberg** werden mit der Raumplanungsgesetz-Novelle 57/23 die Regelungen im Zusammenhang mit Seveso-Betrieben angepasst. Eine **Zonierung** bei bereits rechtmäßig bestehenden Seveso-Betrieben, die den angemessenen Schutzabstand nicht einhält, kann dann erfolgen, wenn ein Bebauungsplan für das relevante Gebiet besteht. Im Bebauungsplan sind jene baulichen Maßnahmen festzulegen, die notwendig sind, damit die Gefährdung im Falle eines schweren Unfalles höchstens unwesentlich vergrößert und die Begrenzung der Folgen eines solchen Unfalles höchstens unwesentlich erschwert werden.

Mit der **Wiener Bauordnungs-Novelle 70/21** wird in Wien als neues Ziel der Stadtplanung die Verhütung schwerer Unfälle und die Begrenzung ihrer Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Zusammenhang mit Seveso-Betrieben eingefügt. Die Gemeinde hat die **Auswirkungen der Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne zu überwachen**, insbesondere soweit die Ansiedlung oder Änderung von Seveso-Betrieben und neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Seveso-Betrieben Ursache schwerer Unfälle sein oder das Risiko solcher Unfälle vergrößern können. Gemäß § 61a Wiener Bauordnung bedürfen der Neu-, Zu- und Umbau von Seveso-Betrieben sowie die wesentliche Änderung einer Bewilligung und sie sind so zu planen und auszuführen, dass eine erhebliche Erhöhung des Risikos innerhalb des angemessenen Schutzabstandes eines Seveso-Betriebes ausgeschlossen oder durch Setzung von sonstigen organisatorischen oder technischen Maßnahmen abgewendet werden kann.

## **Baulandmobilisierung**

Im Berichtszeitraum werden in mehreren Bundesländern die Maßnahmen zur Baulandmobilisierung ergänzt bzw. verfeinert. Maßnahmen gegen Baulandhortung zählen zweifelsohne zu der am intensivsten geregelten Anliegen in den Raumordnungsgesetzen – mit einer entsprechenden föderalen Regelungsvielfalt. Im Überblick zeigt sich ein **breites Spektrum an Maßnahmen gegen Baulandhortung**, wobei im Berichtszeitraum teilweise geändert werden:



- Privatwirtschaftliche Maßnahmen mit
  - Vertragsraumordnung bzw. städtebaulichen Verträgen,
  - An- und Verkauf von Liegenschaften, Bodenfonds,
- Befristungen auf unbebautes (neugewidmetes) Bauland,
- Abgaben für unbebautes Bauland.

Das Instrument der **Baulandumlegung**, wodurch für eine Bebauung ungeeignete Grundstückszuschnitte korrigiert werden können, wird in den vergangenen Jahren kaum verändert – abgesehen von Zusammenlegungsübereinkommen im Burgenland.

Im **Burgenland** wird mit der Raumplanungsgesetz-Novelle 2021 im § 24 Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz der **sparsame Umgang mit Bauland** verankert: „Die Örtliche Raumplanung hat den sparsamen Umgang mit Bauland als besonders wichtiges Planungsziel zu berücksichtigen.“ Als wesentliche Maßnahmen zur Nutzung bereits gewidmeten Baulands werden baulandmobilisierende Maßnahmen allgemein und eine Befristung oder privatwirtschaftliche Maßnahmen speziell vorgesehen.

Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik in § 33 **Steiermärkisches Raumordnungsgesetz** werden 2022 neu gefasst und bestimmt, dass für neu ausgewiesenes Bauland sowie für bestehendes, unbebautes vollwertiges Bauland oder Aufschließungsgebiete ab einer Fläche von 1.000 Quadratmetern **Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik** (privatwirtschaftliche Maßnahmen oder Bebauungsfristen) zu setzen sind.

## Städtebauliche Verträge in Graz

Städtebauliche Verträge sind privatrechtliche Vereinbarungen, die zwischen einer Gemeinde bzw. einer Stadt und Grundeigentümer:innen einer potentiell umzuwidmenden Liegenschaft geschlossen werden. Auch die Stadt Graz setzt als eine der Vorreiterinnen auf diesem Gebiet immer öfter auf diese Form der städtebaulichen Qualitätssicherung. Städtebauliche Verträge sollen dazu beitragen, Stadtteile mit hoher Lebensqualität, kompakter Siedlungsstruktur, hoher Baukultur und Aufenthaltsqualität sowie qualitätsvollen öffentlichen Räumen und guter Grünraumversorgung zu entwickeln. Eine moderne Infrastruktur mit leistungsfähigen Verkehrslösungen sowie sozial und wirtschaftlich nachhaltiger Nutzbarkeit sind weitere Vorteile dieser Vertragslösung.



Graz

Quelle: iStock.com/bluejayphoto

Die Vertragetreffen liegenschaftsbezogene Festlegungen entsprechend den stadtplanerischen Vorgaben – wie Stadtentwicklungskonzept, Rahmenplan und Flächenwidmungsplan – sowie den fachplanerischen Erfordernissen insbesondere der Infrastruktur, Erschließung, Gestaltung und Mobilität. Damit soll die für die Stadtteile erforderliche Infrastruktur, Daseinsvorsorge, Baulandqualität sowie Siedlungsentwicklung gewährleistet werden. Die Inhalte städtebaulicher Verträge hängen von der Lage und Art des Bauvorhabens sowie den Bedürfnissen des je-

weiligen Stadtentwicklungsgebiets ab. Vertraglich vereinbarte Maßnahmen im Bereich der Mobilität sind etwa eine ausreichende Durchwegung mit Fuß- und Radverbindungen, Sammelgaragen, Carsharing-Stellplätze oder E-Ladesäulen. Bauliche Maßnahmen umfassen zum Beispiel Vorgaben zu Fassadengestaltung, der Grünraumgestaltung oder die Sicherung des vorhandenen Baumbestandes. Ebenso können auch architektonische Vorgaben zur Gestaltung von Erdgeschoßzonen, über Gemeinschaftseinrichtungen bis hin zur Struktur einzelner Wohneinheiten getroffen werden. Des Weiteren kann mit Vertragspartner:innen ein Aufschließungskostenvertrag vereinbart werden, um die Stadt bei der Erschließung und Anbindung des Quartiers finanziell zu unterstützen.

Städtebauliche Verträge in Graz wurden zum Beispiel im Zusammenhang mit der Entwicklung der Smart City Graz oder der Reininghausgründe abgeschlossen. Die Stadt Graz will dieses Instrument zur integrierten Stadt(teil)entwicklung auch künftig einsetzen.

### Weiterführende Informationen

- Städtebauliche Verträge in Graz: [https://www.graz.at/cms/dokumente/10329556\\_8095573/e6ed2ca9/Folder-Vertrag\\_A4-text\\_druckbogen.pdf](https://www.graz.at/cms/dokumente/10329556_8095573/e6ed2ca9/Folder-Vertrag_A4-text_druckbogen.pdf)
- Projekt Smart City Graz: <https://www.mysmartcitygraz.at>
- Projekt Reininghausgründe: <https://reininghausgrunde.at>

## Vertragsraumordnung

Im **Burgenland** können die Gemeinden seit 2021 **privatwirtschaftliche Maßnahmen** setzen, wozu insbesondere Vereinbarungen zwischen einer Gemeinde und Grundstückseigentümer:innen zählen:

- über den **Erwerb von Grundstücken** zur Deckung des örtlichen Baubedarfes durch die Gemeinde oder namhaft gemachter Interessenten,
- in denen sich die Grundstückseigentümer:innen verpflichten, ihre Grundstücke **innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen** und welche Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung eintreten,
- über die **Tragung von Erschließungskosten**.

Im Interesse der Baulandmobilisierung können im Burgenland auch **Zusammenlegungsübereinkommen** abgeschlossen werden. Zusammenlegungsübereinkommen sind Verträge zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümer:innen mit dem Ziel einer Verbesserung der Grundstücksstruktur im Hinblick auf eine geordnete und flächensparende Bebauung sowie einer entsprechenden Erschließung.

Zu den privatwirtschaftlichen Maßnahmen zählen im Raumordnungsgesetz 2021 in **Kärnten** Vereinbarungen mit Grundeigentümer:innen über die Sicherstellung der **Verfügbarkeit von Grundflächen** für die Deckung des örtlichen Bedarfs an Baugrundstücken zu angemessenen Preisen sowie zur Sicherstellung einer **widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung** innerhalb angemessener Fristen. In Verwendungsvereinbarungen darf vorgesehen werden, dass sich Grundeigentümer:innen im Falle einer Umwidmung in Bauland – anstelle einer widmungsgemäßen Verbauung – dazu verpflichten, Teile der Grundflächen an die Gemeinde oder Dritte zu einem **angemessenen Preis** zu veräußern.

In der **Steiermark** wird 2022 die Möglichkeit, **Planungskostenverträge** abzuschließen, auch auf die Erlassung oder Änderung von Bebauungsplänen ausgedehnt.

Mit der **Wiener Bauordnungsnovelle 37/21** werden in § 1a Wiener Bauordnung die Bestimmungen über Maßnahmen der Gemeinde als

Trägerin von Privatrechten neu gefasst und die Möglichkeit geschaffen, dass neben Grundeigentümer:innen auch anderen Personen wie beispielsweise Bauwerber:innen mit Kaufoption **Vertragspartner:innen von städtebaulichen Verträgen** sein können.

## Befristung von Bauland

Bei der Widmung von Bauland hat im **Burgenland** die Gemeinde seit 2021 eine **Befristung von fünf bis zehn Jahren** festzulegen, soweit nicht besondere raumplanerische Interessen für eine längere Frist oder für eine unbefristete Widmung sprechen. Die Gemeinde hat für Grundstücke, die bei Fristablauf keine widmungskonforme Bebauung aufweisen, innerhalb eines Jahres die Widmung zu ändern, wobei ein allfälliger Entschädigungsanspruch nicht entsteht. Die Befristungen werden **nicht auf neue Baulandwidmungen beschränkt**, sondern gemäß § 24 Abs. 6 Burgenländisches Raumplanungsgesetz können Befristungen nicht nur im Zeitpunkt der Widmung von Bauland, sondern auch zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

Das neue Raumordnungsgesetz in **Kärnten** führt in § 15 Abs. 7 ein, dass eine **Neufestlegung von Bauland** zeitlich **befristet** werden darf. Nach Ablauf von zehn Jahren nach der Festlegung als Bauland darf eine neue Widmung festgelegt werden, wenn keine widmungsgemäße Bebauung begonnen wurde. Die Befristung ist im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Gemäß § 35 Kärntner Raumordnungsgesetz darf bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes für Grundflächen, die seit mindestens zehn Jahren unbebautes Bauland sind, eine **Bebauungsfrist** von mindestens zehn Jahren festgelegt werden.

Zusätzlich wird in **Kärnten** die **Reduktion des Baulandüberhanges** forciert, insbesondere durch eine Anpassung der Baulandreserven an den örtlichen Baulandbedarf. So ist unbebautes Bauland in Grünland rückzuwidmen, wenn die Baulandreserven in der Gemeinde den abschätzbaren Baulandbedarf übersteigen. Die **Rückwidmung** darf nur erfolgen, wenn seit der erstmaligen Festlegung zumindest zwanzig Jahre verstrichen sind und mit einer widmungsgemäßen Bebauung seither nicht begonnen worden ist.

In der **Steiermark** beträgt die Dauer der **Bebauungsfrist** gemäß § 36 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz nunmehr fünf Jahre, wobei die die Gemeinde die betroffenen Grundeigentümer:innen schriftlich über die Festlegung einer Bebauungsfrist zu benachrichtigen hat. Im Falle der Nichtbebauung tritt als Rechtsfolge entweder die **entschädigungslose Freilandrückführung** oder die Verpflichtung zur Leistung einer zweckgebundenen **Raumordnungsabgabe** ein.

## Baulandmobilisierungsabgabe

**Burgenland** führt 2021 eine **Baulandmobilisierungsabgabe** ein, wobei unbebaute Baulandgrundstücke, deren aktuelle Widmung vor mehr als fünf Jahren festgelegt wurde, Gegenstand der Abgabe sind. Das Land erhebt eine Baulandmobilisierungsabgabe als gemeinschaftliche Landesabgabe, wobei die Abgabe zu 50 Prozent dem Land und zu 50 Prozent der jeweiligen Gemeinde zufällt. Abgabenschuldner:in sind Eigentümer:innen der Baulandgrundstücke, im Fall eines Baurechts jedoch die oder der Baurechtsberechtigte. Die Höhe der jährlichen Abgabe, deren Bemessungsgrundlage das Ausmaß der als Bauland gewidmeten Fläche, der Zeitraum der Baulandhortung und der jeweilige Grundstückwert sind, ergibt sich aus einem Prozentsatz des Grundstückswertes gemäß folgender Tabelle:

Tab. 2: Baulandmobilisierungsabgabe im Burgenland

| Flächenausmaß                  | Prozentsatz zur Berechnung der Abgabenhöhe |
|--------------------------------|--|
| bis 800 m <sup>2</sup>         | 0,5  |
| 801 bis 1.000 m <sup>2</sup>   | 1  |
| 1.001 bis 1.200 m <sup>2</sup> | 1,5  |
| 1.201 bis 1.400 m <sup>2</sup> | 1,8  |
| 1.401 bis 1.600 m <sup>2</sup> | 2  |
| ab 1.601 m <sup>2</sup>        | 2,5  |

Der **Abgabenertrag** ist für Zwecke der aktiven Bodenpolitik sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen zu verwenden. Im Zusammenhang mit der **Abänderung von örtlichen Entwicklungskonzepten** wird in § 30 Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz eingeführt, dass als neue Tatsache auch eine längere Baulandhortung gilt.

In der **Steiermark** wird 2022 die **Raumordnungsabgabe** eingeführt, die die Investitionsabgabe ersetzt und eine ausschließliche Gemeindeabgabe darstellt. Die Höhe der Abgabe wird durch die Änderung eines Faktors (bisher fix ein Euro/Quadratmeter, nunmehr zwei Prozent des von der Statistik Austria bekanntgegebenen Baugrundstückspreises/Quadratmeter) bestimmt. Im Rahmen einer land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung wird die Raumordnungsabgabe erst mit dem Verkauf des Grundstückes oder der nachweislichen Fertigstellung des Rohbaus eines bewilligten Gebäudes fällig.

## Baulandmobilisierungsabgabe für unbebautes Bauland im Burgenland

Rund ein Drittel des gewidmeten Baulandes im Burgenland ist unbebaut, was deutlich über dem österreichischen Durchschnitt von 21 Prozent liegt. Durch den hohen Anteil an unbebautem Bauland ist es den Ortschaften häufig nicht möglich, zentrumsnah zu bauen. Sie sind stattdessen dazu gezwungen, an den Ortsrändern nach außen zu wachsen. Dadurch wird nicht nur wertvoller Boden versiegelt, sondern es entstehen auch Mehrkosten für die Gemeinden durch zusätzliche Erschließungen der Grundstücke. Um diesen Problematiken entgegenzuwirken, entschloss sich das Land Burgenland zu einer Novelle des Raumplanungsgesetzes, welche 2021 in Kraft getreten ist und eine Baulandmobilisierungsabgabe enthält.



Neubau am Siedlungsrand

© iStock/whitedesk

Die burgenländische Baulandmobilisierungsabgabe wird vom Land erhoben – die Einnahmen werden jedoch zu gleichen Teilen zwischen Land und Gemeinde aufgeteilt. Über die Höhe der Abgabe entscheidet unter anderem die Größe des Grundstücks, wobei größere Flächen mit einem höheren Prozentsatz versehen werden. Die Abgabenhöhe kann dabei zwischen 0,5 Prozent (für Grundstücke < 800 Quadratmeter) und 2,5 Prozent (> 1.600 Quadratmeter) des Grundstückswerts betragen. Der

Grundstückswert wird durch einen Quadratmeter-Richtpreis ermittelt, welcher durch ein Gutachten für jede Gemeinde festgelegt wird und welcher sich an den lokalen durchschnittlichen Bodenpreisen orientiert. Betroffen sind Personen, die bereits mehr als drei Jahre ihr Grundstück besitzen und seitdem keine Bauabsicht gezeigt haben. Eigentümer:innen unter 45 Jahren sind von einer Abgabe befreit, um einen Verbleib jüngerer Generationen in der Gemeinde zu unterstützen. Gleiches gilt, wenn das Grundstück für ein Kind oder Enkelkind vorgesehen ist. Jedoch gilt sowohl für den Eigenbedarf als auch für Nachkommen, dass jeweils nur ein Grundstück, welches 2.300 Quadratmeter nicht überschreiten darf, pro Person für die Ausnahmeregelung angemeldet werden kann.

Nach kleineren juristischen Anpassungen wurden mit Februar 2024 über 20.000 Informationsschreiben an Grundstückseigentümer:innen versandt, auf die keine der Ausnahmeregründe zutreffen. Alternativ zu einer Abgaben-Zahlung wurde den Besitzer:innen der Abschluss einer Baulandmobilisierungs-Vereinbarung angeboten. Diese gibt der betroffenen Person drei weitere Jahre Zeit, in denen sie von einer Zahlung befreit ist. Im Gegenzug verpflichtet sich der Vertragspartner dazu, das Grundstück innerhalb dieses Zeitraumes zu bebauen. Geschieht dies nicht, ist der Gemeinde das Recht vorbehalten, besagtes Grundstück selbst zu erwerben.

### Weiterführende Informationen

- Landesrecht Burgenland: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=20001224>
- Informationen Land Burgenland: <https://www.burgenland.at/baulandmobilisierung>

## Reduzierte Flächeninanspruchnahme

Einzelne Raumordnungsgesetze der Bundesländer widmen sich im Berichtszeitraum der reduzierten Flächeninanspruchnahme, dem Grünlandschutz und der Flächenkonkurrenz in unterschiedlicher Form.

Das neue **Kärntner Raumordnungsgesetz 2021** nimmt (ähnlich dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz) **Flächenrecycling** in seinen Zielen auf. Im Sinne einer sparsamen Verwendung von Grund und Boden ist eine Wiederverwertung von Flächen, die ihre bisherige Funktion und Nutzung verloren haben, anzustreben. Zusätzlich sollen Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit in der Lage sind, ökologische Funktionen zu erfüllen und die Nutzung natürlicher Ressourcen zu ermöglichen (Ökosystemleistungen), gesichert und nach Möglichkeit von Nutzungen freigehalten werden, die ihre Funktionsfähigkeit nicht bloß geringfügig beeinträchtigen. In Kärnten sind seit 2021 im örtlichen Entwicklungskonzept grundsätzliche Aussagen über die Festlegung von **Siedlungsschwerpunkten** innerhalb des Gemeindegebietes zu treffen, um u.a. ein weiteres Fortschreiten von Zersiedelung zu verhindern.

In der **Steiermark** können gemäß § 22 Abs. 5a Steiermärkisches Raumordnungsgesetz in **Zentrumszonen der Kernstadt Graz** sowie der **regionalen Zentren** bestimmte Bereiche festgelegt werden, in denen auf Grund der Bedeutung für Klima und Ökologie sowie als Naherholungsraum **keine Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik** zu treffen sind. Gerade in dicht verbauten urbanen Bereichen können unbebaute Flächen einen wichtigen Beitrag zur Verringerung der Bodenversiegelung und der Vermeidung von Hitzeinseln leisten und wäre hier der Druck, der durch Maßnahmen zur Bodenmobilisierung ausgeübt wird, kontraproduktiv.<sup>9</sup>

Mit der Raumordnungsgesetz-Novelle 45/22 wird im § 26 Abs. 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz eingefügt, dass bei der Ermittlung des Baulandbedarfs, der als Grundlage für den Flächenwidmungsplan herangezogen wird, auch die **wohnraumbezogenen Leerstände** berücksichtigt werden sollen. Die Möglichkeit einer **Erweiterung eines Auffüllungsgebietes** nach außen wird ersatzlos gestrichen. Die Mindestinhalte eines **Bebauungsplanes** werden u.a. um die Festlegung des **Grades der Bodenversiegelung** erweitert.

In **Tirol** wird der Begriff der Baulandbilanz durch jenen des **Baulandmonitorings** ersetzt. Das Baulandmonitoring ist zwecks Vergleichbarkeit der Daten für alle Gemeinden eines Planungsverbandes möglichst zeitgleich zu erstellen. Die Landesregierung hat **regionale Übersichten** zu erstellen, die allen Verbandsgemeinden zur Verfügung zu stellen sind.

In **Wien** werden die möglichen Inhalte des **Bebauungsplans** ergänzt um Bestimmungen über die **Substratüberdeckung von unterirdischen Gebäuden** bzw. Gebäudeteilen, womit vermieden werden soll, dass keine ausreichende Überdeckung mit Erdreich oder durchwurzelbarem Substrat auftritt, sodass eine gärtnerische Gestaltung in der Folge nicht im gewünschten Ausmaß umsetzbar ist.

Bei den **Kriterien für die Aufstellung von Flächenwidmungsplänen** in § 31 **Burgenländisches Raumplanungsgesetz** wird ergänzt, dass in Gebieten, die von Abwanderung betroffen sind, in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen von den Bestimmungen und Raumplanungsgrundsätzen zu geschlossener Bebauung sowie Landschaftsschutz abgegangen werden kann.

<sup>9</sup> novellierungen\_des\_stmk\_raumo\_bericht\_165\_12 (1).pdf, S 8.

## Ortskernkoordination in der Steiermark

Wenig belebte Ortskerne sind ein aktuelles Problem in vielen österreichischen Gemeinden. Während mit dem Auto gut erreichbare Handelseinrichtungen am Ortsrand florieren, verringert sich die Anzahl von Geschäften, Gastronomie und Dienstleistungen in Zentrumslagen. Um die Orts- und Stadtzentren auch weiterhin belebt zu halten, hat das Land Steiermark 2022 eine Ortskernkoordination ins Leben gerufen.



Ortszentrum von Leibnitz

© iStock.com/Roman Babakin

Ziel der Ortskernkoordination ist es, als Anlaufstelle für Gemeindevertretungen zu fungieren, die bei der Attraktivierung ihrer Ortszentren Beratung benötigen. Anliegen der Gemeinde werden an das jeweils zuständige Landesressort weitergegeben. Zudem werden lokale Entscheidungsträger:innen zu laufenden Fördermöglichkeiten beraten. Die Ortskernkoordination ist Teil der steirischen Abteilung für Landes- und Regionalentwicklung und soll die Ressourcen, welche durch die Landesverwaltung, das Regionalmanagement und LEADER bereits existieren, bündeln. Die Hilfeleistungen der Ortskernkoordination inkludieren dabei neben Beratungsleistungen auch fachliche Begleitungen von Potenzialanalysen, Beteiligungsverfahren bis hin zu integrierten räumlichen Konzepten für das jeweilige Ortszentrum. Bereits bestehende gelungene Umsetzungen sollen darüber hinaus zur Schau gestellt werden, um als Inspiration für andere interessierte Gemeinden zu fungieren.

Der Ortskerntisch ist ebenfalls ein neu geschaffenes Instrument, in dessen Rahmen Expert:innen der Landesverwaltung aus verschiedenen Fachrichtungen die Entwicklung einer interessierten Gemeinde unterstützen. Durch die Abstimmung aller beteiligter Abteilungen des Landes soll eine nachhaltige und langfristige Verbesserung der Ortskerne erreicht werden und bestehende Fördermöglichkeiten bestmöglich genutzt werden.

### Weiterführende Informationen

- Informationen Land Steiermark: <https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/beitrag/12916430/145230171/>
- Interview mit dem aktuellen Ortskernkoordinator: <https://gbv-aktuell.at/news/beruf-ortskernkoordinator-stefan-spindler-im-interview>

## Aktionsprogramm Leerstands- und Brachflächenrevitalisierung, Orts- und Stadtkernentwicklung in Oberösterreich

Die Gründe für Leerstand sind vielfältig und können mit einem Rückgang der Wohnbevölkerung, nicht mehr zeitgemäßen Ausstattungen der Immobilien oder fehlenden finanziellen Mitteln zur Renovierung zusammenhängen. Ebenso vielfältig sind auch die Nachteile, welche mit Leerstand einhergehen: Ausgestorbene Ortskerne, eine Störung des Orts- und Landschaftsbildes, ein verringertes Sicherheitsgefühl und ein vermehrtes Bauen am Siedlungsrand sind nur einige der Herausforderungen, die durch Leerstand verursacht werden. Aus diesem Grund startete das Land Oberösterreich das Aktionsprogramm „Leerstands- und Brachflächenrevitalisierung, Orts- und Stadtkernentwicklung“.



Revitalisierter Stadtkern

© ÖIR GmbH

Durch die Aktivierung von Leerständen und Brachflächen will das Land Oberösterreich Orts- und Stadtkernbelebung unterstützen und entsprechend der Oö. Raumordnungsstrategie die Möglichkeit der Siedlungsentwicklung nach innen forcieren. Zur Unterstützung des Aktionsprogramms wurde in der Abteilung Raumordnung eine eigene Koordinierungsstelle für Leerstands- und Brachflächenentwicklung geschaffen, die insbesondere auch eine Vernetzung von relevanten Stakeholdern, wie Planungsakteur:innen, verschiedenen Landes- und Bundesdienststellen, Gemeinden, Stadtmarketings, Regionalmanagements oder LEADER-Regionen forcieren soll. Des Weiteren sollen Maßnahmen zu einer verstärkten Bewusstseinsförderung zu den Themen „Starke Ortskerne“ und „Bodenverbrauch“ umgesetzt werden. Die Abteilung Raumordnung vergibt zudem bis zu 32 Millionen Euro an Förderungen für Projekte, welche Leerstandsreduktion zum Ziel haben. Davon entstammen zehn Millionen aus Landesmitteln und 22 Millionen aus EU-Förderprogrammen. Die Prozessbegleitung zur Konzeptentwicklung „Leerstands- und Brachflächenentwicklung“ übernehmen das Regionalmanagement Oberösterreich sowie in bestimmten Regionen das LEADER-Management. Förderfähig sind interkommunale Projekte, die mindestens drei Gemeinden inkludieren und sich mit der Identifizierung und Aktivierung von Leerständen oder Brachflächen beschäftigen. Auf Basis der ausgearbeiteten Konzepte bestehen Möglichkeiten zur Förderung von investiven Maßnahmen.

Eine Pilotphase mit drei Testregionen wurde erfolgreich durchgeführt. Bis April 2024 stellten 35 Regionen einen Antrag auf Förderung zur Konzeptausarbeitung.

### Weiterführende Informationen

- Informationen Land Oberösterreich: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/285145.htm>



## Leerstands- und Brachflächenrevitalisierung in der Stadtgemeinde Vöcklabruck in OÖ

Das KLEINSTADTBIOTOP Vöcklabruck ist ein kooperatives und inklusives Modell zur Belebung von Leerstand und Innenstadt. Das Projekt, welches Anfang 2022 durch einen Beteiligungsprozess von Gemeinde, Wirtschaftsbund, lokaler Gastronomie, Unternehmen sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern gestartet wurde, konnte im Rahmen des OÖ Aktionsprogramms und mithilfe der EU-Förderung IBW-EFRE & JTF 2021–2027 von der Projektidee in eine konkrete Umsetzung gebracht werden.



KLEINSTADTBIOTOP Vöcklabruck

Quelle: © Kleinstadtbiotop

Direkt am Stadtplatz in Vöcklabruck wurde ein historisch bedeutsames Geschäftshaus (ca. 1.300 Quadratmeter) mit vielen Leerflächen zu neuem Leben erweckt. Ziel war die gemeinsame Bewirtschaftung eines leerstehenden Gebäudes in der Innenstadt von Vöcklabruck mit einem attraktiven und nachhaltigen Branchenmix.

Im Erdgeschoss wurde eine Markthalle mit unterschiedlich großen Marktständen und einem hochwertigen regionalen Sortiment auf ca. 160 Quadratmeter Fläche umgesetzt. Im ersten Obergeschoss befinden sich ein Restaurant sowie eine großzügige indoor Spiel- und Freizeitfläche, die für Veranstaltungen – Geburtstage, diverse Kurse für Kinder oder Vereine, Sport etc. – gemietet werden kann. Verschiedene Büros und Anlaufstellen der Caritas betonen den sozialen Aspekt in diesem Projekt und bereichern den bunten Mix aus Handel, Gastronomie, Kinderaktivitäten, Kursen und Vereinen.

Der Projektträger wird bei Gesamtkosten von 450.351 Euro mit 180.140 Euro (40 Prozent) EU-Mitteln unterstützt.

### Weiterführende Informationen

- <https://www.kleinstadtbiotop.at>

## Klimawandel(-anpassung)

Bei mehreren Änderungen der Raumordnungsgesetze wird in den **Begründungen der einzelnen Maßnahmen** insbesondere auf Anforderungen des Klimawandels bzw. der Klimawandelanpassung verwiesen.

In Vorarlberg wird mit der Raumplanungsgesetz-Novelle 57/23 der **Zielkatalog im Vorarlberger Raumplanungsgesetz** um die Ziele „**Klimaschutz**“ und „**Schutz der Siedlungsgebiete vor nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels**“ erweitert. Damit werden auch diese Aspekte zum Prüfungsmaßstab für nachgeordnete Planungsakte wie z. B. Landesraumpläne oder räumliche Entwicklungspläne und Flächenwidmungspläne der Gemeinden.

Mit der Bauordnungsnovelle 37/23 werden in Wien als neue Ziele der Stadtplanung die **Erhaltung und Erweiterung des Baumbestands** sowie von **grünen Infrastrukturen** im öffentlichen Raum zur Verbesserung des Mikroklimas, der Aufenthaltsqualität und der ökologischen Vielfalt in der Stadt sowie die Förderung der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen eingefügt.

Die Gemeinden werden in **Vorarlberg** verpflichtet, im **räumlichen Entwicklungsplan** Aussagen über die zu sichernden Freiräume **zum Schutz des Klimas** bzw. im Zusammenhang mit der angestrebten Siedlungsentwicklung grundsätzliche Aussagen zum Schutz vor **nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels** zu treffen.

Auch im **Bebauungsplan** ist der Schutz vor nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen und im Bebauungsplan können Festlegungen hinsichtlich der Begrünung von Bauwerken (also z.B. hinsichtlich Fassadenbegrünungen oder Gründächern) getroffen werden. Die Festlegung von Flächen, die im öffentlichen Interesse von einer Bebauung freizuhalten sind, kann auch aus Gründen des Klimaschutzes oder zur Anpassung an den Klimawandel erfolgen.

## Abgaben auf Zweitwohnungen und Leerstand

Um insbesondere dem Wohnungsleerstand entgegenzuwirken, haben im Berichtszeitraum **Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg** folgende Gesetze für Abgaben auf Leerstand bzw. Zweitwohnsitze oder Ferienwohnungen erlassen:

- Salzburg: Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz; LGBl. für Salzburg Nr. 71/22;
- Steiermark: Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz; LGBl. für die Steiermark Nr. 46/22;
- Tirol: Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz; LGBl. für Tirol Nr. 86/22;
- Vorarlberg: Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und Wohnungsleerständen; LGBl. für Vorarlberg Nr. 59/23.

Die Gesetze bieten den jeweiligen Gemeinden die Möglichkeit bzw. verpflichten sie dazu, eine Abgabe auf leerstehende Wohnungen bzw. Zweitwohnsitze oder Ferienwohnsitze zu erheben, wobei es sich um Kommunalabgaben handelt. Vorarlberg sieht neben der Zweitwohnsitzabgabe eine eigene Abgabe für Wohnwagen vor.

Gegenstand der Abgabe ist überwiegend ein Zweitwohnsitz, also ein Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird. In Tirol wird eine Abgabe auf Freizeitwohnsitze erhoben, wobei Freizeitwohnsitze als Gebäude oder Wohnungen definiert werden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden.

Die Gesetze sehen unterschiedliche Ausnahmen von der Abgabepflicht vor, wobei bei den Ausnahmen zwischen Zweitwohnungen und Leerstand unterschieden wird. In der **Steiermark** werden beispielsweise von der Zweitwohnsitzabgabepflicht insbesondere Wohnungen ausgenommen, die

- überwiegend beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums,

der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;

- land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
- von Eigentümer:innen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
- von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

In **Tirol** gelten hingegen nicht als Freizeitwohnsitze:

- Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen;
- Kur- und Erholungsheime, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten werden;
- Wohnungen und sonstige Wohnräume, die der Privatzimmervermietung dienen;
- Gebäude mit höchstens drei Wohnungen mit insgesamt höchstens zwölf Betten, die im Rahmen der Raumvermietung kurzzeitig an wechselnde Personen vermietet werden (Ferienwohnungen).

Die Gemeindevertretung kann in **Vorarlberg** durch Verordnung bestimmen, dass folgende Zweitwohnungen nicht der Zweitwohnungsabgabe unterliegen:

- Ferienwohnungen, die Teil eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäudes sind;
- Wohnwägen, die auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

Abgabepflichtig sind bei der Leerstandsabgabe und bei der Zweitwohnsitzabgabe grundsätzlich die Eigentümer:innen der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

In **Tirol** haben Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde eine Abgabenerklärung über die maßgeblichen Verhältnisse einzureichen und hierzu erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Abgaben sind überwiegend nach der Nutzfläche der Wohnung zu bemessen, wobei in Tirol die Nutzfläche definiert wird als die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bemes-

sungsgrundlage für die Zweitwohnsitzabgabe ist in Vorarlberg die Geschoßfläche – die Summe der Flächen allseits umschlossener Räume.

Der Abgabensatz ist durch Verordnung des Gemeinderates bzw. der Gemeindevertretung festzulegen. Gegenstand der Wohnungsleerstandsabgabe bilden in Salzburg und in der Steiermark Wohnungen, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr

- kein Wohnsitz gemeldet ist (Salzburg),
- weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt (Steiermark).

In **Tirol** ist für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand), eine Leerstandsabgabe zu erheben.

Ausgenommen von der Abgabepflicht bei Leerstand sind in der Steiermark u.a. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften, Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung, Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümer:innen des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben, betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe und Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind. In **Salzburg** sind ausdrücklich Wohnungen ausgenommen, an denen ein Baugebrechen vorliegt oder die aus vergleichbaren sonstigen Gründen im Abgabensatzzeitraum überwiegend nicht nutzbar sind, Wohnungen, die ganzjährig als Zweitwohnsitze oder Ferienwohnungen verwendet werden oder nicht vermietbare Wohnungen.

Bei der Festlegung der Abgabehöhe ist auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Bedacht zu nehmen. Bei der Festlegung der Zweitwohnsitzabgabe sind zusätzlich die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze zu berücksichtigen. Der Abgabensatz kann für bestimmte Teile des Gemeindegebietes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn sich die maßgeblichen Umstände erheblich unterscheiden.

Der mögliche Höchstbetrag der Zweitwohnsitzabgabe reicht in **Salzburg** von 400 Euro bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 40 Quadratmeter bis zu 2.500 Euro bei Wohnungen über 220 Quadratmeter. Bei der Wohnungsleerstandabgabe wird in Salzburg zwischen Neubauwohnungen und sonstigen Wohnungen differenziert, wobei der mögliche Höchstbetrag bei leerstehenden Neubauwohnungen zwischen 800 Euro bei Wohnungen bis 40 Quadratmeter bis zu 5.000 Euro bei Neubauwohnungen über 220 Quadratmetern reicht.

Die Höhe der Zweitwohnsitzabgabe sowie Leerstandabgabe darf in der **Steiermark** für eine Wohnung mit 100 Quadratmetern Nutzfläche 1.000 Euro pro Jahr nicht überschreiten. Für größere bzw. kleinere Wohnungen erhöht bzw. vermindert sich dieser Betrag entsprechend.

In **Tirol** ist die Höhe der monatlichen Leerstandabgabe abhängig von der Nutzfläche mit Verordnung des Gemeinderates festzulegen, wobei bis 30 Quadratmeter die Abgabe mindestens zehn Euro und höchstens 25 Euro beträgt. Bei einer Nutzfläche von mehr als 250 Quadratmetern beträgt die Abgabe mindestens 90 Euro und höchstens 215 Euro. In Vorbehaltsgemeinden nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz gelten jeweils die doppelten Abgabewerte.

In **Vorarlberg** darf die Abgabe für Zweitwohnsitze jährlich je Quadratmeter-Geschoßfläche betragen:

- in Gemeinden, in denen bei mehr als 30 Prozent der Wohnungen keine Meldung als Hauptwohnsitz vorliegt, höchstens 18,50 Euro;
- in Gemeinden, in denen bei mehr als 15 Prozent der Wohnungen keine Meldung als Hauptwohnsitz vorliegt, höchstens 14,10 Euro;
- in Gemeinden, in denen bei bis zu 15 Prozent der Wohnungen keine Meldung als Hauptwohnsitz vorliegt, höchstens 8,20 Euro.

Die Landesregierung hat in **Vorarlberg** die Kategorisierung der Gemeinden auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen. Die Abgabe darf bei Wohnwagen für jedes Halbjahr der Aufstellung höchstens 127,40 Euro betragen.

Überwiegend dürfen die verantwortlichen Gemeinden, sofern dies zum Zweck der Er-

hebung der Abgaben erforderlich ist, näher bestimmte Daten über die jeweiligen Abgabenschuldner:innen verarbeiten. Für Zwecke der Abgabenerhebung sind etwa in **Salzburg** die Abgabenbehörden berechtigt auf automationsunterstütztem Weg:

- in Bezug auf Wohnungsleerstand Art und Anzahl der Wohnsitze in einer Wohnung sowie die Namen und das jeweilige An- und Abmeldedatum der dort in den vergangenen zehn Kalenderjahren gemeldeten Personen im Zentralen Melderegister abzufragen;
- in das lokale Gebäude- und Wohnungsregister für die betreffende Wohnung Einsicht zu nehmen;
- auf die Daten der Baubehörde für die betreffende Wohnung zuzugreifen.

Zum Zweck der Feststellung eines Wohnsitzes haben auf Anfrage der Abgabenbehörde in **Salzburg** die Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen die vorhandenen Verbrauchsdaten für Wasser und Energie für die betreffende Wohnung im Abgabenzeitraum zu übermitteln und die Erbringer:innen von Postdiensten oder von elektronischen Zustelldiensten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## Leerstandsabgabengesetze in Salzburg, Steiermark und Tirol

Vor allem in den Städten führt der Mangel an Wohnungen zu steigenden Preisen. Gleichzeitig stehen viele Wohnungen leer und es muss neuer Wohnraum – oft am Stadtrand – errichtet werden. Die Reaktivierung von Leerstand ist daher ein geeigneter Lösungsansatz, um ausreichend Wohnraum zur Verfügung stellen zu können.

Seit Jahresbeginn 2023 gelten in den Bundesländern Salzburg, Steiermark und Tirol neue Landesgesetze betreffend Leerstandsabgaben für Wohnungen. Die Gesetze sind grundlegend unterschiedlich konzeptioniert – einerseits als Ermächtigung für die Gemeinden (Kann-Bestimmung) wie in der Steiermark und in Salzburg, andererseits als Verpflichtung für die Gemeinden wie in Tirol. In Tirol wurde die Abgabe als „Leerstandsabgabe“, in der Steiermark als „Wohnungsleerstandsabgabe“ und in Salzburg als „Kommunalabgabe Wohnungsleerstand“ bezeichnet. In allen Fällen handelt es sich jeweils um Gemeindeabgaben. Der Abgabensatz ist in der Steiermark und in Tirol durch Verordnung des Gemeinderats und in Salzburg durch die Verordnung der Gemeindevertretung festzulegen. In Salzburg fällt die Wohnungsleerstandsabgabe beispielsweise immer dann an, wenn in der Wohnung nach den Daten des zentralen Melderegisters an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz angemeldet ist. Die Abgabe soll dazu dienen, Leerstände zu vermeiden, eine Bereitstellung von Wohnraum zu erwirken und schlussendlich mehr leistbarer Wohnraum zu ermöglichen.

Da die Leerstandsabgabe der Bundesländer engen Grenzen – auch was ihre Höhe betrifft – unterworfen ist, hat das Parlament zudem im April 2024 eine flankierende Änderung des Verfassungsgesetzes „Volkswohnwesen“ beschlossen. Diese soll die Befugnis zur Erhebung öffentlicher Abgaben zur Vermeidung der Nicht- oder Mindernutzung von Wohnungen ausdrücklich an die Bundesländer übergeben.

### Weiterführende Informationen

- Landesrecht Tirol: <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000923&Artikel=&Paragraf=6&Anlage=&Uebergangsrecht=>
- Landesrecht Salzburg: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001389>
- Informationen Stadt Salzburg: <https://www.stadt-salzburg.at/presseaussendungen/presseaussendungen-2024/neue-kommunalabgaben-zu-zweitwohnsitzen-und-wohnungsleerstaenden-ab-januar-2024/>
- Landesrecht Steiermark: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001700&FassungVom=2022-10-01>
- Gemeindeserver Steiermark: <http://gemeinde.steiermark.at/system/web/news.aspx?detailonr=225269600-1268&menuonr=218965683>
- Blog PwC Österreich: <https://blog.pwclegal.at/aktuelle-leerstandsabgabe-gesetze-in-oesterreich/>

## Projekt „Sicher Vermieten“ in Vorarlberg

Eine Wohnung zu vermieten ist für Eigentümer:innen mit Aufwand verbunden. Manche Eigentümer:innen schrecken davor zurück und lassen ihre Wohnung deshalb leer stehen. Sie verzichten dabei auf mögliche Mieteinnahmen. Gleichzeitig steht Wohnraum, der dringend benötigt wird, nicht zur Verfügung.

Das Land Vorarlberg, der gemeinnützige Wohnbauträger VOGEWOSI und die Vorarlberger Eigentümervereinigung haben ein Modell ausgearbeitet, das den Wohnungseigentümer:innen laufende Mieteinnahmen garantiert, ohne mit Risiken oder Aufwand verbunden zu sein. Leistungen der drei Projektpartner sind u.a. die Unterstützung bei der Reaktivierung der Wohnung, die Mieter:innensuche, Mietvertragserstellung und Wohnungsübergabe, -rücknahme, eine garantierte Überweisung der Miete inkl. Betriebskosten bis 25. des Monats sowie die Mietverwaltung und das Beschwerdemanagement. Die Mietverwaltung umfasst unter anderem das Erstellen eines Einzugs- und Auszugsprotokolls, Weiterleitung des Mietzinses und der Nebenkosten an den Vermieter gemäß Mietverwaltungsvertrag, Überprüfung und Verwaltung der Mietvertragsdauer und von Kündigungsfristen bis zur Einleitung von gerichtlichen Schritten, die Bearbeitung von Angelegenheiten des Mietverhältnisses (z.B. Beschwerden) sowie ggf. die Organisation von Renovierungsarbeiten. Als Gegenleistung nehmen Vermietende die Deckelung des Mietzinses in Kauf, so wird mit dem Bestand leistbarer Wohnraum geschaffen. Die Wohneinheiten müssen Mindeststandards erfüllen – etwa ein separater Eingang, eine eigene Badegelegenheit sowie ein eigenes WC. Weiterhin können nur Eigenheime und Wohnungen von Privatpersonen berücksichtigt werden.



Ablaufgrafik „Sicher vermieten“

© Amt der Vorarlberger Landesregierung

Per 1.5.2024 werden 251 Objekte mit einer Wohnfläche von 20.784 Quadratmetern an 758 Bewohner:innen vermietet sein.

### Weiterführende Informationen

- Informationen Land Vorarlberg: <https://vorarlberg.at/-/sicher-vermieter-ein-gewinn-fuer-vermieter-und-mieter>

## Ferienwohnungen und Zweitwohnsitze

Einige Bundesländer haben ihre raumordnungsgesetzlichen Regelungen im Umgang mit Ferienwohnungen bzw. Zweitwohnsitzen geändert und hinsichtlich der Zulassung überwiegend verschärft. Die ÖROK-Fachempfehlungen zur Steuerung von Freizeitwohnsitzen<sup>10</sup> haben sich dabei an den aktuellen Änderungen orientiert bzw. diese teilweise inhaltlich beeinflusst.

In der **Steiermark** wird mit der Raumordnungsgesetz-Novelle 45/22 die Kategorie „Ferienwohngebiete“ in „Zweitwohnsitzgebiete“ um benannt, um damit klarzustellen, dass in dieser Kategorie nur Zweitwohnsitze und zusätzlich Nutzungen, die der Zweitwohnsitznutzung dienen, zulässig sind. Das Verhältnis der Zweitwohnsitze zu den Hauptwohnsitzen im Gemeindegebiet soll nicht den Faktor 0,5 und darf nicht den Faktor 1 überschreiten, wobei die Gemeinde die Faktoren herabsetzen kann.

Zur Deckung des Wohnbedarfes der ortsansässigen Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen kann die Zulässigkeit der Errichtung von Bauten für touristische Nutzungen (z.B. **Hotels, Hotelapartmanlagen, Chaletdörfer, Buy-to-let-Projekte**) in reinen oder allgemeinen Wohngebieten ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses können solche Projekte nur in Kern- oder Erholungsgebieten errichtet werden und stehen die Wohngebiete vorrangig zur Deckung der Wohnbedürfnisse der Bewohner:innen zur Verfügung. Der Nachweis, dass es sich bei Verfahren zur Erlangung eines Festlegungs- oder Baubewilligungsbescheides nicht um die Errichtung von Zweitwohnsitzen handelt, obliegt den Bauwerber:innen (Beweislastumkehr). Neu- und Zubauten für Zwecke der Privatzimmervermietung („Urlaub am Bauernhof“) dürfen gemäß nur im unmittelbaren Anschluss an die bestehenden Gebäude in Hoflage bewilligt werden und eine grundbücherliche Teilung durch Abtrennung solcher Bauten von der Hoflage ist unzulässig.

In den mit acht Prozent festgelegten höchstzulässigen Anteil von Freizeitwohnsitzen an der

Gesamtzahl der Wohnungen in einer Gemeinde sind in Tirol gemäß § 13 Abs. 5 lit a Tiroler Raumordnungsgesetz nicht nur die im Freizeitwohnsitzverzeichnis aufscheinenden Freizeitwohnsitze einzurechnen, sondern auch Freizeitwohnsitze, die zwar noch nicht realisiert sind, aufgrund einer diesbezüglichen Festlegung im Flächenwidmungsplan aber jederzeit geschaffen werden können. Der Kreis der Gemeinden, in denen neue Freizeitwohnsitze nicht geschaffen werden dürfen, wird um Vorbehaltsgemeinden im grundverkehrsrechtlichen Sinn ergänzt.

In **Tirol** kommen Strafbeträge wegen Übertretungen der Freizeitwohnsitzbestimmungen zu 80 Prozent der betreffenden Gemeinde zu, womit den Gemeinden der mit der effektiven Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen entstehende Aufwand in erheblichem Ausmaß abgegolten wird.

Die Schaffung von **Chaletdörfern** ist gemäß § 47a Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz nur auf Grundflächen, die als Sonderflächen für Chaletdörfer gewidmet sind, zulässig. In Chaletdörfern muss jedenfalls ein vollwertiges gastronomisches Angebot, insbesondere eine Verpflegung der Gäste, vorhanden sein. Chaletdörfer müssen weiters jedenfalls über Gebäude verfügen, in denen die zentralen Infrastruktureinrichtungen, wie Rezeption, Speisesäle, Restaurants, Cafés, Aufenthaltsräume und dergleichen, untergebracht sind.

In **Vorarlberg** werden mit der Raumplanungsgesetz-Novelle 57/23 die Regelungen betreffend die Nutzung von Wohnungen und Wohnräumen als Ferienwohnungen verschärft. Damit sollen die immer häufiger zu beobachtenden Umgehungen der Ferienwohnungsregelungen im Rahmen der sogenannten „Investorenmodelle“ eingedämmt und die gewachsenen Strukturen in den Tourismusgemeinden geschützt werden. Bei den „**Investorenmodellen**“ werden Wohnungseinheiten aus gastgewerblichen Beherbergungsbetrieben herausgelöst (parifiziert) und an Investoren veräußert. Gleichzeitig sichern die betreffenden Investoren den Hotelbetreiber:innen vertraglich zu, die Wohnräume weiterhin für die gewerbliche Beherbergung von

10 ÖROK (2023): ÖROK-Schriftenreihe 214 Fachempfehlungen zur Steuerung von Freizeitwohnsitzen in Österreich.

Gästen nutzen zu können.<sup>11</sup> Künftig gelten in **Vorarlberg** Wohnungen, an denen Wohnungseigentum begründet wird, dann als Ferienwohnungen, wenn sie Teil einer betrieblichen Einheit eines gastgewerblichen Beherbergungsbetriebes sind. Gastgewerblich genutzte Wohnungen gelten dann als Ferienwohnungen, wenn sie (auch) von Eigentümer:innen selbst genutzt werden. Auf Flächen mit einer Ferienwohnungswidmung können von den Gemeinden Zonen ausgewiesen werden, in denen ausschließlich Ferienwohnungen im Zusammenhang mit Investorenmodellen errichtet werden dürfen. Ist eine unzulässige Nutzung als Ferienwohnung anzunehmen, haben Versorgungs- oder Versorgungsunternehmen auf Verlangen des Bürgermeisters die zur Beurteilung der Nutzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dazu erforderlichen verbrauchsbezogenen Daten zu übermitteln.

## Leistbares Wohnen

Leistbares Wohnen hat (auch) im Berichtszeitraum einige Gesetzgeber mit unterschiedlichen raumordnungsgesetzlichen Maßnahmen beschäftigt.

Sonderregelungen sieht das **Burgenland** mit den 2021 eingeführten Maßnahmen zur Sicherstellung von leistbarem Baulandpreisen (§ 24b Burgenländisches Raumplanungsgesetz) vor. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass den Gemeindegewerbetreibenden leistbares Bauland zur Verfügung steht, welches den voraussichtlichen Bedarf der nächsten fünf bis zehn Jahre deckt. Ein laufendes Monitoring ist durchzuführen, das die Interessensbekundungen von Gemeindegewerbetreibenden, die zum Kauf angeboten und die verkauften Baulandgrundstücke sowie die erzielten Preise dokumentiert. Gemeinden, in denen ein Mangel an leistbarem Bauland vorliegt, kann die Landesregierung zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen auffordern, wobei die Umsetzung dieser Maßnahmen gegebenenfalls Vorrang vor allen anderen Planungszielen hat. Erwirbt eine Gemeinde Grundstücke zum Zweck der Sicherstellung von leistbarem Baulandpreisen, darf der Kaufpreis grundsätzlich den von der Landesregierung in einer Ver-

ordnung festgelegten leistbaren Kaufpreis nicht übersteigen. Die Landesregierung hat dabei von einem durchschnittlichen Kaufpreis für Grünflächen auszugehen, die aus raumplanungsfachlicher Sicht Umwidmungspotenzial aufweisen. Dieser Kaufpreis ist im Rahmen der erstmaligen Festlegung durch Gutachten von Sachverständigen für Immobilienbewertung zu ermitteln.

Mit der Raumordnungsgesetz-Novelle 45/22 wird in der **Steiermark** bei den Zielen ausdrücklich als neues Ziel die Sicherstellung der Flächen für leistbares Wohnen verankert. Der neue § 26a Steiermärkisches Raumordnungsgesetz enthält die Möglichkeit, auch für den kommunalen Geschoßwohnbau Vorbehaltsflächen auszuweisen. Zusätzlich können Vorbehaltsflächen zur Errichtung von Hauptwohnsitzen – im reinen und allgemeinen Wohngebiet – ausgewiesen werden.

In **Tirol** sind nunmehr gemäß § 31a Tiroler Raumordnungsgesetz im örtlichen Raumordnungskonzept das Mindestausmaß jener Grundflächen, die im Flächenwidmungsplan als Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau (§ 52a) auszuweisen sind, sowie die geeigneten Grundflächen festzulegen. Diese Verpflichtung besteht jedenfalls in Vorbehaltsgemeinden nach Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996. Sie besteht jedoch nur insoweit, als in der Gemeinde geeignete Grundflächen vorhanden sind.

In **Vorarlberg** wird mit der Raumplanungsgesetz-Novelle 57/23 als neues Ziel der Raumplanung „günstige Rahmenbedingungen für leistbares Wohnen sind anzustreben“ eingefügt. Der räumliche Entwicklungsplan hat grundsätzliche Aussagen über den gemeinnützigen oder den förderbaren Wohnbau zu enthalten. Um den geförderten Wohnbau zu stärken und das Angebot an leistbarem Wohnraum zu erhöhen, können Vorbehaltsflächen künftig auch für den Zweck der Errichtung von förderbarem Wohnbau festgelegt werden.

Die Bauordnungsnovelle 37/23 in **Wien** widmet sich mit mehreren Maßnahmen der Verhinderung der Zweckentfremdung von Wohnraum, z.B.:

11 1162023 Vorlage der Landesregierung „Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes“.pdf (vorarlberg.at), S 10.



- Einführung einer Definition des Wohnzwecks;
- Einführung einer Bewilligungspflicht für die Zweckentfremdung von Wohnungen;
- Verschärfungen im Zusammenhang mit der Ausnahmegewilligung in § 7a Abs. 5 Bauordnung, um Wohnraum in Wohnzonen besser schützen zu können;
- Einführung einer datenschutzrechtlichen Grundlage für den Datenaustausch zwischen Bau- und Abgabenbehörde für eine effiziente Ahndung von Umgehungen und Zweckentfremdungen.

In Wien wird bei Gebieten für geförderten Wohnbau vorgesehen, dass ein bestimmter Anteil der Wohnnutzfläche von Wohnungen hinsichtlich der Grundkostenangemessenheit dem § 5 Z1 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes entsprechen muss. Der erforderliche Anteil an gefördertem Wohnraum wird anhand der Brutto-Grundfläche berechnet.

## Energieraumplanung

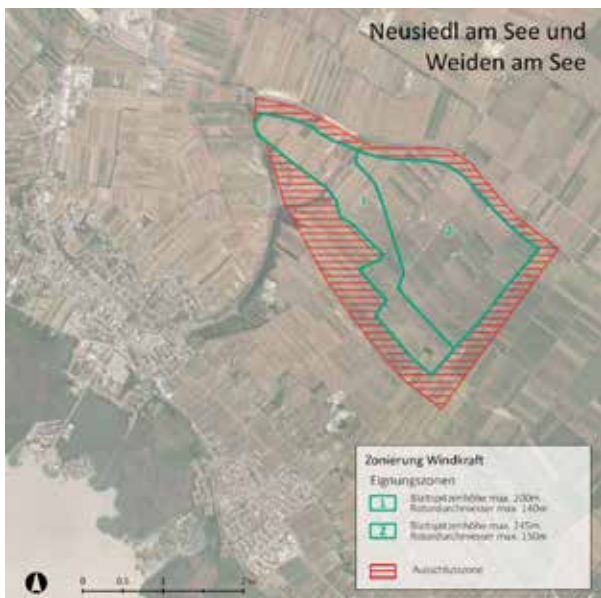
Der raumplanerische Umgang mit **Windkraft- und Photovoltaikanlagen** ist ein fachlicher Schwerpunkt bei den Überarbeitungen der Raumordnungsgesetze (und anderer Gesetze) im Berichtszeitraum. In vielen Bundesländern werden die raumordnungsgesetzlichen Regelungen für Photovoltaikanlagen sowie Windkraftanlagen erweitert und spezifiziert.

Mit der Raumplanungsgesetz-Novelle 2021 legt das **Burgenland** grundsätzlich fest, dass **Photovoltaikanlagen vorrangig auf Dächern oder gebäudeintegriert** zu errichten sind und nur wenn diese Errichtung nicht möglich ist, die Errichtung einer Photovoltaikanlage – unter näher bestimmten Voraussetzungen – auf einer geeigneten Freifläche zulässig ist. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen ab einer Modulfläche von 35 Quadratmetern (auf Betriebs- und Industriegebietsflächen ab 100 Quadratmetern) ist nur in **Eignungszonen** zulässig, die von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen sind. Auch die Errichtung und der Betrieb von **Windkraftanlagen** sind nur in **Eignungszonen** zulässig. In Ausschlusszonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen keinesfalls zulässig, wobei Eignungs- und Ausschlusszonen durch Verordnung der Landesregierung festzulegen sind.

Das Burgenland führt eine **Windkraft- und Photovoltaikabgabe** ein, die gemäß § 53b Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz als Ausgleich für die durch Photovoltaikanlagen und durch Windkraftanlagen bewirkte Belastung des Landschaftsbildes durch das Land zu erheben ist. Die Photovoltaikabgabe und die Windkraftabgabe sind gemeinschaftliche Landesabgaben, die zu 50 Prozent dem Land und zu 50 Prozent jener Gemeinde zufallen, in deren Gemeindegebiet die Anlage errichtet wurde. Die Landesregierung hat die Höhe der Abgaben unter Bedachtnahme auf die Flächengröße der Photovoltaikanlagen und die Höhe und Leistung der Windkraftanlagen durch Verordnung festzusetzen.

Mit der Raumplanungsgesetz-Novelle 95/21 wird im § 25c Burgenländisches Raumplanungsgesetz eine **Nachteilsausgleich** durch Maßnahmen der Vertragsraumordnung eingefügt. Eine Gemeinde kann insbesondere bei Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen mit den Inhaber:innen dieser Anlagen Verträge zur Abgeltung der materiellen und immateriellen Nachteile abschließen, die der Gemeinde durch deren Bau und Betrieb erwachsen.

## Eignungszonen für Windkraftanlagen und Freiflächen-PV im Burgenland



**Windkraft-Zonierung in den Gemeinden Neusiedl am See und Weiden am See**

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung



**Freiflächen-PV im Burgenland**

Quelle: ÖIR GmbH

enger Kooperation mit den Standortgemeinden. Des Weiteren werden die Windparkbetreiber, Umweltschutz und Sachverständige des Landes in den Planungsprozess miteingebunden. Neben Eignungszonen werden auch Ausschlusszonen per Verordnung definiert, in denen keinesfalls Anlagen installiert werden dürfen.

Bis dato wurden durch die neue Regelung neun potenzielle Zonen für Windparks ausgewiesen, sowie 73 Standorte für freistehende PV-Anlagen definiert.

### Weiterführende Informationen

- Übersicht zu Vorrangzonen für Windkraftanlagen: [https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LBG40026018/LGBl\\_86-2023\\_Anlage\\_1\\_sig.pdf](https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LBG40026018/LGBl_86-2023_Anlage_1_sig.pdf)
- Übersicht zu Vorrangzonen für Freiflächen-PV-Anlagen: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LBG40026054/LGBl\\_90-2023\\_Anlage\\_1\\_sig.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LBG40026054/LGBl_90-2023_Anlage_1_sig.pdf)

Im Jahr 2023 produzierte das Burgenland bereits beinahe doppelt so viel Strom, wie für den Eigenbedarf benötigt wird. Dennoch wird der Ausbau von erneuerbaren Stromquellen – insbesondere Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaik – weiterhin vorangetrieben, damit das nationale Ziel – den Strombedarf in ganz Österreich bis 2030 durch erneuerbare Energieträger zu decken – erreicht wird.

Um einen weiteren Ausbau der Erneuerbaren gut koordinieren zu können, wurde 2021 das burgenländische Raumplanungsgesetz novelliert, wodurch die Planungskompetenz für Freiflächen-PV und Windkraftanlagen nun dem Land zufällt. Bis dato wurden Zonen für Anlagen durch kommunale Flächenwidmungspläne bestimmt. Nun werden Eignungszonen per Verordnung auf Basis des Raumplanungsgesetzes von der zuständigen Landesbehörde definiert. Möglich gemacht wird dies dadurch, dass das Burgenland den Ausbau von Wind- und PV-Anlagen als überörtliches öffentliches Interesse definiert hat. Auch wenn die Planungskompetenzen sich auf die Landesebene verschoben haben, erfolgt die Ausweisung von Eignungszonen dennoch in

Niederösterreich legt mit der Raumordnungsgesetz-Novelle 99/22 in § 20 Abs. 3d Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz fest, dass bei der **Widmung einer Fläche für Photovoltaikanlagen** insbesondere auf die Erhaltung der Nutzbarkeit hochwertiger landwirtschaftlicher Böden, die Geologie, die Interessen des Naturschutzes bzw. übergeordnete Schutzgebietsfestlegungen, den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, die vorhandene und geplante Netzinfrastruktur sowie die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Verkehrs Bedacht zu nehmen ist. Zusätzlich werden die **Widmungskriterien für Grünland-Photovoltaikanlagen** im Ausmaß von über zwei Hektar detailliert geregelt. Grundsätzlich ist die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von insgesamt mehr als zwei Hektar erst nach dem Inkrafttreten eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes über die Errichtung von PV-Anlagen in Niederösterreich in dort festgelegten Zonen zulässig.

Durch die Raumordnungsgesetz-Novelle 45/22 wird in § 11 Abs. 10 **Steiermärkisches Raumordnungsgesetz** eine Rechtsgrundlage für ein **Sachprogramm Erneuerbare Energie** geschaffen. Die wesentlichen Inhalte eines Entwicklungsprogrammes sind **Vorrangzonen** sowie Festlegungskriterien für **Ausschlusszonen** und Eignungsbereiche, wobei die für die Lebensmittelproduktion wertvollsten Böden nur dann in Anspruch genommen werden sollen, wenn dies unumgänglich ist. In § 13a werden Bestimmungen über „**Einzelstandortverordnungen**“ zusammengefasst, wonach für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen und sonstige Energieprojekte – z.B. Solarwärmeerzeugungsanlagen und damit verbundene Speicherseen – ermöglicht wird, dass die Landesregierung bestimmte Flächen – ab zehn Hektar – durch Verordnung ausweist. Zusätzlich haben in der Steiermark Gemeinden im Rahmen des örtlichen Entwicklungskonzeptes verpflichtend ein **Sachbereichskonzept Energie** zu erstellen.

In der Steiermark dürfen seit der Raumordnungs- und Baugesetznovelle 2022 Agri-Photovoltaikanlagen auf einer landwirtschaftlichen Fläche von mehr als 0,5 Hektar gemäß § 33 Abs. 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz nur auf einer Fläche errichtet werden, die als

Sondernutzung ausgewiesen ist. Die Eignungszone ist im Örtlichen Entwicklungskonzept festzulegen und die Ausweisung hat als übereinanderliegende Nutzung (Freiland mit Nutzungsüberlagerung Sondernutzung Energieerzeugungsanlage/Agri-Photovoltaikanlage) zu erfolgen. Im Baubewilligungsverfahren ist von der Baubehörde zu prüfen, ob es sich bei der PV-Anlage tatsächlich um eine Agri-PV-Anlage handelt – dies muss sich aus den vorgelegten Projektunterlagen eindeutig ergeben.

In **Vorranggebieten** gemäß § 22 Abs. 9 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz können Gemeinden für die **Fernwärmeversorgung** durch Verordnung Bereiche festlegen, in denen die Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmesystem mit hocheffizienter Fernwärme besteht (Fernwärmeanschlussbereich). Diese bilden wiederum die Grundlage für eine Anschlussverpflichtung gemäß § 6 Steiermärkisches Baugesetz. Voraussetzung dafür ist die verbindliche Zusage des Fernwärmeversorgungsunternehmens zur Errichtung und den Ausbau der Fernwärmeversorgung.

In Tirol wird u.a. das **Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021** geändert und der Schwellenwert für die **Anbringung von Photovoltaik- und Solaranlagen** neu festgelegt.

In Vorarlberg wird mit der Raumplanungsgesetz-Novelle 57/23 im § 2 der Zielkatalog mit Blick auf die angestrebte Energieautonomie des Landes um das Ziel „Energieeffizienz und nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien sowie von Abwärme“ ergänzt. Die Errichtung eines Einkaufszentrums ist nur noch zulässig, wenn eine Photovoltaikanlage Teil des Einkaufszentrums ist, deren Anlagenleistung geeignet ist, in Summe den für die Raumkühlung benötigten Strom abzudecken.

Mit § 2b Abs. 3a Wiener Bauordnung wird in Wien eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, **Fernwärme- und Fernwärmeausbaubereiche** mittels Verordnung auszuweisen. So sollen durch **Energieraumpläne** Potenziale für die Umstellung auf bzw. die Nutzung von qualitätsgesicherter Fernwärme aufgezeigt werden. Der Magistrat hat als Grundlagen für die Energieraumplanung die natürlichen, ökologischen, wirtschaftlichen,

technologischen und infrastrukturellen Gegebenheiten zu erheben.

2021 wird das **Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020** – WERUG 2020 beschlossen, womit ein Rechtsrahmen für die Umsetzung bzw. Durchführung von Rechtsvorschriften der EU, die das Energie- und Klimarecht betreffen und gemäß Art. 15 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen, geschaffen wird. Ein **Genehmigungsverfahren** für die Errichtung oder erhebliche Modernisierung einer Industrieanlage, Energieerzeugungsanlage oder eines Fernwärme- und Fernkältenetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU wird eingeführt. Zusätzlich wird das Prinzip „**Energieeffizienz an erster Stelle (energy efficiency first)**“ bei der Genehmigung der Errichtung und der erheblichen Modernisierung von Industrieanlagen, Energieerzeugungsanlagen und Fernwärme- und Fernkältenetzen verankert. Die **WERUG-Novelle 2022** dient der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RL (EU) 2018/2001), wofür u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen sind:

- Gründung einer **zentralen Anlaufstelle** der Stadt Wien zur Beratung und Information von Betreiber:innen von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen;
- Schaffung eines Zugangs zu einem einfachen **Streitbeilegungsverfahren** in Form einer Umweltmediation zur Schlichtung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Genehmigung von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen.

## Wiener Bauordnungsnovelle 2023

Am 23.11.2023 wurde die Bauordnungsnovelle 2023 im Wiener Landtag verabschiedet, um die Wiener Bauordnung in verschiedenen Bereichen zu überarbeiten. Der Fokus liegt auf sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten. Die Novelle zielt darauf ab, die Zweckentfremdung von Wohnraum zu verhindern (insbesondere durch Einschränkungen für Kurzzeitvermietungen), den Schutz historischer Gebäude zu verbessern und Maßnahmen zur Dekarbonisierung und Gebäudesanierung umzusetzen. Weitere Ziele sind die Förderung von Grünflächen (insbesondere von Fassaden- und Dachbegrünungen sowie Straßenbäumen), die Reduktion der Stellplatzverpflichtung für gut an den öffentlichen Verkehr angebundene Stadtteile sowie Erleichterungen bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen. Auch wurden die Vorschriften für Einkaufszentren verschärft. Die Novelle reflektiert den zunehmenden Fokus auf Nachhaltigkeit, insbesondere in den Bereichen Dekarbonisierung, Photovoltaik, Flächenentsiegelung und Fassaden- sowie Dachbegrünung.



Seestadt Aspern, Wien

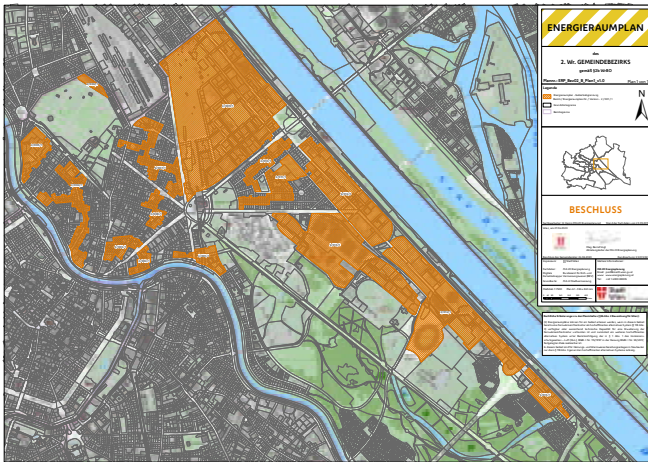
© iStock/AlizadaStudios

### Weiterführende Informationen

- Bauordnungsnovelle 2023: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA\\_WI\\_20231213\\_37/LGBLA\\_WI\\_20231213\\_37.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_WI_20231213_37/LGBLA_WI_20231213_37.html)

## Energieraumpläne für den Neubau in Wien

Angesichts des Klimawandels und steigender Preise für fossile Energieträger kommt einer regionalen Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern immer größere Bedeutung zu. Mit den Energieraumplänen nach § 2b der Bauordnung für Wien wurde 2018 ein Instrument geschaffen, welches den Einsatz von Energieträgern für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser bei Neubauten räumlich koordiniert. Die Energieraumpläne werden durch die MA 20 – Energieplanung der Stadt Wien erstellt und vom Gemeinderat beschlossen. Einerseits ähneln sie damit den sektoralen Raumordnungsprogrammen anderer Bundesländer, wie etwa der Windkraftnutzung in Niederösterreich, werden aber bezirkswise beschlossen. Andererseits erfolgt die Abgrenzung grundstücksscharf und ist unmittelbar verbindlich für etwaige Bauvorhaben.



**Energieraumplan für den zweiten Wiener Gemeindebezirk**  
Quelle: Magistrat der Stadt Wien – Abteilung Energieplanung (MA 20)

Neubauten, die sich innerhalb verordneter, oranger Zonen befinden, dürfen ausschließlich mit hocheffizienten, alternativen Energiesystemen zur Aufbereitung von Raumwärme und Warmwasser versorgt werden. Dazu zählen unter anderem Systeme wie die Wiener Fernwärme oder auch Wärmepumpen. Im Umkehrschluss sind zum Beispiel Öl- oder Erdgasheizungen verboten. Auf den Gebäudebestand sowie auf Aus-, Zu- und Umbauten haben die Energieraumpläne nach § 2b der Bauordnung für Wien keine Auswirkung. Neben

der Einsparung von Treibhausgasen im Sinne des Klimaschutzes werden mit dem Instrument der Energieraumpläne doppelte Infrastruktur – d.h. Fernwärme- und Gasnetze – vermieden und damit volkswirtschaftliche Kosten reduziert. Schließlich erhöht die räumliche Steuerung von Versorgungsoptionen die Planungssicherheit für Bauwerber und Energieversorgungsunternehmen.



**Wärmepumpen**

© iStock/Maudib

Die ersten Energieraumpläne wurden Ende Juni 2020 vom Wiener Gemeinderat für die Bezirke 2, 7 und 16 beschlossen. Bis Ende 2023 wurden laufend Energieraumpläne für alle anderen Bezirke ausgearbeitet und beschlossen. Jeder Energieraumplan für einen Bezirk wurde als Verordnung seitens der EU-Kommission notifiziert und entspricht dadurch auch europäischen Rechtsnormen.

### Weiterführende Informationen

- Informationen Stadt Wien: <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/energie/erp/aktuell.html>

## Naturgefahrenmanagement

In einzelnen Raumordnungsgesetzen der Bundesländer werden die Bestimmungen im Zusammenhang mit Naturgefahrenmanagement, insbesondere bezüglich **Hochwasserschutz**, aber auch Hangwasser (**pluviales Hochwasser**) oder Gefährdungen durch **Hangrutschung**, angepasst.

So wird mit der Raumplanungsgesetz-Novelle 2021 im § 33 **Burgenländisches Raumplanungsgesetz** ergänzt, dass unbebautes Bauland, das sich innerhalb der **30-jährlichen Hochwasseranschlagslinie** befindet, von der Gemeinde in eine geeignete **Grünfläche umzuwidmen** ist. Sofern bereits Projekte zur Herstellung der Hochwasserfreiheit eingeleitet wurden, kann alternativ für den Zeitraum von maximal fünf Jahren eine **befristete Bausperre** erlassen werden. Erfolgt keine entsprechende Umwidmung binnen drei Jahren, kann die Landesregierung anstelle sowie auf Kosten der Gemeinde den Flächenwidmungsplan durch Verordnung ändern.

Flächen, die **keine Baulandeignung** aufweisen, können gemäß § 33a Burgenländisches Raumplanungsgesetz als gesondert zu kennzeichnendes **Aufschließungsgebiet** gewidmet werden, wenn durch bestimmte Maßnahmen die uneingeschränkte Baulandeignung hergestellt werden kann – dies gilt auch für bestimmte Grünlandnutzungen. Keine Baulandeignung liegt insbesondere vor bei einer Gefährdung durch Hangwasser (pluviales Hochwasser) oder bei einer Gefährdung durch Hangrutschung. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Erstellung eines **Hangwasserkonzeptes** für durch Hangwasser gefährdete Gebiete oder die Erstellung eines **Hangsicherungskonzeptes** für durch Hangrutschung gefährdete Gebiete in Betracht. Die Maßnahmen zur Herstellung der uneingeschränkten Baulandeignung sind in einer Verordnung als Voraussetzung für die **Baulandfreigabe** festzulegen.

In **Kärnten** wird in den **Zielen** des neuen Raumordnungsgesetzes nunmehr auch auf die Freihaltung von Flächen, die die **Natur bei Schadereignissen beansprucht**, abgestellt und

Planungen sind grundsätzlich auf das Restrisiko abzustimmen. Zu den „Naturgewalten“ zählen dabei auch **geologische Risiken** wie Rutschungen sowie Risiken durch Oberflächenwässer. Als wichtige Maßnahme des Naturgefahrenmanagements ist unbebautes Bauland gemäß § 36 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz in **Grünland rückzuwidmen**, wenn die betreffenden Grundflächen für den Rückhalt und Abfluss von Hochwasser erforderlich sind oder eine wesentliche Funktion für den Hochwasserabfluss oder -rückhalt aufweisen. Allgemein ist **unbebautes Bauland**, das im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Lawinen, Rutschungen, Altlasten uä. gelegen sind, in Grünland rückzuwidmen, wenn nicht zu erwarten ist, dass diese Gefahren innerhalb von zehn Jahren durch entsprechende Maßnahmen abgewendet werden.

In **Vorarlberg** wird in § 2 Abs. 3 lit. d Vorarlberger Raumplanungsgesetz das Ziel eingefügt, die Siedlungsgebiete bestmöglich vor Naturgefahren zu schützen, um den Auftrag zum Schutz der Siedlungsgebiete vor den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels erweitert. Damit wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass Hochwasser, Unwetter, Lawinen usw. immer häufiger im Zusammenhang mit Extremwetterereignissen stehen, die durch den Klimawandel ausgelöst werden.<sup>12</sup>

## Einkaufszentren

In einzelnen Bundesländern werden die vergleichsweise detaillierten Bestimmungen für Einkaufszentren überarbeitet und insgesamt tendenziell **strengerer Regelungen** unterworfen. So definiert § 27 **Burgenländisches Raumplanungsgesetz** mit der Novelle 34/23 nicht nur die **Ziele für Einkaufszentren und Supermärkte** neu (insbesondere Sicherstellung der Nahversorgung, Stärkung der Ortskerne, Reduktion der Flächeninanspruchnahme), sondern schränkt diese auch deutlich ein. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Supermärkten und Einkaufszentren ist nur zulässig, wenn sich diese in **Ortskernlage** einer Gemeinde befinden und u.a. folgende **Kriterien** einhalten:

12 1162023 Vorlage der Landesregierung „Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes“.pdf (vorarlberg.at), S 6.

- Bei Neubauten oder Umbauten mit einer Vergrößerung der Verkaufsfläche, sind mindestens zwei oberirdische Geschoße zu errichten;
- Bei der Verkehrsorganisation und Parkplatzgestaltung ist auf Klimaschutz und Klimawandelanpassung Rücksicht zu nehmen;
- Dachflächen sind mit PV-Anlagen auszustatten;
- Gebäude und Parkplätze sind so auszugestalten, dass sie sich in das bestehende Ortsbild einfügen;
- Im Sinne einer Mehrfachnutzung sind in Abstimmung mit der Standortgemeinde Parkplätze auch außerhalb der Geschäftszeiten nutzbar zu machen;
- Neu errichtete Gebäude sind zumindest als Niedrigstenergiegebäude auszuführen.

Für neu errichtete Einkaufszentren ist im Burgenland im Falle der Aufgabe der Nutzung als Einkaufszentrum sicherzustellen, dass eine **widmungsgemäße Nachnutzung** erfolgt und im Falle fehlender Nachnutzung sämtliche Gebäude und versiegelte Freiflächen **rückgebaut** werden.

Mit dem neuen **Kärntner Raumordnungsgesetz 2021** wird die Zulässigkeit von Einkaufszentren – ausgenommen Klagenfurt und Villach – auf **Orts- und Stadtkerne** beschränkt. Für Einkaufszentren ist ein **Teilbebauungsplan** zu erlassen, in dem neben den Bebauungsbedingungen auch das Höchstausmaß der zulässigen wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche festzulegen sind.

Gemäß § 22 Abs. 5 **Steiermärkisches Raumordnungsgesetz** können **Zentrumszonen in Siedlungsschwerpunkten** ausgewiesen werden: Bereiche, die in zentraler Lage gewachsene, dichtere Baustrukturen als der Umgebungsbereich und eine Durchmischung von Wohn- oder anderen Nutzungen (öffentliche Einrichtungen, Büros, Handels- und Dienstleistungsbetriebe) aufweisen. Nur in einer solchen Zone darf im Flächenwidmungsplan ein **Kerngebiet** ausgewiesen werden, womit verhindert werden soll, dass für das Kerngebiet typische zentrale Nutzungen und Nahversorgungseinrichtungen (z.B. Lebensmittelhandel) in Randlagen geplant und errichtet werden.

Die Verpflichtung zur Sicherstellung einer **mehrgeschossigen und multifunktionalen Bebauung** war in Tirol auf gesetzlicher Ebene bislang für Handelsbetriebe mit einer Kundenfläche von mehr als 300 Quadratmetern vorgesehen und gilt mit der Tiroler Raumordnungsgesetz-Novelle 62/22 nunmehr auch für Einkaufszentren. In einem **überörtlichen Raumordnungsprogramm** sind Kriterien bezüglich einer mehrgeschossigen Bebauung und Mehrfachnutzung von Sonderflächen für Einkaufszentren festzulegen. Die Festlegungen des Einkaufszentren-Raumordnungsprogrammes betreffend Mehrgeschosigkeit und Multifunktionalität sind **auf örtlicher Ebene** durch entsprechende Festlegungen im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan umzusetzen.

Mit der Raumplanungsgesetz-Novelle 57/23 werden in § 15 Abs. 8 **Vorarlberger Raumplanungsgesetz** die Regelungen betreffend Einkaufszentren um eine **PV-Anlagen-Pflicht für Einkaufszentren** ergänzt. Die Errichtung eines Einkaufszentrums ist künftig nur zulässig, wenn eine Photovoltaikanlage Teil des Einkaufszentrums ist, es sei denn, die Errichtung einer solchen Anlage ist aus technischen Gründen nicht möglich. Die bereits bestehende Vorgabe für Einkaufszentren betreffend die **Errichtung von Stellplätzen** in Garagen oder auf dem Gebäude wird auf Einkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von weniger als 900 Quadratmeter erweitert. Bei einer Widmung für einen sonstigen Handelsbetrieb ist insbesondere auf eine **angemessene Versorgungsstruktur** sowohl in der betreffenden Gemeinde selbst als auch in benachbarten Gemeinden Bedacht zu nehmen ist.

Mit der Bauordnungsnovelle 37/23 wird in Wien der **Schwellenwert für Einkaufszentren** von 2.500 auf 1.600 Quadratmeter gesenkt. Einkaufszentren werden nunmehr in zwei Typen differenziert:

- Einkaufszentren des Typs 1 sind Bauvorhaben, in denen sämtliche Warenarten angeboten werden;
- Einkaufszentren des Typs 2 sind Bauvorhaben, in denen ausschließlich Waren des Baustoff-, Garten-, oder Möbelhandels angeboten werden.



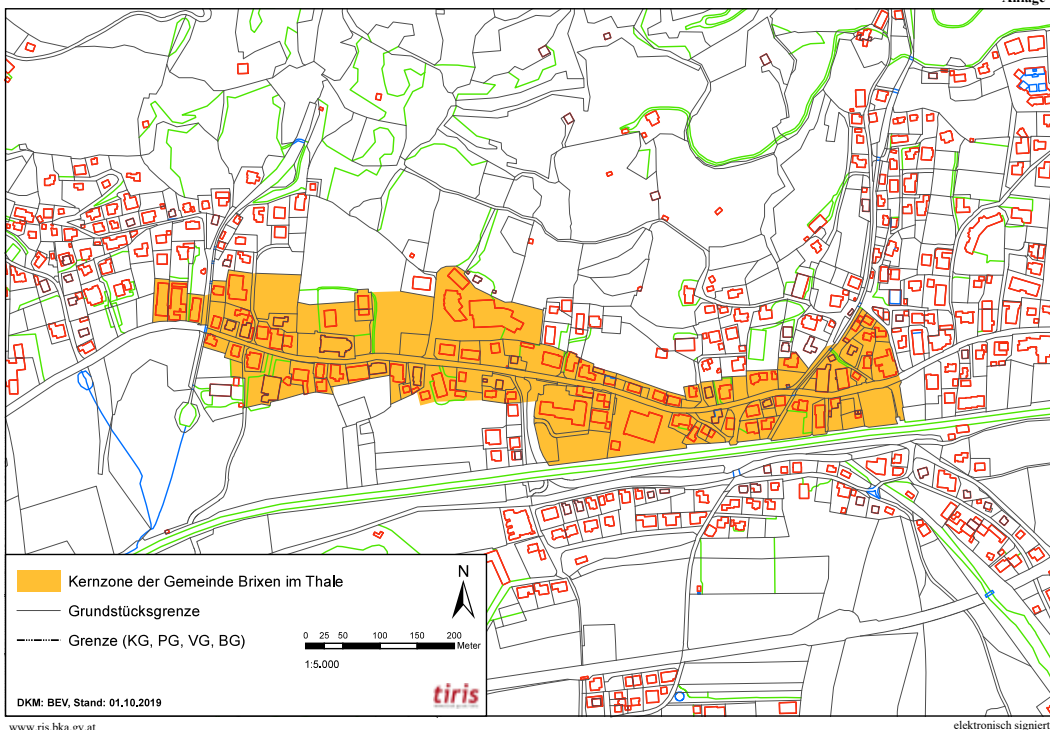
In § 7c Abs. 6 Wiener Bauordnung wird eine **verpflichtende Mehrgeschoßigkeit** für Einkaufszentren vorgeschrieben. Bei Bauvorhaben, die ein Einkaufszentrum beinhalten, ist mindestens ein Drittel der Summe der Flächen der oberirdischen Nutzungseinheiten oberhalb des Erdgeschoßes zu errichten, sofern der Bebauungsplan nicht anderes bestimmt. Der Bebauungsplan kann die Festsetzung eines Einkaufszentrums auf **sieben Jahre befristet** ausweisen.

## Raumordnungsprogramme betreffend Kernzonen für Einkaufszentren in Tirol

Die Tiroler Landesregierung hat innerhalb der Raumordnungsprogramme Zonen festgelegt, in denen größere Einzelhandelsbetriebe erlaubt sind. Dies soll dazu beitragen, die Ortszentren zu stärken, die Planung des Einzelhandels zu unterstützen und eine ausgewogene Entwicklung der Handelslandschaft sicherzustellen. Innerhalb sogenannter Kernzonen ist die Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A – größtenteils innenstadt-relevantes Sortiment und Lebensmittel – zulässig. Nur innerhalb dieser Kernzonen dürfen Handelsbetriebe mit über 300 Quadratmetern errichtet werden. Außerhalb der Kernzonen ist die Errichtung von Handelsbetrieben über 300 Quadratmetern nur auf Sonderflächen für Handelsbetriebe nach § 48a TROG 2022 zulässig.

Tir. LGBL - Kundgemacht am 1. Oktober 2020 - Nr. 103

Anlage



### Kernzone am Beispiel von Brixen im Thale

Quelle: Land Tirol/tiris

Die Abgrenzungen der Kernzonen haben sich in den vergangenen Jahren bewährt, insbesondere als Voraussetzung zur Stärkung des Handels in den Ortszentren. Alle zehn Jahre ist zu prüfen, ob die Kernzonen noch den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Diese laufende Überprüfung erfolgt abhängig vom Zeitpunkt der Verordnung des jeweiligen Programms. In Tirol sind bislang in 33 Gemeinden Kernzonen für Einkaufszentren („Kernzonen-Raumordnungsprogramme“) verordnet, in den die Widmung von Einkaufszentren des Betriebstyps A zulässig ist.

### Weiterführende Informationen

- Informationen Land Tirol: <https://www.tirol.gv.at/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertliche-raumordnung/ekz-1/>

## 3.2 Überörtliche Raumpläne und raumordnungsrechtliche Verordnungen

Die Bundesländer (Ausnahme Wien) bestimmen in ihren Raumordnungsgesetzen unverändert die Instrumente der überörtlichen Raumplanung und sehen grundsätzlich folgende **verbindliche Planungsinstrumente** vor:<sup>13</sup>

- Landesraumordnungs- oder Landesentwicklungsprogramme für das ganze Land;
- Regionale Raumordnungs- oder Entwicklungsprogramme für einzelne Planungsgebiete;
- Sektorale Raumordnungs- oder Entwicklungsprogramme für bestimmte Fachbereiche.

Im Berichtszeitraum werden für alle drei Planungstypen in unterschiedlichem Maße **überörtliche Raumpläne** verordnet.

Projektbeispiel einfügen: „Abgestimmte Regionalentwicklung in Niederösterreich“

### 3.2.1 Landesraumpläne

Als einziges Bundesland hat im Berichtszeitraum **Salzburg 2022** ein **Landesentwicklungsprogramm** für verbindlich erklärt (LGBl. für Salzburg Nr. 104/22). Das Landesentwicklungsprogramm konkretisiert die Raumordnungsziele und -grundsätze im Salzburger Raumordnungsgesetz mittels Leitlinien der Landesplanung und gliedert das Land in Gebiete unterschiedlicher Siedlungsstruktur (Zentralraum, Ländlicher Raum, Zentrale Orte, Entwicklungs- und Hauptverkehrsachsen).<sup>14</sup> Insgesamt enthält das Landesentwicklungsprogramm Aussagen zu folgenden Themen:

- (1) Grundsätze und Leitlinien der Landesentwicklung – Leitbilder wünschenswerter Landesentwicklung
- (2) Regionale Partnerschaften
- (3) Strukturmodell des Landes Salzburg
- (4) Grundsätzliche Aussagen für das gesamte Land oder Landesteile
- (5) Handlungsanleitungen für Regionalverbände

- (6) Planungs determinanten, -kriterien und -methoden zur Gewährleistung landesweit einheitlicher und abgestimmter Planungen (unverbindlich)
- (7) Qualitätsziele und Indikatoren
- (8) Begriffsbestimmungen

Aufbauend auf einem **Strukturmodell** werden die Handlungsfelder und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Siedlungs- und Freiraumstruktur festgelegt, wobei eine wesentliche Aufgabe des Landesentwicklungsprogramms die Abgrenzung der Planungsregionen ist, aus denen die Regionalverbände gebildet werden.

Die **verbindlichen Festlegungen** ergeben sich aus der Anlage des Landesentwicklungsprogramms. Aussagen, denen keine verbindliche Wirkung zukommen soll, sind als solche kenntlich gemacht. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen des Landes, insbesondere Investitionen und Förderungsmaßnahmen, sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Gemeinden dürfen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen nur im Einklang mit den verbindlichen Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms gesetzt werden.

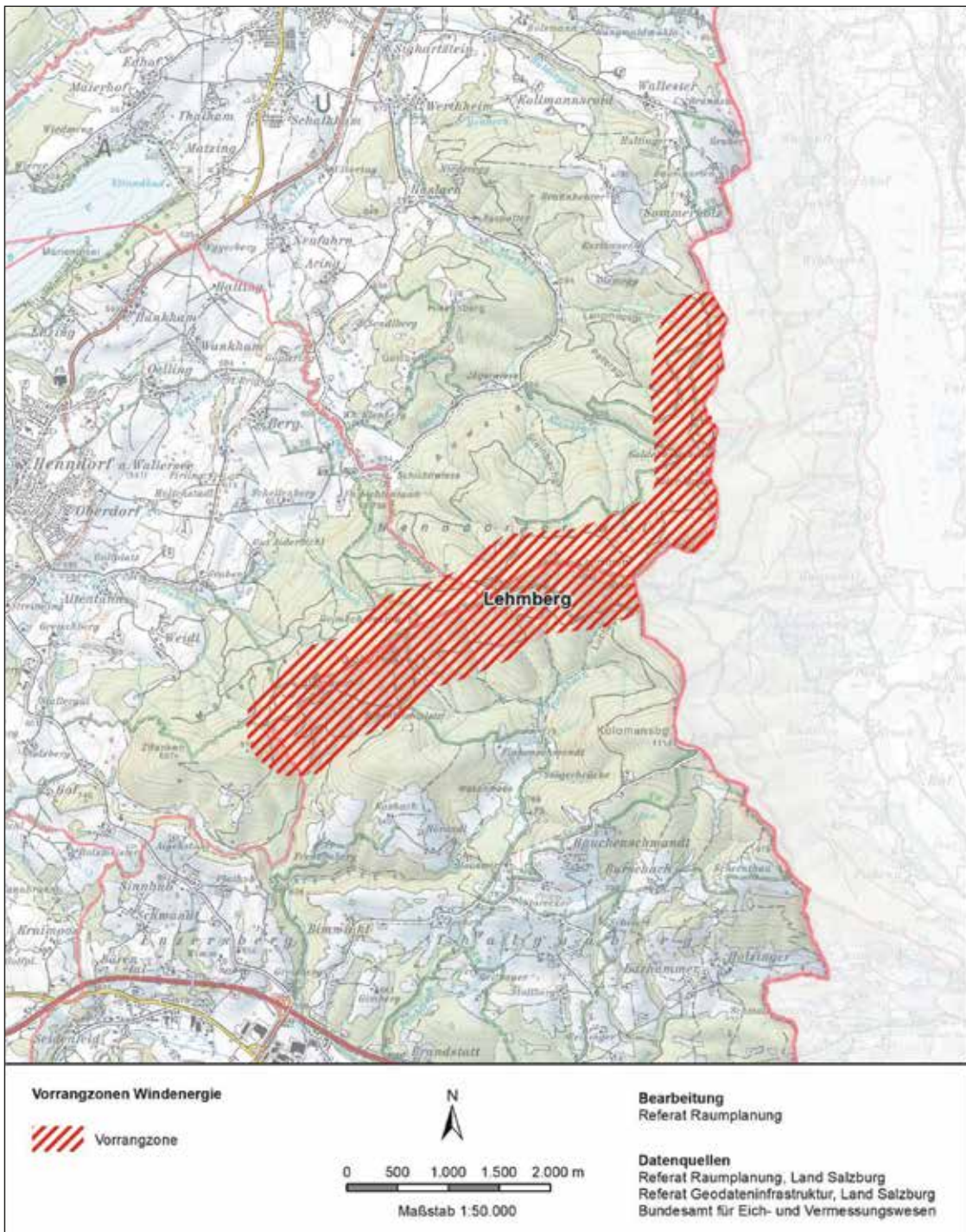
Im Bereich des Freiraumes sind Neuausweisungen von Bauland für touristische Neuentwicklungen, welche aufgrund ihrer Ausgestaltung bzw. Betriebskonzeptes zu einem hohen Flächenverbrauch führen (z.B. Chalets, Apartmenthäuser etc.) nicht zulässig. Zur „angestrebten Energieversorgung“ wird im Landesentwicklungsprogramm festgehalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen bevorzugt in den Vorrangzonen für Windenergie erfolgen soll, wobei zehn Vorrangzonen in einer Anlage zum Landesentwicklungsprogramm definiert werden.

Als Richtwert sind in den nächsten fünf Jahren zumindest zwei Drittel des neu gewidmeten **Wohnbaulandes** in **Hauptsiedlungsbereich und Nebenzentren** auszuweisen. Ausnahmen sind für Gemeinden möglich, die aufgrund raumstruktureller Gegebenheiten nachweislich ein geringes Entwicklungspotenzial aufweisen.

13 Vgl. ÖROK (2018): Raumordnung in Österreich, S 88ff.

14 Vgl. Land Salzburg (2022): Salzburger Landesentwicklungsprogramm, Gesamtüberarbeitung 2022.

Abb. 51: Windenergie im Land Salzburg, Vorrangzone Lehmberg

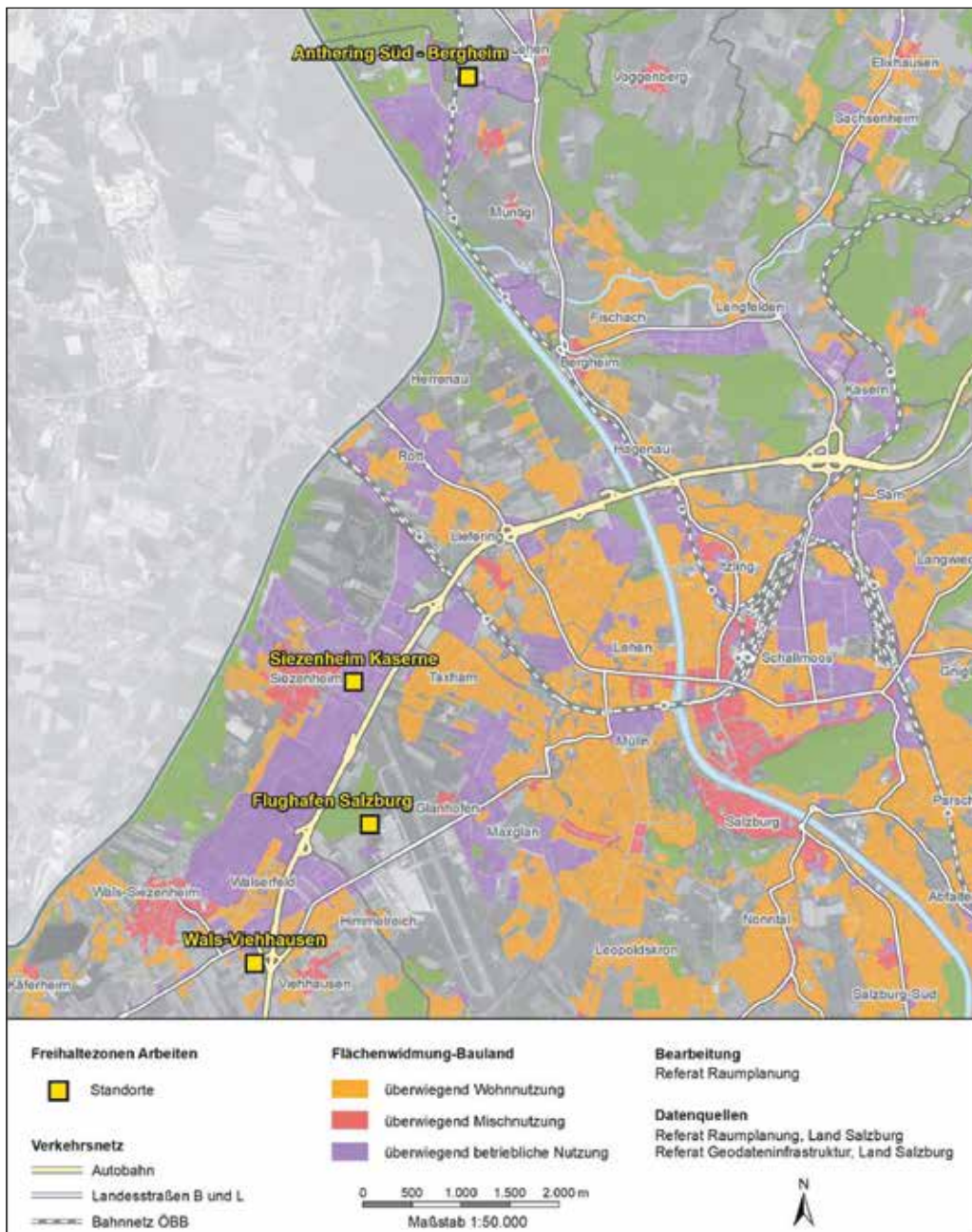


Quelle: Landesentwicklungsprogramm Salzburg, [https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen/\\_Documents/230118V2-Landesentwicklungsprogr\\_2022\\_O\\_.pdf](https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen/_Documents/230118V2-Landesentwicklungsprogr_2022_O_.pdf)

Neuansiedlungen von **Gewerbe- und Industriebetrieben** sollen in Salzburg künftig bevorzugt in den in der Anlage 2 abgegrenzten „**Freihaltezonen Arbeiten**“ erfolgen. Außerhalb der „Freihaltezonen Arbeiten“ sind Neuansiedlungen von Betriebsbauland zur Erweiterung bestehender Betriebe und von Betrieben mit geringem

Flächenbedarf (Flächen kleiner als vier Hektar) sowie geringem Verkehrs- und Emissionsaufkommen möglich, wobei eine Siedlungsentwicklung von innen nach außen im Anschluss an bestehendes gewidmetes und bebautes Betriebsbauland sicherzustellen ist.

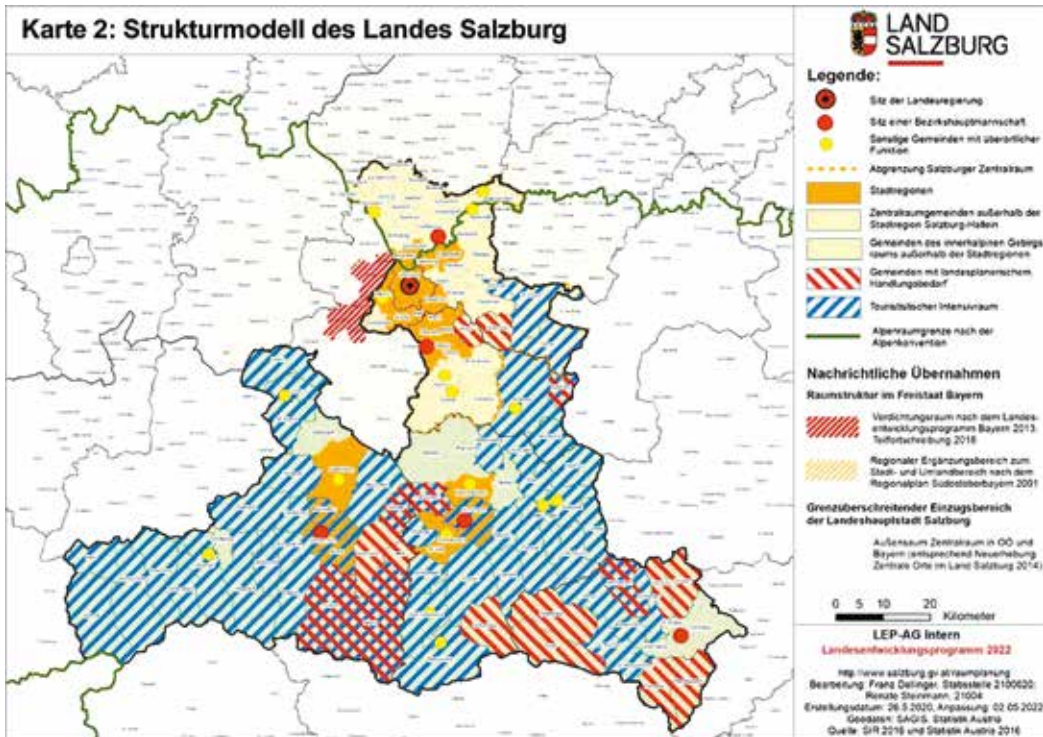
Abb. 52: „Freihaltezonen Arbeiten“ im Landesentwicklungsprogramm Salzburg



Quelle: Landesentwicklungsprogramm Salzburg, [https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen/\\_Documents/230118V2-Landesentwicklungsprogr\\_2022\\_O\\_.pdf](https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen/_Documents/230118V2-Landesentwicklungsprogr_2022_O_.pdf)

## Salzburger Landesentwicklungsprogramm

Um den aktuellen vielfältigen raumplanerischen Herausforderungen – von der Energietransformation und Klimaneutralität bis zu leistbarem Wohnen – begegnen zu können, kam es 2022 zu einer Gesamtüberarbeitung des Salzburger Landesentwicklungsprogrammes (LEP).



### Strukturmodell Salzburg

© Amt der Salzburger Landesregierung

Das LEP bildet die Grundlage für das räumliche Entwicklungskonzept jeder Gemeinde sowie deren Flächenwidmungsplan. Wichtige Eckpunkte des Programmes sind die strukturelle Gliederung des Landes, eine verstärkte Innenentwicklung, eine nationale wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, leistbares Wohnen und nachhaltiger Tourismus. Das LEP unterscheidet zwischen dem Salzburger Zentralraum und dem inneralpinen Gebirgsraum, welche unterschiedliche raumplanerische Herausforderungen und Zielsetzungen haben. Eine weitere Unterteilung erfolgt in insgesamt neun Planungsregionen, auf deren Basis die jeweiligen Regionalverbände abgegrenzt werden. Neben einer Gliederung der Salzburger Gemeinden werden auch fünf Kooperationsgemeinschaften mit angrenzenden Bundesländern betrieben, um funktionelle Räume nicht zu durchschneiden. Kooperationen bestehen rund um die Landschaftsräume Hohe Tauern und Salzkammergut sowie mit Oberösterreich im Norden, mit Bayern im Westen und der Steiermark im Osten.

Im Bereich der Siedlungsentwicklung will das Land Salzburg entschlossener gegen Zweitwohnsitze vorgehen, indem man eine Neuausweisung nur noch erlauben möchte, wenn ausreichend leistbarer Wohnraum in der jeweiligen Gemeinde besteht und örtliche Strukturen nicht negativ davon beeinflusst werden. Weitere Entwicklungsziele zum Thema Siedlungsentwicklung inkludieren einen verstärkten Fokus der zukünftigen Siedlungsent-

wicklung auf Hauptsiedlungsbereiche. Größere zusammenhängende Flächen an unbebautem Bauland müssen zukünftig auf deren Eignung für förderbaren und/oder verdichteten Wohnbau überprüft und eine mögliche Nicht-Eignung begründet werden.

Zur Umsetzung der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 und des Masterplans Klima + Energie 2030 bekennt sich das Land Salzburg zur Errichtung von Windrädern. Konkret sind dazu im Landesentwicklungsprogramm Vorrangzonen für Windenergie festgelegt.

### Weiterführende Informationen

- Landesentwicklungsprogramm: [https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen\\_/Documents/230118V2-Landesentwicklungsprogr\\_2022\\_O\\_.pdf](https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/230118V2-Landesentwicklungsprogr_2022_O_.pdf)

### 3.2.2 Regionale Raumpläne

Im Berichtszeitraum hat sich das **Burgenland** umfangreich der überörtlichen Raumplanung gewidmet und 2023 **drei neue Entwicklungsprogramme** verordnet und das Entwicklungsprogramm für das Untere Pinka- und Stremtal geändert. Die drei Entwicklungsprogramme

- für die Region „Neusiedler See – Parndorfer Platte“ (LGBl. für Burgenland Nr. 10/23);
- für die Region „Südburgenland“ (LGBl. für Burgenland Nr. 69/23);
- für die Region „Mittelburgenland“ (LGBl. für Burgenland Nr. 87/23).

sind strukturell und inhaltlich grundsätzlich gleich aufgebaut und umfassen jeweils die Abschnitte „Allgemeines“, „Zielsetzungen“, „Standörtliche und zonale Festlegungen“ und „Schlussbestimmungen“. Die Entwicklungsprogramme enthalten jeweils eine regionsweite planliche Darstellung (Anhang 1) sowie mehrere Anhänge mit textlichen Auflistungen von Siedlungsgrenzen, Freiraumzonen, Grünkorridoren und regional bedeutsamen Bauwerken oder Ensembles mit Fernwirkung.

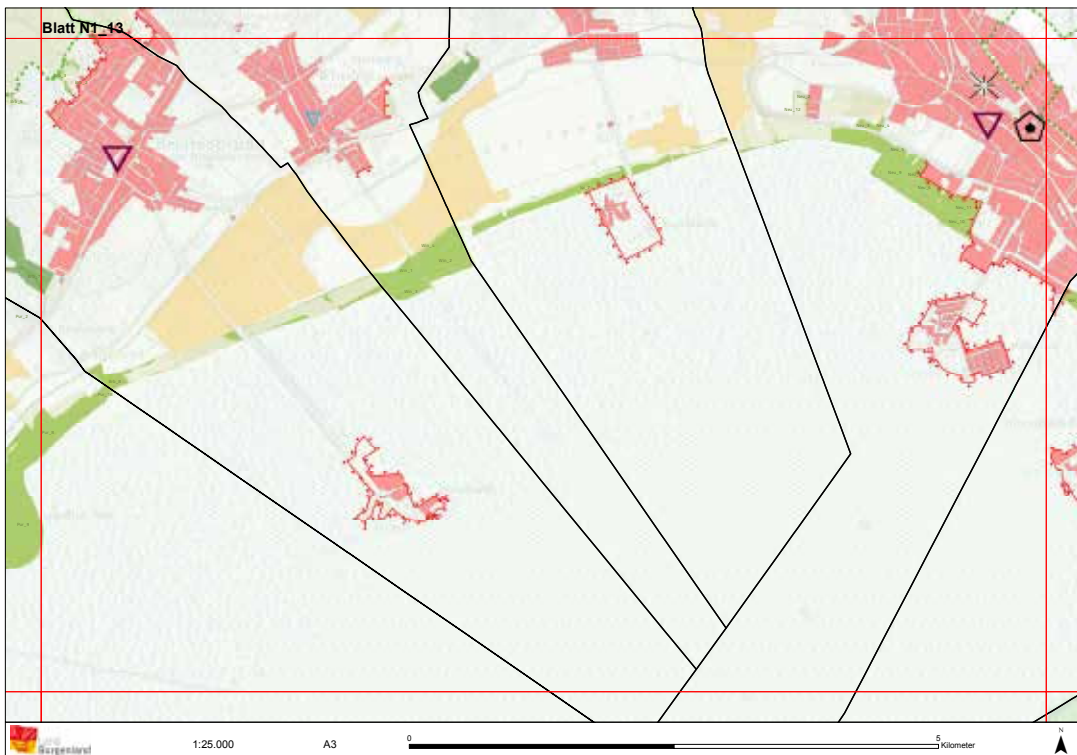
Ausgehend von allgemeinen Entwicklungsgrundsätzen widmen sich die **Zielsetzungen** der regionalen Entwicklungsprogramme zehn Themen (z.B. Siedlungsstruktur, Mobilität und Verkehr, Natur- und Kulturlandschaft, Wachstum und Innovation, Tourismus). Wesentliche Maßnahmen der regionalen Entwicklungsprogramme sind **zonale sowie standörtliche Festlegungen**. So werden etwa **überörtliche Sied-**

**lungsgrenzen** festgelegt, die zur Begrenzung von Baulandwidmungen oder Widmungsarten mit gleicher Wirkung dienen – zum Schutz sensibler Landschaftsteile, des Erholungswertes der Landschaft und einer funktionsfähigen Land- und Forstwirtschaft sowie zur vorausschauenden Vermeidung von Nutzungskonflikten. **Neuausweisungen von Bauland** sowie Widmungsarten mit gleicher Wirkung sind über die Siedlungsgrenzen hinaus nicht zulässig.

Zusätzlich enthalten die regionalen Entwicklungsprogramme **grünraumbezogene Festlegungen**:

- **Freiraumzonen**: Bereiche, welche aufgrund natur- oder landschaftsschutzfachlicher Kriterien einen besonderen Naherholungswert oder aufgrund sonstiger schützenswerter Güter ein außerordentliches Potenzial aufweisen. In Freiraumzonen sind Baulandwidmungen nicht zulässig.
- **Grünkorridore**: Flächen, die eine besonders raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion aufweisen, ein Naherholungsraum von regionaler Bedeutung sind oder der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Wildtierquerungen dienen. In Grünkorridoren sind grundsätzlich nur Widmungen zulässig, welche den Zielsetzungen von Grünkorridoren entsprechen.
- **Landwirtschaftliche Vorrangzonen**: Flächen, die aus regionaler Sicht besonders bedeutsam für die landwirtschaftliche Produktion sind und aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheiten (Bodengüte und natürliche Ertragsfähigkeit, Lage und Größe) besonders für die Produktion landwirtschaftlicher Er-

Abb. 53: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsprogramm Neusiedler See – Parndorfer Platte



Quelle: Regionales Entwicklungsprogramm Neusiedler See – Parndorfer Platte, Anlage 1, Blatt 13, [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LBG40025343/LGBI\\_10-2023\\_Anlage\\_1\\_sjg.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LBG40025343/LGBI_10-2023_Anlage_1_sjg.pdf)

zeugnisse geeignet sind. Baulandwidmungen dürfen in landwirtschaftlichen Vorrangzonen nicht vorgenommen werden.

In den regionalen Entwicklungsprogrammen werden folgende **standörtliche Festlegungen** getroffen:

- **Betriebsstandorte:** Gemeinden mit regionaler Bedeutung, welche in ihrer Wirkung, Größe, Angebots- und Nutzungsvielfalt und dem Einzugsbereich regionale Impulse setzen. Neuausweisungen von Betriebs- und Industriegebieten und Erweiterungen bestehender Betriebs- und Industriegebiete außerhalb von Betriebs- und Industriestandorten sind nur bis zu einer Gesamtfläche von 1,5 Hektar zulässig.
- **Interkommunale Betriebsgebiete:** Außerhalb von Betriebsstandorten ist bei gemeindeübergreifender Kooperation und Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Entwicklung interkommunaler Betriebsgebiete zulässig.
- **Tourismusstandorte:** Je nach standörtlicher Eignung wird ein Tourismusstandort definiert als
  - **Aufenthaltsstandort**, welcher über eine eigene leistungsfähige Gäste- und Betteninfrastruktur mit hohen Besuchs- und Nächtigungszahlen verfügt.
  - **Ausflugsstandort**, welcher durch seine Attraktivität und seine hohen Besucherinnen- und Besucherzahlen touristisch relevant ist, aber keine maßgebliche Betteninfrastruktur und nur geringe Nächtigungszahlen aufweist.
- **Regional bedeutsame Bauwerke oder Ensembles mit Fernwirkung:** Das unmittelbare Umfeld von Bauwerken oder Ensembles mit historischen Bezügen, besonderer Eigenart oder wichtigen Anziehungspunkten und Gebäuden, die von regionaler Bedeutung sind, ist mit dem Charakter und der Wirkung des jeweiligen Bauwerkes und Ensembles in Einklang zu halten.



Ergänzend werden **regional bedeutsame Planungsinformationen** kenntlich gemacht (z.B. Nationalpark, Naturschutzgebiete, Truppenübungsplatz oder multimodale Knoten bzw. Drehscheiben).

In **Oberösterreich** werden mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm für die Region Eferding 2 (LGBl. für Oberösterreich Nr. 84/2023) regional bedeutsame Freiräume im Bezirk Eferding vor einer weiteren Bebauung geschützt und die künftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsschwerpunkte gelenkt, wobei die Freiräume für folgende Freiraumfunktionen gesichert werden:

- ökologische Ausgleichsfunktion,
- Landschaftsraumvernetzung,
- Siedlungsgliederung,
- charakteristisches Landschaftsbild,
- existenz- und leistungsfähige Landwirtschaft,
- Erhaltung der räumlichen Rahmenbedingungen

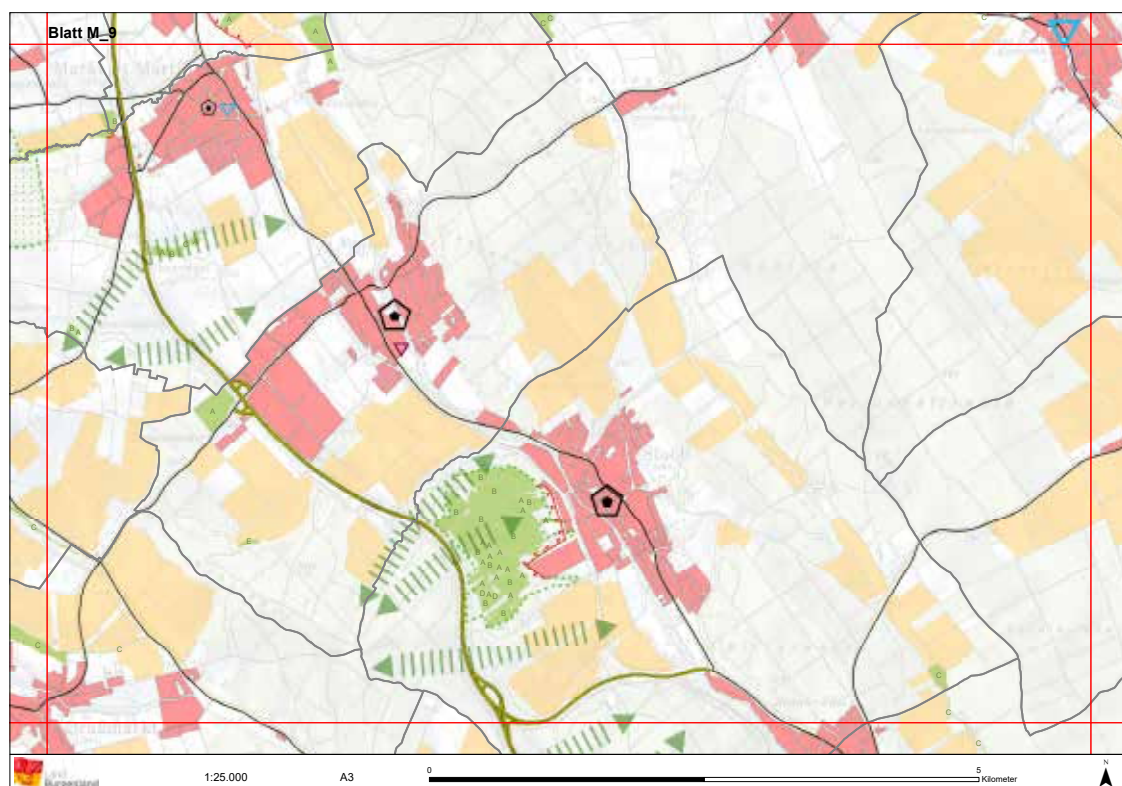
zum Schutz der natürlichen Grundwasserressourcen,

- Sicherung der räumlichen Rahmenbedingungen für eine langfristige Rohstoffsicherung.

Als Maßnahmen werden im Raumordnungsprogramm regional bedeutende Siedlungsgrenzen ausgewiesen, wodurch die Siedlungsentwicklung in Bereichen mit hohem Siedlungsdruck begrenzt werden soll. Durch die Ausweisung regionaler Grünzonen soll die Siedlungsentwicklung in natur- und landschaftsräumlich sensiblen Gebieten verhindert werden. Die Neuwidmung von Bauland ist in den spezifischen Bereichen grundsätzlich verboten, wobei Ausnahmetatbestände bestimmt werden.

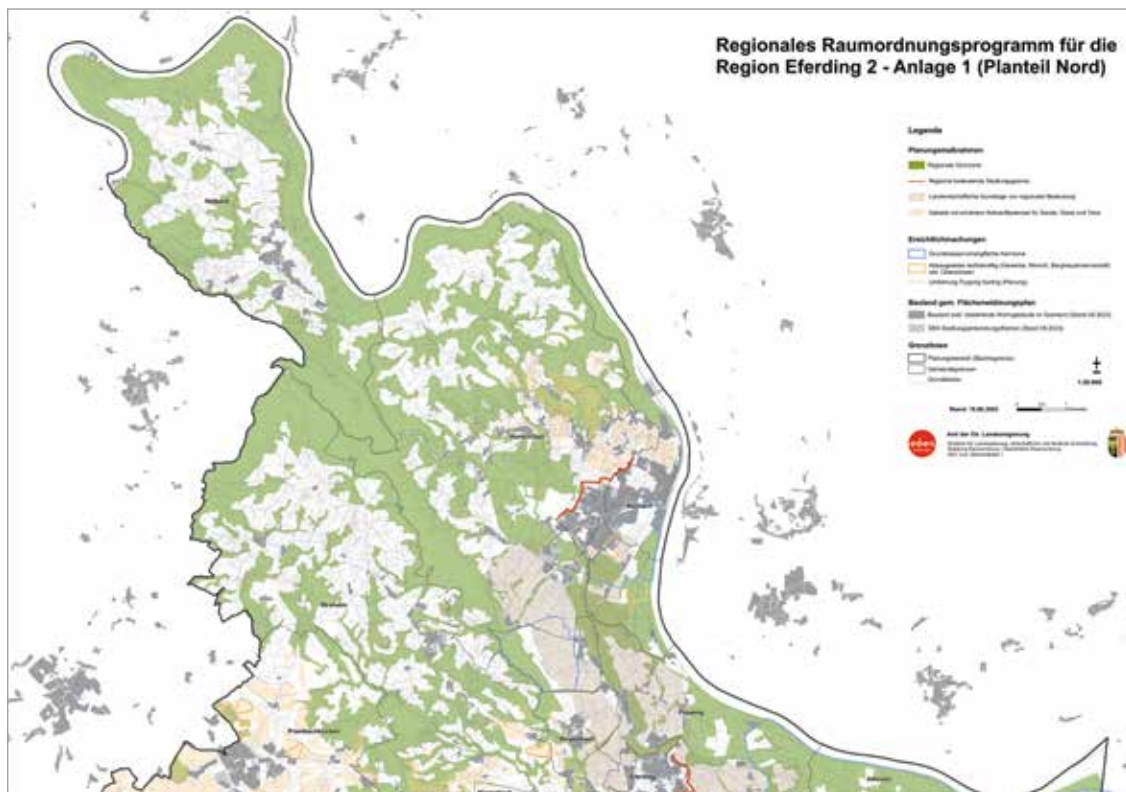
Durch die Ausweisung landwirtschaftlicher Gunstlagen von regionaler Bedeutung sollen die natürlichen Voraussetzungen für den Feldgemüseanbau im Eferdinger Becken räumlich

Abb. 54: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsprogramm Mittelburgenland



Quelle: Regionales Entwicklungsprogramm Mittelburgenland, Anlage 1, Blatt 9, [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LBG40026048/LGBl\\_87-2023\\_Anlage\\_1\\_sig.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LBG40026048/LGBl_87-2023_Anlage_1_sig.pdf)

Abb. 55: Regionales Raumordnungsprogramm für die Region Eferding 2



Quelle: Regionales Raumordnungsprogramm für die Region Eferding 2, Anlage 1, [https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LOO40024388/Anlage\\_ob\\_2023\\_084\\_Anlage1\\_Sign.pdf](https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LOO40024388/Anlage_ob_2023_084_Anlage1_Sign.pdf)

abgesichert werden. Gebieten mit erhöhtem Rohstoffpotenzial für Sande, Kiese und Tone dokumentieren die hohe Relevanz der Region Eferding für eine langfristige Rohstoffsicherung. Bei Umwidmungen innerhalb von landwirtschaftlichen Gunstlagen von regionaler Bedeutung oder in Gebieten mit erhöhtem Rohstoffpotenzial für Sande, Kiese und Tone ist eine Stellungnahme der Landesregierung zur Vereinbarkeit mit den räumlichen Entwicklungszielen des regionalen Raumordnungsprogramms einzuholen. Die Lage der jeweiligen räumlichen Festlegungen wird in den Anlagen 1 (Planteil Nord), 2 (Planteil Süd) und 3 (koordinatenbezogene Darstellung) bestimmt, wobei zusätzlich geregelt wird, wie die räumlichen Festlegungen des Raumordnungsprogramms im Flächenwidmung bzw. örtlichen Entwicklungskonzept ersichtlich zu machen sind.

In **Tirol** werden das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Seefeld Plateau sowie

für die Ortschaft Mösern der Marktgemeinde Telfs des Planungsverbandes Telfs und Umgebung – Salzstraße sowie das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden Sautens, Oetz, Umhausen, Längenfeld und Sölden des Planungsverbandes Ötztal verordnet. Die in den Anlagen zu diesen Verordnungen dargestellten Grundflächen im Bereich des jeweiligen Planungsgebietes werden als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen festgelegt, die grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind – die Widmung von Bauland ist somit unzulässig.

Zusätzlich werden in Tirol die Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen bzw. die Regionalprogramme betreffend überörtliche Grünzonen mehrfach punktuell geändert, wobei teilweise Flächen aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen bzw. überörtlichen Grünzonen ausgenommen bzw. einbezogen werden.

## Regionale Raumordnungsprogramme für Regionale Grünzonen in Oberösterreich

In Oberösterreich sind rund 106.000 Hektar für Siedlungs- und Verkehrszwecke, Freizeit- und Erholungsnutzungen sowie Ver- und Entsorgungsflächen in Anspruch genommen. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Flächeninanspruchnahme sind vielfältig. Ein mögliches Puzzlestück, welches vom Land Oberösterreich derzeit stark forciert wird, ist die Erstellung von Grünraumprogrammen.

Die Ausweisung Regionaler Grünzonen schützt in erster Linie Flächen vor einer Umwidmung in Bauland. Die Funktionen einer Grünzone können dabei vielfältig sein und zwischen verschiedenen Regionen variieren. Unter anderem fungieren regionale Grünzonen als Naherholungsräume für die lokale Bevölkerung, als wichtiger Lebensraum für Flora und Fauna sowie als natürliche Siedlungsgrenze. Zudem helfen sie dabei, ein naturnahes und visuell ansprechendes Landschaftsbild zu erhalten, Niederschläge versickern zu lassen und das Klima in der unmittelbaren Umgebung zu verbessern.



Schützenswerter Grünraum

© Stefanie Grüssl

Aktuell existieren solche Raumordnungsprogramme für die Regionen Eferding und Linz-Umland. In Umsetzung der Oö. Raumordnungsstrategie #UpperREGION 2030 ist die Erstellung von sieben weiteren Raumordnungsprogrammen in Regionen mit hoher Siedlungsdynamik vorgesehen, wobei für zwei Teilräume die Planungen bereits fortgeschritten sind. Dabei handelt es sich um die Regionen „Trattnachtal“ (Region Grieskirchen) und „Unteres Trauntal“ (Region Wels). Die Erarbeitung erfolgt in enger Abstimmung mit den betroffenen 14 bzw. 24 Gemeinden. Für die Region Ried sowie den Teilraum Gmunden – Vöcklabruck wurde mit der Bearbeitung bereits ebenfalls begonnen. Durch die regionalen Grünzonen Eferding und Linz-Umland sind aktuell (Stand 2024) rund 32.413 Hektar Fläche unter Schutz gestellt.

### Weiterführende Informationen

- Informationen Land Oberösterreich: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/517831.htm>; <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/522999.htm>

Abb. 56: Anlage 3 des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Seefeldler Plateau



Quelle: TIRIS, [https://ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA\\_TI\\_20220801\\_76/76\\_Regionalprogramm\\_Telfs\\_Anlage\\_03\\_KM.pdf](https://ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_TI_20220801_76/76_Regionalprogramm_Telfs_Anlage_03_KM.pdf)

### 3.2.3 Sektorale Raumpläne und Sachprogramme

Zwischen 2021 und 2023 werden in mehreren Bundesländern sektorale Raumpläne insbesondere zur überörtlichen Steuerung von Photovoltaikanlagen sowie von Windkraftanlagen auf Freiflächen von Landesregierungen verordnet.

zu berücksichtigen. In der Anlage 1 werden insgesamt 73 Eignungszonen festgelegt und für jede dieser Zonen werden spezifische Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bestimmt.

So werden 2021 Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland verordnet und in der Folge mehrfach geändert (LGBl. für Burgenland Nr. 6/23, 39/23, 67/23, 90/23). Ziel der Verordnung ist die Festlegung von Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Anlage 1), welche die Flächenbegrenzungen gemäß Burgenländischem Raumplanungsgesetz übersteigen. Dabei sind insbesondere raumplanungsfachlich bedeutsame Ausschluss- und Konfliktkriterien sowie Grundsätze zur Minimierung der Beeinträchtigung der Landschaft bzw. der Erhaltung und Verbesserung der Ökologie

## Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen in Tirol

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen durch Raumordnungsprogramme ist ein wichtiger Faktor für die Erhaltung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen und die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln. Im alpinen Raum tragen diese Vorsorgeflächen auch zur Stärkung der Almwirtschaft und zum Schutz der Kulturlandschaft bei, während sie gleichzeitig eine geordnete Siedlungsentwicklung fördern und unerwünschte dezentrale Siedlungsentwicklungen einschränken.



Landwirtschaftliche Fläche im alpinen Raum

Quelle: iStock/Animaflora

Mit der Entschließung des Tiroler Landtages vom 2. Juli 2015 wurde die Tiroler Landesregierung u.a. aufgefordert, Raumordnungsprogramme für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen landesweit zu erstellen. Aus der Evaluierung bestehender Regionalprogramme für überörtliche Freihalteflächen geht hervor, dass damit auch die Zielsetzungen einer geordneten Siedlungsentwicklung maßgeblich unterstützt wurden. Dazu gehören die Stärkung der Hauptorte durch eine verstärkte Innenentwicklung und die Beschränkung der Entwicklung dezentraler, schlecht erschlossener Siedlungssplitter, die aus heutiger Sicht als raumordnerische Fehlentwicklungen anzusehen sind.

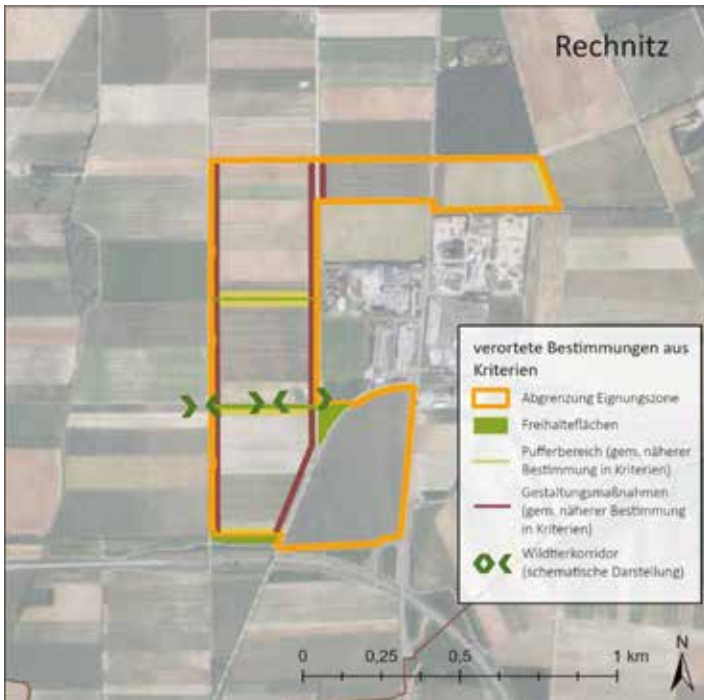
Nach der Verordnung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für die Gemeinden des Planungsverbandes Ötztal im März 2023 ist die landesweite Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit ca. 37.000 Hektar abgeschlossen. Das bedeutet, dass alle Regionen bearbeitet und jene landwirtschaftlichen Nutzflächen, die entsprechend der Methodik als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen in Frage kommen, als solche ausgewiesen wurden.

Insgesamt sind nun 23 Prozent des gesamten Dauersiedlungsraumes in Tirol als überörtliche Freihalteflächen ausgewiesen. Bauliche Nutzungen sind – unter den strengen Kriterien der Regionalprogramme für überörtliche Freihalteflächen – nur sehr eingeschränkt zulässig.

### Weiterführende Informationen

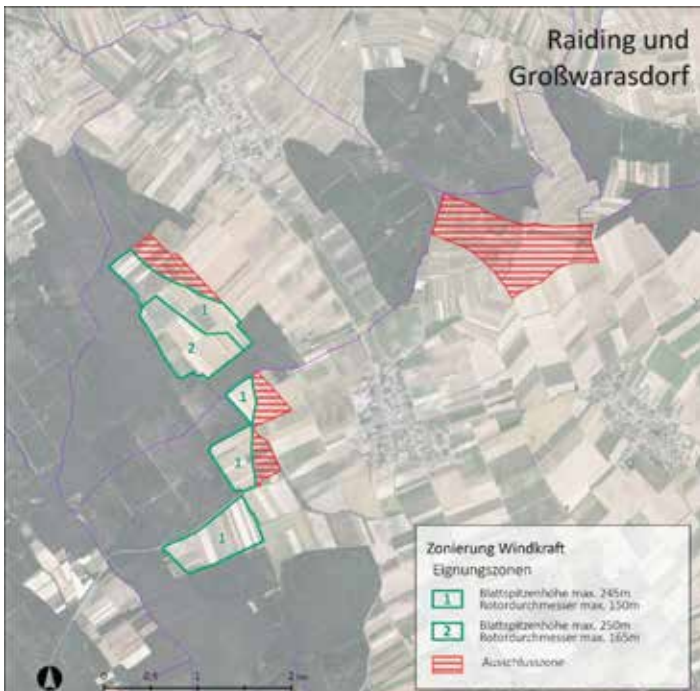
- Information Land Tirol: <https://www.tirol.gv.at/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertliche-raumordnung/raumordnungsprogramme-1/>

Abb. 57: Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland, Eignungszone Rechnitz



Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung, [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LBG40026054/LGBL\\_90-2023\\_Anlage\\_1\\_sig.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LBG40026054/LGBL_90-2023_Anlage_1_sig.pdf)

Abb. 58: Zonierung für Windkraftanlagen im Burgenland, Eignungszone Raiding und Großwarasdorf



Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung, [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LBG40026018/LGBL\\_86-2023\\_Anlage\\_1\\_sig.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LBG40026018/LGBL_86-2023_Anlage_1_sig.pdf)

2023 werden im **Burgenland Zonierungen für Windkraftanlagen** verordnet (LGBl. für Burgenland Nr. 9/23), in der einerseits Eignungszonen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist (mit Angaben zur maximalen Blattspitzenhöhe), und andererseits Ausschlusszonen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen keinesfalls zulässig ist, verordnet und in der Anlage 1 planlich dargestellt. Für insgesamt neun Eignungszonen für Windkraftanlagen werden jeweils spezifische Kriterien für die Errichtung der Anlagen detailliert vorgegeben.

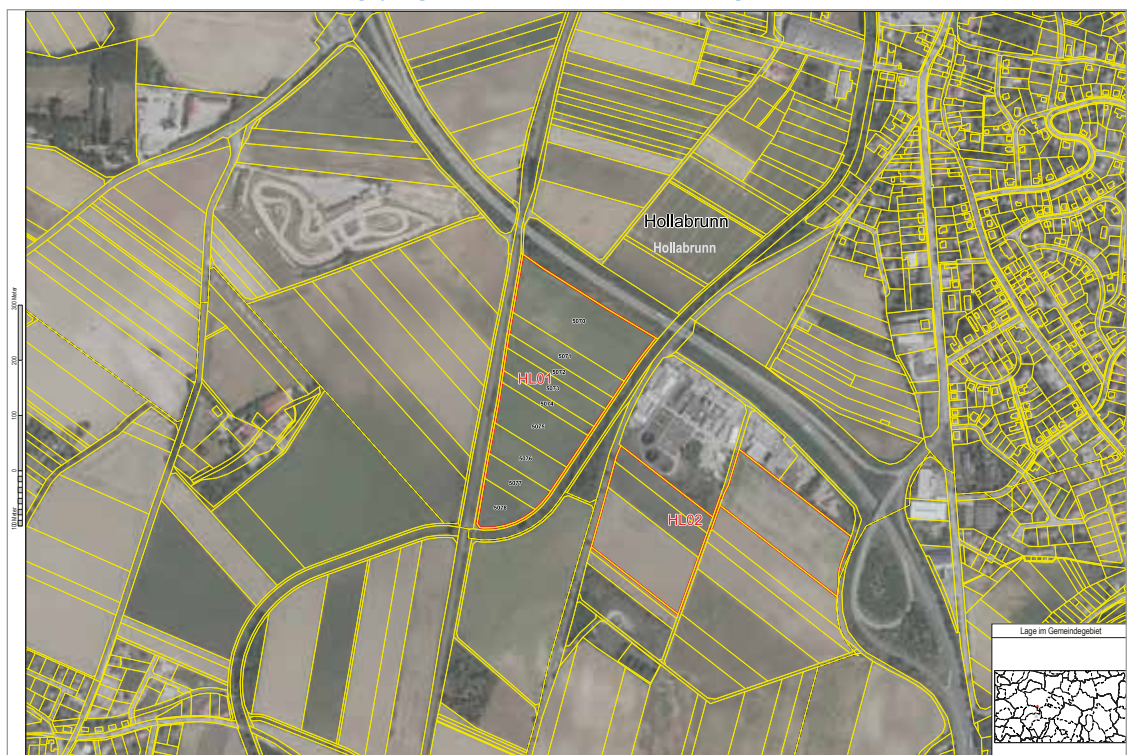
Mit der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 2023 wird eine Bemessungsgrundlage für die Berechnung der **Windkraft- und Photovoltaikabgabe** festgelegt. Unter Bedachtnahme auf die Flächengröße der Photovoltaikanlagen und die Höhe und Leistung der Windkraftanlagen beträgt die jährliche Abgabe – mit Ausnahmen für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten des Erneuerbaren-Beschleunigungsgesetz (LGBl. für Burgenland Nr. 42/2022) rechts-

kräftig genehmigt und fertiggestellt wurden:

- für Windkraftanlagen 3.000 Euro pro Megawatt,
- für Photovoltaikanlagen 1.400 Euro pro Hektar beanspruchter Fläche.

Das **sektorale Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich** aus 2022 hat das Ziel, die Festlegung von mehr als zwei Hektar großen Zonen für die Aufstellung von Photovoltaikanlagen auf die bestgeeigneten Standorte zu beschränken. Demzufolge ist die Widmungsart „Grünland-Photovoltaikanlagen“ auf einer Fläche von insgesamt mehr als zwei Hektar nur in den in den Anlagen 3 bis 118 dargestellten Zonen zulässig. Die als „Grünland-Photovoltaikanlagen“ gewidmeten Flächen dürfen in den Zonen insgesamt höchstens fünf Hektar betragen. Eine Erweiterung auf insgesamt höchstens zehn Hektar darf nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass für jenes Flächenausmaß, das über fünf Hektar hinausgeht, ein **Ökologiekonzept** umgesetzt wird.

Abb. 59: Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich



Quelle: NÖ LGBl. Nr. 94/2022, [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40066012/sekROP\\_PV\\_Anlage\\_040\\_HL01\\_A3\\_221120.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40066012/sekROP_PV_Anlage_040_HL01_A3_221120.pdf)

## Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich

Gemäß dem NÖ Klima- & Energiefahrplan möchte das Land Niederösterreich die Produktion von Strom mittels Photovoltaikanlagen bis zum Jahr 2030 auf 2.000 GWh ausbauen. Das bedeutet einen deutlichen Ausbau der Photovoltaikkapazitäten. Die dafür notwendigen Anlagen sollen vorrangig auf Dachflächen entstehen, jedoch ist die Errichtung von Freiflächen-PV unumgänglich, um das ambitionierte Produktionsziel bis 2030 erreichen zu können. Mit dem im Dezember 2022 veröffentlichten „Sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland“, LGBl. 94/2022 will das Land Niederösterreich einen geordneten Ausbau von großflächigen PV-Anlagen sicherstellen.



### Zonierung „Grünland-Photovoltaikanlage“ in Mistelbach

Quelle: Amt der NÖ Landesregierung

Grundsätzlich unterscheidet die Verordnung zwischen Anlagen, die kleiner als zwei Hektar sind und jenen, die diesen Grenzwert überschreiten. Für Freiflächenanlagen, die höchstens zwei Hektar groß sind, ist eine Widmung als Grünland-Photovoltaikanlage durch die jeweilige Gemeinde erforderlich, wobei das Amt der NÖ Landesregierung – wie bei allen Widmungen – als Aufsichtsbehörde fungiert. Anlagen, die größer als zwei Hektar sind, benötigen zusätzlich eine Zonierung durch das Land Niederösterreich. Diese Zonen sind im Sektoralen Raumordnungsprogramm verordnet. In den festgelegten Zonen besteht für die jeweiligen Standortgemeinden allerdings keine Verpflichtung „Grünland-Photovoltaik“ zu widmen, andere Widmungen sind daher ebenso zulässig.

Um die Auswirkungen auf lokale Ökosysteme und das Landschaftsbild in einem verträglichen Ausmaß zu halten, dürfen in den festgelegten PV-Eignungszonen Freiflächenanlagen im



Gesamtausmaß von fünf Hektar errichtet werden. Um auch Mehrfachnutzungen (neben Energieproduktion z.B. Bereitstellung von Biodiversitätsflächen) zu gewährleisten, kann bei Vorlage eines Ökologiekonzepts eine PV-Anlage bis zu maximal zehn Hektar umfassen. Zusätzlich zu den 116 verordneten Zonen ist festgelegt, dass auch Flächen von Altlasten, Deponien und Bergbaugebieten als PV-Eignungszonen gelten. Diese vorbelasteten Flächen sind nicht als Zonen kartographisch verortet worden. Für diese Flächen gilt ebenfalls die Einschränkung auf maximal fünf bzw. bei Vorlage eines Ökologiekonzeptes auf maximal zehn Hektar. Zudem sollten Anlagen in der Nähe von Umspannwerken mit freien Kapazitäten liegen. Als Ausschlusskriterium gilt hingegen die Lage in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Des Weiteren sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hoher Bodengüte möglichst von einer Bebauung ausgenommen werden, um die regionale Versorgung mit Lebensmitteln nicht zu gefährden. Bei der Suche nach Eignungszonen wurden viele Kriterien, u.a. der Ortsbildschutz, Wildtierkorridore, Verkehrsbeeinträchtigungen und der Erhalt von Naherholungsräumen berücksichtigt. Das Sektorale Raumordnungsprogramm weist 116 Zonen mit einer Gesamtfläche von rund 1.660 Hektar aus.

### Weiterführende Informationen

- Verordnung Land NÖ: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001369>
- Erläuterungsbericht: [https://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/root\\_raumordnung/land/landesentwicklungsplanung/PV\\_Erlaeuterungen\\_29.11.2022.pdf](https://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/root_raumordnung/land/landesentwicklungsplanung/PV_Erlaeuterungen_29.11.2022.pdf)
- Website Land NÖ: <https://www.raumordnung-noe.at/index.php?id=667>

Das Entwicklungsprogramm für den **Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie** (LGBl. für die Steiermark Nr. 52/23) zielt in der **Steiermark** auf die Erhöhung der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ab. Durch die Festlegung von **überörtlichen Vorgaben** soll es zum raumverträglichen Ausbau von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie kommen. Überörtliche Festlegungen sollen im Sinne einer räumlichen Konzentration durch die Nutzung vorbelasteter und gut geeigneter Standorte, durch Ausrichtung an der Leitungsinfrastruktur sowie durch Einbindung in den Landschaftsraum erfolgen. In der örtlichen Raumplanung ist zu beachten, dass **Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie** prioritär

- (1) auf Dachflächen und Fassaden,
- (2) auf versiegelten oder vorbelasteten Flächen wie z.B. Parkplätzen, Verkehrsflächen oder Deponiestandorten oder
- (3) in Kombination oder in unmittelbarem Anschluss an industriell – gewerbliche Nut-

zungen oder Infrastrukturanlagen wie z.B. Kläranlagen, Altstoffsammelzentren oder als Erweiterung bestehender Solarenergieanlagen

errichtet werden. Als Maßnahmen werden **Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen** mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als zehn Hektar als **Vorrangzonen** ausgewiesen (§ 3) sowie **Ausschlusszonen** (§ 5) und **Vorgaben für die örtliche Raumplanung** durch Größenbeschränkungen und Standortkriterien (§ 6) definiert. Vorrangzonen, in denen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig ist, sind überörtliche Widmungsfestlegungen und werden in Form von Plänen im Maßstab 1:5.000 festgelegt. Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist in den im Entwicklungsprogramm bestimmten Bereichen unzulässig.

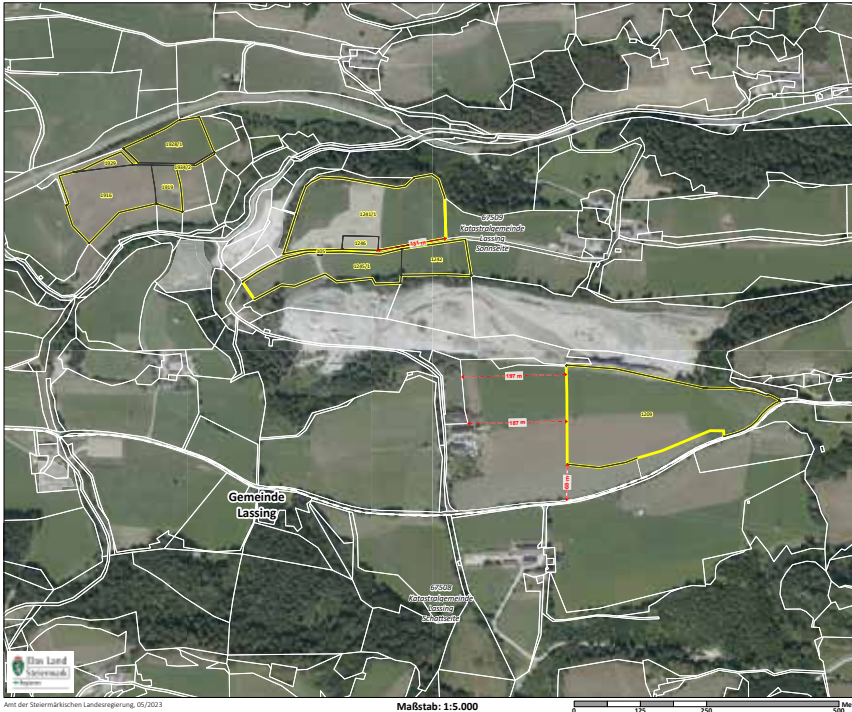
# Abb. 60: Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie, Steiermark

## Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie Vorrangzonen (§ 3)

## Vorrangzone Burgfried

Anlage 2.03 Blatt 1/1

Standortgemeinde(n):  
Lassing



### Spezifische Gestaltungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 4)

- Zur Vermeidung von Barrierewirkungen für Wildtiere ist auf eine Einlösung der Vorrangzone zu verzichten.
- An den Außenrändern der Vorrangzone sind umlaufende Bepflanzungen in einer Mindestbreite von 10m vorzunehmen, welche als lebensraumvermeidende Strukturelemente und Wildtierlebensraum dienen. Die konkrete Ausgestaltung der anzulegenden Bepflanzung ist im Rahmen des Gestaltungs- und Pflegekonzeptes festzulegen.
- Der innerhalb der südlichen Teilfläche der Vorrangzone bestehende Graben ist von einer Bepflanzung freizuhalten und ein Uferbegleitbaum oder eine Kopfbaumreihe entlang des Grabens ist gemäß den naturschutzfachlichen Vorgaben zu etablieren.

### Ergänzende Erläuterung zur Abgrenzung der Vorrangzone:



Datierungsgrundlage: GIS Steiermark 05/2023  
Legende siehe Anlage 1

Quelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2023), [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LST40030868/8000.02-24\\_An12.03.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LST40030868/8000.02-24_An12.03.pdf)

## Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie in der Steiermark

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist ein wichtiger Baustein hin zu einem klimaneutralen Österreich. Die Steiermark setzt zum Erreichen dieses Ziels auch auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Eine landesweite Strategie wurde durch die Verordnung über das „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie“ Mitte 2023 in der Raumordnung verbindlich verankert.

Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie  
Vorrangzonen (§ 3)



**Photovoltaik-Vorrangzone in Sankt Veit in der Südsteiermark** © Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Das Entwicklungsprogramm schafft einen Ausgleich von verschiedenen Nutzungsinteressen an Freiflächen. Bei gleichzeitig forcierter Energiegewinnung durch PV-Freiflächenanlagen werden qualitativ hochwertige Ackerflächen und wertvolle Natur- und Landschaftsräume geschützt. Für Freiflächen-Großanlagen mit mehr als zehn Hektar definiert das Land eigene Vorrangzonen in der Nähe zu den Umspannwerken, wobei in der Planung die regionale landwirtschaftliche Produktion und das Landschaftsbild besonders berücksichtigt werden. In diesen Vorrangzonen ist keine Flächenwidmung durch die Gemeinden notwendig, was auch zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für konkrete Photovoltaikprojekte

beiträgt. Anlagen unter zehn Hektar fallen in die Zuständigkeit der Gemeinden, jedoch sind auch hier Prüfungen der Standortkriterien und umfangreiche Minderungsmaßnahmen – wie die Pflanzung eines Sichtschutzes – notwendig. Neben der Ausweisung von Vorrangzonen und Vorgaben für Gemeinden definiert das Entwicklungsprogramm auch Ausschlusskriterien für PV-Freiflächenanlagen. Eine Flächenwidmung für PV-Anlagen ist etwa innerhalb landwirtschaftlicher Vorrangzonen und Grünzonen, die in Regionalen Entwicklungsprogrammen festgelegt sind, oder im alpinen Raum oberhalb der Waldgrenze nicht zulässig. Zudem sind Nationalparks, Naturschutzgebiete, FFH-Europaschutzgebiete und Naturparks von einer Bebauung mit PV-Freiflächenanlagen ausgenommen.

In einem ersten Schritt wurden 36 Vorrangzonen mit einer Fläche von insgesamt etwa 780 Hektar ausgewiesen. Die Vorrangzonen konzentrieren sich dabei insbesondere in der Ost- und Südoststeiermark.

### Weiterführende Informationen

- Informationen Land Steiermark: <https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/beitrag/12916430/145230171/>
- Landesgesetzblatt: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA\\_T\\_20230606\\_52/LGBLA\\_ST\\_20230606\\_52.pdfsig](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_T_20230606_52/LGBLA_ST_20230606_52.pdfsig)

Als einziges Bundesland hat **Burgenland 2023 leistbare Kaufpreise für Baulandgrundstücke** verordnet. Auf der gesetzlichen Grundlage der Maßnahmen zur Sicherstellung von leistbaren Baulandpreisen im neuen § 24b Burgenländisches Raumplanungsgesetz hat die Gemeinde Gemeindebürger:innen nach Maßgabe der Verfügbarkeit Baulandgrundstücke

zu einem leistbaren Kaufpreis zu verkaufen. Mit der Verordnung werden die maximalen Baulandpreisen je Quadratmeter für jede Gemeinde im Burgenland sowie Grundstückswerte als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Baulandmobilisierungsabgabe festgelegt und in der Anlage 1 zur Verordnung dargestellt.

Tab. 3: Leistbare Kaufpreise für Baulandgrundstücke im Burgenland, Bezirk Neusiedl am See

| Gemeinde               | Durchschnittlicher Kaufpreis für Grünflächen | Durchschnittliche Aufschließungskosten | Leistbarer Kaufpreis für Baulandgrundstücke |
|------------------------|--|--|---|
| Andau                  | 12,98 €                                      | 78,00 €                                | 90,98 €                                     |
| Apetlon                | 7,95 €                                       | 78,00 €                                | 85,95 €                                     |
| Bruckneudorf           | 38,75 €                                      | 78,00 €                                | 116,75 €                                    |
| Deutsch Jahrndorf      | 16,45 €                                      | 78,00 €                                | 94,45 €                                     |
| Frauenkirchen          | 16,45 €                                      | 78,00 €                                | 94,45 €                                     |
| Gattendorf             | 35,80 €                                      | 78,00 €                                | 113,80 €                                    |
| Gols                   | 35,80 €                                      | 78,00 €                                | 113,80 €                                    |
| Halbturn               | 16,45 €                                      | 78,00 €                                | 94,45 €                                     |
| Illmitz                | 16,45 €                                      | 78,00 €                                | 94,45 €                                     |
| Jois                   | 35,80 €                                      | 78,00 €                                | 113,80 €                                    |
| Kittsee                | 41,92 €                                      | 78,00 €                                | 119,92 €                                    |
| Mönchhof               | 16,45 €                                      | 78,00 €                                | 94,45 €                                     |
| Neusiedl am See        | 53,63 €                                      | 78,00 €                                | 131,63 €                                    |
| Nickelsdorf            | 16,45 €                                      | 78,00 €                                | 94,45 €                                     |
| Pama                   | 16,45 €                                      | 78,00 €                                | 94,45 €                                     |
| Pamhagen               | 7,95 €                                       | 78,00 €                                | 85,95 €                                     |
| Parndorf               | 38,75 €                                      | 78,00 €                                | 116,75 €                                    |
| Podersdorf am See      | 35,80 €                                      | 78,00 €                                | 113,80 €                                    |
| Sankt Andrä am Zicksee | 7,95 €                                       | 78,00 €                                | 85,95 €                                     |
| Tadten                 | 7,95 €                                       | 78,00 €                                | 85,95 €                                     |
| Wallern im Burgenland  | 7,95 €                                       | 78,00 €                                | 85,95 €                                     |
| Weiden am See          | 38,75 €                                      | 78,00 €                                | 116,75 €                                    |
| Winden am See          | 24,38 €                                      | 78,00 €                                | 102,38 €                                    |
| Zurndorf               | 16,45 €                                      | 78,00 €                                | 94,45 €                                     |
| Neudorf                | 16,45 €                                      | 78,00 €                                | 94,45 €                                     |
| Potzneusiedl           | 35,80 €                                      | 78,00 €                                | 113,80 €                                    |
| Edelstal               | 38,75 €                                      | 78,00 €                                | 116,75 €                                    |

Quelle: LGBl. für Burgenland Nr. 40/23, [https://ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA\\_BU\\_20230519\\_40/LGBL\\_40-2023\\_Anlage\\_1\\_sig.pdf](https://ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_BU_20230519_40/LGBL_40-2023_Anlage_1_sig.pdf)

Gemäß der **Kärntner Orts- und Stadtkern-Verordnung 2022** hat die Festlegung von Orts- oder Stadtkernen in folgenden Schritten zu erfolgen:

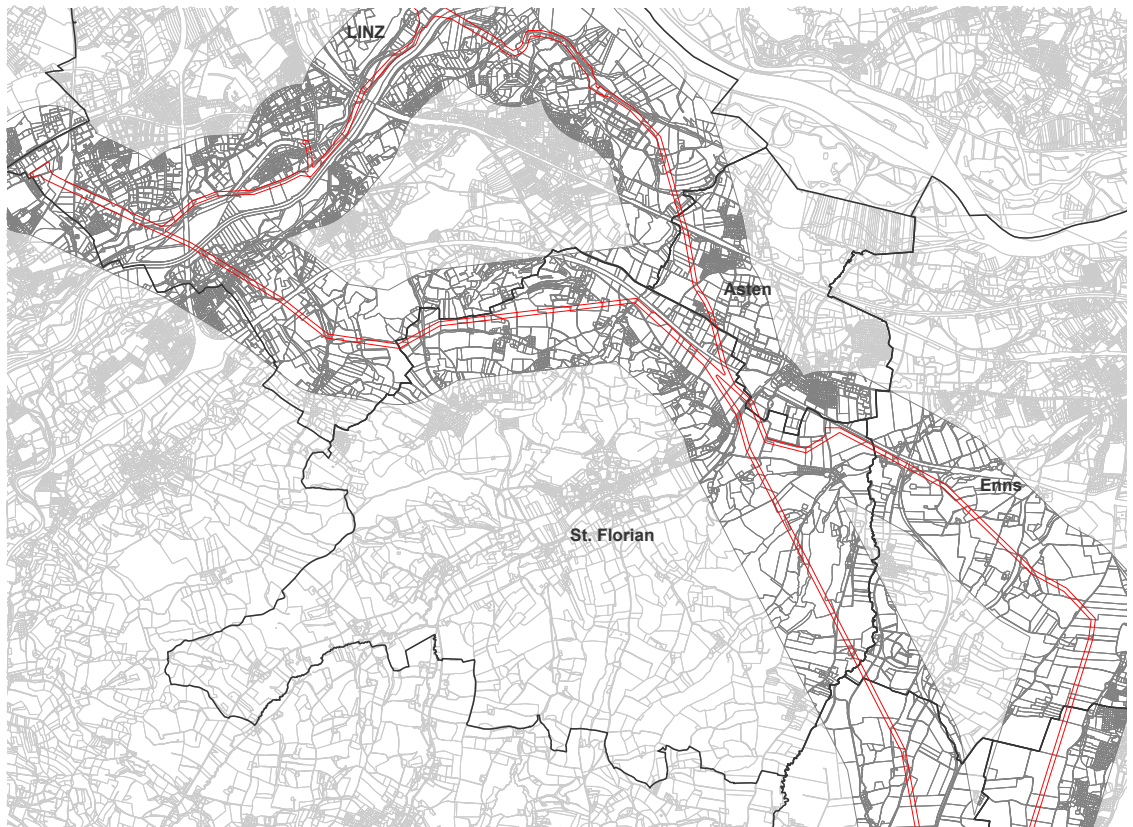
- (1) Bestimmung des historisch gewachsenen Ortsmittelpunktes;
- (2) Analyse der Nutzungsstruktur sowie der städtebaulichen Gegebenheiten im Umfeld des Ortsmittelpunktes;
- (3) Bestimmung der äußeren Grenze des Orts- oder Stadtkernes;
- (4) Festlegung der Umfassungslinie des Orts- oder Stadtkernes.

Eine vergleichsweise seltene überörtliche Festlegung für Infrastrukturvorhaben wird in Oberösterreich mit dem Raumordnungsprogramm über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung einer 220-kV-Anspeisung im Zentralraum Oberösterreich verordnet. Ziel des

Raumordnungsprogramms ist die Freihaltung von Grundstücksflächen im Planungsbereich, die für die Errichtung überregionaler Leitungsinfrastrukturen zur 220-kV-Anspeisung des Zentralraums Oberösterreich samt der dazugehörigen Nebenanlagen erforderlich sind, von Widmungen und Bauführungen sowie sonstigen Nutzungen, die in weiterer Folge die Errichtung dieser Leitungsinfrastrukturen verhindern oder erheblich erschweren würden. Die Flächen der in den Anlagen festgelegten Freihaltebereichen sind der Errichtung der Leitungsinfrastruktur vorbehalten. Im Freihaltebereich sind die Neuwidmung von Bauland und die Festlegung von möglichen Baulanderweiterungen – mit Ausnahmen – verboten.

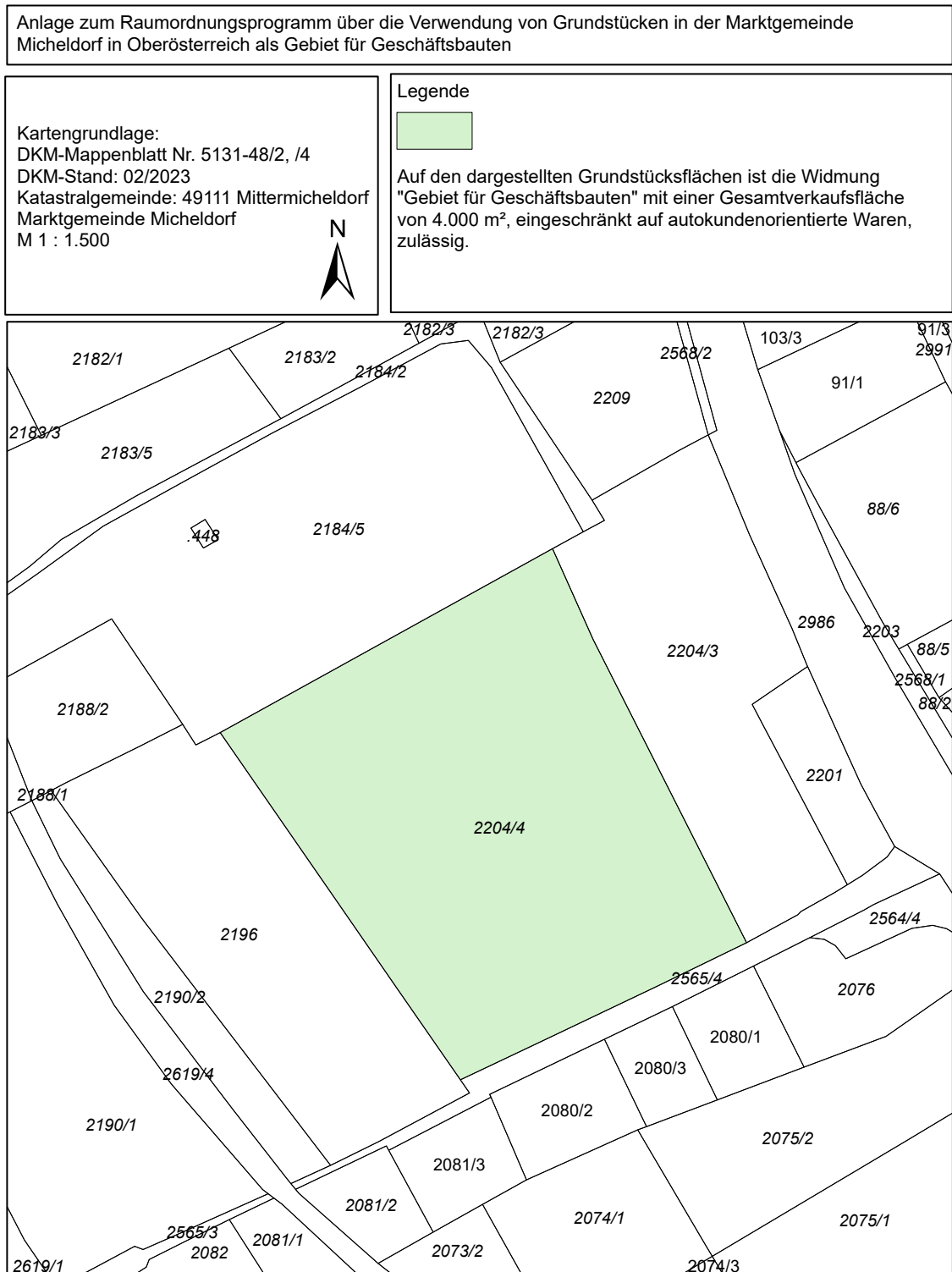
Mehrere Bundesländer (Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg) erlassen **Standortverordnungen für Einkaufszentren, Geschäftsbauten bzw.**

**Abb. 61: Raumordnungsprogramm über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung einer 220-kV-Anspeisung Zentralraum Oberösterreich**



Quelle: Amt der Oö Landesregierung (2022), [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LOO40023635/ob\\_2022\\_086\\_anlage\\_1\\_Sign.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LOO40023635/ob_2022_086_anlage_1_Sign.pdf)

Abb. 62: Raumordnungsprogramm über die Verwendung von Grundstücken in der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich als Gebiet für Geschäftsbauten



Quelle: Amt der Oö Landesregierung (2023), LGBl. Nr. 71/2023, [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA\\_OB\\_20230810\\_71/Anlage\\_ob\\_2023\\_071\\_Anlage\\_Sign.pdfsig](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_OB_20230810_71/Anlage_ob_2023_071_Anlage_Sign.pdfsig)

**Handelsgroßbetriebe**, die in diesen Bundesländern raumordnungsrechtliche Voraussetzungen für entsprechende Sonderwidmungen für mögliche Festlegungen von Einkaufszentren durch die Gemeinden sind.

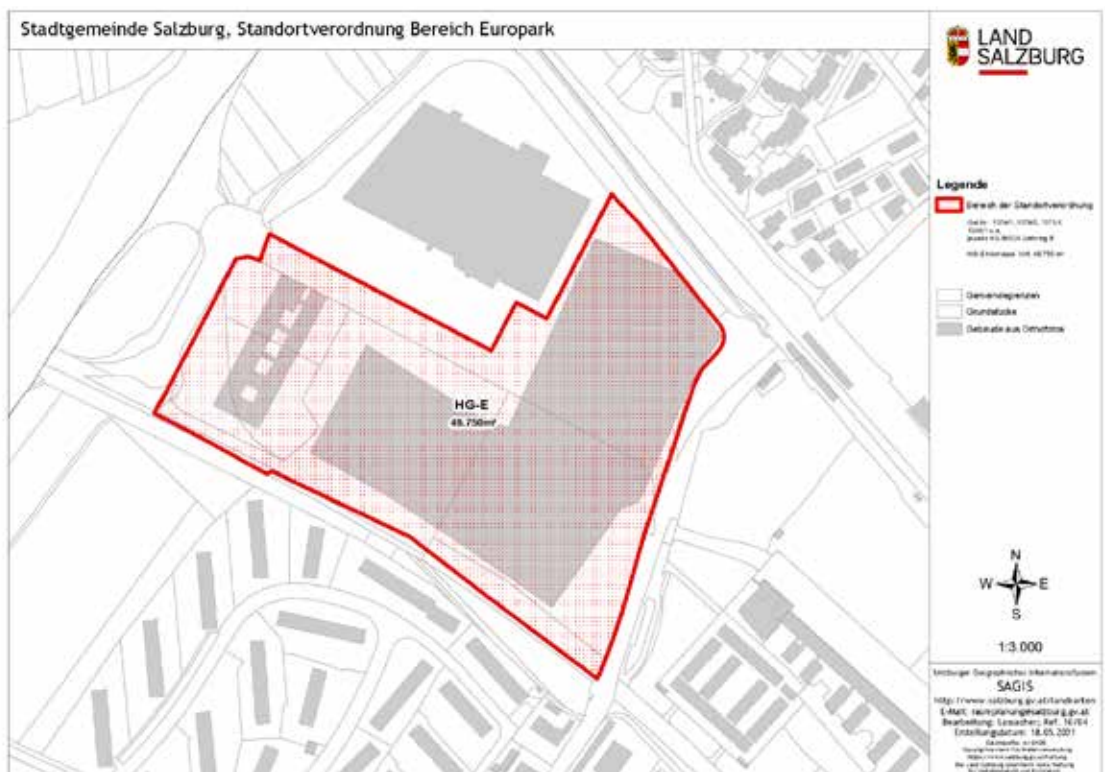
So wird beispielsweise durch ein **Raumordnungsprogramm der Oberösterreichischen Landesregierung** über die Verwendung von Grundstücken in der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich als Gebiet für Geschäftsbauten (LGBl. für Oberösterreich Nr. 71/23) bestimmt, dass aufgrund der Ergebnisse einer überörtlichen Raumverträglichkeitsprüfung die Widmung eines Grundstücks in der Marktgemeinde Micheldorf im Gesamtausmaß von 14.578 Quadratmetern als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist. Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten ist eine maximale Gesamtverkaufsfläche von 4.000 Quadratmetern zulässig, wobei ein „autokundenorientiertes Warenangebot“ festzulegen ist.

Die Salzburger Landesregierung hat 2023 Standortverordnungen für die Stadt Salzburg (Bereich Europark) und die Gemeinde Wals-Siezenheim (Bereiche Himmelreich und Edelweißsiedlung) erlassen, in der vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung die Verwendung bestimmter Grundflächen in Lieferung für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Einkaufszentren bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 49.750 Quadratmetern bzw. die Verwendung bestimmter Grundflächen in Wals für Handelsgroßbetriebe folgender Kategorien zulässig ist:

- Kategorie Fachmärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 5.500 Quadratmetern;
- Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.500 Quadratmetern.

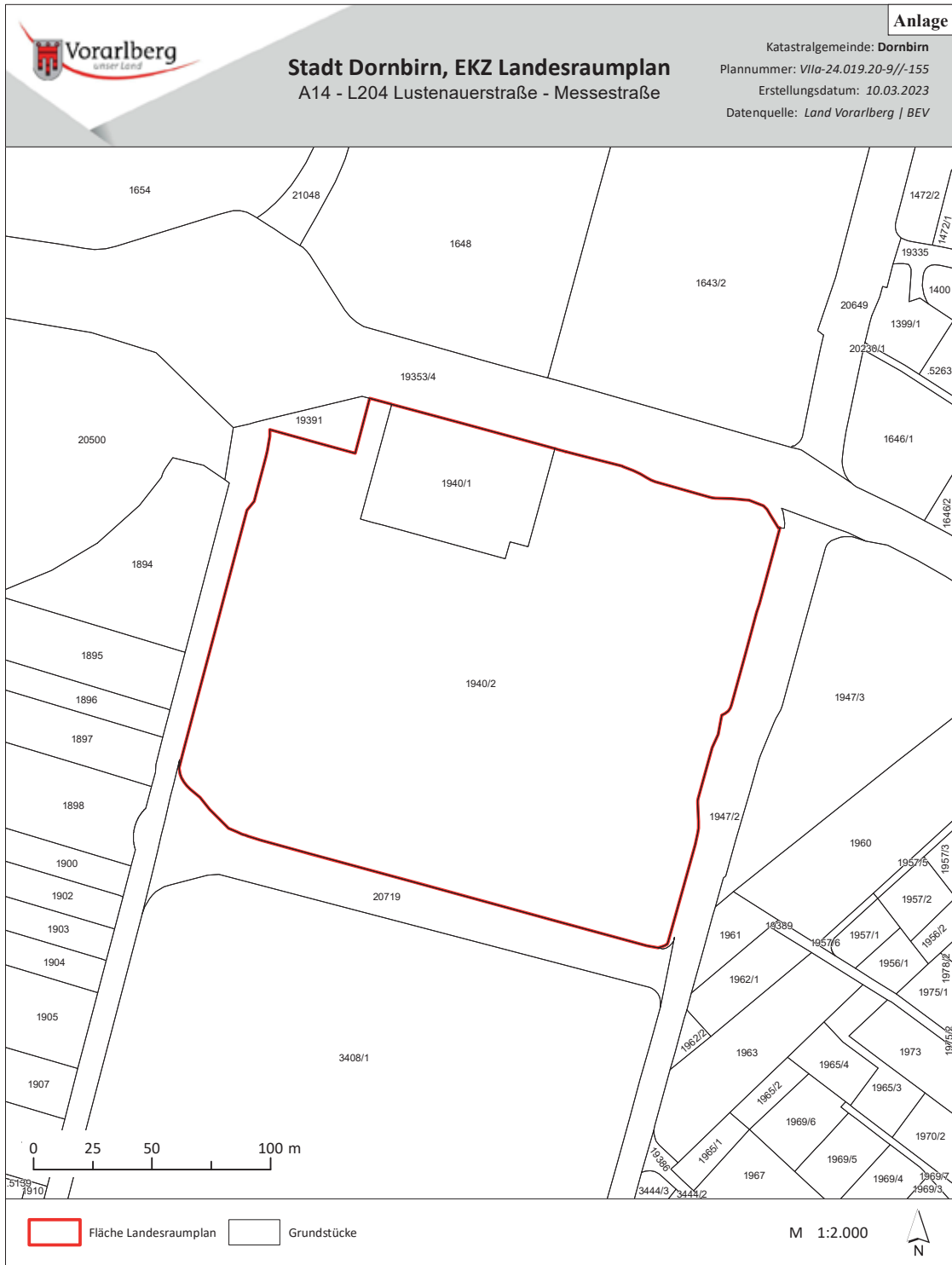
In **Vorarlberg** wird 2023 mit **Verordnung der Landesregierung** über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Dornbirn, die Widmung

Abb. 63: Standortverordnungen für die Stadt Salzburg (Bereich Europark) und die Gemeinde Wals-Siezenheim



Quelle: Salzburger LGBl. Nr. 58/2023, [https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40027388/Anlage\\_1.pdf](https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40027388/Anlage_1.pdf)

Abb. 64: Anlage der Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Dornbirn



www.ris.bka.gv.at

Quelle: Vorarlberger LGBl.Nr. 50/2023, <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LVB40043659/Anlage.pdf>



einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 22.200 Quadratmetern für sonstige Waren, hievon maximal 4.000 Quadratmeter Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.

### 3.2.4 Allgemeine raumordnungsrelevante Verordnungen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Verordnungen mit Raumordnungsbezug fällt im Berichtszeitraum insbesondere die Änderung von **Planzeichenverordnungen** durch die Landesregierungen auf. So wurde im **Burgenland** 2021 eine neue Planzeichenverordnung für örtliche Entwicklungskonzepte verordnet und 2022 die die Planzeichenverordnung für digitale Flächenwidmungspläne geändert.

Mit der neuen Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2021 wird in **Oberösterreich** die Form und Gliederung des Flächenwidmungsplans, die Verwendung bestimmter Planzeichen und Materialien sowie der Maßstab der zeichnerischen Darstellung geregelt.

In **Tirol** wird die Planzeichenverordnung 2022 festgelegt mit näheren Bestimmungen für das örtliche Raumordnungskonzept, den Flächenwidmungsplan und die Bebauungspläne, über den elektronischen Flächenwidmungsplan als EDV-Anwendung sowie über die elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes.

2023 wird auch die Planzeichenverordnung in **Vorarlberg** neu erlassen, durch welche die Erstellung, Form und Übermittlung der räumlichen Entwicklungspläne, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne sowie Planungen gemäß den §§ 31 bis 34a Vorarlberger Raumplanungsgesetz geregelt werden.

In **Kärnten** wurde 2022 eine **Flächenwidmungspläneverordnung**, in der die Grundsätze der Erstellung (in elektronischer Form), die Grundsätze der planlichen Darstellung (digital im PDF-Format), die Form der planlichen Darstellung, die Änderung von Flächenwidmungsplänen, die Übermittlung an die Landesregierung sowie die Bereitstellung der Daten im Raumordnungskataster geregelt werden. In der **Kärntner Ört-**

**liche Entwicklungskonzepte-Verordnung** (LGBl. für Kärnten Nr. 7/23) werden vergleichbare Vorgaben für die Erstellung, Darstellung und Übermittlung von Örtlichen Entwicklungskonzepten durch die Landesregierung verordnet.

In der **Planungsverbands-Verordnung 2022 in Tirol** wird die Bildung von Planungsverbänden und deren Satzung geregelt. Insgesamt werden **36 Planungsverbände** gebildet, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- (1) **Im übertragenen Wirkungsbereich:** die Mitwirkung an der Erlassung und Änderung von Raumordnungsprogrammen für das Gebiet des jeweiligen Planungsverbandes oder mehrerer Planungsverbände (Regionalprogramme) und die Ausarbeitung von Raumordnungsplänen für das Gebiet oder für Teile des Gebietes des jeweiligen Planungsverbandes oder mehrerer Planungsverbände bzw. die Mitwirkung daran (Regionalpläne).
- (2) **Im eigenen Wirkungsbereich:** Unterstützung der beteiligten Gemeinden bei Aufgaben der örtlichen Raumordnung, Mitwirkung bei der Durchführung der Analysen der touristischen Strukturen, Abgabe von Stellungnahmen, Unterstützung der beteiligten Gemeinden bei der Einrichtung passiver Breitbandinfrastrukturen und als Träger von Privatrechten bei Vorhaben in Bezug auf Einrichtungen mit überörtlicher Versorgungsfunktion oder Einrichtungen der Daseinsvorsorge, zur Sicherung und Entwicklung von Erholungsräumen sowie auf den Gebieten des Verkehrs, der technischen oder der sozialen Infrastrukturen.

Mit LGBl. für Tirol Nr. 34/22 wird für den Großraum Innsbruck der **Planungsverband Innsbruck und Umgebung** verordnet.

### 3.3 Fachmaterien

Im funktionellen Raumordnungsrecht des Bundes und der Länder werden im Berichtszeitraum mehrere Materiengesetze abgeändert und an aktuelle Anforderungen angepasst.

#### 3.3.1 Bauwesen

Die Baugesetze und Bauordnungen<sup>15</sup> (sowie Nebengesetze) werden in einigen Bundesländern umfangreich überarbeitet, teilweise im Zusammenhang mit **Novellen in den Raumordnungsgesetzen**.

So wird im Rahmen des **Erneuerbaren-Beschleunigungsgesetzes im Burgenland 2022** – neben dem Burgenländisches Raumplanungsgesetz – das Burgenländisches Baugesetz geändert.

In **Kärnten** berücksichtigt eine Bauordnungsnovelle 2021 die durch die Einführung der **Landesverwaltungsgerichte 2012** geschaffene direkte Beschwerdemöglichkeit gegen Bescheide einer Gemeindebehörde an das Verwaltungsgericht. Im Zusammenhang mit dem **neuen Kärntner Raumordnungsgesetz 2021** werden auch einzelne Bestimmungen in der Kärntner Bauordnung angepasst. 2022 wird das **Kärntner Bauproduktengesetz** umfangreich überarbeitet, wobei die Novelle vor allem der Umsetzung von bzw. der Anpassung an Unionsrecht dient.

2021 wird in **Niederösterreich** die Bauordnung umfangreich überarbeitet, wobei die Novelle zunächst der Umsetzung der **EU-Richtlinie über Energieeffizienz** dient. Neu in der Niederösterreichischen Bauordnung ist zudem die Ausrüstung von Neubauten bzw. bestehenden Nichtwohngebäuden mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung von gebäudetechnischen Systemen sowie die Förderung der Bereitstellung der Ladeinfrastruktur. Zusätzlich werden die Regelungen über die **barrierefreie Gestaltung von Bauwerken** sowie über **Datenbanken** für die Erfassung von Energieausweisen, von Anlagen

und Überprüfungsdaten und von Zentralheizungsanlagen, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und Klimaanlage neu geregelt.

2023 wird in **Niederösterreich** das **Kleingartengesetz** an die Anforderungen für eine zeitgemäße Nutzung der Kleingärten und Kleingartenhütten angepasst (Isolierungsmöglichkeiten, maximales Flächenausmaß Kleingartenhütten, Höchstausmaße für Nebengebäude sowie Abstandsvorschriften der Kleingartenhütten).

Auch in **Oberösterreich** wird 2021 die **Bauordnung** umfassend **novelliert** mit insbesondere folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- Erweiterung des Katalogs von **Ausnahmen vom Anwendungsbereich** der Oberösterreichischen Bauordnung;
- Ausweitung und Überarbeitung des Katalogs **bewilligungs- und anzeigefreier Bauvorhaben**;
- Berücksichtigung der **Hang- und Oberflächenwassersituation** in den Einreichunterlagen;
- **Beschleunigung des Bauverfahrens** im Fall, dass die raumordnungsrechtlichen Grundlagen noch nicht rechtswirksam, aber bereits absehbar sind;
- Entfall der **Enteignungsbestimmung** für Baulücken;
- Erweiterung der Einwendungsmöglichkeit hinsichtlich „**heranrückender Bebauung**“ für Betriebe;
- Schaffung der Möglichkeit, Auflagen und Bedingungen in **Bauplatz- und Baubewilligungsbescheiden** aufzuheben oder abzuändern;
- Schaffung der Möglichkeit, **Abweichungen bei bewilligten Gebäuden** auf Grund deren langen zeitlichen Bestands baurechtlich zu sanieren.

Durch das **Oberösterreichische Campingrechtsänderungsgesetz 2021** werden u.a. eine Legaldefinition des Campierens aufgenommen, für das Campieren geeignete Unterkünfte um Wohnmobile und bestimmte Bauwerke erweitert, eine großemäßige Beschränkung, ab der

<sup>15</sup> Bgld Baugesetz (Bgld BauG), LGBl. für das Bgld Nr. 10(98 idF. 11/24; Ktn Bauordnung (Ktn BO), LGBl. für Ktn Nr. 62/96 idF. 77/22; NÖ Bauordnung (NÖ BO), LGBl. für NÖ Nr. 1/15 idF. 9/24; Oö Bauordnung (Oö BO), LGBl. für Oö Nr. 66/94 idF. 14/24; Slbg Bebauungsgrundlagengesetz (Slbg BGG), LGBl. für Slbg Nr. 69/68 idF. 14/24; Slbg Baupolizeigesetz (Slbg BaupolG), LGBl. für Slbg Nr. 40/97 idF. 39/24; Stmk Baugesetz (Stmk BauG), LGBl. für die Stmk Nr. 59/95 idF. 73/23; Tiroler Bauordnung (TBO), LGBl. für Tirol Nr. 44/22 idF. 85/23; VlbG Baugesetz (VlbG BauG), LGBl. für VlbG Nr. 52/01 idF. 58/23; Bauordnung für Wien (WBO), LGBl. für Wien 11/30 idF. 37/23.

eine Campingplatzbewilligung benötigt wird, eingefügt und die dingliche Wirkung von Campingplatzbewilligungen angeordnet.

Im Rahmen des Oberösterreichischen Digitalisierungsgesetzes 2023 wird u.a. auch die **Oberösterreichische** Bauordnung „digitaltauglich“ gemacht und bestimmte Begriffe durch **technologieneutrale Formulierungen** ersetzt.

In **Salzburg** werden 2021 im Zusammenhang mit der Raumordnungsgesetz-Novelle auch das Salzburger BBP, das Salzburger Baupolizeigesetz sowie das Salzburg Bauproduktengesetz geändert. Im Wesentlichen geht es bei der Novelle um **Erleichterungen für Bauwerber:innen**, die **Einführung einer digitalen Bauverwaltung**, die Berücksichtigung und den Ausbau des **Ölkesseleinbauverbots** und die Umsetzung **unionsrechtlicher Vorgaben**. **Baurechtliche Anpassungen** gibt es insbesondere bezüglich der Lockerung der Längen- und Höhenbeschränkungen für Garagen und überdachte Fahrradabstellplätze, des Entfalls der Härtefallprüfung bei Aufbauten zur Schaffung von Wohnraum im Dachgeschoß, der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine digitale Bauverwaltung sowie der Einführung des Bautyps „Start- und Übergangswohnungen“ mit verminderten bautechnischen Anforderungen.

2022 wird in **Salzburg** mit dem Bautechnikgesetz auch das **Campingplatzgesetz** geändert, um den aktuellen Entwicklungen im Campingwesen und den praktischen Erfahrungen beim Gesetzesvollzug Rechnung zu tragen. So wird u.a. vorgesehen, dass künftig an einzelnen Stellplätzen **nur ein Bestandrecht**, aber kein Eigentum mehr begründet werden kann.

Die Novelle 91/21 des **Baugesetzes** in der **Steiermark** hat neben der **Anpassung ans Unionsrecht** insbesondere folgende Anliegen:

- Verbesserung der **Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden** einschließlich gebäudetechnischer Systeme sowie Verringerung der Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf eines Gebäudes zu decken,
- Erhöhung des Anteils **erneuerbarer Energien** und Förderung **sauberer Mobilität** sowie insgesamt die **Reduzierung der Treibhausgase** im Gebäudesektor;

- Umsetzung der Ziele der Landesstrategie **„Elektromobilität 2030“** als Teil der Klima- und Energiestrategie des Landes Steiermark.

2022 werden in der **Steiermark befristet Baubewilligungen** für bauliche Anlagen und Nutzungsänderungen vorübergehenden Bestandes im BauG eingeführt. Im Rahmen des **Steiermärkischen PV-Anlagen Deregulierungsgesetzes 2023** wird – neben dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz – auch das Baugesetz geändert mit den Zielen, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu erhöhen, die Klimaschutzziele der Klima- und Energiestrategie 2030 zu erreichen, die Genehmigungsverfahren für Photovoltaikanlagen zu beschleunigen sowie Bestimmungen der Seveso III-RL umzusetzen.

In **Tirol** wird 2022 die Bauordnung **wiederverlautbart**. Im gleichen Jahr erfolgt eine Novellierung im Zusammenhang mit dem 4. Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetzes. 2023 wird die neue Tiroler Bauordnung gleichzeitig mit dem Tiroler Raumordnungsgesetz geändert mit den inhaltlichen Schwerpunkten **der Erleichterungen für Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen** und der Förderung des **Einsatzes erneuerbarer Energie**. Im Rahmen des **Tiroler Digitalisierungsgesetzes 2023** wird auch die TBO angepasst, wobei die amtswegige Datenermittlung („Once-Only“-Prinzip), digitale Verfahren sowie Erweiterung der Möglichkeit der Sitzung von Kollegialorganen und Beschlussfassung im Rahmen von Videokonferenzen oder Umlaufbeschlüssen wesentliche Regelungsfelder sind.

Im Berichtszeitraum wird in **Vorarlberg** das BauG elf-mal novelliert, etwa im Zusammenhang mit der 3., 4. oder 5. **COVID-19-Sammelnovelle**, der **Digitalisierung – Sammelnovelle** oder dem Sammelgesetz über die **Bildung und Betreuung von Kindern**, der Sammelnovelle über die **Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch** sowie der Sammelnovelle über begleitende Regelungen zu einer EU-Verordnung betreffend den **beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**. Die letzte Novelle des Vorarlberger BauG 2023 ändert u.a. die Bestimmungen für die **Beteiligung der Öffentlichkeit** sowie **Beschwerderechte**.

In Wien wird die Bauordnung 2021 umfangreich überarbeitet, wobei neben Änderungen für die Stadtplanung baurechtlich insbesondere die Bestimmungen für Seveso-Betriebe, die Bewiligungspflichten für das Aufstellen von Containern, Bestimmungen zur Wahrung des Siedlungscharakters locker bebauter Gebiete sowie die Strafbestimmungen geändert werden. Die umfangreiche **Wiener Bauordnungs-Novelle 2023** hat aus baurechtlicher Sicht insbesondere folgende Regelungsschwerpunkte:

- Verhinderung der Zweckentfremdung von Wohnraum;
- Erweiterung der Erhaltungspflicht von Gebäuden, die vor 1.1.1945 errichtet wurden und infolge ihrer Wirkung auf das örtliche Stadtbild schützenswert sind;
- Erweiterung des Schutzes der Straßenbäume;
- Dekarbonisierung und Gebäudesanierung, Entsiegelung und bauliche Ausnutzbarkeit;
- Erleichterungen für Fassaden- und Dachbegrünungen sowie Regenwassermanagement;
- Erleichterungen für Fotovoltaikanlagen;
- Anpassung der Stellplatzverpflichtung sowie Erweiterungen der Einrichtungen für Fahrräder und für E-Mobilität.

### 3.3.2 Grundverkehr

Einzelne Bundesländer novellieren Im Berichtszeitraum ihre **Grundverkehrsgesetze**, auch in Kombination mit Änderungen in den jeweiligen Raumordnungsgesetzen, wobei Rechtsgeschäfte an Immobilien eingeschränkt werden sollen, insbesondere um leistbares Wohnen zu fördern und Ferienwohnsitze zu verhindern.

Salzburg beschließt ein **neues Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023**, das im Vergleich zum GVG 2001 folgende wesentliche Änderungen umfasst:

- Neudefinition des **Begriffs des „land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks“** unter Betonung der tatsächlichen Nutzung und Neudefinition des Begriffs des „Landwirts“; Ausdehnung der Nutzungspflicht für land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke auf 15 Jahre;
- **Erfassung von Leerständen** durch Ersetzung der bisherigen „Negativklärung“ im „Grau-

en Grundverkehr“ durch eine „Positivklärung“;

- **Straffung der Behördenorganisation:** eine weisungsfreie landesweite Grundverkehrskommission (statt bisher fünf Bezirksgrundverkehrskommissionen) im Bereich des land- oder forstwirtschaftlichen Grundverkehrs, Einrichtung eines weisungsfreien Grundverkehrsbeauftragten als zentrale Behörde für alle sonstigen Bereiche;
- **Schärfung der Überwachungsmittel und Sanktionsmaßnahmen** sowie Konzentration der Überwachung beim Grundverkehrsbeauftragten.

Für Baugrundstücke, die in einer **Zweitwohnung-Beschränkungsgemeinde** oder in einem **Zweitwohnung-Beschränkungsgebiet** gemäß Salzburger Raumordnungsgesetz liegen, gelten in **Salzburg** besondere Einschränkungen, wobei als „roter Faden“ gilt: „Wohnraum soll zu Wohnzwecken – als Hauptwohnsitz oder ständiger Wohnsitz – genutzt werden (§ 16), touristische Objekte und Nutzungseinheiten sollen (weiterhin) als solche genutzt oder zu Wohnzwecken – auch hier wiederum als Hauptwohnsitz oder ständiger Wohnsitz (§ 17) – zur Verfügung gestellt werden.“<sup>16</sup>

In der Steiermark werden mit der **Steiermärkischen Grundverkehrsgesetz-Novelle 2023** u.a. die land- und forstwirtschaftlichen Grundstückseigenschaft präzisiert und land- und forstwirtschaftlichen Betriebe definiert sowie die spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen klargestellt. Zusätzlich werden weitere Vorbehaltsgemeinden aufgenommen und die Bestimmungen über den Immobilienerwerb von Todes wegen neu geregelt.

In Tirol wird 2021 das **Tiroler Grundverkehrsgesetz** umfangreich überarbeitet mit insbesondere folgenden Regelungsschwerpunkten:

- **Definition von Grundsätzen:** Erhaltung und Stärkung eines lebensfähigen Bauernstandes, Verhinderung von Baulandhortung und sonstigem spekulativen Grunderwerb, sparsame und zweckmäßige Verwendung von Grund und Boden, Verhinderung der Schaffung neuer, unzulässiger Freizeitwohnsitze;

16 Vorlage der Landesregierung (salzburg.gv.at)

- **Verschärfung** der Neueinsteigerregelung im grünen Grundverkehr (zumindest fünfjährige praktische Tätigkeit, fachkundiges Betriebskonzept);
- Erweiterung der Interessentenstellung auf den **Landeskulturfonds** und den **Tiroler Bodenfonds**;
- **Verschärfung der Genehmigungsvoraussetzungen** bei Rechtserwerben an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken zur Erweiterung von gewerblichen oder industriellen Anlagen.

Zusätzlich wird ein neuer 5. Abschnitt im Grundverkehrsgesetz betreffend **Rechtserwerbe in Vorbehaltsgemeinden** zur Verhinderung der Schaffung neuer, unzulässiger Freizeitwohnsitze in Gemeinden mit hohem Druck auf den Wohnungsmarkt eingeführt – zusätzlich zu den baupolizeilichen Instrumenten nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz in Verbindung mit der Tiroler Bauordnung. § 14 GVG verpflichtet die Landesregierung, durch Verordnung Gemeinden, in denen der Druck auf den Wohnungsmarkt besonders hoch ist, zu sogenannten Vorbehaltsgemeinden zu erklären, in denen keine neuen Freizeitwohnsitze mehr geschaffen werden dürfen.

### 3.3.3 Natur- und Landschaftsschutz

Im Berichtszeitraum werden die **Naturschutzgesetze der Länder** geringfügig, teilweise aber mehrfach geändert – etwa in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich oder Vorarlberg.

Im **Salzburger Nationalparkgesetz** werden u.a. die Kriterien für die Bewilligung von Eingriffen neu geregelt. Die **Steiermark** erlässt 2022 ein eigenes **Biosphärenparkgesetz**, das die rechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von UNESCO Biosphärenparks in der Steiermark bildet. Biosphärenparks sind jedenfalls in eine Kern-, Pflege- und Entwicklungszone zu untergliedern.

Im Hinblick auf die **Aarhus-Konvention** werden in **Wien** mit der Novelle LGBl. Nr. 27/21 u.a. das Wiener Naturschutzgesetz und das Wiener Nationalparkgesetz entsprechend angepasst. Durch die Novelle werden anerkannten **Umweltorganisationen** unter bestimmten Vor-

aussetzungen **Teilnahmerechte** an Genehmigungsverfahren und Zugang zu Gerichten in ausgewählten Verfahren nach den betreffenden Gesetzen eingeräumt. Umweltorganisationen können demnach an Genehmigungsverfahren in Europaschutzgebieten teilnehmen und in Artenschutzverfahren ein Beschwerderecht gegen Bescheide erlangen.

In **Oberösterreich** wird das **Landschaftsabgabengesetz** bezüglich der künftigen Verwendung der Landschaftsabgabe geändert.

In mehreren Bundesländern werden unterschiedliche **naturschutzrechtliche Schutzgebiete** neu eingerichtet. Im **Burgenland** wird etwa das Feuchtwiesengebiet „Bachaue Lug“ sowie in der KG Neuberg zum **Naturschutzgebiet** erklärt. Das Gebiet um den Herzogstuhl wird in **Kärnten** auf Grund seiner historischen Bedeutsamkeit zum **Landschaftsschutzgebiet** „Herzogstuhl“ erklärt und umfasst Gebietsteile der Marktgemeinde Maria Saal. In **Niederösterreich** werden in die allgemeine Verordnung über Naturschutzgebiete folgende **Naturschutzgebiete** eingefügt:

- Naturschutzgebiet „Bummermoos“, umfasst die in der Anlage ausgewiesenen Grundstücke (Zone A – Kernzone, Zone B – Entwicklungszone, Zone C – Randzone) in der Marktgemeinde Brand-Nagelberg;
- Naturschutzgebiet „Pritzenau“, umfasst die in der Anlage ausgewiesenen Grundstücke in den Marktgemeinden Rossatz-Arnsdorf und Dürnstein.

In **Oberösterreich** werden mehrere **Europaschutzgebiete** verordnet, für die jeweils Landschaftspflegepläne mit entsprechenden Pflegemaßnahmen für spezifische Lebensräume gelten (z. B. Europaschutzgebiete für das „Eferdinger Becken“, „Wallfahrtskirche Maria Schmolln“, „Kalktuffquelle in Vorderstoder“, „Tuffquelle und Hangwald in Loiben“, „Gerlhamer Moor“ in der Gemeinde Seewalchen, „Tanner Moor“ in der Gemeinde Liebenau sowie das „Rannatal“ und das „Machland-Nord“.

Als **Naturschutzgebiete** werden in **Oberösterreich** u.a. der „Nussensee“, die „Pfandler-Au“ in der Stadtgemeinde Bad Ischl, der „Halbtrockenrasen Fuchsenmutter“ in der Gemeinde

Leonding, der „Ascherweiher und seine Umgebung“ in der Gemeinde Braunau am Inn sowie die „Puchheimer Au“ in der Gemeinde Attnang-Puchheim und Teile der „Gusenau“ in der Gemeinde Katsdorf verordnet, wobei die Schutzgebiete planlich abgegrenzt und die zulässigen Eingriffe in den Schutzgebieten näher geregelt werden. Zusätzlich wird das **Feuchtgebiet „Weyr-Welsern“** in der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla als **Landschaftsschutzgebiet** festgestellt. Als **wasserrechtliche Schutzgebiete** werden in Oberösterreich die Grundwasserschongebietsverordnung Voitsdorfer Rinne sowie die Grundwasserschongebietsverordnung Steyr erlassen.

Auch in **Salzburg** werden 2021 mehrere **Europaschutzgebiete** verordnet („Bergahorne auf der Gnadenalm“ und „Schluchtwald Taurachtal“ in Untertauern, „Georgenberg“ in Kuchl, „Unterfelben“ in Mittersill, „Unkenberger Mähder“ in Unken). Zusätzlich wird in Salzburg 2021 ein Teil des Naturschutzgebietes Wolfgangsee-Blinklingmoos wird zum **„Europaschutzgebiet Gschwendter Moos“** erklärt.

In der **Steiermark** werden die in den Gemeinden Sankt Kathrein am Offenegg, Passail und Naas gelegenen Felsspalten, Felsrasen, Höhlen und Wälder entlang des Weizbaches in der Weizklamm sowie die Weiden am Wolfsattel werden zum **Europaschutzgebiet Nr. 48 „Weizklamm mit Wolfsattel“** erklärt.

In Tirol wird 2021 der Kaunergrat zum **Landschaftsschutzgebiet** verordnet und bestimmte Bergmähwiesen in Obernberg am Brenner werden zum **Natura 2000-Gebiet** erklärt. Zusätzlich wird der **Naturpark Kaunergrat** neu eingerichtet.

### 3.3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach längerer Vorbereitung wird die **UVP-Gesetznovelle 2023** am 22.3.2023 mit BGBl. I Nr. 26/23 kundgemacht. Die Novelle enthält u.a. **verfahrensrechtliche Anpassungen** u.a. aufgrund von anhängigen EU-Vertragsverletzungsverfahren zur UVP-Richtlinie sowie aufgrund höchstgerichtlicher Judikatur (Ausgestaltung des Gerichtszugangs, Zeitplan, Parteistellung von Bürgerinitiativen). Zusätzlich werden Be-

stimmungen zur **Beschleunigung der Genehmigung** von Vorhaben der Energiewende durch Festlegung des hohen öffentlichen Interesses sowie zur Beschleunigung der Genehmigung von Windkraftanlagen durch Vorgaben bei fehlender Flächenwidmung neu geregelt.

Die UVP-Gesetznovelle behandelt zusätzlich **den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung** bei nicht ausreichend substantiierten Beschwerden, die Vermeidung von Doppelprüfungen hinsichtlich des Landschaftsbildes sowie die Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Umwelteingriffen.

Beachtliche Planungsrelevanz kommt den detaillierten Bestimmungen in Bezug auf **Klimaschutz sowie die Reduzierung des Bodenverbrauchs** zu. So hat die Umweltverträglichkeitserklärung nunmehr auch ein **Bodenschutzkonzept** zu enthalten, in dem Projektwerber:innen detaillierte Angaben zur Inanspruchnahme von Flächen und Böden vorlegen und darlegen müssen, mit welchen Maßnahmen Auswirkungen auf diese Schutzgüter möglichst gering gehalten werden.

Das Bodenschutzkonzept hat gemäß § 6 Abs. 1 UVP-G u.a. den Flächenbedarf während der Bau- und Betriebsphase in Form von **Flächenbilanzen** (Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben, Angabe der überbauten, der nicht überbauten und der vorübergehend beanspruchten Flächen), Angabe der Versiegelung, Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung, Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw. Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Ausgleich oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen zu enthalten.

## Flächensparen und Bodenschutz in der Planung – die Novelle zum UVP-Gesetz

Mit der Novelle der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G-Novelle 2023) soll das Augenmerk auf den Bodenschutz und eine Reduktion der Flächeninanspruchnahme bei besonders flächenintensiven Vorhaben verstärkt werden. Ziel ist es auch, den Verlust von wertvollen Böden zu verringern.



**Errichtung einer Windkraftanlage**

© iStock/Animaflora

Dem Bodenschutz wird einerseits durch die Einführung des Bodenschutzkonzeptes Rechnung getragen und andererseits durch zusätzliche bzw. geänderte Tatbestände. Mit diesen Tatbeständen sollen Neuversiegelungen für Industrie- und Gewerbeparks, Logistikzentren, Einkaufszentren und Parkplätze auf der „grünen Wiese“ durch das UVP-G 2000 strenger als bisher erfasst werden. Ziel der Tatbestände ist es, einen mit derartigen Vorhaben einhergehenden Verlust von Böden verstärkt zu prüfen.

Begleitend zur UVP-G-Novelle wurde die sogenannte „BEAT“-Karte (Bodenbedarf für die Ernährungssicherung in AT) online bereitgestellt und ein spezieller Leitfaden zum Thema „Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in

der Umweltverträglichkeitsprüfung“ herausgegeben. Die BEAT-Karte hilft festzustellen, ob ein Vorhabensgebiet auf einer für die Ernährungssicherung in Österreich besonders wichtigen Fläche Österreichs liegt. Der Leitfaden soll Hilfestellung zur Beurteilung der Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung geben. Auch enthält er nähere Angaben zur Erstellung des Bodenschutzkonzeptes im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) sowie Beispiele für eine vorausschauende Vorhabensplanung.

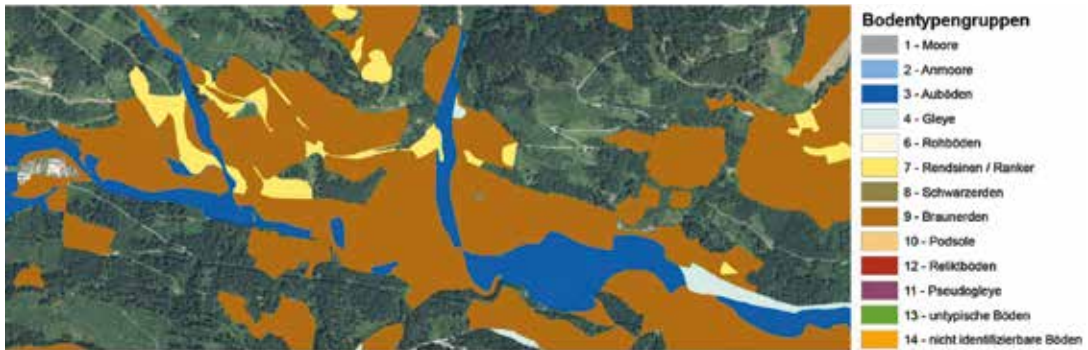
Die UVP-G-Novelle zielt des Weiteren darauf ab, Verfahren für Vorhaben der Energiewende zu beschleunigen – durch Festlegung des hohen öffentlichen Interesses, Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei nicht ausreichend substantiierten Beschwerden, Flexibilisierung bei Änderungen von Genehmigungen, Vermeidung von Doppelprüfungen hinsichtlich des Landschaftsbildes, der Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Umwelteingriffen, etc. Ebenso soll in der UVP die Verfahrenseffizienz durch bessere Strukturierung und klarere Vorgaben bezüglich Prüftiefe sowie durch die Möglichkeit von Online- oder Hybrid-Verhandlungen gesteigert werden. Weiters sollen die Auswirkungen von Treibhausgasemissionen, Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung eines Projekts in der UVP besser berücksichtigt und Biodiversität geschützt werden.

### Weiterführende Informationen

- Bundesgesetzblatt: <https://www.oesterreich.gv.at/Gesetzliche-Neuerungen/archiv-bgbl-2023/Umweltvertraeglichkeitspruefungsgesetz.html>
- Informationen Umweltbundesamt: <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/uvpsup/beat-karte>
- Leitfäden des BMK zum Thema UVP: [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/betrieblich\\_umweltschutz/uvp/uve\\_uvpsup\\_leitfaeden.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/betrieblich_umweltschutz/uvp/uve_uvpsup_leitfaeden.html)

## Bodenfunktionsbewertung in Kärnten

Kärnten verfügt aufgrund seiner Lage im alpinen Raum mit 26 Prozent nur über einen kleinen Anteil an Dauersiedlungsraum, wobei bereits etwa ein Viertel dieser Fläche für Siedlungsentwicklung, Industrie und Infrastruktur beansprucht wurde. Die Flächeninanspruchnahme findet in erster Linie auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen statt, wodurch die Gefahr besteht, dass hochwertige Böden verloren gehen und eine Versorgung mit regionalen Lebensmitteln dauerhaft erschwert wird. Um diesem Trend entgegenzuwirken, erstellte die Kärntner Landesregierung ein Handbuch zum Umgang mit wertvollen Böden.



**Böden im Dauersiedlungsraum mit besonderer Bedeutung**

© Amt der Kärntner Landesregierung

Das Handbuch unterstützt Gemeinden und Planer:innen bei strategischen Umweltprüfungen, bei der Ausarbeitung örtlicher Entwicklungskonzepte sowie bei Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans. Es bündelt relevante Informationen zum Thema Bodenschutz und erleichtert die Abwägung zwischen den verschiedenen Nutzungsinteressen. Eine Nutzung der frei zur Verfügung gestellten Informationen basiert auf Freiwilligkeit und es ist aktuell nicht vorgesehen, die Leitlinien im Kärntner Raumordnungsgesetz zu verankern. Die Bodenfunktionsbewertung soll insbesondere bei der Überarbeitung der ÖEKs verstärkt zum Einsatz kommen, da dort laut Raumordnungsgesetz die Erfassung von Böden mit hoher Leistungsfähigkeit vorgeschrieben ist. Ebenso ist vorgesehen, dass die Bodenfunktionsbewertung auch bei Änderungen von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen sowie bei SUPs zum Einsatz kommt.

Die Bewertung der Böden erfolgt nach fünf Kriterien. So wird der Boden auf die Menge an Bodenorganismen untersucht, die maßgeblich zu dessen Fruchtbarkeit beitragen. Zudem wird geprüft, wie sehr sich eine Fläche als Standort für natürliche Pflanzengesellschaften eignet. Weitere Bewertungskriterien sind die Fähigkeit des Bodens Wasser aufzunehmen und zwischenzuspeichern sowie Schadstoffe abzubauen.

Die Bodenfunktionsbewertungen der landwirtschaftlich genutzten Böden im Dauersiedlungsraum Kärntens wurden auf der Grundlage der Daten der Bodenschätzung der Finanzbehörden („Finanzbodenschätzung“) erstellt und stehen im KAGIS als Geodaten frei zur Verfügung.

### Weiterführende Informationen

- Handbuch: [https://gis.ktn.gv.at/OGD/Geographie\\_Planung/Handbuch\\_Bodenfunktionsbewertung\\_K%C3%A4rnten.pdf](https://gis.ktn.gv.at/OGD/Geographie_Planung/Handbuch_Bodenfunktionsbewertung_K%C3%A4rnten.pdf)
- Geodaten: <https://www.data.gv.at/katalog/dataset/bodenfunktionsbewertung-karnten>



### 3.3.5 Forstwesen

Im Jahr 2023 wird das **Forstgesetz** novelliert und u.a. die Ziel- und Grundsatzbestimmung in Bezug auf den **Klimawandel** erweitert sowie die Bedeutung des Waldes für die **Kohlenstoffaufnahme- und Kohlenstoffspeicherung** betont. Die Novelle enthält Neuerungen für Agroforstflächen, die nicht als Windschutzanlagen gelten, auch wenn sie die vorgenannten Schutzfunktionen aufweisen.

Infolge der **Aufhebung des Wildbachverbauungsgesetzes 2021** werden dessen wesentliche Inhalte im Sinne der Rechtskontinuität in das Forstgesetz übernommen. Neu geregelt wird der **Wildbach- und Lawinenkataster**, der ein geoinformationsgestütztes EDV-Anwendungssystem zur standardisierten, raumbezogenen Dokumentation, Verwaltung und Analyse von elektronischen Naturgefahreninformationen ist. Zusätzlich wird das System zur Abgeltung der Waldbrandbekämpfungskosten bundesweit vereinheitlicht und vereinfacht.

### 3.3.6 Verkehr

Im Oktober tritt die **33. Novelle der Straßenverkehrsordnung** des Bundes in Kraft, durch die zur Förderung des **Fahrradverkehrs** und des Fußverkehrs sowie zum Schutz von Kindern im Straßenverkehr entsprechende Adaptierungen vorgenommen werden. In unmittelbarer Umgebung von Schulgebäuden wird die Einrichtung von „**Schulstraßen**“ durch Verordnung möglich, in denen der Fahrzeugverkehr künftig weitreichend verboten ist, Ausnahmen gelten insbesondere für den Fahrradverkehr. Geändert werden zusätzlich u.a. die Parkbestimmungen und Regeln für das Rechtsabbiegen.

Das **Bundesstraßengesetz** wird im Berichtszeitraum dreifach geändert (BGBl. I Nr. 156/21, 123/22 und 143/22). Mit der Novelle 2021 wird u.a. die direkte Anbindung von **Park & Ride Anlagen an Bundesstraßen** ermöglicht sowie klargestellt, dass Park & Ride Anlagen und Park & Drive Anlagen als Bestandteile von Bundesstraßen errichtet werden können. Zusätzlich wird die SEVESO-Richtlinie insofern umgesetzt, als die Verwirklichung eines Bundesstraßenvorhabens in der Nachbarschaft eines Seveso-

Betriebs abgelehnt werden kann, wenn das Vorhaben das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern könnte.

### 3.3.7 COVID-19-Pandemie

Die Gesetzgebungstätigkeit der Bundesländer ist insbesondere bis 2022 noch immer auf die **COVID-19-Pandemie** bezogen. Einige Änderungen im Zusammenhang mit dem Gemeinderecht und Gemeindeverbandsrecht haben die Ermöglichung einer Beschlussfassung in Online-Sitzungen oder mittels Umlaufbeschlüssen zum Gegenstand.

In **Kärnten** wird zusätzlich das **Regionalfondsgesetz 2022** bezüglich Einnahmenverlusten infolge der COVID-19-Krise geändert.

## 3.4 Raumordnungsrechtliche Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH)

Im Berichtszeitraum sind aus raumordnungsrechtlicher Sicht vor allem **Flächenwidmungs- und Bebauungspläne** Gegenstand von Erkenntnissen und Beschlüssen des **Verfassungsgerichtshofes**, wobei Entscheidungen sowohl zu formalen als auch inhaltlich-materiellen Aspekten ergehen. Zusätzlich werden wiederholt **Individualanträge** gegen örtliche Raumpläne vom Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen, weil andere zumutbare Wege zur Anfechtung der Verordnungen bzw. keine Erfolgsaussichten auf eine – im Sinne der Beschwerdeführer:innen – positive Entscheidung bestehen.

In der **Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes** fallen Entscheidungen bezüglich **Ferienwohnungen/Zweitwohnsitzen** sowie gewerblicher Beherbergung auf, wobei überwiegend den Behörden Recht gegeben wird, die gegen unzulässige Ferienwohnnutzungen vorgehen. In Wien sind im Zusammenhang mit dem **Abbruch von Gebäuden** einige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ergangen.

### 3.4.1 Örtliche Raumpläne – Planungsverfahren

Einige örtliche Raumpläne werden im Berichtszeitraum vom Verfassungsgerichtshof wegen **formeller Fehler** aufgehoben, wobei **Kundmachungsmängel** dominieren.

Mit Erkenntnis VfGH vom 9.3.2023, V1/2023 (V1/2023-10) hat der Verfassungsgerichtshof den **Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan** der Gemeinde **Kematen in Tirol** wegen gesetzwidrigem Ausschluss der Öffentlichkeit von der gesamten Sitzung des Gemeinderates auf Grund der COVID-19 Pandemie als gesetzwidrig aufgehoben. Die **Öffentlichkeit** war für diese Sitzung des Gemeinderates kraft eines Beschlusses des Gemeinderates zu **Unrecht ausgeschlossen** worden.

Ein **Flächenwidmungsplan** und ein **Teil des Örtlichen Entwicklungskonzepts** der Gemeinde **Jeging** in Oberösterreich werden mit Erkenntnis VfGH vom 15.3.2022, V317/2021 mangels ordnungsgemäßer Kundmachung als gesetzwidrig aufgehoben. Die Kundmachung über die beabsichtigten Planänderungen enthielt entgegen dem klaren Wortlaut des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetz 1994 keinen Hinweis auf die **Möglichkeit der Einbringung von Anregungen** oder Einwendungen während der Auflagefrist.

Der **Flächenwidmungsplan** der Marktgemeinde **Schörfling am Attersee** vom 24.4.2018 wird mangels **Verständigung der Grundeigentümer:innen** mit Erkenntnis VfGH vom 28.2.2023, V97/2021 (V97/2021-16) als gesetzwidrig aufgehoben. Gemäß § 33 Abs. 3 Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz 1994 sind die Eigentümer:innen jener Grundstücke, die planerischen Änderungen unterliegen, von der Planaufgabe nachweislich zu verständigen. Da eine Verständigung der betroffenen Eigentümer:innen über die Planaufgabe unterblieben ist, ist der Flächenwidmungsplan gesetzwidrig. Hier liegt nicht ein bloß kleinerer Verstoß gegen Formvorschriften im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes vor.

Mit seinem Erkenntnis vom 28.11.2023, V36/2023 (V36/2023-12) hebt der Verfassungsgerichtshof den **Flächenwidmungsplan** der

Gemeinde **Damüls** auf Grund gesetzwidriger Kundmachung mangels öffentlichen Anschlags des Flächenwidmungsplans oder eines entsprechenden Hinweises an der Amtstafel auf. Lediglich der aufsichtsbehördliche Genehmigungsbescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 2.6.2003 war im Zeitraum vom 10.6.2003 bis zum 22.7.2003 an der Amtstafel angeschlagen.

### 3.4.2 Örtliche Raumpläne – fehlende Begründung und Interessenabwägung

Der Verfassungsgerichtshof hebt mit Erkenntnis vom 24.6.2021, V18/2019 eine Änderung des **Flächenwidmungsplans** der Stadt **Dornbirn** mangels ausreichender **Grundlagenforschung** auf. Es erfolgte keine ausreichende Auseinandersetzung mit der Umwidmung einer – direkt an ein Wohngebiet angrenzenden – Fläche in Baufläche-Betriebsgebiet hinsichtlich der das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigung. Im Hinblick auf das Planungsziel im Vorarlberger Raumplanungsgesetz, wonach Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass Belästigungen möglichst vermieden werden, ist die Umwidmung einer Fläche in Baufläche-Betriebsgebiet (Kategorie I oder II), die direkt an eine Fläche angrenzt, die als Baufläche-Wohngebiet gewidmet ist, in der Regel nicht zulässig (heranrückende Wohnbebauung).

Nicht als gesetzwidrig wird hingegen ein **Teilbebauungsplan** der Gemeinde **Bürserberg** (Vorarlberg) vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 1.3.2021, V47/2019 aufgehoben, da eine **angemessene Grundlagenforschung** sowie eine hinreichende Interessensabwägung durchgeführt werden. Es besteht kein Widerspruch des – nunmehr zur verdichteten Bebauung berechtigenden – Teilbebauungsplans zum räumlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde. Der Verfassungsgerichtshof weist darauf hin, dass „der Umstand, dass die Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes im Hinblick auf ein konkretes Vorhaben erfolgt, diesen nicht per se gesetzwidrig“ macht.

**Bestimmung eines Bebauungsplans** der Stadtgemeinde Oberndorf werden vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 19.9.2022, V188/2022 (V188/2022-7) betreffend die zwin-

gende Voraussetzung einer **positiven Beurteilung des Gestaltungsbeirats** für die Erteilung einer Baubewilligung ausgehoben. Aus dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 und dem Salzburger Baupolizeigesetz lässt sich nicht ableiten, dass ein positives Gutachten des Gestaltungsbeirates zwingende Voraussetzung „für das weitere Baubewilligungsverfahren“, also für die Erteilung einer Baubewilligung, wäre.

Das Gleichheitsrecht hat nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 3.3.2022, V260/2021) die 28. Änderung des **Bebauungsplanes** in der Marktgemeinde **Perchtoldsdorf** durch unterschiedliche Festlegung der hinteren Baufluchtlinie für ein Grundstück verletzt. Der Verordnungsgeber hat bezüglich der Bebaubarkeit von in grundsätzlich gleicher Lage befindlichen Grundstücken einen Liegenschaftseigentümer gegenüber anderen bevorzugt. Den Verordnungsakten kann nicht entnommen werden, aus welchen übergeordneten Gründen wesentliche Planungsziele hinsichtlich einzelner Häuser durchbrochen wurden.

Mit Erkenntnis vom 15.3.2023, V300/2021 u.a. (V300-301/2021-12) werden **örtliche Raumpläne** (insbesondere Flächenwidmungsteil Nr. 5, Örtlicher Entwicklungskonzeptteil Nr. 2) der Marktgemeinde **Thalheim bei Wels** mangels Begründung und Auseinandersetzung mit den öffentlichen Interessen der Änderung vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig aufgehoben. Eine Begründung hätte sich insbesondere mit den **öffentlichen Interessen (z.B. Baulandbedarf)** bzw. mit den Planungszielen der Gemeinde – bei denen es sich ebenfalls um öffentliche Interessen handelt – auseinandersetzen müssen. Eine solche Auseinandersetzung ergibt sich aber weder aus dem Protokoll der Sitzung des Gemeinderates noch aus den sonstigen Verordnungsakten.

Der Verfassungsgerichtshof hebt mit Erkenntnis vom 6.12.2023, V73/2023 u.a. (V73-75/2023-16) das **örtliche Entwicklungskonzept** und den **Flächenwidmungsplan** der Gemeinde **Hinterstoder** mangels **Grundlagenforschung und Interessenabwägung** auf. Der Gemeinderat schaffte erst nach Beschlussfassung ein touristisches Konzept für die Nutzung der umzuwidmenden Fläche sowie darauf aufbauend ein

ergänzendes Gutachten des Ortsplaners bei. Auch die ergänzenden Unterlagen vermögen am Bedenken, dass den Planungsunterlagen **keine Interessenabwägung** zu entnehmen sei, nichts zu ändern, denn an keiner Stelle lässt sich eine Auseinandersetzung mit jenen Interessen entnehmen, die dem Projekt entgegenlaufen.

Mit Beschluss vom 28.11.2023, V4/2023 u.a. (V4/2023-12 u.a.) hebt der Verfassungsgerichtshof den **Bebauungsplan** der Gemeinde **Tösens** (Tirol) mangels hinreichender Grundlagenforschung sowie mangels **zusammenfassender Darstellung** der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen, hat aber keine Bedenken gegen die Änderung des **Flächenwidmungsplans** „Umwidmung Gemeindegebiet Steinbrücken“. Aus den Unterlagen lässt sich nicht ableiten, dass vor Erlassung des in Prüfung stehenden Bebauungsplans eine hinreichende Grundlagenforschung durchgeführt worden wäre. Die Behörde hat im Anlassverfahren bloß einzelne, das Verfahren zur Erlassung des Bebauungsplans betreffende Unterlagen vorgelegt.

### 3.4.3 Eigentumsbeschränkungen durch Raumpläne und Bausperren

Mit Erkenntnis vom 3.3.2022, V249/2021, hat der Verfassungsgerichtshof eine unzulässige Eigentumsbeschränkung durch einen **nicht erlassenen Bebauungsplan** in **Graz** festgestellt. Der Verfassungsgerichtshof hebt Teile des **Flächenwidmungsplans** in Graz als gesetzwidrig auf, soweit damit die Erforderlichkeit einer Bebauungsplanung für ein bestimmtes Grundstück vorgeschrieben wird, zumal der Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplans binnen 18 Monaten nicht nachgekommen wurde. Der Gemeinderat hatte entschieden, innerhalb der vorgesehenen Frist keinen Bebauungsplan zu erlassen, womit aber für das Grundstück des Beschwerdeführers nun schon seit knapp vier Jahren ein effektives Bauverbot besteht, das durch Erlassung des Bebauungsplans hätte beseitigt werden müssen.

Im Zusammenhang mit **Bausperren** hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28.11.2023, V198/2023, eine **Bausperrenverordnung** der Gemeinde **St. Kanzian am Klopeinersee** auf Grund hinreichender Konkretisie-

zung der raumplanerischen Ziele als zulässig angesehen. Die angefochtene Verordnung führt die angestrebten Ziele der zu erlassenden Revision des textlichen Bebauungsplanes hinreichend konkret an (z.B. Bedachtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild, Erhaltung der Seeuferbereiche, Stärkung des Ortszentrums und Vermeidung großvolumiger Wohnbauvorhaben in raumplanerisch nicht geeigneten Bereichen). Die **Grundlagenforschung** ist nicht schon bei der Verhängung einer Bausperre durchzuführen, sondern erst im Verfahren zur Änderung des textlichen Bebauungsplanes.

### 3.4.4 Rückwidmungen

Im Berichtszeitraum hat sich der Verfassungsgerichtshof mit den raumplanungsrechtlich heiklen **Rückwidmungen** in (nur) einem – aufhebenden – Erkenntnis in Niederösterreich beschäftigt. Mit Erkenntnis vom 19.9.2023, V242/2022 (V242/2022-10), hat der Verfassungsgerichtshof eine Rückwidmung von **Bauland in Grünland-Spielplätze in Gänserndorf** als rechtswidrig aufgehoben, da für die Erlassung der Verordnung weder eine ausreichende auf das konkrete Grundstück bezogene Grundlagenforschung noch ein ausreichender Änderungsanlass zur Umwidmung bestand. Für den Verfassungsgerichtshof ist nicht ersichtlich, dass die neu erarbeiteten Planungsziele auf einer wesentlichen Änderung der Planungsgrundlagen fußen, zumal die Rückwidmung lediglich der Vergrößerung einer bereits als öffentlicher Spielplatz gewidmeten und genutzten Fläche dient. Schließlich wurde die gebotene Abwägung des Interesses an der Bestandskraft der Widmung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses der Eigentümerin mit dem öffentlichen Interesse an der Änderung der Flächenwidmung nicht vorgenommen.

### 3.4.5 Entschädigungen

Der Verfassungsgerichtshof lehnt mit Erkenntnis vom 22.9.2023, G281/2022 einen Antrag auf Aufhebung einer Bestimmung des **Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes** betreffend die **Leistung einer Entschädigung**, wenn durch den Bebauungsplan die im Flächenwidmungsplan festgelegte Nutzung ausgeschlossen wird, ab. Soweit vorgebracht wird, § 36 Abs. 2 Z1 und

Z3 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz sei verfassungswidrig, weil diese Vorschriften nicht für jede gravierende Einschränkung der im Bebauungsplan festgelegten Nutzung eine Entschädigung vorsähen, wird vom Verfassungsgerichtshof auf seine ständige Judikatur verwiesen (VfSlg 20.397/2020), wonach der Gesetzgeber nicht jedenfalls verpflichtet ist, eine Entschädigung vorzusehen. Der Verfassungsgerichtshof geht darüber hinaus in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass eine Entschädigung in jenen Fällen verfassungsrechtlich geboten sein kann, in denen einem Einzelnen oder einer Gruppe von Personen ein sachlich nicht gerechtfertigtes „Sonderopfer“ auferlegt wird. Angesichts der Festlegungen im Bebauungsplan ist ein „Sonderopfer“ der Antragstellerin nicht ersichtlich.

### 3.4.6 Sonderflächen

Im Berichtszeitraum hat sich der Verfassungsgerichtshof bezüglich **Sonderwidmungen** insbesondere mit Sonderflächen in Vorarlberg beschäftigt. Zunächst hat der VfGH mit seinem Erkenntnis vom 20.9.2021, V462/2020, den Flächenwidmungsplan der Gemeinde **Klaus** u.a. betreffend die Widmungsänderung von „Freifläche Freihaltegebiet“ in „Freifläche Sondergebiet — Parkplatz“ als gesetzeskonform angesehen. Der Verfassungsgerichtshof sieht die Erfordernisse der entsprechenden **Grundlagenforschung** und des ausreichenden Maßes der **Erkennbarkeit der Entscheidungsgrundlagen** in Bezug auf die Änderung des **Flächenwidmungsplanes** durch Einbindung eines raumplanerischen Sachverständigen als erfüllt an. Der Flächenwidmungsplanänderung lagen im Einklang mit den Raumplanungszielen stehende, sachliche Erwägungen zugrunde. Es handelt sich daher auch nicht um eine dem **Gleichheitsgrundsatz** widersprechende **Anlasswidmung**.

Beachtliche Resonanz – wegen seiner erwarteten Präzedenzwirkung – hat das Erkenntnis vom 22.9.2022, V129/2021, mit dem der Verfassungsgerichtshof Teile der Änderung eines Flächenwidmungsplans in **Ludesch** (Vorarlberg) betreffend die Umwidmung in „Freifläche-Sondergebiet“ für die beabsichtigte Erweiterung eines bestehenden Industriebetriebes aufgehoben hat. Nach § 18 Abs. 4 Vorarlberger

Raumplanungsgesetz können (nur) in der Widmung „**Freifläche-Sondergebiet**“ Gebäude und Anlagen errichtet werden, die ihrer Zweckwidmung nach an einen bestimmten Standort gebunden sind oder sich an einem bestimmten Standort besonders eignen. Bei der geplanten Betriebserweiterung handelt es sich um keine Anlage, die dem im Grünland zulässigen Nutzungszweck dient, der Land- und Forstwirtschaft in der Bodennutzung ähnelt oder dem Erholungszweck dient. Die angefochtene Flächenwidmung „Freifläche-Sondergebiet“ mit dem Verwendungszweck „Erweiterung des Betriebes auf KG Nüziders Parz. Nr. 2339/3“ ermöglicht vielmehr die Erweiterung eines Industriebetriebes im Grünland und ist sohin nicht mit der Zielsetzung des § 18 Abs. 4 Vorarlberger Raumplanungsgesetz vereinbar.

### 3.4.7 Plangenaugigkeit

Mit Erkenntnis vom 14.6.2019, V 81-82/2018-15, zum **Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan Hollersbach** (Salzburg) hat sich – vor dem Berichtszeitraum – die Problematik bezüglich hinreichend **präziser Plandarstellungen** entspannt, da der Verfassungsgerichtshof in Erkenntnis den strengen Prüfmaßstab, die zwischen 2018 und 2019 zur Aufhebung einiger Raumpläne führte, relativiert.

Dementsprechend sieht der Verfassungsgerichtshof auch mit Erkenntnis vom 24.2.2021, V68/2019, auch keine Gesetzeswidrigkeit eines **Bebauungsplans in Bad Hall**, da eine **hinreichende Erkennbarkeit der Bauplatzgrenzen** gegeben ist. Bei der Bestimmung des gebotenen Maßes der Plangenaugigkeit von Flächenwidmungsplänen ist auch die dem Bau- und Raumplanungsrecht immanente Planungshierarchie von Flächenwidmungsplänen, Bebauungsplänen und Bauplatzerklärungen zu berücksichtigen. Die zeichnerische Darstellung des angefochtenen Bebauungsplanes ist hinsichtlich der geplanten Bauplatzgrenzen und der „Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung“ sowohl in Hinblick auf die Strichstärke als auch auf die Linienführung hinreichend präzise und genügt damit den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Plangenaugigkeit.

### 3.4.8 Ferienwohnungen und Zweitwohnsitzabgabe

Der Verfassungsgerichtshof sieht im Erkenntnis vom 30.6.2022, G366/2021 (G366/2021-9) eine **unzulässige Legalisierung von Zweitwohnungen in Salzburg** und eine Gleichheitswidrigkeit von § 31 Abs. 2 Z5 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009. Partielle Ausnahme durch „Legalisierung“ der Nutzung von Zweitwohnungen sind nicht mit den raumplanerischen Zielen von erheblichem öffentlichem Interesse vereinbar. Es liegt keine sachliche Rechtfertigung der Änderung einer früher unzulässigen Nutzung in eine zulässige Zweitwohnungsnutzung unter Beseitigung von allen Beschränkungen für Zweitwohnsitze vor.

In der Folge wird auch die **Zweitwohnung-Deklarierungsverordnung** in Salzburg, LGBl 112/2018, vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29.9.2022, G291/2020, V 484/2020 (G291/2020-18, V484/2020-18) aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7.3.2022, V 54/2021, die Verordnung der Stadtgemeinde Wörgl betreffend die **Höhe von Freizeitwohnsitzabgaben** als gesetzwidrig aufgehoben. Im Fall der Festlegung des Höchstsatzes der Abgabe muss erkennbar sein, dass es sich bei den Aufwendungen um überdurchschnittliche Aufwendungen handelt. Allgemeine Ausführungen – etwa zur regionalen oder wirtschaftlichen Stellung einer Gemeinde und den Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen – reichen dagegen nicht hin, den Höchstsatz zu begründen.

In **Linz** hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 23.6.2022, E710/2021 eine **Freizeitwohnungspauschale** nach dem Oberösterreichischem Tourismusgesetz wegen Verletzung des Gleichheitssatzes aufgehoben. Eine Abgabepflicht kann nicht für den Zeitraum der Sanierung einer Wohnung eintreten, die bis zur Sanierung vermietet war und nach Abschluss der Sanierung zur weiteren Vermietung bestimmt ist, da in einem solchen Fall keine Umstände ersichtlich sind, die eine Freizeitwohnsitznutzung indizieren. Eine Abgabepflicht führte nämlich zur Verletzung des Gleichheitssatzes, würde dieser Fall – ohne dass eine sachliche Rechtfertigung

tigung erkennbar wäre – mit jenem der Nutzung als Freizeitwohnung gleichbehandelt, obwohl sich die Fälle wesentlich unterscheiden.

Mit Erkenntnis vom 9.3.2023, V260/2022 (V260/2022-12) hebt der VfGH die **Zweitwohnsitzabgabe-Verordnung** der Gemeinde **Malta** mangels Berücksichtigung der besonderen Belastungen durch Zweitwohnsitze als gesetzwidrig auf. Bei der Erlassung der Gemeindeverordnungen sind einerseits die Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze im Verhältnis zum Durchschnitt der Kärntner Gemeinden unter Bedachtnahme auf die von den Gemeinden jeweils erhobenen Benützungsgebühren und Fremdenverkehrsabgaben und andererseits der Verkehrswert der Zweitwohnsitze im landesweiten Vergleich zu berücksichtigen. Die Verordnungsakten geben keinen Hinweis darauf, welche Unterlagen bzw. welche Berechnungen bei Verordnungserlassung als Grundlage für die Wahl des Abgabensatzes herangezogen wurden.

### 3.4.9 Zurückweisung von Individualanträgen zu örtlichen Raumplänen

Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z3 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die **Gesetzwidrigkeit von Verordnungen** auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Wie der VfGH in seiner Rechtsprechung ausführt, ist daher grundlegende Voraussetzung für die Antragslegitimation, dass die Verordnung in die Rechtssphäre der betroffenen Person unmittelbar eingreift und sie – im Fall ihrer Gesetzwidrigkeit – verletzt.

Im Berichtszeitraum hat der Verfassungsgerichtshof immer wieder **Individualanträge gegen Flächenwidmungs- bzw. Bebauungspläne** zurückgewiesen, weil in der Regel ein **anderer zumutbarer Weg** zur Wahrung seiner Rechte – insbesondere über die baurechtlichen Verfahren – besteht.

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages gemäß Art. 139 Abs. 1 Z3 B-VG ablehnen, wenn er **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat. Der VfGH ist in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung gemäß Art 139 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken beschränkt. Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des VfGH zu den Anforderungen an die Erstellung und Änderung von raumordnungsrechtlichen Verordnungen ließen die Vorbringen der Anträge die behaupteten Gesetzwidrigkeiten für den VfGH mehrfach als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine Aussicht auf Erfolg hatten (vgl. z. B. Erkenntnis VfGH 13.6.2023, V39/2023 Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Rum; Erkenntnis VfGH vom 13.6.2023, V39/2023 zum Wiener Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, VfGH vom 4.10.2023, V267/2021 zum Flächenwidmungsplan der Gemeinde Inzing, Beschluss vom 1.12.2023, V340/2023, zum Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Inzersdorf).

Vereinzelt werden Anträge auf Aufhebung eines Bebauungs- und Flächenwidmungsplans vom Verfassungsgerichtshof aufgrund der **Zumutbarkeit des ordentlichen Rechtswegs** zurückgewiesen (z.B. Beschluss VfGH vom 29.11.2022, V178/2022 u.a. zum Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Senftenberg)

# 4

Markus Gruber, Konstantin Melidis,  
convelop cooperative knowledge design gmbh

## Regionalpolitik und regionale Wirtschaftsentwicklung

Der Berichtszeitraum war gekennzeichnet von unerwarteten Krisen (Corona-Pandemie, Ukraine-Krieg) mit einschneidenden Effekten auf Wirtschaft und Gesellschaft. Dies forderte die Politikgestalter:innen auf nationaler und regionaler Ebene. Neben nationalen Maßnahmen waren kurzfristige neue EU-Kriseninterventionen in der geteilten Mittelverwaltung zu entwickeln und umzusetzen, parallel zur Mittelbindung der noch laufenden EU-Finanzperiode 2014–2020. Zudem wurde die mittelfristig wirksame, neue Programmgeneration aufgebaut.

### 4.1. Eine Phase des Wandels – Umbrüche und Übergänge

Die Regionalpolitik hat das Ziel, Regionen als lebenswerte Räume für die dort lebenden Menschen – und jene, die in Zukunft dort leben werden – zu erhalten. Der Begriff der „**Regionalpolitik**“ ist ebenso wie die „Raumentwicklung“ in Österreich **nicht gesetzlich normiert**. In der gelebten Praxis hat sich in Österreich ein kooperatives System herausgebildet. Anstelle einer eigenen Gesetzgebung setzte man in dem Kontext des föderalen Staatssystems auf **Koordination und Kooperation** zwischen den Politikfeldern und den Gebietskörperschaften. Dies erfolgte auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen von Bund und Ländern und in sozialpartnerschaftlicher Prägung. Die **EU-Programme der geteilten Mittelverwaltung** bilden dabei ein wichtiges Instrument zur Gestaltung und Finanzierung der Regionalpolitik und Wirtschaftsentwicklung auf Ebene des Bundes und der Länder.

In der aktuellen Berichtsperiode wirkten **unerwartete Krisen** (COVID-19-Pandemie, Ukraine-Krieg) mit teilweise einschneidenden Effekten auf Wirtschaft und Gesellschaft und einer katalytischen Funktion für laufende Veränderungsprozesse. Das Österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) spricht in diesem Zusammenhang von einer 4D-Transformation der Dekarbonisierung & ökologischen Transformation, digitalen Transformation, demografischen und gesellschaftlichen Veränderungen sowie globalen Unsicherheiten mit Blockbildungen und Ansätzen einer Re-Globalisierung. Geänderte Kontextbedingungen bringen aber auch weitreichende Implikationen für die Gestaltung der Regionalpolitik sowie der regionalen Innovations- und Wirtschaftspolitik.

In der aktuellen Berichtsphase waren daher nationale Kriseninterventionen zu setzen, neue EU-Kriseninterventionen kurzfristig zu programmieren und parallel dazu die neue EU-Programmgeneration zu entwickeln, verhandeln und in Umsetzung zu bringen.

Gleichzeitig waren die Mittel für die noch intensiv laufenden EU-Programme zu binden. Planungen und Neuausrichtung unter hoher Unsicherheit und starker Ressourcenbelastung kann für diese Phase resümiert werden.

## 4.2 Gesellschaftliche Herausforderungen rücken in den Fokus

### 4.2.1 Innovationspolitik und transformativer Wandel

Angesichts der sich stark verändernden Rahmenbedingungen stehen auch Regionen vor der großen Herausforderung, möglichst rasch effektive Lösungen hervorzubringen. Innovationspolitik in und für Regionen spielt dabei eine Schlüsselrolle. Allerdings sind traditionelle Politikansätze nicht mehr ausreichend in der Lage, dies zu bewerkstelligen. Die Wissenschaft propagiert daher eine „transformative Politik“ als neues politisches Paradigma, das mittlerweile in vielen Ländern und Regionen Eingang in die Politikpraxis gefunden hat und das auch von der OECD und der Europäischen Kommission zusehends eingefordert wird. Ausgehend von der Forschungs- und Innovationspolitik übersetzen sich diese Ansätze in die Politik und deren Instrumente auf internationaler und nationaler Ebene und haben auch in Österreich einen Diskurs über die Gestaltung regionaler Innovationspolitik ausgelöst.<sup>17</sup>

Regionalpolitik hat sich in der Vergangenheit stark auf die wirtschaftlich-strukturelle Entwicklung in Regionen konzentriert und hat sich dabei zur regionalen Innovationspolitik entwickelt. (Regionale) Innovationspolitik war und ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass sie eine ökonomische Agenda verfolgt, Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit stellen die übergeordneten Ziele dar. Markt- und Systemversagen legitimieren dabei öffentliche Interventionen zur Förderung von F&E-Investitionen, Kooperationen und Transfer. Genügend F&E in Kombination mit funktionierenden Innovationssystemen, so die Annahme, würden über technologischen Fortschritt zu Wirtschaftswachstum führen, woraus – ohne weiteres Zutun – gesellschaftlicher Wohlstand resultieren sollte.

Heute besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass diese Art der Innovationspolitik zwar positive Wachstumseffekte brachte, gesellschaftliche Herausforderungen konnte sie jedoch nicht nur nicht lösen, sondern hat sie teilweise verschärft. Der geänderte Kontext macht eine Neuausrichtung der regionalen Innovations- und Wirtschaftspolitik notwendig. Diese muss nach Trippi/Benner/Baumgartinger-Seiringer (2023) neue Wege finden, den Übergang zu ökologisch nachhaltigen und sozial inklusiven Wirtschaftsweisen zu unterstützen. Etablierte Politikansätze – wie Clusterförderung oder intelligente Spezialisierung – sind demnach in ihrer traditionellen Ausgestaltung jedenfalls unzureichend, um innovationsbasierte territoriale Transformationen zu initiieren bzw. zu beschleunigen.

In den vergangenen Jahren zeichnet sich daher ein Paradigmenwechsel und eine **neue Generation der Innovationspolitik** ab, in der gesellschaftliche Herausforderungen in den Mittelpunkt rücken und die unter dem Begriff **transformative Innovationspolitik (TIP)** zusammengefasst werden kann. Eine entscheidende Veränderung ist es, Innovationen nicht unreflektiert zu fördern, sondern Innovationsbemühungen eine Richtung zu geben (Direktionalität), um gesellschaftlich gewünschte Ergebnisse hervorzubringen und Wirkung zu entfalten.

Über diese gesellschaftlich gewünschten Wirkungen gilt es sich über breite und offene Prozesse zu verständigen, um gemeinsam verfolgte Visionen zu definieren. Der Europäische Green Deal und die damit verbundene Transformationsagenda setzen hier ebenso an wie die im Rahmen von Horizon Europe definierten fünf EU-Missionen – wie z.B. ein resilientes Europa, um dem Klimawandel zu begegnen. Dazu bedarf es inklusiver Prozesse, um gemeinsame Herausforderungen zu definieren und die vielfältigen Vorstellungen über eine anzustrebende Zukunft zu skizzieren.

17 Vor dem Hintergrund der Veränderungsdynamik in der Innovationspolitik wurde unter Federführung des Ausschusses Regionalwirtschaft in der ÖROK das Projekt RIT – Regionale Innovation & Transformation ins Leben gerufen (<https://www.oerok.gv.at/region/aktuelle-themen/regionale-innovation-transformation>). RIT ist ein mehrjähriges Rahmenprojekt, das neben konzeptionellen Überlegungen einen „deep dive“ in sogenannte Fokusthemen ermöglicht. Folgende Ausführung zum Konzept der transformativen Innovationspolitik basieren auf dem Projektbericht Melidis/Gruber (2024) „Transformative Innovationspolitik – Theorie und Konzepte“ und die dort verwendete Literatur, insbesondere: Schot/Steinmüller (2018), Mazzucato (2018), Geels (2020), Pontikakis et al (2022).



Wodurch zeichnet sich ein **transformativer Ansatz** aus?

- Transformative Regionalpolitik besitzt ein umfassendes **Innovationsverständnis**. Im Zentrum stehen dabei disruptive strukturelle und paradigmatische Veränderungen, die Alternativen für nicht nachhaltige Entwicklungspfade ermöglichen. Technologische Innovationen sind nur ein (wenn auch wichtiger) Baustein in dem neuen Paradigma. Technologische, soziale und institutionelle Innovationen greifen hier ineinander und zielen auf die Umgestaltung ganzer Systeme (Energie, Mobilität, Ernährung etc.) in den Regionen ab, um diese nachhaltig zu gestalten.
- Um neue Lösungen und Praktiken zu ermöglichen, die sich tatsächlich an den Problemen der breiten Gesellschaft orientieren, ist es notwendig, eine Vielfalt an Meinungen, Auffassungen, Bedürfnissen und Ideen einzufangen und in der Politikgestaltung zu berücksichtigen. Die Idee von „open innovation“ und all ihren Varianten greift diese Entwicklung auf. Eine stärkere Einbindung der Nachfrageseite erweitert die übliche Tripel-Helix v.a. um Vertreter:innen aus der Zivilgesellschaft. **Diversität und Inklusivität** werden also zum **Innovationstreiber**.
- Die Bereitstellung von **Räumen**, in denen **Neues entstehen und erprobt** werden kann, z.B. über Formate wie Reallabore oder Living Labs, die eine breite Einbindung von Akteuren, Betroffenen und Nutzer:innen sicherstellen und das Erproben von neuen Ansätzen in Systemzusammenhängen und realen Situationen ermöglichen.
- **Unterstützung der Skalierung** (oder Diffusion), d.h. eine breite Anwendung von neuen Lösungen. Dies kann über Förderung, Kommunikation und Erfahrungsaustausch erfolgen. Es geht dabei um ein Replizieren von Lösungen in weiteren Regionen oder deren Übertragung auf andere Bereiche und Branchen. Ein Zusammenwirken von regionalen Lösungen mit überregionalen Netzwerken, Informationsbrokern und intermediären Organisationen ist dazu von besonderer Bedeutung.
- Eine **koordinierende, aktivierende und gestaltende Rolle** staatlicher Akteure auf allen Ebenen zur Schaffung von Ermöglichräumen (z.B. auch über sogenannte regulatorische Innovationszonen), durch finanzielle Unterstützung von Innovationen und Netzwerken bis zu neuen Gesetzen und dem Aufbau neuer Infrastrukturen. Damit sie die notwendige Wirkkraft erreichen, muss eine „fund and forget“-Logik ad acta gelegt werden und stattdessen ein kontinuierliches Innovationsmanagement – oder besser: Transformationsmanagement – Fuß fassen, das erfolgreiche Nischenentwicklungen koordiniert und im Wachstum begleitet. Und dies möglichst regions- und sektorübergreifend – eine neue Aufgabe für Intermediäre.
- **Einen Schulterchluss mit Sektorpolitiken**. Während Innovationspolitik bisher stark in Zusammenhang mit Wirtschafts- und Industriepolitik stand, sollte sie, um gesellschaftliche Probleme adäquat adressieren zu können, künftig auch in engem Zusammenhang mit weiteren sektoralen Politikbereichen wie Umwelt, Energie, Gesundheit, Mobilität oder Landwirtschaft verstanden werden. Es braucht also einen Schulterchluss mit den Sektorpolitiken.
- **Innovation fördern und nicht nachhaltige Konfigurationen auflösen**. Transformation benötigt auch einen Prozess der Schwächung nicht nachhaltiger Praktiken. Neben Innovation wird also **Exnovation** gestellt. Ansatzpunkte liegen in der Reduktion der Unterstützung (De-Investment) für nicht nachhaltige Technologien (z.B. fossile Energien) ebenso wie Regeländerungen, vor allem über **ordnungspolitische Instrumente**<sup>18</sup>. Das primäre Ziel dabei ist die Internalisierung von Umweltkosten, um den Wettbewerb zwischen neuen nachhaltigen und bisherigen nicht nachhaltigen Lösungen fairer zu gestalten.

#### 4.2.2 Regionalpolitik im Wandel

Regionen spielen in der Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen eine zunehmend wichtige Rolle. Die unterschiedliche

18 Zu nennen sind hier auch direkte Verbote wie z.B. das Verkaufsverbot von DDT, bleihaltigem Benzin, Asbest, Glühbirnen, FCKWs oder Fahrverbote für fossil betriebene PKW. Auch indirekte Instrumente wie Effizienzvorschriften, Grenzwerte oder Steuern sind möglich, die die Produktion oder Nutzung nicht nachhaltiger Lösungen de facto nicht machbar oder ökonomisch sehr unattraktiv machen (Heyen, 2016).

regionale Betroffenheit verlangt Lösungen, die im regionalen Innovationssystem kontextangepasst zu entwickeln sind. Eine integrierte **territoriale Entwicklung** adressierte auch in der Vergangenheit übergreifende Herausforderungen wie:

- **Bewältigung des Klimawandels** und deren ökologischen und wirtschaftlichen Implikationen für die Regionen.
- **Digitalisierung** und flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Basis-Infrastruktur („Breitband“).
- Folgen des **demografischen Wandels** und die einhergehenden gesellschaftlichen Herausforderungen für Arbeitsmarkt und Versorgungsstrukturen (Stichwort „Pflege“).
- Ausreichende Versorgung mit **sozialen Dienstleistungen**, Daseinsvorsorge.
- **Veränderung der Mobilitätsysteme** in Richtung CO<sub>2</sub>-arme Verkehrstechnologien (E-Mobility) und gleichsam Sicherstellung der Deckung der Mobilitätsbedürfnisse.
- **Schrumpfungprozesse in ländlichen Regionen** und damit Herausforderungen im Infrastrukturmanagement und Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge sowie **parallel dazu Wachstum von (sub-)urbanen Räumen** mit entstehenden Knappheiten und Ballungsraumproblematiken bis hin zu **Überhitzungsphänomenen in tourismusintensiven Regionen** („Over-Tourism“).

Heute geht es jedoch nicht mehr nur um eine integrierte regionale Entwicklung, sondern um die Entwicklung alternativer, nachhaltiger Lösungswege und die Transformation sogenannter soziotechnischer Systeme.<sup>19</sup> Die **lokale und regionale Ebene** bietet hier Vorteile, weil sie komplexe Systeme in überschaubarer geografischer Ausdehnung abbilden und auf kommunaler Ebene auch über entsprechende Planungsinstrumente verfügen. Sie können hier Pionierfunktionen übernehmen (über konkrete Visionen auf Basis der regionalen Kontexte, Partnerschaften, Abbildung von Systemen im

„Kleinen“) und gleichzeitig neue Lösungen in Nischen schaffen. Sie kann damit auf Erfahrungen und Ansätzen einer integrierten regionalen Entwicklung aufsetzen. Somit können Regionen zu Orten des Lernens und Experimentierens werden und eine zentrale Rolle in der Bewältigung globaler Herausforderungen spielen. In Regionen bzw. auf kommunaler Ebene sind auch wichtige Kompetenzen wie etwa Raumplanung, Verkehrsplanung oder Wohnbau angesiedelt, weshalb sie in der Umsetzung konkreter Politikmaßnahmen einen wichtigen Puzzleteil darstellen. Regionalpolitik und Innovationspolitik finden hier zusammen. Die zentrale Frage für regionale Politiken ist es also, wie sich die globalen Herausforderungen im regionalen Kontext manifestieren (Wanzenböck & Frenken, 2020). Ein Bewusstsein für die Veränderungsprozesse ist bereits erkennbar, die Entwicklung von Fähigkeiten und Kapazitäten für das Management dieser anspruchsvollen, experimentellen und transformativen Prozesse in den Regionen sind mit Ressourcen zu unterstützen, Lern- und Austauschprozesse zu initiieren.<sup>20</sup>

Für Transformation muss die regionale Ebene eingebettet sein in **übergeordnete Politik Ebenen** (national oder supranational). Diese können (besser: müssen) Transformation unterstützen, indem sie übergeordnete Ziele definieren und gleichzeitig interregionales Lernen unterstützen (z.B. über Intermediäre, Plattformen etc.) sowie komplementäre Maßnahmen, etwa in den Bereichen Regulierung, Steuerpolitik, Infrastruktur oder Grundlagenforschung setzen. Eine zentrale Aufgabe der höheren Ebenen wird daher in der Bereitstellung von Koordinationsstrukturen gesehen, die für den Austausch zwischen und das gemeinsame Lernen von Regionen sorgen. Somit braucht es die Unterstützung der übergeordneten Ebenen, um die Diffusion lokaler Innovationen sicherzustellen und die Interessen verschiedener Regionen und Sektoren zu koordinieren.

19 Hinter dem Begriff des „sozio-technischen Systems“ steht die Idee, dass Technologie und Gesellschaft in Wechselwirkung stehen und ein System formen, das bestimmte Funktionen – etwa zur Befriedigung gesellschaftlicher Bedarfe wie Mobilität – erfüllt.

20 Im Rahmen des RIT-Projektes wird im Fokusthema „Regionale Innovationssysteme-Transformativ – RIS-T der Rolle von Regionen und regionaler Innovationssysteme anhand von Case Studies nachgegangen. Daraus werden Schlussfolgerungen für die Governance transformativer, innovationsgetragener Politik im Mehrebenen-System (EU, Bund, Länder, Regionen) gezogen.

### 4.3 Internationale Ebene als Impulsgeber

Transformative Ansätze werden auf **internationaler Ebene** durch die OECD seit längerer Zeit propagiert. Um dies zu untermauern, wurde zuletzt eine „**Agenda for Transformative STI-**

**Policies**“ vorgelegt, die Handlungsanleitungen zur Neuausrichtung von Politikansätzen und Governance bietet, um die Transformationsherausforderungen besser zu meistern. Sie wurde im April 2024 als ministerielle Deklaration verabschiedet (OECD, 2024).

---

#### Nachhaltige Logistik 2030+ Niederösterreich-Wien

---

Bei der Initiative „Nachhaltige Logistik 2030+ Niederösterreich-Wien“ geht es um eine große Herausforderung: die Umstellung der Versorgung einer Metropolregion auf eine (ökologisch) nachhaltige Logistik bei gleichzeitiger Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Die Partner Stadt Wien, Land NÖ sowie die Wirtschaftskammern Wien und NÖ initiierten Mitte der 2010er Jahre das gemeinsame Kooperationsprojekt „Nachhaltige Logistik 2030+ Niederösterreich-Wien“. In einem umfassenden Prozess wurde der Aktionsplan entwickelt, in dem 35 Maßnahmen in acht Themenclustern gebündelt wurden. Der Aktionsplan wird durch Pilotprojekte ergänzt. Pilotprojekte dienen dazu, konkrete Lösungen und Umsetzungen zu erproben. Die Initiative zeichnet sich durch ein frühzeitiges Aufgreifen der Transformationsherausforderung „Nachhaltige Logistik“ und die Abstimmung im funktionalen Raum Wien-Niederösterreich aus. Pilotprojekte dienen auch dazu, Grundlagen für eine breitere Ausrollung zu schaffen bzw. Umsetzungserfahrungen in Politik und Verwaltung rückzuspiegeln. Im Mittelpunkt stehen dabei weniger technologische als soziale Innovationen und die Adaptierung von Rahmenbedingungen durch die öffentliche Hand.

<https://www.logistik2030.at>

---

Auch auf **europäischer Ebene** wurden die Weichen neu gesetzt. Der „European Green Deal“, als zentrale politische Leitlinie der Europäischen Kommission, kann als Innovations- und Transformationsstrategie der Union verstanden werden. Um dessen Ziele zu erreichen, forciert auch die Europäische Kommission einen transformativen Politikansatz, den sie u.a. über „**Partnerships for Regional Innovation**“ (PRI) definiert und erprobt und der wiederum in der „Neuen Europäischen Innovationsagenda“ (Europäische Kommission, 2022) der Europäischen Kommission verankert

ist. Demzufolge sollte Innovationspolitik lokale und regionale Stakeholder, inklusive Einzelpersonen, Unternehmen, Wissenseinrichtungen und lokale Behörden einbinden sowie auf transformative und Systeminnovationen abzielen, um die notwendigen Transformationen zu ermöglichen. PRI stellt somit funktionierende Partnerschaften und Co-creation als Erfolgsbausteine ins Zentrum der Bemühungen und wird künftig auch eine Schlüsselrolle in der Umsetzung der Europäischen Forschungs- und Kohäsionspolitik spielen.

---

## Partnerships for Regional Innovation

---

Von Seiten der Europäischen Kommission wurden mit „Partnerships for Regional Innovation“ (PRI) (<https://s3platform.jrc.ec.europa.eu/pri>) und dem sogenannten „Innovation for place based transformation ACTIONbook“ – Grundlagen entwickelt, um gemeinsames Lernen zu Aufbau und Entwicklung regionaler Innovation & Transformation zu unterstützen. PRI besteht demnach aus drei Bausteinen:

- Ein Politikrahmen, der bestehende Strategien auf gesellschaftliche Herausforderungen ausrichtet. Es geht um die Definition der regionalen Bedürfnisse („place-based needs“) bezogen auf die großen gesellschaftlichen Themen und daraus abgeleitete, gemeinsame nachhaltige Zukunftsbilder.
- Partizipative, offene Prozesse, die viele unterschiedliche Gruppen und Betroffene miteinbeziehen, um zukunftsorientiert vorzugehen.
- Definition eines Politik- und Maßnahmen-Portfolios, einschließlich der Einbindung von Investitionen des Privatsektors.

Eine innovationbasierte territoriale Transformation startet mit den gesellschaftlichen Zielen einer nachhaltigen Entwicklung, die nicht „diktiert“, sondern gemeinsam mit allen relevanten Stakeholdern definiert werden müssen. Sie sollen damit auch „Akteure der Veränderung“ („Change Agents“) werden. Das Maßnahmen-Portfolio soll die Möglichkeiten der unterschiedlichen EU-Politiken wie Green Deal, Kohäsionspolitik, neue Industriepolitik, Innovationspolitik etc. nutzen.

---

Quelle: Dokumentation RIT-Auftaktworkshop auf Basis: Beitrag D. Pontikakis (JRC)

---

## Mission Klimaneutrale Stadt und Initiative Pionierstädte

---

Ausgehend von der EU-Mission Klimaneutrale Städte wurden die Initiative Pionierstädte für Klimaneutralität entwickelt. Ziel der Mission ist 50 bis 70 der möglichen Städte in Österreich bis 2030 zu erreichen. Pionierstädte sollen vorangehen und entwickeln praxistaugliche, klimawirksame Lösungen für die Energie- und Mobilitätswende sowie die Kreislaufwirtschaft, die rasch umgesetzt und verbreitet werden sollen. Sie sollen beispielhaft zeigen wie Strategien und Maßnahmen ausgerichtet werden müssen, um eine klimafitte Entwicklung umsetzen zu können. Die Pioniere werden in den nächsten Jahren die notwendigen Kapazitäten aufbauen, erste klimaneutrale Stadtquartiere realisieren und ihr Wissen austauschen. Der Einsatz erneuerbarer Energien, energieeffizienter Bauten und Sharing-Konzepte ermöglicht Kosteneinsparungen für Bewohner:innen und Unternehmen. Klimaneutrale Quartiere dienen als Modell für andere Regionen und regen unterschiedliche Stakeholder dazu an, nachhaltige Ansätze in ihren eigenen Gebieten zu implementieren. Dies schafft neue Möglichkeiten für Partizipation und ein gutes soziales Miteinander. Es werden aktuell zehn Pionier-Großstädte und bislang 13 Mittel- und Kleinstädte unterstützt.

### 4.4 Neue Innovationspolitik in Österreich

#### Wie übersetzen sich diese Entwicklungen in praktische Politik?

Ausgehend von der Forschungs- und Innovationspolitik übersetzen sich diese Ansätze in die Politik und Instrumente auf nationaler Ebene und

haben nunmehr einen Diskurs über die Gestaltung regionaler Innovationspolitik ausgelöst.<sup>21</sup> In FTI-Strategie Österreich 2030 und FTI-Pakt 2021-2023 wurden transformative und missionsorientierte Förderprogramme verankert. Konkret erfolgte die Ausrichtung auf grüne und digitale Transformation und die Neukonzeption von Mobilitäts-, Energie-, und Materialwende (Kreislaufwirtschaft und Produktion) sowie der

21 Siehe dazu das ÖROK-Projekt „Regionale Innovation & Transformation“ (<https://www.oerok.gv.at/region/aktuelle-themen/regionale-innovation-transformation>).

Förderung des Überganges auf Klimaneutralität in Städten, Gemeinden und Regionen. Unter dem Dach der FTI-Strategie beteiligt sich Österreich an den EU-Missionen mit territorialen Komponenten z.B. Klimawandelanpassung, klimaneutrale Städte, Regeneration von Gewässern und Meeren, Bodengesundheit. Komplementär dazu sollen nationale und regionale Aktivitäten (FTI und sektoral) für eine Hebelwirkung der Investitionen in die EU-Missionen sorgen. Infolge dieser Entwicklungen verändert sich auch die Programmlandschaft. Es werden auf Bundesebene wieder stärker territoriale Ansätze in die Programmatik aufgenommen.

### Entwicklungen auf Ebene der Programme und Instrumente

Die Politikimplementierung erfolgt u.a. über **Agenturen und deren (Förderungs-)Instrumente**, die national konzipiert werden, aber verstärkt territoriale Ansätze berücksichtigen bzw. territorial wirksame Ergebnisse erzeugen. In der aktuellen Berichtsperiode wurde – im Sinne einer „Orchestrierung“ – eine Ausrichtung von Instrumenten auf die grüne und digitale Transformation sichtbar.

Der **Klima- und Energiefonds** übernimmt hinsichtlich der grünen Transformation eine wichtige Rolle: Die Programme wurden in der Berichtsperiode neu ausgerichtet, wie z.B. Energy Transition, das Programm zur Förderung „klimaneutraler Pionierstädte“ (Nachfolge von Smart Cities bzw. Stadt der Zukunft) bzw. die Programme KEM und KLAR. Lösungen für die Energie- und Mobilitätswende und zu den Folgen des Klimawandels werden vor Ort (place based) entwickelt und erprobt und Multiplikatoreffekte ausgelöst. Gute Praxis wird über Netzwerke national und international weitergegeben. Der Klima- und Energiefonds setzt damit – neben Forschung und Innovation – Maßnahmen, welche die Durchsetzung innovativer Technologien am Markt erleichtern, wie das „Testen“ von Innovationen vor Markteinführung in Modell-

regionen und die Stimulierung der Nachfrageseite und begleitet gesamte Projektportfolios über mehrere Jahre in Richtung einer kommerziellen Umsetzung.

Die **Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft – FFG** fokussiert dabei auf die Umsetzung von FTI-Komponenten in Bereichen wie Energie- und Umwelttechnologie, Dekarbonisierung der Industrie, Mobilitätssysteme und der digitalen Technologien. Auch hier hat sich bereits in der vergangenen Dekade der verstärkte Ausbau von Instrumenten, die experimentelles Handeln unterstützen und disruptive Lösungen fördern (z.B. Reallabore, Living Labs) sowie eine breitere und integrierte Sicht der Innovation – z.B. im Ausbau des Themas soziale und inklusive Innovationen – entwickelt.

Die **Austria Wirtschaftsservice – AWS** ist als Förderbank auf einzelbetriebliche und investive Projekte ausgerichtet. In der Berichtsperiode erfolgte eine verstärkte Ausrichtung der Programme auf eine digitale und grüne Transformation. Es wurden neue Programme – wie z.B. die Förderung von Energiemanagementsystemen in KMU – eingeführt und bestehende – wie die „Frontrunner-Förderung“ – ausschließlich auf Projekte mit Beitrag zu Umwelt- und Klimazielen fokussiert („Green Frontrunner“). In der Gründungsunterstützung werden vor allem Projekte mit ökologischen Geschäftsmodellen finanziert und Gründungen, die über die Unternehmensgrenzen hinausgehend einen positiven gesellschaftlichen Mehrwert generieren (z.B. Innovative Solutions als neues Programm). 2023 wurde schließlich die „aws Sustainable Food Systems“ Initiative ins Leben gerufen, die den TIP-Prinzipien folgend einen Maßnahmenmix aus „Services“ (Bewusstseinsbildung, Vernetzung und Know-how-Austausch) und monetärer Förderung darstellt, um (radikale) Innovationen in Lebensmittelsystemen gesamtheitlich von der Grundlagenforschung bis hin zu konkreten Innovationsvorhaben zu begünstigen.

---

## Nachhaltige Lebensmittel-Systeme

---

Innovationspotenziale im Kontext von Lebensmittelsystemen zu mobilisieren und gezielt zu unterstützen, ist Ziel der **aws Sustainable Food Systems Initiative**. Mit Maßnahmen zu Bewusstseinsbildung, Vernetzung und Know-how-Austausch sowie monetärer Förderung (aws Sustainable Food Systems–explore) sollen Innovationschancen im Themenkomplex Lebensmittelsysteme gezielt adressiert werden. Damit will auch die aws einen Beitrag zur Transformation zu ökonomischen, ökologischen und sozial gerecht(er)en Lebensmittelsystemen leisten und proaktiv unterstützen. Die **aws Sustainable Food Systems Initiative** ist Teil einer gemeinsamen, mit dem Wissenschaftsfonds FWF umgesetzten und aus Mitteln des Fonds Zukunft Österreich durch die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung finanzierten Maßnahme, um (radikale) Innovationen in Lebensmittelsystemen gesamtheitlich von der Grundlagenforschung bis hin zu konkreten Innovationsvorhaben zu begünstigen.

---

### Transformation der Industrie

Der Übergang hin zur Klimaneutralität führt zu einer konkreten Betroffenheit von energieintensiven Branchen. Für die Anpassung dieser Branchen wurde 2022 durch den Bund eine Klima- und Transformationsoffensive eingerichtet, die das Ziel verfolgt, österreichische Industriebetriebe dabei zu unterstützen, ihre Produktionsprozesse klimaneutral zu gestalten. Das Förderprogramm zur Transformation der Industrie ist im Umweltförderungsgesetz verankert und unterstützt im Rahmen der Umweltförderung im Inland die größtmögliche Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen.

Auf der nationalen Ebene wurde eine eigene Initiative „Just Transition“ eingerichtet, die u.a. einen Aktionsplan zur Aus- und Weiterbildung auf Bundesebene koordiniert.

Die Kommunalkredit Public Consulting – KPC ist als Förderagentur mit der Abwicklung von Investitionsförderungen im Rahmen der Umweltförderung für Betriebe und Haushalte beauftragt, z.B. Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Raus aus Gas etc. und unterstützt in diesem Zusammenhang auch die industrielle Transformation.

Eine regionale Betroffenheit ergibt sich bei einer räumlichen Konzentration ebendieser Branchen sowie einer Konzentration von Sektoren, die vom Übergang besonders betroffen sind. Auf europäischer Ebene wurde dazu der Fonds für einen gerechten Übergang eingerichtet, an dem die stark industrialisierten Regionen der Steiermark, Ober-, Niederösterreichs und Kärntens partizipieren, um die negativen sozioökonomischen Begleiterscheinungen der notwendigen Umstellungsprozesse abzufedern bzw. vorzeitig abzuwenden. Dies erfolgt, indem die Regionen bei der notwendigen Diversifizierung der Produktionsprozesse und Geschäftsmodelle der lokalen Wirtschaft und bei der Berufswahl, Qualifizierung und Kompetenzerweiterung der Beschäftigten, Arbeitssuchenden und Personen in Ausbildung unterstützt werden.

---

## Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft

---

Ein schonender Umgang mit (endlichen) Ressourcen betrifft nicht nur die bedachte Verwendung von Grund und Boden, sondern erfordert auch einen Übergang von fossilen auf biobasierte Ressourcen sowie die kaskadische Nutzung von Rohstoffen und Materialien und damit verbundene neue Sichtweisen im Bereich der Abfallwirtschaft. In diesem Kontext gewinnen die **Querschnittsthemen** Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft an Bedeutung, die nunmehr zur sogenannten zirkulären Bioökonomie verbunden werden:

- Unter **Bioökonomie** ist ein Wirtschaftskonzept zu verstehen, in dem fossile Ressourcen durch biogene und nachwachsende Rohstoffe ersetzt werden.
- **Kreislaufwirtschaft** (Circular Economy) als Gegenmodell zu einer linearen Wirtschaft („Wegwerfwirtschaft“) sieht vor, Ressourcen und Materialien durch Sharing, Wiederverwendung, Weiterverarbeitung, Reparatur, Recycling etc. möglichst lange im Wirtschaftskreislauf zu halten und somit die materielle Ressourceneffizienz zu erhöhen.
- In der **zirkulären Bioökonomie** werden beide Konzepte verbunden.

Zukunftsweisende **systemische Lösungen** in diesem Kontext können nicht losgelöst von den jeweiligen **räumlichen Gegebenheiten** gedacht werden. Denn neben allgemeinen geeigneten gesetzlichen Rahmenbedingungen (Überarbeitung des Abfallwirtschaftsgesetzes), ist das Zusammenspiel der unterschiedlichen Akteure (Unternehmen, Abfallwirtschaftsverbände, Intermediäre, etc.) nötig, um die regional spezifischen Potenziale nutzen zu können. Auf europäischer Ebene werden diese Konzepte stark unterstützt. Seitens der **EU** wurde 2020 ein **neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft** im Rahmen des Green Deals verabschiedet.

Auf **Bundesseite** besteht seit **2019** eine **Bioökonomiestrategie** und mit **2022** eine **Kreislaufwirtschaftsstrategie**. Es werden verstärkt Initiativen gesetzt, neben relevanten Forschungsaktivitäten auch regionale Lösungen im Kontext Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft zu konzipieren und zu erproben (z.B. über eigene Förderschienen im Rahmen der Klima- und Energiemodellregionen).

Parallel wird die Thematik auch von den **Bundesländern** aufgegriffen, die auf regionaler und lokaler Ebene Aktivitäten wie Netzwerkarbeit, Plattform-Building setzen, um Potenziale zu identifizieren und darauf aufbauend innovative, systemische Ansätze zu initiieren. Beispiele dafür sind neue Plattformen zu Klima, Energie und Kreislaufwirtschaft in Tirol, zur zirkulären Bioökonomie & Green Transformation in Niederösterreich oder das Leitprojekt der Wien 2030 Strategie „DoTank Circular City 2020–2030“. Auf Landesebene werden in allen Bundesländern Kreislaufwirtschaftsinitiativen, insbesondere durch die Standortagenturen oder Cluster umgesetzt.

---

## Energy Transition 2050 – Strategiedokument 2020–2024

---

ENERGY TRANSITION 2050 (Klima- und Energiefonds) befasst sich mit dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel hin zu einer kohlenstoffarmen und nachhaltigen Zukunft. Im Vordergrund stehen Transitionsprozesse und soziale Innovationen, welche die Energiewende beschleunigen und den Klimawandel auf ein beherrschbares Ausmaß begrenzen.

Handlungsleitende Prinzipien folgen jener einer transformativen Innovationspolitik:

- Verbindung von technologischen und sozialen Innovationen,
  - Verbindung von top-down mit bottom-up Strategien,
  - Behandlung von relevanten Querschnittsthemen,
  - Akteursübergreifende Inter- und Transdisziplinarität,
  - Dialog und Partizipation,
  - Kreativität und Ergebnisoffenheit,
  - Nutzung von mentaler, emotionaler, kultureller und sozialer Intelligenz.
-

Reallabore sind Instrumente einer transformativen Innovationspolitik und ermöglichen die Erprobung von Innovationen unter realen Kontextbedingungen und daraus Lehren für die breitere Umsetzung von Innovationen zu ziehen. Im Rahmen des FTI-Schwerpunktes Energiewende werden Reallabore für unterschiedliche Regionstypen in Österreich initiiert, gefördert und begleitet, in denen prototypische Systemlösungen entwickelt, getestet und validiert werden („regionaltypische“ Lösungen als Blaupause für die österreichische Energiewende). Dabei ist die Einbindung relevanter regionaler Partner und Innovationsökosysteme von zentraler Bedeutung. Als Beispiel kann das Reallabor WEIZplus angeführt werden: Das Ziel der oststeirischen Region WEIZplus mit ihren 41 Gemeinden, 120.000 Einwohner:innen und ca. 5.000 Betrieben ist es, die eigenen vorhandenen Energieressourcen zu aktivieren. Die Transformation des Energiesystems soll in Zukunft proaktiv, gemeinschaftlich und mit regionaler Wertschöpfung erfolgen. Das Reallabor forciert die Öffnung von Innovationsprozessen und eine bessere Vernetzung der Akteure auf unterschiedlichen Handlungsebenen, ein stärkeres Einbinden der End-User und Bedarfsträger sowie ko-kreative Prozesse zur Entwicklung, Erprobung und schnelleren Umsetzung von Lösungen im Bereich „Energie“. Der inhaltlich-technologische Fokus liegt auf allen energierelevanten Sektoren (Wärme, Strom, Kälte), angewandt auf die Schwerpunkte Energieeffizienz und Ersatz fossiler Energie in Gebäuden, in Gewerbe und Industrie sowie Mobilität – integrativ betrachtet mit den Querschnittsmaterialien „Sektorkopplung“, „Energieraumplanung“ und „land- und forstwirtschaftliche Energieerzeugung“. Technologische Innovationen (Systemlösungen) für Unternehmen werden untersucht und erprobt. Die Betriebe der Region bekennen sich zur konsequenten Substitution von fossilem Gas anhand von fünf Modelllösungen. U.a. wird untersucht, wie Biomethan aus einer regionalen Anlage in industriellen Produktionsprozessen genutzt werden kann.

---

### 4.5 Strategien auf Landesebene

Alle Bundesländer in Österreich verfügen heute über eine Wirtschafts-, Forschungs- oder Innovationsstrategie (siehe Tab. 4). Form, Gestaltung, Planungszeitraum und inhaltliche Ausrichtung orientieren sich dabei an den regionalen Gegebenheiten und Potenzialen. Durch Herausforderungen aus Klimawandel, Dekarbonisierung und Nutzung der Digitalisierung, demographische Veränderungen etc. werden in den Strategien verstärkt Synergien mit gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen gesucht. Themen wie Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft, Digitalisierung sowie Innovation im Tourismus haben in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen und weisen eine wichtige regionale und territoriale Dimension auf. Dies spiegelt sich vermehrt in regionalen „Smart Specialisation-Strategien“ wider – wenn auch nicht durchgängig.

Bislang bildeten in erster Linie standortbezogene thematische Stärkefelder den Orientierungsrahmen. In den vergangenen Jahren und mit der neuen Generation an Strategien begann sich der Fokus verstärkt von Branchen hin zur **Lösungsorientierung für regionale gesellschaftliche Herausforderungen** zu verschieben:

- Übergang von „Schlüsseltechnologien“ hin zu „Schlüssel-Themen“ wie z.B. Folgen des Klimawandels, Dekarbonisierung, neue Mobilitätslösungen, steigender Pflegebedarf etc.
- Neue Themenbereiche mit Querschnittscharakter wie Digitalisierung, Kreislaufwirtschaft, Bioökonomie, Dekarbonisierung verstärken die regionale Perspektive.
- Systemische Problemstellungen in bzw. aus Regionen werden aufgegriffen und Lösungsansätze vor Ort entwickelt und erprobt.
- Verstärkter Einsatz neuer Ansätze wie Innovations-Werkstätten, Reallabore oder Living Labs.



## Smart City-Projekt „hi Harbach“ in Klagenfurt

Das Quartiersentwicklungsprojekt „hi Harbach“ ist ein Teil von Klagenfurts Smart City Klima-strategie und ein Vorzeigeprojekt, an dem die Stadt maßgeblich mitgewirkt hat. Es zeigt, wie moderne und nachhaltige Quartiersentwicklung in Zusammenarbeit zwischen Stadt, Land, Diakonie und gemeinnützigen Bauträgern stattfinden kann. Nachhaltigkeit, sozialer Lebensraum und moderne Technologien stehen im Fokus.



Mobilitätshub in „hi Harbach“

Quelle: SK/Hronek

Das Besondere an „hi Harbach“ sind moderne Wohnraumkonzepte in ökologischer und energieeffizienter Bauweise, nachhaltige Mobilitätslösungen und eine Sozialraumkoordination, die das Miteinander und den Zusammenhalt der Bewohner:innen fördert. Das Quartier zeichnet sich beispielsweise durch Photovoltaik-Paneele zur Unterstützung einer umweltfreundlichen Warmwasserbereitung sowie einen



Smart City-Projekt „hi Harbach“

Quelle: Matticka/Land Kärnten

modernen Mobilitätsknoten aus. Zum Mobilitätskonzept zählen neben einer Busanbindung im 15-Minuten-Takt und Ladestationen für E-Fahrzeuge auch ein öffentlich zugängliches E-Car-Sharing System, nextbike Fahrradverleih und ein Trolley Verleihsystem. Jeder Haushalt erhält bei der Schlüsselübergabe eine übertragbare Mobilitätskarte, mit der ein Jahr lang das städtische Busnetz und die Sharing-Angebote benutzt werden können. Das Projekt „hi Harbach“ ermöglicht somit klimafreundliches und zukunftsorientiertes Wohnen in einer hohen Lebensqualität in der Stadt.

Auf dem rund elf Hektar großen Areal entstehen bis 2030 in mehreren Etappen rund 850 Wohnungen. Der Spatenstich für die ersten Wohnhäuser der Smart City erfolgte im April 2020. 180 Wohnungen der 1. Baustufe wurden im Jahr 2022 an die Mieter:innen übergeben.

### Weiterführende Informationen

- <https://hi-harbach.at/>
- <https://www.lwbk.at/post/smart-living-hi-harbach>
- <https://www.wohnbaugruppe.at/2022/11/29/schluesselfuebergabe-smart-city-projekt-hi-harbach/>
- <https://www.diakonie.at/news-stories/news/gemeinsame-feier-diakonie-de-la-tour-startet-angebote-im-neuen-stadtteil-hi-harbach>
- <https://www.ktn.gv.at/Service/News?nid=35405>

Tab. 4: Entwicklungs- und Smart-Specialisation-Strategien auf Länderebene (Auszug)

| Smart Specialisation-Strategien (Auswahl) |   |
|---|---|
| Burgenland                                | FTI-Strategie Burgenland 2025 – Aktualisierung ist in Erarbeitung               |
| Kärnten                                   | KWF Strategie 2030 für Technologien, Gründungen, Ausbildungen und Kooperationen |
| Niederösterreich                          | Wirtschaftsstrategie NÖ 2025, FTI-Strategie NÖ 2027                             |
| Oberösterreich                            | Digitalisierungsstrategie NÖ  |
| Salzburg                                  | Upper Vision 2030 – die öö. Wirtschafts- und Forschungsstrategie                |
| Steiermark                                | Standortstrategie Salzburg sowie  |
| Tirol                                     | Wissenschafts- und Innovationsstrategie Salzburg 2030                           |
| Vorarlberg                                | Wirtschaftsstrategie 2030 Neues Wachstum – neue Chancen – neue Qualität         |
| Wien                                      | Tiroler Forschungs- u. Innovationsstrategie mit laufenden Arbeitsprogrammen     |
|   | Wissenschafts- und Forschungsstrategie Vorarlberg 2020+                         |
|   | Wiener Smart Klima City Strategie   |
|   | Wien 2030 – Wirtschaft & Innovation   |

Quelle: LGBl. für Burgenland Nr. 40/23, [https://ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA\\_BU\\_20230519\\_40/LGBl\\_40-2023\\_Anlage\\_1\\_sig.pdf](https://ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_BU_20230519_40/LGBl_40-2023_Anlage_1_sig.pdf)

## Beispiele aus den Bundesländern/ Strategien und Initiativen 2021–2023

**Burgenland:** Die FTI-Strategie befindet sich in Aktualisierung. Schwerpunkte liegen traditionell im Bereich Erneuerbare Energien, z.B. Green Energy Lab sowie nachhaltiges Bauen- und Gebäudetechnik. Beteiligung am Digitalisierungshub Süd (DIH Süd) als Instrument für Begleitung der Entwicklung von Innovationen, Innovationsberatung und Qualifizierungsmaßnahmen für digitale Lösungen in Unternehmen.

**Kärnten:** Implementierung der KWF-Strategie 2030 bzw. BABEG Schwerpunkte, u.a. Smart City Region, Dekarbonisierung, Circular Economy, Erneuerbare Energien und Mobilität. Schwerpunktinitiativen im Bereich nachhaltiges Bauen (z.B. Demonstrationsgebäude zu klimaneutralem Bauen). Klagenfurt wurde als Pionierstadt für Klimaneutralität im Rahmen der EU-Missionen ausgewählt.

**Niederösterreich:** Schwerpunktsetzung im Bereich „ökodigitaler“ Transformation und Gesundheit. Unterstützung von KMUs durch Einrichtung eines virtuellen und physischen Hauses der Digitalisierung, digi4Wirtschaft-Calls, Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und Kommunen. Aufbau der Plattform „Green Transformation und Bioökonomie“, welche – neben eigenständig gesetzten Initiativen –

Impulse für die Arbeit von Clustern, Technopolen setzt. Forschungs- und Innovations-Calls beispielsweise im Bereich Umwelt, Klima und Ressourcen.

**Oberösterreich** setzt in Upper Vision 2030 als Handlungsfeld beispielsweise Systeme und Technologien für den Menschen, insbesondere vor dem Hintergrund der Verschiebung der Altersstrukturen oder effiziente und nachhaltige Industrie und Produktion, beispielsweise über Beteiligung am NEFI Innovationsverbund zur Dekarbonisierung der Industrie. Es will sich 2030 als die führende Modellregion Europas für kreislauffähige Wirtschaft etablieren“. Durchführung von Calls zur Förderung der Kreislaufwirtschaft bzw. „Future Mobility“ im Rahmen der Strategie-Umsetzung.

**Salzburg:** 2023 wurde die neue Standortstrategie, 2024 die aktualisierte Wissenschafts- und Innovationsstrategie Salzburg vorgestellt. Dabei wird auf gesellschaftliche Herausforderungen geachtet und Themenfelder wie digitale Lösungen für Wirtschaft und Gesellschaft, digitaler Humanismus sowie intelligente Lösungen für die grüne Transformation forciert. Initiativen sind u.a. EFRE-Transferzentren Smart Materials (nachhaltige Materialien, biobasierte Materialien) bzw. alpines Bauen als Bindeglied zwischen Forschung und Unternehmen bzw. öffentlicher Verwaltung.

**Steiermark:** Green und digital Transformation sind als Querschnittsthemen in der Strategie verankert und sind die Grundlage für Cross-Cluster-Kooperationen. Umgesetzt wurden FTI-Calls, z.B. green mobility, green transformation und circular economy. Es erfolgte ein Ausbau der Kompetenz im Bereich Wasserstoffforschung und -nutzung, u.a. durch Infrastruktur und Einrichtung des Forschungszentrums HyCentA bzw. Materialforschung.

**Tirol** hat eine Wirtschafts- und Innovationsstrategie mit jährlichen Schwerpunktprogrammen erarbeitet (2022) und setzt im Handlungsfeld FTI Schwerpunkte auf Digitalisierung, Nachhaltigkeit & Ökologisierung, u.a. mit EFRE-unterstütztem K-Regio Call zu „Green, Umwelt und Klima“. Es wurde ein Pilotprojekt Kreislaufwirtschaft, Zukunftswege/Lösungen für Osttirol sowie der Digital Innovation Hub WEST in Kooperation mit Salzburg und Vorarlberg in die Umsetzung gebracht.

**Vorarlberg** setzt u.a. einen Schwerpunkt mit dem Innovationsnetzwerk „Circular Economy Vorarlberg“ mit der Mission, einen wesentlichen Beitrag zur Bewusstseinsbildung für eine Kreislaufwirtschaft zu leisten und ein positives Momentum für eine Green(er) Economy in Vorarlberg zu initiieren, koordiniert durch die Standortagentur des Landes Vorarlberg WISTO. Es ist ein offenes Netzwerk, das für die Unternehmen in Vorarlberg aktuelle Entwicklungen rund um Green Tech sowie Green & Circular Economy aufbereitet, Informationsveranstaltungen, Studienreisen, praxisorientierte Workshops (Co-Creation, Venture Building) und Ideenfindungs- und Innovationsformate (Hackathons, Challenges) veranstaltet. Erarbeitung und Umsetzung des Agglomerationsprogrammes Rheintal und einer Strategie für den Metropolitanraum.

**Wien:** Die Wirtschafts- und Innovationsstrategie Strategie 2030 definiert das Themenfeld „Smarte Lösungen für den städtischen Lebensraum des 21. Jahrhunderts“, wo technologische und gesellschaftliche Lösungen für eine hohe urbane Lebensqualität erarbeitet werden, die klimatauglich und leistbar ist. Entsprechende dazugehörige Leitprojekte werden in einer größeren Zahl umgesetzt – wie z.B. das Programm „DoT-ank Circular City 2020–2030“.

Eine neue Generation der **Tourismusstrategien** wie etwa in Vorarlberg (chancenreicher und nachhaltiger Qualitätstourismus 2030 – Vorarlberger Orte und Räume für das gute Leben), Salzburg, Oberösterreich oder Wien thematisieren die Tourismusakzeptanz, Lebensraummanagement, touristische Arbeitswelten, Nachhaltigkeit, Mobilität und Digitalisierung. Damit ist ein Wechsel von Zielgruppenorientierung und Tourismuswerbung hin zu einer nachhaltigen Standortentwicklung angezeigt.

## Das grenzüberschreitende Agglomerationsprogramm Rheintal

Das Rheintal verbindet das Bundesland Vorarlberg mit dem Schweizer Kanton St. Gallen. Besonders an dieser Region ist, dass sie in den vergangenen Jahrzehnten in den Bereichen Siedlung und Wirtschaft sehr stark gewachsen ist und der nutzbare Raum begrenzt ist. Im Vorarlberger und St. Galler Rheintal wohnen über 300.000 Personen, rund 150.000 Beschäftigte arbeiten in den ansässigen Betrieben. Die Entwicklung von Straße und Schiene ist bislang nur unzureichend aufeinander abgestimmt. Auf beiden Rheinseiten verlaufen zum Beispiel wichtige Verkehrsinfrastrukturen parallel, wichtige Querverbindungen fehlen. Der Verein Agglomeration Rheintal arbeitet u.a. daran, den Raum gemeinschaftlich weiterzuentwickeln und bestehende Verkehrsprobleme miteinander zu lösen.



**Das österreichisch-schweizerische Alpenrheintal mit Blick nach Süden, im Vordergrund die Rheinmündung in den Bodensee**

© Thorbecke

Die wichtigen Verkehrsachsen sollen als Lebensadern in die Siedlung integriert sein und die unterschiedlichen Bedürfnisse der Einwohner:innen berücksichtigen. Das wertvolle Kulturland soll dank einer klaren Begrenzung der Siedlung erhalten bleiben. Die Zugänglichkeit der Naherholungsgebiete für die Bevölkerung wird sichergestellt und wo nötig optimiert. Auch innerhalb der Gemeinden gibt es attraktive Freiräume, in denen sich die Menschen gerne aufhalten. Große Bedeutung hat das Jahrhundertprojekt „Rhesi“; dieses Hochwasserschutzprojekt prägt das landschaftliche und ökologische Bild des Tales neu.

Für den Ausbau notwendiger Verkehrsinfrastrukturen beantragte die Agglomeration Rheintal beim schweizerischen Bund ein Maßnahmenpaket mit drei Einzelmaßnahmen und rund 60 Pauschalmaßnahmen. Das Investitionsvolumen für die Jahre 2024 bis 2028 beträgt rund 79 Millionen Franken, was ca. 82 Millionen Euro entspricht.

### Weiterführende Informationen

- Website Verein Agglomeration Rheintal: <https://agglomeration-rheintal.org>

---

## Projekt RESY

---

Das RESY-Projekt greift einen seitens der regionalen Akteurinnen und Akteuren österreichweit artikulierten Bedarf auf, aktuelle Herausforderungen und Fragestellungen an der Schnittstelle Tourismus und der Regionalentwicklung auf Grundlage aktueller Daten (zu Tourismusentwicklung, demographischer Entwicklung, Infrastruktur- und Mobilitätsentwicklung, Energie- und Umwelt, etc.) zu bearbeiten. Dies erfolgt derzeit österreichweit sehr unterschiedlich und zum Teil bruchstückhaft, eine österreichweit ausgerichtete Begleitung aktueller Aktivitäten kann erhebliche Synergieeffekte mit sich bringen. Die Pilotumsetzung erfolgt in der Region Wels und der Ferienregion Nationalpark Hohe Tauern.

---

---

## Netzwerk Bio-Economy Austria – ein innovativer Ansatz regionaler Kooperation im Mehrebenensystem – <https://www.bioeconomy-austria.at/><sup>22</sup>

---

Bio-Economy Austria ist ein neuer Ansatz der Vernetzung von regionalen Standortagenturen, Clustern und Plattformen, die als regionale Hubs fungieren und mit österreichweit agierenden Wissensträgern ein Netzwerk bilden. Es ist ein wachsendes Netzwerk aus den Regionen, Clustern & Plattformen, Wirtschaft, Forschung, Politik und Gesellschaft. Die Ziele sind: Wissen austauschen, Synergien nutzen, Kreisläufe schließen sowie gemeinsame Projekte entlang der Wertschöpfungsketten entwickeln und umsetzen. Ein besonderer Fokus von „Bio-Economy Austria“ liegt auf der Vernetzung der regionalen Bundesländer-Cluster untereinander. Dabei werden diese auch mit Aktivitäten des Bundes und der EU verknüpft. Der erste Schwerpunkt liegt auf dem Rohstoff Holz. Das Netzwerk wird schrittweise auf alle nachwachsenden Rohstoffquellen ausgeweitet – von Acker über Wasser bis hin zu biobasierten Reststoffen. Bio-Economy Austria setzt durch ein Zusammenspiel von Standortagenturen der Länder (z.B. ecoplus – Lead, Business Upper Austria, Innovation Salzburg, proHolz Tirol, Holzcluster Steiermark), die als regionale Hubs fungieren und bundesweit agierenden Organisationen wie Umweltbundesamt, BOKU, Austrian Energy Agency, Ökosoziales Forum Österreich & Europa und Steuerung der Bundesministerien (BML, BMK) ein Organisationsmodell im Mehrebenen-System um. Damit entsteht ein „Netzwerk der Netzwerke“ im Mehrebenensystem, getragen von regionalen Hubs, vernetzt zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft.

---

### Weitere Initiativen der Länder

Von Seiten der Länder werden die **Instrumente des Bundes** aufgegriffen und für die Umsetzung der Länder-Strategien genutzt. Die durch die Bundesprogramme entstehenden Strukturen (die per se auf Exzellenz ausgerichtet sind und keine regionalpolitischen Aspekte verfolgen) werden ergänzt, um deren regionale Einbettung in die bestehenden Innovations- und Standortsysteme zu verbessern (z.B. in Zusammenarbeit mit Hochschulen über die auf Standortschwerpunkte ausgerichteten Stiftungsprofessuren). Damit binden die **Bundesländer die strukturellen Instrumente des Bundes** in ihre **Standortentwicklung** gezielt mit ein. Verstärkt haben sich in den vergangenen Jahren bundes-

länderübergreifende Kooperationen: z.B. im Rahmen

- der Digital Innovation Hubs West, Süd, Ost;
- abgestimmter Konzepte zu EFRE-Transferzentren (Kärnten, Vorarlberg, Salzburg);
- Clusterkooperationen, z.B. Südösterreich (Green Tech Valley Cluster mit Steiermark, Kärnten und Burgenland), Silicon Alps Cluster und Labs;
- Kooperationen im Rahmen von FTI-Calls.

Von Seiten der **Länder** werden darüber hinaus eigenständig **Instrumente der Innovations- und Standortförderung** eingesetzt, die sowohl auf die Entwicklung von Forschungs- und Wirtschaftsstandorten (Infrastrukturen, Wirt-

22 „Bio-Economy Austria“ ist Teil der nationalen Bioökonomiestrategie und wird in der Aufbauphase durch den Österreichischen Waldfonds gefördert.

schaftsparks) als auch auf die Formen von Kooperations- und Netzwerkbildung (z.B. im Rahmen von Clustern, Themenplattformen), die Verbreiterung und Diffusion neuer Technologien oder betrieblicher Investitions- und Innovationsförderungen im Rahmen des EU-Beihilfenrechtes ausgerichtet sind. Für die betrieblichen Förderungen werden häufig top-up Förderungen an Instrumenten des Bundes gewährt („Anschlussförderung“ der Länder).

#### 4.6 Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum

Transformative Innovationspolitik wird die bisherigen Maßnahmen nicht vollständig ersetzen, in jedem Falle jedoch substantiell ergänzen. Angesichts des Rückfalls Österreichs in internationalen Standortrankings, z.B. IMD World Competitiveness Report (von Platz 16 in 2020 auf mittlerweile Platz 24), hat sich die Diskussion über Wirtschaftsstandort und Wettbewerbsfähigkeit verstärkt. Dementsprechend bilden auch in der aktuellen Berichtsperiode **traditionelle Instrumente der (regionalen) Wirtschafts- und Innovationsförderung**, die auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen abzielen, den finanziellen Schwerpunkt.

Im Rahmen der Förderung von angewandter Forschung und Innovation des Bundes (**Umsetzung FFG**) haben weiterhin die themenoffenen Programme zur Stärkung von Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Internationalisierung (Basisprogramme) sowie die Unterstützung digitaler und Schlüsseltechnologien für den Wandel eine bedeutende Stellung. Die **AWS** unterstützt als Förderbank über Kredite, Garantien aber auch Zuschüsse, Beteiligungen und Serviceleistungen. Sie konzentriert sich auf die Bereiche Unternehmensgründungen, Innovation und Unternehmenswachstum, auch mit der Intention über Start-ups und neue Geschäftsmodelle einen Strukturwandel in Richtung Nachhaltigkeit und Klimaneutralität voranzutreiben. Die gewerbliche Tourismusförderung im Rahmen der ÖHT ist weiterhin auf die einzelbetriebliche Unterstützung fokussiert. Grundsätzlich sind die Instrumente auf die Schaffung moderner wettbewerbsfähiger Strukturen ausgerichtet. Im Rahmen der neuen Förderrichtlinien des zuständigen Ministeriums vom März 2023 werden

über ein Bonus-Element auf Nachhaltigkeit und Digitalisierung ausgerichtete Projekte forciert (z.B. „grüner Tourismuskredit“).

#### 4.7 Kriseninterventionen COVID & Energiekosten

Krisen können Transformationen auslösen oder auch beschleunigen. Im Jahr 2020 wurde durch die Folgen der COVID-19-Pandemie die langjährige Phase starker wirtschaftlicher Konjunktur abrupt gestoppt, was zur schwersten **Wirtschaftsrezession** seit der Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahre führte. Die gesetzten Maßnahmen zur Eindämmung haben dazu geführt, dass weite Teile der **Wirtschaftstätigkeit reduziert** wurden, was einen abrupten **Produktions-, Beschäftigungs- und Investitionseinbruch** mit sich brachte. Gleichzeitig löste die Krise aber auch einen **Digitalisierungsschub** bei den Unternehmen aus (Home-Office-Lösungen, virtuelle Meetings und neue Kollaborationsanforderungen), der aber auch die dringende Notwendigkeit für den Ausbau leistungsfähiger IKT-Infrastruktur (Breitband) sowohl im städtischen als auch ländlichen Gebiet vor Augen führte. Auch das Thema **wirtschaftliche und regionale Resilienz**, beispielsweise im Kontext der Organisation von (internationalen) Liefer- und Produktionsketten (z.B. Maskenproduktion) oder der Abhängigkeit von bestimmten Absatzmärkten (z.B. Zulieferbereich), rückte ins Zentrum der Diskussion. Nach der COVID-Erholungsphase hat jedoch die Steigerung der Preise und – als Folge der Ukraine Krise – der Energiekosten im Besonderen zu neuen Kriseninterventionen geführt.

Von **Bundesseite** wurde eine Reihe von Maßnahmen und Instrumenten in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie aufgelegt, um die Auswirkungen der Lockdowns auf die Unternehmen und den Arbeitsmarkt abzufedern, indem sie darauf abzielten, die Zahlungsfähigkeit der Unternehmen zu erhalten und die Beschäftigung zu stützen. Ein Auszug:

- Härtefallfonds für EPU und Kleinstbetriebe
- Corona-Hilfsfonds
- Corona-Kurzarbeit
- Überbrückungsgarantien (AWS, ÖHT)
- Fixkostenzuschuss, Umsatzerlass, Ausfallbonus

- Steuerliche Sonderregelungen und degressive Abschreibung
- Sonderregelungen bezüglich der Sozialversicherungsbeiträge
- COVID-19 Investitionsprämie
- Diverse Branchenhilfen

Bundeseitig wurden die Maßnahmen über bestehende (z.B. WK, AWS, ÖHT) sowie neue Strukturen (z.B. COFAG) abgewickelt.

Ab dem Jahr 2022 wurden zudem Entlastungsmaßnahmen infolge der hohen Energiekosten und steigenden Inflation gesetzt, wie der Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen.

So sind z.B. bei der AWS die Förderzusagen von 4.769 (2019) auf 81.250 im Jahr 2020 gestiegen, Finanzierungsleistungen aufgrund der Corona-Hilfsprogramme von rund 1,1 Milliarden Euro im Jahr 2019 auf 6,8 Milliarden Euro. Dies umfasst auch die Abwicklung der **Investitionsprämie**. Jede zweite Investition erfolgte in Schwerpunktbereichen – 7 bzw. 14 Prozent für Digitalisierung, Ökologisierung und Life Sciences. Im Jahr 2021 erfolgte nochmals eine Steigerung auf 255.013 Förderungszusagen und ein Anstieg der Finanzierungsleistung auf 7,9 Milliarden. Im Jahr 2022 kam es zu einem deutlichen Rückgang, bei noch immer vergleichsweise hohem Niveau von rd. 25.000 Förderzusagen.

Auch die **Bundesländer** haben auf die völlig neue Situation reagiert und spezifische COVID-19-Maßnahmen initiiert. Diese umfassen finanzielle Unterstützungen für Unternehmen (Zuschüsse, Garantien und Kredite, Beteiligungen). Die Krise wurde aber auch zum Anlass genommen, eigene Konjunkturprogramme auf die Beine zu stellen, die zum einen Investitionen auslösen sollten, und zum anderen auch dazu dienen sollten, bestimmte gesellschaftliche Themen und Herausforderungen wie Digitalisierung, Bildung oder Klimaneutralität anzukurbeln, z.B. durch

- Spezielle Konjunkturprogramme (z.B. Recovery Programm Kärnten, Konjunkturprogramm Niederösterreich, verstärkte Förderung von KMU-Investitionen in Salzburg).
- Ausbau der Haftungen für kleine und mittlere Gewerbe- und Tourismusbetriebe sowie

Stundungsmöglichkeiten des Kredites des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds in Niederösterreich, Zinsenzuschüsse in der Steiermark.

- Verstärkung von Beteiligungsprogrammen (Kärnten, Burgenland).
- Förderaktionen (u.a. Innovate4Vienna und Krisencoachings) in Wien.
- Spezielle Programme zum Wiederhochfahren der Tourismuswirtschaft (Vorarlberg) oder zur Förderung von Telearbeitsplätzen (Steiermark).
- Sonder-Investitionsprogramme der öffentlichen Hand, z.B. Oberösterreichplan mit Umsetzung bis 2026, u.a. mit Schwerpunkten wie „Arbeit sichern – Wirtschaft stärken“, „moderne, leistungsfähige Infrastruktur“ bzw. mehrjähriges Sonderprogramm zum Ausbau regionaler Lieferketten bei den Unternehmen (in und um Tirol) sowie zur strategischen Ansiedlung von Unternehmen.

#### 4.8 EU-(Regional-)Programme im Übergang

Die EU-Programme der geteilten Mittelverwaltung bilden ein Instrument zur Gestaltung und Finanzierung der Regionalpolitik und Wirtschaftsentwicklung auf Ebene des Bundes und der Länder. Auf EU-Ebene erfolgte 2020 der Übergang von der Europa-2020-Strategie hin zum **europäischen Green Deal** als grüne Wachstums- und Innovationsstrategie. Dementsprechende Schwerpunkte werden in den Programmen der Periode 2021-2027 gesetzt. Hinzugekommen ist der **Fonds für einen gerechten Übergang (JTF)**.

Als Krisen-Reaktion auf die COVID-19-Pandemie und deren vielfältigen negativen Auswirkungen wurde der „Europäische Wiederaufbauplan“ als Konjunkturpaket verabschiedet. Ergänzend zu den 1,07 Billionen Euro aus dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Periode 2021-2027 wurden weitere 750 Milliarden Euro im Rahmen des befristeten Wiederaufbaufonds „**NextGenerationEU**“ (kurz NGEU) bereitgestellt. Die Mittel aus NextGenerationEU teilen sich auf bestehende und neue Instrumente auf.

Die Kohäsionspolitik reagierte damit mit einer Reihe von Instrumenten – neben REACT-EU –

sind beispielsweise Initiativen wie CRI (Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise) oder CARE (Initiative zu mehr Flexibilität beim Einsatz von Kohäsionsmitteln) zu nennen, um eine weitere Verschärfung der Disparitäten zu vermeiden. Gleichzeitig wurde die Kohäsionsförderung durch neue EU-Instrumente und -Initiativen ergänzt.

Eines dieser neuen Instrumente ist die „**Aufbau- und Resilienzfähigkeit**“ (ARF), die aus „NextGenerationEU“ dotiert wird. Diese Mittel werden allen Mitgliedstaaten, abhängig von ihrer Betroffenheit von der Krise, für strategische Projekte zur Verfügung gestellt, um die Wirtschaft krisensicherer zu machen und den digitalen und grünen Wandel zu unterstützen. Der österreichische Aufbauplan wurde im Juli 2021 von der Europäischen Kommission angenommen.

Die **Mittel für REACT-EU**, die ebenfalls aus NextGenerationEU finanziert werden, sind zur Abfederung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in die Programme 2014-2020 eingeflossen. Österreich erhielt von den 50,6 Milliarden Euro für die Jahre 2021 und 2022 insgesamt 278,5 Millionen Euro, die über das IWB/EFRE-Programm und den ESF umgesetzt werden. REACT-EU bildet gleichsam ein „Brückenprogramm“ zwischen den EU-Perioden und bereitet inhaltlich die neue Periode mit dem Fokus auf grüne und digitale Transformation vor.

#### 4.8.1 Europäische Struktur- und Investitionsfonds 2014–2020

Für den gesamten Zeitraum stand in Österreich ein Betrag von rund 6,4 Milliarden Euro aus den **Europäischen Struktur- und Investitionsfonds** (ESIF inkl. ETZ) und einschließlich der zusätzlichen Mittel aus NextGenerationEU zur Verfügung. Davon entfallen rund 80 Prozent der ESIF-Mittel auf den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes, ein Viertel der EU-Mittel kommt für die Ziele der EU-Kohäsionspolitik zum Einsatz. Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist vollständig vergemeinschaftet und deckt damit weitgehend die nationale Agrarpolitik ab. Hingegen bilden die kohäsionspolitischen Programme (EFRE und ESF) einen Ausschnitt des Mitteleinsatzes

für die Wirtschafts-, Innovations- und Arbeitsmarktpolitik.

Die Programme weisen mit Stand Mai 2024 durchwegs **hohe Bindungsquoten** (> 97 Prozent der geplanten öffentlichen Mittel) auf. Herausfordernd bleibt die rechtzeitige Auszahlung der Mittel bis zum Programmabschluss. Die Auszahlungsquoten liegen im Durchschnitt der Programme bei 92 Prozent. Mit den Anpassungen der relevanten Verordnungen im Rahmen der STEP-Initiative wurden die Fristen für den Programmabschluss verlängert (letzter Zahlungsantrag bis 31.7.2025, Einreichung der Abschlussdokumente bis 15.2.2026).

#### Entwicklung des ländlichen Raumes

Das **ELER-Programm** ist auf den ländlichen Raum ausgerichtet, mit einem finanziellen Schwerpunkt auf die umweltbezogenen Ziele. Weiters werden über den ELER betriebliche Investitionen, die Schaffung von Infrastrukturen und die Diversifikation der ländlichen Wirtschaft angesprochen. Die Umsetzung fokussiert aus finanziellem Blickwinkel auf das Agrarumweltprogramm ÖPUL (Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft), die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und Investitionen. Insgesamt ist das Programm stärker als in vorangegangenen Perioden auf Innovation ausgerichtet. Ende 2023 war das verfügbare Budget vollständig ausgeschöpft.

Die Zwischenbilanz zu den Wirkungen des Programmes (Sinabel et al 2019) zeigte, dass

- mit dem jährlich eingesetzten Volumen von 0,94 Milliarden Euro die Wertschöpfung im Ausmaß von 1,65 Milliarden Euro gesteigert werden konnte, womit 25.000 Beschäftigungsverhältnisse verbunden sind.
- Sowohl Erzeugung, das Einkommen als auch die Beschäftigung in der Landwirtschaft gesteigert werden konnte.
- Die Spezialisierung in der Produktion landwirtschaftlicher Güter vorangetrieben wird und die Erweiterung des Produktionsportfolios in Richtung nicht-agrarischer Güter und Dienstleistungen forciert wird. Es gelingt aber nur unzureichend, die Vorteile aus der Spezialisierung einkommenswirksam zu machen.
- Eine räumliche Konvergenz unterstützt wird:



In der Vergangenheit zurückliegende Regionen schließen zunehmend an die wettbewerbsfähigeren Regionen auf.

- Das Programm zwar die spezifische Treibhausgasintensität verringert, jedoch insgesamt zu einer Erhöhung der Emissionen in der Landwirtschaft um +194 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent führt. Dies ist vor allem eine Folge der angestrebten Ausweitung der Produktion in Regionen mit Bewirtschaftungserschwerissen.

Für den territorial ausgerichteten LEADER-Ansatz zeigen im Rahmen der Evaluierung durchgeführte Befragungen (Oedl-Wieser, Dax 2019), dass Wirkungen vor allem auf die Stärkung der regionalen Identität, auf die Vernetzung sowie auf die soziale und kulturelle Entwicklung der Regionen als sehr positiv eingeschätzt werden. Ebenso wird der Beitrag zur Gleichstellung als hoch bzw. spürbar bewertet. Ein überwiegender Teil der Rückmeldungen schreibt den Aktivitäten auch einen Beitrag zur Verbesserung der sozialen Beziehungen und zur Erhöhung der Lebensqualität zu. Soziale Innovation wird dabei als Schlüsselfaktor für die Wirksamkeit von LEADER gesehen. Wirkungen in Hinblick auf Klima, biologische Vielfalt sowie Boden werden hingegen weitgehend verneint.

Das Meeres- und Fischereifondsprogramm (EMFF) stellt mit rund 14 Millionen Euro an öffentlichen Mitteln das mit Abstand kleinste ESI-Fonds-Programm dar. Es fokussiert auf den Fischerei- und Aquakultursektor und ist in diesem Bereich das einzige spezifische Förderinstrument und somit in dieser Nische von großer Bedeutung. Auch hat sich gezeigt, dass aufgrund der stark gestiegenen Investitionsdynamik in der Aquakulturproduktion ein hoher Bedarf an Förderungen besteht. Das Programm legt einen Schwerpunkt auf die Maßnahmen in den Bereichen Binnenfischerei, produktive Investitionen – Aquakultur, Verarbeitung und Vermarktung. Die Mittel waren bereits Ende 2020 vollständig ausgeschöpft.

### IWB/EFRE-Programm

Das IWB/EFRE-Programm wird in der Periode 2014-2020 erstmals als gemeinsames österreichweites Programm umgesetzt. Das Programm fokussiert inhaltlich in Österreich auf

Potenzialräume und dabei auf F&E und Innovation, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit von KMU und CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft, ergänzt um die städtische Entwicklung bzw. die territoriale Dimension. Der Genehmigungsstand liegt per 10. Mai 2024 bei 988,1 Millionen Euro (öffentliche Mittel) und erreicht damit 109 Prozent des geplanten Wertes. Herausfordernd bleibt bis zum Programmabschluss die rechtzeitige Auszahlung der gebundenen Mittel. Das Programm zeichnet sich auch im internationalen Vergleich durch eine starke Ausrichtung auf einzelbetriebliche Investitionen (betriebliche F&E, produktive Investitionen für Wachstum und Innovation, Umweltinvestitionen) und eine starke Mobilisierung von privaten Eigenmitteln aus. Die begleitende Evaluierung zeigt (Stand 5.3.2024), dass

- durch die genehmigten Projekte Gesamtinvestitionen von 3,23 Milliarden Euro ko-finanziert werden. Davon werden 2,33 Milliarden Euro von den Begünstigten als Eigenmittel aufgebracht. Der Anteil der eingesetzten privaten Mittel liegt damit bei 72 Prozent
- Durch diese Projekte 6.632 Vollzeit-Arbeitsplätze geschaffen werden, was deutlich über den in der Planung erwarteten direkten Beschäftigungseffekten liegt. Im Bereich FTEI wurden 810 neue F&E-Arbeitsplätze (VZÄ) geschaffen.
- Mit den genehmigten Projekten ein jährlicher Rückgang der Treibhausgasemissionen um 359.238 Tonnen erreicht wird. Nicht berücksichtigt sind hier kompensatorische Effekte, die z.B. durch Produktionsausweitung entstehen.

Hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit von KMU trugen die Investitionsförderungen positiv zur regionalen Produktivität bei, indem sie die Produktionskapazitäten der Begünstigten erhöhten und modernisierten und zur Steigerung der Beschäftigung führten. Diese Förderungen leisteten auch einen wichtigen Beitrag zur Vitalisierung der Regionalwirtschaft. Die Unterstützung für Unternehmensgründungen wirkte sich positiv auf das Gründungsklima aus und erhöhte die Überlebensrate von Start-ups. Ein wesentlicher Erfolgsaspekt der FTI-Maßnahmen des Programms lag im Fokus auf eine mittel- bis langfristige, strategisch ausgerichtete strukturelle Entwicklung von F&E-Kapazitäten. Dabei spielte die regional differenzierte Förderung – mit maß-

geschneiderten Ansätzen je Bundesland – eine wichtige Rolle bei der Stärkung der regionalen F&E-Kapazitäten. Die Einbindung von Unternehmen erwies sich aus beihilferechtlichen Gründen jedoch als schwierig. Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung führten zur Stärkung partnerschaftlicher Prozesse, zum Setzen neuer Impulse und zur Stärkung von Zusammenarbeit von Lokal- und Regionalakteur:innen. Maßgeschneiderte Ansätze mit regionalem Schwerpunkt können als Referenzprojekte für einen erweiterten „Roll-out“ dienen.

### IWB/ESF-Programm

Das **IWB/ESF OP** legt den Schwerpunkt auf Armutsvermeidung, soziale Inklusion der von Ausgrenzung bedrohten Personengruppen, innovative Ansätze in der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik von Frauen und Älteren und den Ausbau von Förderansätzen im Bildungsbereich (Ausbildungsgarantie und Angebote für bildungsbenachteiligte Personengruppen). Die geplanten Mittel von 876 Millionen Euro wurden 2021 und 2022 auf rund 990 Millionen aufgestockt, die mit 10. Mai 2024 zu 97 Prozent gebunden waren. Bis Ende 2022 wurden sieben Pilotprojekte im Bereich „Gleichstellung“ umgesetzt sowie 1.828 Betriebe mit „Demografieberatung“ unterstützt. In Summe wurden bis zum Ende des Jahres 2022 313.054 Teilnehmende (davon 6.420 Teilnehmende mit Behinderungen)

mit durch den ESF finanzierten Maßnahmen erreicht. Dabei entfallen 103.255 auf eine aktive Inklusion, 109.116 auf die Verringerung von Schulabbrüchen und 3.1989 auf den Zugang zu Beschäftigung. Der Endbericht der begleitenden Evaluierung (Lutz et al. 2022) hält fest, dass der zentrale Fokus der Maßnahmen mit 78 Prozent auf Personen mit niedrigem Bildungsabschluss (auf höchstens ISCED-2-Niveau) lag.

### 4.8.2 Die EU-Programmperiode 2021–2027

Die EU-Verordnungen für die geteilte Mittelverwaltung sind mit Juni 2021 in Kraft getreten. Die EU-Dachverordnung (CPR) deckt 2021-2027 nunmehr insgesamt acht Fonds ab. Der EU-Rahmen ermöglicht inhaltliche Stabilität und zielt auf eine thematische Konzentration ab. Elf thematische Ziele der Vorperiode wurden nunmehr auf fünf politische Ziele konzentriert, die die Investitionsprioritäten in den einzelnen EU-Fonds leiten (Tab. 5).

Die digitale und grüne Transformation im Zuge des europäischen grünen Deals bildeten eine strategische Orientierung. Durch zahlreiche Vorgaben für Mindestquoten (z.B. im EFRE mind. 85 Prozent für politische Ziel 1 und 2, mind. acht Prozent für nachhaltige städtische Entwicklung) wird diese thematische Ausrichtung stark vorgegeben.

Tab. 5: Fünf politische Ziele der EU für die Periode 2021–2027

|   |   |
|---|---|
| <b>Politisches Ziel 1</b>                     | <b>ein intelligenteres Europa</b> durch Innovation, Digitalisierung, wirtschaftlichen Wandel sowie Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen.   |
| <b>Politisches Ziel 2</b>                     | <b>Ein grüneres, CO<sub>2</sub>-freies Europa</b> , das das Übereinkommen von Paris umsetzt und in die Energiewende, in erneuerbare Energien und in den Kampf gegen den Klimawandel investiert.   |
| <b>Politisches Ziel 3</b>                     | <b>Ein stärker vernetztes Europa</b> mit strategischen Verkehrs- und Digitalnetzen.   |
| <b>Politisches Ziel 4</b>                     | Ein sozialeres Europa, das die Europäische Säule sozialer Rechte umsetzt und hochwertige Arbeitsplätze, Bildung, Kompetenzen, soziale Inklusion und Gleichheit beim Zugang zu medizinischer Versorgung fördert.   |
| <b>Politisches Ziel 5</b>                     | <b>Ein bürgernäheres Europa</b> durch Unterstützung lokaler Entwicklungsstrategien und nachhaltiger Stadtentwicklung in der gesamten EU.  |
| <b>Spezifisches Ziel „Gerechter Übergang“</b> | Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen <b>Auswirkungen des Übergangs</b> zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 zu bewältigen. |

Die **digitale und grüne Transformation** im Zuge des europäischen Green Deals bildeten eine strategische Orientierung. Durch zahlreiche Vorgaben für Mindestquoten (z.B. im EFRE mindestens 85 Prozent für politische Ziel 1 und 2, mindestens acht Prozent für nachhaltige städtische Entwicklung) wird diese thematische Ausrichtung stark vorgegeben.

Die zentralen Inhalte und die Mittelverteilung wird in einer sogenannte **Partnerschaftsvereinbarung** zusammengefasst. Im Kern ist in der Vereinbarung die strategische Ausrichtung für die Programmplanungen darzulegen, um einen wirksamen und effizienten Einsatz der EU-Mittel aus EFRE, ESF+, JTF und EMFAF sicherzustellen. In der auf EU-Prioritäten ausgerichteten Vereinbarung werden die Investitionsprioritäten festgelegt, die ein Mitgliedsstaat aus den verschiedenen Fonds und Programmen unterstützt. Die Partnerschaftsvereinbarung Österreich 2021-2027 wurde im Mai 2022 von der Europäischen Kommission (EK) als EU-weit vierte Partnerschaftsvereinbarung genehmigt. Österreich gehörte zu den ersten Ländern der EU, die die Partnerschaftsvereinbarung sowie die Programme eingereicht und mit der EK abgestimmt haben.

### Ein innovatives und energieeffizientes Österreich

Es ist geplant, mehr als 60 Prozent der Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in F&E- und Innovation und Investitionen von KMU einzusetzen, die zur Stärkung der Effizienz im Innovationssystem und zur Verbesserung von Produktivität und Ressourceneffizienz beitragen. Kreislaufwirtschaft, Digitalisierung und CO<sub>2</sub>-Einsparung und Energieeffizienz bilden wichtige übergreifende Programmt Themen.

Der Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) hilft jenen Regionen, die am stärksten von den negativen Auswirkungen des Übergangs in eine klimaneutrale Wirtschaft betroffen sind. Österreich wird insbesondere in die Diversifizierung von Unternehmen und in Start-ups mit klimaneutralen und ressourceneffizienten Tätigkeiten investieren, die alternative Beschäftigungsmöglichkeiten bieten und damit Ersatz

für Arbeitsplätze in energieintensiven Industriezweigen schaffen. Dies erfolgt, indem die Regionen bei der notwendigen Diversifizierung, Modernisierung und Umstellung der Produktionsprozesse und Geschäftsmodelle der lokalen Wirtschaft und bei der Berufswahl, Qualifizierung und Kompetenzerweiterung der Beschäftigten, Arbeitssuchenden und Personen in Ausbildung unterstützt werden.

Der Europäische Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) wird zur Verbesserung der Nachhaltigkeit durch innovative und moderne Aquakulturanlagen und innovative und ressourceneffiziente Aquakulturbetriebe eingesetzt.

Zur Verbesserung der Lebensqualität in Städten und städtischen Gebieten wird Österreich 46 Millionen Euro der EFRE-Mittel in nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung investieren. Schwerpunkte sind Ressourceneffizienz, Anpassung an den Klimawandel, eine innovationsorientierte Wirtschaft und lokale Entwicklung. Aufbauend auf den positiven Erfahrungen mit der von der örtlichen Bevölkerung getragenen Entwicklung wird dieser Ansatz in Tirol fortgeführt, um eine durchgängige soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung in Gang zu bringen.

### Ein inklusives Land (ESF+)

Österreich hat rund 130 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und dem EFRE zur Förderung des sozialen Zusammenhalts eingeplant. Dabei wird besonders auf Gendergerechtigkeit und Chancengleichheit in Bildung und Beschäftigung geachtet, indem beispielsweise der Zugang von Frauen und Alleinerziehenden zum Arbeitsmarkt gefördert wird. Unterstützt werden Beschäftigung und Bildung für Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund und andere benachteiligte Gruppen. Ein weiterer Schwerpunkt des ESF+ wird soziale Innovation sein. Durch eine eigene Programm-Priorität und unterstützt durch ein Kompetenzzentrum soll die Innovationskapazität gestärkt werden, der Wissensaustausch gefördert und Experimentierräume ermöglicht werden.

---

## Soziale Innovation im Rahmen ESF+ 2021–2027

---

Im Rahmen des ESF+ (2021–2027) nimmt das Thema Soziale Innovation einen relevanten Stellenwert ein. So wird beispielsweise im österreichischen ESF+ Programm dem Thema eine eigene Priorität gewidmet, um sozial innovative Projekte gezielt zu fördern und weiterzuentwickeln. Dabei stehen Fragen im Mittelpunkt wie: Welche Strategien können entwickelt werden, um die bestehenden gesellschaftlichen Herausforderungen wie soziale Ungleichheit, Klimakrise und die Folgen der COVID19-Pandemie zu bewältigen? Was braucht es dazu an sozialer Innovation in Regionen und Städten? Zur Begleitung dieses Prozesses wird ein Kompetenzzentrum für Soziale Innovation – in Österreich SI plus – unterstützt. SI plus ist eine zentrale Anlaufstelle für alle österreichischen ESF-Stakeholder sowie für alle weiteren relevanten Akteurinnen und Akteure rund um das Thema soziale Innovation. Die Ziele von SI plus sind u.a. Strategien und Tools zur Entwicklung, Förderung und Skalierung von sozialen Innovationen und regionale Innovationslabore zu entwickeln und zu etablieren.

---

### Entwicklung des ländlichen Raumes/GAP-Strategieplan

Der GAP-Strategieplan/ELER 2021–2027 ist nicht Teil der EU-Dachverordnung, jedoch durch die Ausrichtung auf regionale Entwicklung mit der EU-Kohäsionspolitik und dem EMFAF eng verbunden. Die Stärkung der Landwirtschaft sowie der ländlichen Regionen wird in Österreich durch das „Programm für ländliche Entwicklung 14–20“ (welches um zwei Jahre verlängert wurde) sowie ab 2023 durch den „Nationalen GAP-Strategieplan“ 2023–2027 unterstützt.

Maßnahmen im Bereich der ländlichen Entwicklung werden aktuell und auch zukünftig über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) kofinanziert. Die Unterstützung für Direktzahlungen und Marktmaßnahmen, die ab 2023 ebenfalls Teil des nationalen Strategieplans sein

werden, erfolgt hingegen wie gehabt vollständig aus dem EU-Budget und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL). Als Ziele werden insbesondere angesprochen:

- ein intelligenter, krisenfester und diversifizierter Agrarsektor, der Ernährungssicherheit gewährleistet;
- die Stärkung von Umwelt- und Klimaschutz als Beitrag zu den umwelt- und klimabezogenen Zielen der Union sowie
- die Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten.

Teil des GAP-Strategieplanes ist der LEADER-Ansatz, um innovative Aktionen im ländlichen Raum zu fördern. Es dient dazu, die Regionen in ihrer eigenständigen Entwicklung zu unterstützen. Die Bevölkerung vor Ort wird dabei aktiv eingebunden. 2023–2027 werden 83 Lokale Aktionsgruppen in der Umsetzung ihrer lokalen Entwicklungsstrategien unterstützt.

---

## Förderung regionaler Innovationssysteme

---

Durch das BML werden regional- und raumwirksame Maßnahmen koordiniert sowie über den GAP-Strategieplan/ELER in Regionen initiiert und umgesetzt. Die 2023 genehmigten LEADER-Strategien sind hier zu nennen, in denen sich die Lokalen Aktionsgruppen in ihren Entwicklungsstrategien an den übergeordneten europäischen und nationalen Zielen, insbesondere auch des „europäischen Green Deals“ orientieren. Neben den europäischen Innovationspartnerschaften für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit, die auf landwirtschaftliche Urproduktion ausgerichtet sind und keinen expliziten regionalen Bezug aufweisen, ist das Programm zur Förderung ländlicher Innovationssysteme zu nennen. In der Berichtsperiode wurden dazu Pilotinitiativen umgesetzt, die in neue Interventionen im GAP-Strategieplan 2023-2027 übergeführt wurden. Die Pilotinitiative REGIONAL.DIGITAL.INNOVATIV adressierte die Themen Digitalisierung und Corona-Pandemie im ländlichen Raum. Die Initiative „Innovations.Räume“ verfolgt das Ziel, ländlichen Regionen in Österreich dabei zu helfen, ihre eigene Innovationsfähigkeit und -kapazität zu verbessern. Erfahrungen wurden ausgewertet und zu einer neuen Intervention im Rahmen des ELER-Programmes „Regionale Innovationssysteme“ mit drei Programmlinien zur (i) Ideenfindung und Weiterentwicklung, (ii) Netzwerkaufbau mit Förderung von Managementkapazitäten und (iii) ländliche Innovationspartnerschaften (Umsetzungskonzepte und Projekte) entwickelt und mit einem ersten Projekt-Call implementiert.

Die Maßnahmen zielen auf die Stärkung der Innovations- und Anpassungsfähigkeit von Regionen ab, verfolgen einen Multi-Akteursansatz (unter Einbindung „nichtüblicher Standortakteure“) und verstehen sich als Experimentier- und Begegnungsräume, wodurch gesellschaftliche Veränderungsprozesse bearbeitet und der System- und Wertewandel unterstützt werden soll. Als Ziel wird Wohlstand und Nachhaltigkeit der Region und weniger die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Unternehmen angestrebt.

---

## GAP 2023-2027 – Reaktivierung Leerstand, Attraktivierung von Orts- und Stadtkernen

Lebendige Orts- und Stadtkerne sind soziale Treffpunkte und wichtige Standorte für die Infrastruktur der Daseinsvorsorge sowie für Arbeitsplätze. Um lebendige Orts- und Stadtkerne zu schaffen, können leerstehenden Gebäuden und ungenutzten, versiegelten Flächen neue Nutzungsmöglichkeiten gegeben werden. Um dies zu unterstützen, bietet das BML zwei neue Fördermaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023–2027 an:

- Die Maßnahme 73-10 „Orts- und Stadtkernförderung“ fördert Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbauarbeiten von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen.
- Die Maßnahme 77-04 „Reaktivierung des Leerstands“ fördert Maßnahmen für die Aktivierung zur Nutzung des Leerstandes wie Leerstandsmanager:innen, Bewusstseinsbildung, Ortskernabgrenzungen, Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzepte sowie Beratungs- und Planungsleistungen zur Leerstandsaktivierung.



Neunkirchen, Niederösterreich

© Stefanie Grüssl

Das Ziel ist somit die (Wieder-)Belebung von Orts- und Stadtkernen durch deren Attraktivierung und Reaktivierung von Leerständen. Entsprechend dem Spezifischen GAP-Ziel 8 der GSP-VO wird ein Beitrag zur Stärkung der lokalen Entwicklung, der lokalen Wirtschaftsentwicklung und damit der Beschäftigung geleistet. Durch die Verbesserung der lokalen Erreichbarkeit

von Einrichtungen der Daseinsvorsorge werden kurze Wege und somit auch die Inklusion von Menschen mit eingeschränkter Mobilität gestärkt. Mit der Konzentration auf die Innenentwicklung eines Dorfes oder einer Stadt wird auch der Außenbereich vor baulichen Fehlentwicklungen geschützt, was die wertvolle Ressource Boden schützt. Eine weitere Zersiedelung wird reduziert, Naturräume und landwirtschaftliche Produktionsfläche sowie die offene Kulturlandschaft in den Regionen erhalten.

### Weiterführende Informationen

- Informationen des BML: <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan/ausserlandwirtschaftliche-foerderungen/73-10-und-77-04.html>
- GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027: [https://info.bml.gv.at/dam/jcr:ea385170-f6ef-437b-8865-782bd6257366/GAP\\_1\\_2.pdf](https://info.bml.gv.at/dam/jcr:ea385170-f6ef-437b-8865-782bd6257366/GAP_1_2.pdf)

## 4.9 Großräumigere Perspektive im Rahmen der EU-Initiativen

Die **grenzüberschreitende** und **transnationale Perspektive** ist für Österreich aufgrund seiner zentralen mitteleuropäischen Lage besonders wichtig: Mehr als 90 Prozent der Bevölkerung leben in Gemeinden, die weniger als 60 Kilometer von der Staatsgrenze entfernt sind. Die Bundeshauptstadt, sieben von acht Landeshauptstädten (mit Ausnahme von St. Pölten) und die meisten der Klein- und Mittelstädte finden sich in diesem Gebiet. Ausgehend von der traditionellen Zusammenarbeit über gemeinsame Grenzkommissionen und großräumigere Kooperationsräume (Donauraum, Alpe-Adria-Raum, Europa-Region Tirol) wurde insbesondere im Kontext der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit sowie der makroregionalen Strategien eine zunehmend grenzüberschreitende und großräumigere Sichtweise der Entwicklungsanstrengungen wichtig. Österreich beteiligt sich daher auch intensiv an den ETZ-Programmen.

### 4.9.1 Europäische Territoriale Zusammenarbeit in der EU-Kohäsionspolitik

Die **Europäische territoriale Zusammenarbeit** (ETZ) ist ein Ziel der Kohäsionspolitik zur Stärkung der länderübergreifenden Kooperation und zur Entwicklung von gemeinsam abgestimmten und auf die einzelnen Regionen bezogenen Lösungsansätzen. Zur Umsetzung kommen **drei Programmtypen**, die sich in Bezug auf Zielsetzungen, Abwicklung und territoriale Fokussierung deutlich unterscheiden:

- **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** (mit der Beteiligung Österreichs an sieben Programmen) (Abb. 65);
- **transnationale Zusammenarbeit** zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden innerhalb größerer räumlicher Einheiten (z.B. ALPINE SPACE, CENTRAL EUROPE oder DANUBE TRANSNATIONAL);
- **interregionale/Netzwerk-Programme**, d.h. die Kooperationen zwischen Regionen im gesamten EU-Raum: INTERREG EUROPE zur Verbreitung von innovativen und erfolgreichen Ansätzen der EU-Regionalpolitik; URBACT von Städten organisierte thematische Netzwerke; ESPON für europäische Raum-

beobachtung bzw. Raumforschung; sowie INTERACT zur Unterstützung der Stellen, die die Kooperationsprogramme verwalten.

Weiters wurde das rechtliche Instrument des **Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)** eingerichtet, dass territoriale Kooperation hinsichtlich Administration, Zusammenarbeit und finanzieller Kontrolle erleichtern soll (Europäische Union 2006). Es dient dazu, grenzüberschreitende, transnationale und/oder interregionale Kooperationsmaßnahmen durchzuführen und zu verwalten – unabhängig davon, ob sie mit oder ohne finanzielle Beteiligung der EU umgesetzt werden.

### 4.9.2 EU-Makroregionale Strategien

Eine besondere Bedeutung wird den „**EU-makroregionalen Strategien**“ beigemessen. Makroregionale Strategien sind in erster Linie vor einem außen- und integrationspolitischen sowie entwicklungspolitischen Hintergrund zu sehen. Konzeptionell bedeuten makroregionale Strategien eine Ausrichtung hin zu einer **großräumig gedachten Regional- und Entwicklungspolitik**, die sich primär entlang thematischer Felder orientiert, die Themen gehen jedoch deutlich über die EU-Regionalpolitik hinaus.

Zentrales Umsetzungsmerkmal der makroregionalen Strategien ist das sogenannte **Prinzip der „3 NOs“**, wonach die gemeinsamen Entwicklungsprojekte ohne neue Finanzierungsfonds, ohne neue EU-Gesetze und ohne neue Institutionen umgesetzt werden sollen. In der Umsetzung wird damit eine optimale Nutzung von Synergien zwischen den makroregionalen Strategien, den relevanten EU-Programmen und den in den Regionen bereits bestehenden Kooperationsformen angestrebt. Österreich ist an den folgenden zwei makroregionalen Strategien beteiligt.

- **EU-Strategie für den Donauraum (EUSDR)**: Nach Annahme der EU-Strategie für den Donauraum im Europäischen Rat wirken österreichische Institutionen in der Umsetzung des Aktionsplans mit. Adressiert werden elf Prioritätsfelder entlang von vier thematischen Säulen – Anbindung des Donauraums, Umweltschutz im Donauraum, Aufbau von

Wohlstand im Donauraum, Stärkung des Donauraums.<sup>23</sup>

- **EU-Strategie für den Alpenraum (EUSALP):** Die Strategie für den Alpenraum fokussiert drei thematische Politikbereiche – Wachstum/Innovation, Mobilität, Umwelt/Energie – sowie eine verbesserte Governance als bereichsübergreifendes Ziel.

Im Dezember 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren 4. Umsetzungsbericht zu den vier makroregionalen Strategien für den Zeitraum Mitte 2020 bis Mitte 2022 (COM(2022)). Der Bericht wies auf die Ausrichtung der makroregionalen Strategien auf ökologischen und digitalen Wandel hin.<sup>24</sup> Demnach setzten sich die Mitgliedstaaten nachdrücklich für den europäischen Green Deal ein, indem sie einen sektorübergreifenden Ansatz auf der Grundlage von Multi-Level-Governance und einer umfassenden Einbeziehung der Interessenträger vorsehen. Hierzu wurde für den Alpenraum die Schaffung von Rahmenbedingungen für koordinierte Investitionen im Bereich Wasserstoff hervorgehoben. Auch die Katalysatorfunktion der transnationalen Interreg-Programme wurde positiv hervorgehoben.

#### 4.9.3 Umsetzung der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ)

Österreich beteiligt sich an sieben ETZ-Programmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (CBC – Cross Border Cooperation). Die Programme 2014–2020 sind schwerpunktmäßig auf F&E und Innovation, KMU und Umwelt und Ressourceneffizienz sowie auf die Verbesserung der institutionellen Kapazitäten ausgerichtet. Mehrere Programme sprechen auch die Themen CO<sub>2</sub>-Reduktion und Verkehr an. In den Programmen sind die EU-Mittel vollständig oder annähernd vollständig gebunden. Die Auszahlungen der EU-Mittel variieren zwischen 75 und 100 Prozent. Insgesamt wurden 661 Projekte im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit genehmigt und damit rund 226,9 Millionen Euro EFRE-Mittel für Österreich gebunden.

Die Periode 2021–2027 zeigt grundsätzliche Kontinuität. Österreich beteiligt sich weiterhin an den sieben ETZ-Programmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Für die Programme stehen EU-Mittel im Umfang von 419,9 Millionen Euro zu Verfügung, was eine Reduk-

Abb. 65: Bilaterale ETZ-Programme mit österreichischer Beteiligung 2014–2020



Quelle: BKA, Copyright ÖIR Informationsdienste GmbH (2006)

23 Österreich übernahm im November 2023 den Vorsitz der EU-Strategien für den Donauraum und stellt diese unter dem Motto: „Shaping Transformation, Creating Opportunities: A Prosperous, Resilient and Secure Danube Region“: Stärkung der regionalen Kooperation im Donauraum in unsicheren Zeiten.

24 Wobei insbesondere die Anpassung der Donauraumstrategie an den europäischen Green Deal hervorgehoben wurde.



tion von rund zwölf Prozent gegenüber der Vorperiode bedeutet. Wobei die Programme im Osten Österreichs (Slowakei – Österreich, Österreich-Ungarn, Österreich Tschechien) stärker von der Mittelreduktion betroffen sind, während in Westösterreich (ABH, Österreich-Deutschland/Bayern) die Mittel aufgestockt wurden. In den Programmgebieten kam es zu leichten Adaptierungen. Österreich werden für das Ziel „Europäische Territoriale Kooperation“

EU-Mittel von rund 220 Millionen Euro zugeteilt, davon entfallen rund 85 Prozent auf die sieben grenzüberschreitenden Programme und 15 Prozent auf die drei transnationalen Programme.

Inhaltlich werden durch die CBC-Programme alle Ziele angesprochen. Der Schwerpunkt liegt auf PO 2 „grüneres CO<sub>2</sub>-freies Europa“ und P04 „sozialeres Europa“ (jeweils 30 Prozent der EU-Mittel).

Tab. 6: ETZ-CBC-Programme mit österreichischer Beteiligung und CPR-Ziele

| Politische Ziele   |  | EFRE-Mittel<br>(Millionen Euro) | In Prozent |
|--------------------|--|---------------------------------|------------|
| Politisches Ziel 1 | Intelligentes Europa                     | 80,7                            | 19%        |
| Politisches 2      | Grüneres, CO <sub>2</sub> -freies Europa | 125,7                           | 30%        |
| Politisches 3      | Vernetztes Europa                        | 4,4                             | 1%         |
| Politisches 4      | Sozialeres Europa                        | 126,3                           | 30%        |
| Politisches 5      | Bürgernäheres Europa                     | 28,3                            | 7%         |
| ISO                | INTERREG-spezifisches Ziel               | 54,5                            | 13%        |

Quelle: Programm-Monitoringsysteme, zusammengestellt von der ÖROK-Geschäftsstelle.

Die Programme sind in der Umsetzung gut angelaufen. Mit Stand Februar 2024 wird eine Mittelbindung von teilweise über 40 Prozent

erreicht (Österreich-Bayern, Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein, Slowenien-Österreich).

Tab. 7: Umsetzung der ETZ-Programme 2021–2027 (grenzüberschreitend) mit österreichischer Beteiligung

| ETZ – grenzüberschreitend               | Beteiligte österr. Bundesländer                | Gesamt-Programm EFRE-Mittel (Millionen Euro) exkl. 7% TH | genehmigte EFRE-Mittel (Millionen Euro) | genehmigte EFRE-Mittel (Prozent vom Plan) exkl. 7% TH | Anzahl Projekte |
|---|--|--|---|---|-----------------|
| Österreich – Bayern                     | Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg    | 57,5   | 60,2                                    | 46  | 14              |
| Alpenrhein – Bodensee – Hochrhein (ABH) | Vorarlberg                                     | 44,0   | 37,5                                    | 45  | 27              |
| Österreich – Tschechien                 | Oberösterreich, Niederösterreich, Wien         | 81,1   | 103,4                                   | Genehmigung Vorbereitung                              |                 |
| Österreich – Ungarn                     | Burgenland, Niederösterreich, Wien, Steiermark | 46,3   | 78,8                                    | 16  | 9               |
| Slowakei – Österreich                   | Burgenland, Niederösterreich, Wien             | 51,9   | 77,1                                    | 27  | 9               |
| Italien – Österreich                    | Kärnten, Salzburg, Tirol                       | 68,3   | 87,5                                    | 35  | 38              |
| Slowenien – Österreich                  | Burgenland, Kärnten, Steiermark                | 42,9   | 49,1                                    | 41  | 19              |
| Summe exkl. 7% TH                       |  | 404,6  | 391,9                                   | 28  | 116             |
| Summe inkl. 7% TH                       |  | 419,9  | 494,7                                   |   | –               |

Quelle: Programm-Monitoringsysteme, zusammengestellt von der ÖROK-Geschäftsstelle.

## Transnationale Programme

Österreich beteiligte sich 2014–2020 erfolgreich an den transnationalen und interregionalen ETZ-Programmen – über 283 Projekte, an denen 486 Projektpartner aus Österreich beteiligt waren. Parallel zum Abschluss der laufenden Projekte und Programme ist die Periode 2021–2027 angelaufen. Inhaltlich orientieren sich die transnationalen Programme 2021–2027 an den EU-Vorgaben, insbesondere durch die Ausrichtung auf den europäischen Green Deal. Die Program-

me machen aber auch Gebrauch von der Möglichkeit ein Interreg-spezifisches Ziel zu wählen. Dies ermöglicht z.B., dass über das Alpenraum- und das Donaauraumprogramm die korrespondierenden makroregionalen Strategien gut unterstützt werden können. In der ersten Umsetzungsphase wurden bereits 122 Projekte mit österreichischer Beteiligung und 178 österreichischen Projektpartnern genehmigt.

Tab. 8: Umsetzung der ETZ-Programme 2021-2027 (transnational und interregional) mit österreichischer Beteiligung

| ETZ - transnational/<br>interregional | Beteiligte<br>Länder   | Genehmigte<br>EFRE bzw.<br>EU-Mittel<br>(exkl. TeHi),<br>Millionen Euro | genehmigte<br>EFRE bzw.<br>EU-Mittel<br>(exkl. TeHi),<br>Prozent vom<br>Plan | Projekte<br>mit Ö<br>Beteiligung | Österr.<br>Projekt-<br>partner |
|---------------------------------------|--|---|--|----------------------------------|--------------------------------|
| Alpenraum                             | Österreich, Frankreich,<br>Deutschland, Italien,<br>Liechtenstein, Slowenien,<br>Schweiz   | 30,5  | 31   | 21                               | 39                             |
| Central<br>Europe                     | Österreich, Deutschland,<br>Tschechien, Slowakei,<br>Polen, Ungarn, Slowenien,<br>Italien, Kroatien  | 99,5  | 48   | 41                               | 60                             |
| Danube<br>Region                      | Österreich, Deutschland,<br>Tschechien, Slowakei,<br>Slowenien, Ungarn,<br>Kroatien, Rumänien,<br>Bulgarien, Bosnien und<br>Herzegowina, Serbien,<br>Montenegro, Moldawien,<br>Ukraine | 126,5   | 61   | 49                               | 68                             |
| Interreg<br>Europe                    | EU 27, Norwegen, Schweiz,<br>Albanien, Bosnien und<br>Herzegowina, Montenegro,<br>Nordmazedonien, Serbien,<br>Moldawien, Ukraine   | 206,2   | 58   | 11                               | 11                             |
| URBACT IV                             | EU 27, Norwegen, Schweiz,<br>Albanien, Bosnien und<br>Herzegowina, Montenegro,<br>Nordmazedonien, Serbien,<br>Moldawien, Ukraine   | n.v.  | n.v.   | 0                                | 0                              |
| <b>Summe</b>                          |  | <b>462,7</b>  |  | <b>122</b>                       | <b>178</b>                     |

Quelle: Programm-Monitoringsysteme, Erhebung National Contact Point; Donaauraumprogramm + Interreg Europe weisen EU-Mittel aus (EFRE + ENI + NDICI). Genehmigte Mittel zu URBACT zum Zeitpunkt der Erhebung nicht verfügbar (n.v.); Stand 31. Dez. 2023

## Tabellen – EU-Programme

Tab. 9: Umsetzung ESI-Fonds 2014–2020

| ESIF                   | Planwerte                                | Programmumsetzung nach Genehmigungen     |                 |
|------------------------|--|--|-----------------|
|                        | Öffentliche Mittel*<br>in Millionen Euro | Öffentliche Mittel*<br>in Millionen Euro | Umsetzungsstand |
| ELER/EURI              | 10.492,2                                 | 10.449,5                                 | 100%            |
| IWB/ESF &<br>REACT-EU  | 989,9                                    | 964,5                                    | 97%             |
| IWB/EFRE &<br>REACT-EU | 905,0                                    | 988,1                                    | 109%            |
| EMFF                   | 13,9                                     | 15,6                                     | 112%            |
| Gesamt                 | 12.401,1                                 | 12.417,8                                 | 100%            |

Quelle: \* EU + national (Bund/Länder), BML, BMAW, ÖROK-Gst., Monitoringstellen, Stand: 10. Mai 2024

Tab. 10: Von der Finanztabelle der Partnerschaftsvereinbarung Österreich 2021–2027 umfasste Programme indikative Planmittel 2021–2027 und Genehmigungen per 30.4.2024

| Programm                                  | Fonds             | Planmittel 2021–2027   | Genehmigungen,<br>30.4.2024 |
|---|-------------------|------------------------|-----------------------------|
|   |                   | EU-Mittel              | EU-Mittel                   |
| ESF+ Beschäftigung & JTF*                 | Gesamt            | 452.610.189,0          | 45.952.992,0                |
|   | davon ESF+        | 392.871.711,0          | 39.328.634,8                |
|   | davon JTF         | 59.738.478,0           | 6.624.357,2                 |
| ESF+ Bekämpfung materielle<br>Deprivation | ESF+              | 16.796.392,0           |                             |
| IBW/EFRE & JTF                            | Gesamt            | 597.426.558,0          | 57.549.478,2                |
|   | davon EFRE        | 521.395.768,0          | 45.293.115,2                |
|   | davon JTF         | 76.030.790,0           | 12.256.363,0                |
| EMFAF AT                                  | EMFAF             | 6.718.094,0            | 1.301.095,5                 |
| <b>Summe</b>                              |                   | <b>1.073.551.233,0</b> | <b>104.803.565,6</b>        |
|   | davon ESF+ Gesamt | 409.668.103,0          | 39.328.634,8                |
|   | JTF Gesamt        | 135.769.268,0          | 18.880.720,2                |

Quelle: \* EU + national (Bund/Länder), BML, BMAW, ÖROK-Gst., Monitoringstellen, Stand: 10. Mai 2024

Tab. 11: Homefonds Österreich 2021–2027 – Programme, indikative Planmittel 2021–2027 und Genehmigungen per 30.4.2024

| Programm                    | Fonds  | Planmittel           | Genehmigungen,       |
|-----------------------------|--|----------------------|----------------------|
|                             |  | 2021–2027            | 30.4.2024            |
|                             |  | EU-Mittel            | EU-Mittel            |
| Nationales Programm AMIF AT | Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)  | 157.023.679,0        | 72.552.372,5         |
| Nationales Programm BMVI AT | Fonds für integrierte Grenzverwaltung (IBMF): Instrument für Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) | 27.936.380,0         | 20.105.885,9         |
| Nationales Programm ISF AT  | Fonds für die innere Sicherheit (ISF)  | 30.231.276,0         | 14.056.557,8         |
| <b>Summe</b>                |  | <b>215.191.335,0</b> | <b>106.714.816,2</b> |

Tab. 12: GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027, Indikative Planmittel 2023–2027

|  | Fonds      | Planmittel      | Genehmigungen,       |
|--|------------|-----------------|----------------------|
|  |            | 2021–2027       | 30.4.2024            |
|  |            | EU-Mittel       | EU-Mittel            |
| GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 | EGFL, ELER | 6.084.282.303,0 | Bericht ab Juni 2024 |
| Davon ländliche Entwicklung            | ELER       | 2.600.123.760,0 | Bericht ab Juni 2024 |

Quelle: BMAW, BMI, BML, ÖROK-Gst., Monitoringstellen, Stand: 10. Mai 2024

Tab. 13: Umsetzung der ETZ-Programme 2014–2020 (grenzüberschreitend) mit österreichischer Beteiligung

| ETZ-grenz-<br>überschreitend               | Beteiligte<br>AT-Bundesländer | Gesamt-   |  | genehmigte<br>EFRE-Mittel<br>(Prozent<br>vom Plan) | Anzahl<br>Projekte |
|--|-------------------------------|---|--|--|--------------------|
|  |                               | Programme<br>EFRE-Mittel<br>(Millionen<br>Euro) | genehmigte<br>EFRE-Mittel<br>(Millionen<br>Euro) |  |                    |
| Österreich – Bayern                        | OÖ, S, T, V                   | 54,5  | 60,2   | 111  | 87                 |
| Alpenrhein – Bodensee –<br>Hochrhein (ABH) | V                             | 39,6  | 37,5   | 95   | 103                |
| Österreich – Tschechien                    | OÖ, NÖ, W                     | 97,8  | 103,4  | 106  | 100                |
| Österreich – Ungarn                        | B, NÖ, W, ST                  | 78,8  | 78,8   | 100  | 65                 |
| Slowakei – Österreich                      | B, NÖ, W                      | 75,9  | 77,1   | 102  | 58                 |
| Italien – Österreich                       | K, S, T                       | 82,2  | 87,5   | 106  | 189                |
| Slowenien – Österreich                     | B, K, ST                      | 48,0  | 49,1   | 102  | 59                 |
| <b>Summe</b>                               |                               | <b>476,8</b>                                    | <b>494,7</b>                                     | <b>104</b>   | <b>661</b>         |

Quelle: Programm-Monitoringsysteme, zusammengestellt von der ÖROK-Geschäftsstelle, inkl. Technische Hilfe; Stand 15. Feb. 2024

Tab. 14: Umsetzung der ETZ-Programme 2014–2020 (transnational und interregional) 2014–2020 mit österreichischer Beteiligung

| ETZ – transnational/<br>interregional | Beteiligte Länder  | genehmigte<br>EFRE-Mittel<br>(exkl. TeHi),<br>Millionen<br>Euro | genehmigte<br>EFRE-Mittel<br>(exkl. TeHi),<br>in Prozent<br>vom Plan | Projekte mit<br>AT Beteili-<br>gung | AT<br>Projekt-<br>partner |
|---------------------------------------|--|---|--|-------------------------------------|---------------------------|
| Alpenraum                             | AT, FR, DE, IT, LI, SI,<br>CH                                | 113   | 103%   | 64                                  | 137                       |
| Central Europe                        | AT, DE, CZ, SK, PL,<br>HU, SI, IT, HR                        | 236   | 102%   | 89                                  | 141                       |
| Danube transnational                  | AT, DE, CZ, SK, SI,<br>HU, HR, RO, BG, BA,<br>RS, ME, MD, UA | 187   | 98%  | 106                                 | 182                       |
| Interreg Europe                       | EU 28 + NO + CH  | 344   | 102%   | 22                                  | 24                        |
| URBACT III                            | EU 28 + NO + CH  | 73  | 105%   | 2                                   | 2                         |
| Summe                                 |  | 938   |  | 283                                 | 486                       |

Quelle: Programm-Monitoringsysteme, Erhebung National Contact Point, Stand 31. Dez. 2023

Die Programmabschlüsse sind noch nicht erfolgt, daher werden hier auch noch Überaus-schöpfung abgebildet.

#### 4.10 Zusammenfassung und Herausforderungen

Unerwartete Krisen brachten in der aktuellen Berichtsperiode einschneidende Effekte auf Wirtschaft und Gesellschaft und forderten die Politikgestalter:innen auf nationaler und regionaler Ebene. Neben nationalen Maßnahmen waren kurzfristige neue EU-Kriseninterventionen in der geteilten Mittelverwaltung zu entwickeln und umzusetzen, parallel zur Mittelbindung der noch laufenden EU-Finanzperiode 2014-2020. Zudem wurde die mittelfristig wirksame, neue Programmgeneration aufgebaut. Planungen und Neuausrichtung unter hoher Unsicherheit und starker Ressourcenbelastung kann für die Berichtsperiode resümiert werden. Geänderte Kontextbedingungen bringen auch weitreichende Implikationen für die Gestaltung der regionalen Innovations-, Wirtschafts- und Standortpolitik und ihrer Governance, Prozesse und Instrumente mit sich, um den Übergang zu ökologisch nachhaltigen und sozial inklusiven Wirtschaftsweisen zu unterstützen und um territoriale Transformationen zu initiieren bzw. zu beschleunigen. Herausforderungen sind:

- Das erkennbare Bewusstsein für neue transformativ wirkende Veränderungsprozesse zu stärken;
- die Entwicklung von Fähigkeiten und Kapazitäten für das Management dieser Prozesse zu unterstützen und nachhaltig mit Ressourcen zu versehen;
- bestehende Strukturen, Programme und Initiativen in Richtung eines transformativen Verständnisses (weiter) zu entwickeln, Erfahrungen zu sammeln, Lern- und Austauschprozesse zu unterstützen,
- mit dem Ziel Wohlstand, Resilienz und neue, nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit von Regionen zu fördern.

# 5

## ÖROK-Arbeitsschwerpunkte 2021–2023 mit räumlichem Bezug

Aufgrund des unter den ÖROK-Mitgliedern verankerten umfassenden Verständnisses von „Raumordnung“, wurde – von der Gründung der ÖROK an – neben dem Kernbereich der Raumordnung auch den Bereichen „Regionalentwicklung“ und „Regionalpolitik“ eine große Bedeutung beigemessen.

Dies führte zu einem institutionellen Wissensaufbau und zu einer intensiven Vernetzung der Akteure und mündete darin, dass in weiterer Folge koordinierende Tätigkeiten im Bereich der Regionalentwicklung und Regionalpolitik auf Ebene der ÖROK verankert wurden. Operativ wirkte sich dies in der Einrichtung des „Ausschuss Regionalwirtschaft“ sowie eines „Ausschuss EU-Kooperationen“ und entsprechender Arbeitsgruppen aus. Die Aufgabenbereiche dieser Gremien umfassen dabei neben der fondsübergreifenden, strategischen Koordination auch die administrative Unterstützung der EU-Regionalprogramme in Österreich, z.B. durch den „National Contact Point (NCP)“ für die transnationalen und EU-weiten Programme des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ). Im Jahr 2014 nahm darüber hinaus die bei der ÖROK-Geschäftsstelle eingerichtete Verwaltungsbehörde für das gemeinsame österreichweite IBW/EFRE-Programm ihre operative Tätigkeit auf.

In diesem Kapitel werden die Arbeitsschwerpunkte in den oben genannten Bereichen der ÖROK im Zeitraum 2021–2023 dargestellt.

### 1.1. Raumordnung und Raumentwicklung

#### 1.1.1. Österreichisches Raumentwicklungskonzept – Prozess zur Erstellung und Abstimmung

Der Start der Arbeiten im Herbst 2019 fand auf bis dahin „herkömmlichen“ Wegen im Rahmen physischer Sitzungen in den ÖROK-Gremien statt. Die Covid-19-Pandemie und damit verbundene Lockdowns machten mehrfache Adaptionen des Erstellungsprozesses notwendig. Ab Mai 2020 fand der gesamte Abstimmungs- und Beteiligungsprozess zum ÖREK 2030 online bzw. hybrid statt. Sowohl interne Steuerungsbesprechungen als auch Diskussionen in den Themengruppen sowie die Beratungen und Abstimmungen in den ÖROK-Gremien fanden in Videokonferenzen und mit digitalen Tools statt. Auch die ÖREK 2030-Fachkonferenz im September 2020 wurde als zweitägige Online-Konferenz organisiert. Unter Einbeziehung der unterschiedlichen Diskussionsbeiträge überarbeitete das externe Team die inhaltlichen Entwürfe, die ab Winter 2020 beraten wurden. Ergänzend fanden im Zeitraum Oktober 2020 bis Jänner 2021 Reflexionsformate bei ÖROK-Mitgliedern statt. Diese dienten dazu, die Inhalte des ÖREK in den jeweiligen Institutionen zu diskutieren und inhaltliche Rückmeldungen zu erhalten.

Mit Anfang 2021 galt es, den breiten Diskussionsprozess bestehend aus Fachkonferenz, Themengruppen, Reflexionen und Impulsen des wissenschaftlichen Think Tanks sowie der Climate Observer des Umweltbundesamtes zusammenzuführen und sämtliche Beiträge in

einen Entwurf für ein Gesamtdokument des ÖREK 2030 zu gießen. Dieser wurde im ersten Halbjahr 2021 in den ÖROK-Gremien intensiv diskutiert und abgestimmt. In dieser Phase der Finalisierung wurden auch das umfangreiche Handlungsprogramm zu einem 10-Punkte-Programm verdichtet, das ÖREK 2030 kompakt erstellt sowie die beiden Umsetzungspakte „Raum für Baukultur“ und „Bodenstrategie für Österreich“ jeweils durch federführende ÖROK-Mitglieder sondiert und zur politischen Beauftragung vorbereitet.

Der politische Beschluss des ÖREK 2030 erfolgte bei der Sitzung der Politischen Konferenz der ÖROK am 20. Oktober 2021.

### 1.1.2. ÖREK-Partnerschaften und Themen

Mit dem Beschluss zum ÖREK 2030 erfolgte auch der Startschuss für beiden Umsetzungspakte zu den Themen „Raum für Baukultur“ und „Bodenstrategie für Österreich“, die in gleichnamigen ÖREK-Partnerschaften bearbeitet wurden.

#### **ÖREK-Partnerschaft „Raum für Baukultur“: Bearbeitungsprozess, Abschluss und Reflexion**

Die ÖREK-Partnerschaft „Raum für Baukultur“ startete im Dezember 2021, die inhaltliche Bearbeitung endete nach insgesamt 7 Treffen im September 2022. Die 4. Sitzung fand im Rahmen einer zweitägigen Veranstaltung in Kärnten gemeinsam mit einem Vernetzungstreffen zum Kärntner Lehrgang „Raumordnung und Baukultur“ sowie einer Baukulturexkursion statt.

Die ÖREK-Partnerschaft unter der gemeinsamen Leitung des BMKÖS und des Landes Kärnten umfasste Vertretungen aller Bundesländer, des BMF, BMK und BML, des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, des Magistrat Villach, der Stadt Lienz, der AK Wien und der WKÖ sowie der Plattform Baukulturpolitik. Fachlich unterstützt wurde die Erarbeitung der Empfehlungen durch das Büro PlanSinn (Prozessbegleitung und Moderation) sowie Lemon Consulting (Prozessdesign).

In der ÖREK-Partnerschaft konnten in Umsetzung des Beschlusses der politischen Konferenz

der ÖROK vom 20. Oktober 2021 folgende Ziele erreicht werden:

- Formulierung von Grundsätzen und Zielen der Kooperation von Bund und Ländern
- Erfassung von Synergiepotenzialen relevanter Förderungen
- Formulierung von Eckpunkten für baukulturelle Qualitätskriterien
- Prüfung und Design einer „Einrichtung für Baukultur“ bzw. einer bestehenden Dienststelle mit Aufgaben u.a. der Information, Beratung und Koordination
- Vernetzung und Austausch mit Gemeindeebene und regionaler Ebene

Als zentrales Ergebnis der rund einjährigen Arbeit liegen zehn Empfehlungen zu „Raum für Baukultur – Orts- und Stadtkerne stärken sowie Raum für Baukultur eröffnen“ vor, die im Rahmen der ÖROK-Stellvertreterkommission im November 2022 bestätigt und als ÖROK-Empfehlung Nr. 58 „Raum für Baukultur“ von der Politischen Konferenz der ÖROK mit 31. Jänner 2023 verabschiedet wurden.

Auf Initiative einzelner ÖROK-Mitglieder wurden im Rahmen des Umsetzungspaktes im Laufe des Jahres 2022 eine Reihe von Veranstaltungen in unterschiedlichen Formaten abgehalten, die zur Vernetzung und Beteiligung von Schlüsselpersonen sowie zum Austausch von Praxiserfahrungen vor Ort dienten. In den Veranstaltungen wurden außerdem wichtige Grundlagen für die Erarbeitung der ÖROK-Empfehlungen geschaffen.

- Policy Lab: Baukultur und Stärkung der Orts- und Stadtkerne
- Bundesländertour des BMKÖS
- Baukulturexkursion der ÖREK-Partnerschaft in Kärnten

Die ÖROK-Empfehlung Nr. 58 „Raum für Baukultur– Orts- und Stadtkerne stärken sowie Raum für Baukultur eröffnen“ wurde als ÖROK-Broschüre veröffentlicht und ist auf der ÖROK-Website abrufbar.



## ÖREK-Partnerschaft „Bodenstrategie für Österreich“

Die ÖREK-Partnerschaft „Bodenstrategie für Österreich“ nahm im November 2021 ihre Arbeit auf. Bis November 2022 wurde in insgesamt 10 Treffen der Entwurf für die „Bodenstrategie für Österreich“ erarbeitet. Die Leitung der Partnerschaft oblag dem BML gemeinsam mit dem Land Tirol und dem Land Wien. Weitere Mitglieder der Partnerschaft waren alle Bundesländer, BMF, BMK, BMKÖS, Bundesdenkmalamt, Österreichischer Gemeindebund, Österreichischer Städtebund, Arbeiterkammer und Landwirtschaftskammer.

Fachlich unterstützt wurde die Erarbeitung des Strategiepapiers durch das Büro Emrich Consulting sowie zu den vorgeschlagenen Maßnahmen von Univ.-Prof. Arthur Kanonier von der TU Wien.

Die geplante Beschlussfassung bei der Sitzung der ÖROK (Politische Konferenz) am 20. Juni 2023 ist an der Frage der verbindlichen Verankerung des 2,5-ha-Ziels gescheitert. Der Strategieentwurf wurde im Juli 2023 auf ÖROK-Homepage veröffentlicht. Auch der Versuch einer Einigung im Rahmen einer politisch-technischen Arbeitsgruppe führte zu keinem Erfolg.

Am 29. Februar 2024 wurde die „Bodenstrategie“ in der ÖROK-Fassung von Juni 2023 bei einem Treffen der Landesraumordnungsreferenten von Seiten der Bundesländer beschlossen.

Der „Aktionsplan“ der Bodenstrategie dient als Grundlage für die weitere fachliche Arbeit im Rahmen des Ausschuss Raumentwicklung (bis 1.1.2024 STÄNDIGER Unterausschuss (StUA)).

Die Details zur „Bodenstrategie für Österreich“ sind in Kapitel 1.3. zu finden.

## Monitoring Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

Ein wichtiger Punkt des Paktes zur „Bodenstrategie für Österreich“ war die Entwicklung einer harmonisierten Datenbasis und eines bundesweit einheitlichen Monitoringsystems. Ausgangspunkt war die Kritik an den bisherigen

Datengrundlagen und Berechnungen zum Bodenverbrauch in Österreich.

Parallel und Abstimmung mit den inhaltlichen Beratungen zur Bodenstrategie starteten Anfang 2022 intensive Arbeiten zum Monitoring der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung im Rahmen der Arbeitsgruppe (AG) Raumbeobachtung der ÖROK. Beauftragt mit der Konzeption und Bearbeitung war das Umweltbundesamt.

Im Jahr 2022 wurde an den Datengrundlagen sowie der Methodik zur Erfassung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen gearbeitet, um für den Entwurf der Bodenstrategie bis November 2022 abgestimmte Zahlen nach neuer Methodik liefern zu können. Gleichzeitig wurde ein Bericht mit Kontextinformationen zu den Daten für Österreich und die Bundesländer erstellt.

Im Auftrag der ÖROK-Stellvertreterkommission wurden diese ersten Ergebnisse einer umfassenden Validierung unterzogen, die bis März 2023 abgeschlossen war. Im Sommer 2023 wurden die Kategorien der Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Ver- und Entsorgungsflächen im Monitoring ergänzt, was aus Daten und Kapazitätsgründen nicht früher möglich war. Aufgrund der hohen Bedeutung wurde auch die Berechnung der Versiegelung innerhalb der Flächeninanspruchnahme in einer Auflösung von 1x1 Meter im Modell ergänzt und mit Oktober 2023 die Gesamtberechnung von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung für das Referenzjahr 2022 abgeschlossen. Auch Flächen für Erneuerbare Energien wie Windkraft-Anlagen und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollen zukünftig im Monitoring als eigene Kategorie erfasst werden, dazu laufen die Arbeiten.

## Veröffentlichung der Ergebnisse

Als Ergebnisse der Arbeiten zum Monitoring liegen das Modell sowie wesentlich verbesserte, robuste Daten zur Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke, Freizeit- und Erholungs-, Ver- und Entsorgungszwecke sowie der Versiegelung für das Referenzjahr 2022 („Baseline“) vor. Umfangreiche Ergebnisse und Aufbereitungen wurde Anfang Dezember 2023 von der ÖROK veröffentlicht:

Weiterlesen: <https://www.oerok.gv.at/monitoring-flaecheninanspruchnahme>

Diese Arbeiten werden in ein laufendes gesamtstaatliches Monitoring übergeführt, welches im Rahmen der ÖROK abgestimmt und vom Umweltbundesamt im Auftrag der ÖROK berechnet wird. Die bestehende Flächeninanspruchnahme und Versiegelung wie auch zukünftig deren Entwicklung werden damit in einer bisher nicht verfügbaren Genauigkeit erhoben.

Alle relevanten und regelmäßig aktualisierten öffentlichen Verwaltungsdaten von Bund und Ländern zur Bodenbedeckung und Landnutzung werden miteinbezogen und durch einen integrativen, räumlich expliziten Ansatz zusammengeführt. Gesamterhebungen werden aufgrund der Aktualisierungsintervalle der Datengrundlagen in einem dreijährigen Zyklus durchgeführt. Robuste Zahlen zu Entwicklungstendenzen bzw. Änderungsraten werden erstmals Ende 2025 vorliegen.

### **ÖREK-Partnerschaft „Plattform Raumordnung & Verkehr“**

Diese ÖREK-Partnerschaft wurde zum fachlichen Austausch in Fragen der Raumordnung und Mobilität eingesetzt und wird als Partnerschaft zur themenspezifischen Umsetzung des ÖREK 2030 geführt. Arbeitsschwerpunkte bilden die österreichweiten ÖV-Güteklassen sowie die Begleitung der ÖROK-Erreichbarkeitsanalysen. Weiters fanden in mehrjährigem Abstand die ÖROK-Infrastrukturtage statt, zuletzt am 22. November 2023. Der Infrastrukturtag 2023 hatte den vertieften fachlichen Austausch sowie die sektoren- und ebenen-übergreifende Vernetzung zum Ziel und umfasste die Themenschwerpunkte „Nachhaltige Mobilität, Dekarbonisierung und Datenmodelle“.

### **ÖROK-Erreichbarkeitsanalyse - Erreichbarkeiten im ÖV und MIV**

In der ÖROK werden seit dem Jahr 1989 Analysen zu Erreichbarkeitsverhältnissen in Österreich durchgeführt. Seit 2018 stehen die entsprechenden Daten zum Öffentlichen Verkehr (ÖV) und Motorisierten Individualverkehr (MIV) im Erreichbarkeitsmodell des Bundesministeri-

ums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zur Verfügung. Die operativen Prozesse der Wartung und Aktualisierung des Erreichbarkeitsmodells liegen im Auftrag des BMK bei der AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH.

Im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft „Plattform Raumordnung & Verkehr“ wird 2024 die neue ÖROK-Erreichbarkeitsanalyse 2023/24 vorbereitet. Dabei wird eine Aktualisierung der Analysen aus dem Jahr 2018, erweitert um Pendler:innendaten, vorgenommen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse im Rahmen der ÖROK-Schriftenreihe ist für Herbst 2024 vorgesehen. Ergänzend werden ausgewählte Kartendarstellungen in den ÖROK-Atlas aufgenommen.

### **Das Modell der ÖV-Güteklassen**

Die ÖV-Güteklassen sind ein österreichweit einheitliches Modell zur räumlichen Darstellung der Erschließungsqualität von Standorten und Gebieten durch öffentliche Verkehrsmittel. Seit der Erarbeitung im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft im Jahr 2016 können die ÖV-Güteklassen als Analyse-, Beurteilungs-, Planungs- und Evaluierungsinstrument herangezogen werden. Die Daten werden jährlich aktualisiert und sind frei zugänglich.

Das Güteklassenmodell des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) dient dabei als Ausgangsbasis für die jährliche Berechnung der ÖV-Güteklassen durch die AustriaTech Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH.

Die Publikation „Die österreichweiten ÖV-Güteklassen – Rahmen, Struktur & Beispiele“, erschien im November 2022, gibt einen Überblick über die Methodik, erläutert aktuelle Ergebnisse und liefert Beispiele aus der Anwendung in der Planungspraxis.

Weiterlesen: <https://www.oerok.gv.at/raum/themen/raumordnung-und-mobilitaet>

## ÖREK-Partnerschaft „Räumliche Dimensionen der Digitalisierung“

Dem immer wichtiger und präsenter werdendem Thema Digitalisierung widmete sich die ÖREK-Partnerschaft „Räumliche Dimensionen der Digitalisierung“. Im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft wurde eine gemeinsame Wissensbasis geschaffen und die Handlungsmöglichkeiten der Raum- und Stadtentwicklung aufgezeigt. Die prozesshafte Begleitung und inhaltliche Aufarbeitung wurde von einem interdisziplinären Team unter der Gesamtkoordination des future.labs der TU Wien gemeinsam mit den Forschungsbereichen Soziologie und Örtliche Raumplanung, der AustriaTech, der Zukunfts-orte-Plattform und dem Verein LandLuft übernommen. Dies ermöglichte eine differenzierte Sicht auf Herausforderungen und Chancen in unterschiedlichen Raumtypen Österreichs, die auch maßgeblich in die Diskussion eingeflossen sind.

Die Bearbeitung fand Ende 2020 bis Mitte 2022 – und damit unter besonderen Rahmenbedingungen – statt. Die Ausbereitung des Corona-Virus hat zu einer Beschleunigung von Digitalisierungsprozessen beigetragen. Infolge flächendeckender Lockdowns wurden Arbeitsprozesse digitalisiert, Arbeitsplätze ins Homeoffice verlagert, menschliche Kontakte durch digitale Interaktionen ersetzt, ... Auch wenn die mittel- und langfristigen Folgen derzeit nicht abschätzbar sind, ist davon ausgehen, dass manche der digitalisierten Prozesse und Verhaltensmuster auch nach der Krise Bestand haben werden.

Die Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft wurden in der ÖROK-Schriftenreihe 213 veröffentlicht. Sie umfassen ein Resümee der inhaltlichen Auseinandersetzung, Leitlinien und Handlungsempfehlungen des Expert:innenteams sowie drei Studien. Diese bilden keineswegs eine abschließende Bearbeitung des Themas. Vielmehr erfolgt eine inhaltliche Einordnung sowie das Aufzeigen von Steuerungsmöglichkeiten und -bedarfen, die eine gute Basis für weiterführende Auseinandersetzungen darstellen.

## ÖROK-Fachempfehlungen zur „Steuerung von Freizeitwohnsitzen“

Die Nachfrage nach Freizeitimmobilien erfuhr in den vergangenen Jahren eine Dynamik, die die Raumplanung vor neue Herausforderungen stellt und eine Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung geeigneter Steuerungsansätze erfordert. Dies wurde als Anlass genommen, das Thema schwerpunkthaft im Rahmen der ÖROK zu behandeln. Als Ergebnis der Arbeiten liegen mit der ÖROK-Schriftenreihe Nr. 214 Fachempfehlungen zur Steuerung von Freizeitwohnsitzen in Österreich sowie eine begleitende Studie vor, die das bestehende Steuerungsinstrumentarium und dessen rechtliche Rahmenbedingungen sowie aktuelle Herausforderungen bezüglich der Entwicklung von Freizeitwohnsitzen beschreibt.

### 1.1.3. ÖROK-Regionalprognosen

#### ÖROK-Bevölkerungsprognose 2021–2051

Im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) wurde von der STATISIK AUSTRIA eine neue kleinräumige Bevölkerungsprognose für Österreich berechnet, die den Zeitraum 2021 bis 2050 umfasst (ÖROK-Prognose 2021). Die Ergebnisse wurden im April 2022 veröffentlicht. Vor der Prognoserechnung wurde im Rahmen von umfassenden Voranalysen eine Clusterung der Prognoseregionen und die Erarbeitung von Annahmen für die Prognoserechnung durchgeführt. Mit diesen Arbeiten beauftragt war die JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH, POLICIES - Institut für Wirtschafts-, Sozial- und Innovationsforschung.

Die Prognose sowie Clustering und Voranalyse wurde für insgesamt 121 Prognoseregionen berechnet, nämlich die österreichischen Statutarstädte, die Politischen Bezirke sowie die 23 Wiener Gemeindebezirke. Die prognostizierten Bevölkerungszahlen umfassen die Personen mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Region, Nebenwohnsitze sind nicht Gegenstand der Berechnungen.

Die Prognose wurde als Nr. 212 der ÖROK-Schriftenreihe veröffentlicht.

## ÖROK-Haushaltsprognose 2022-2051

Ausgehend von der ÖROK-Bevölkerungsprognose aus dem Jahr 2022 wurde von der Österreichischen Raumordnungskonferenz eine Haushaltsprognose für Österreich auf Basis der Politischen Bezirke mit dem Zielhorizont 2051 beauftragt und von der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH, POLICIES - Institut für Wirtschafts-, Sozial- und Innovationsforschung bearbeitet. Die Ergebnisse wurden im März 2024 in der ÖROK-Schriftenreihe Nr. 215 veröffentlicht.

Begleitet werden die Arbeiten zu allen ÖROK-Prognosen von der ÖROK-Arbeitsgruppe „Prognosen“, in der alle Bundesländer sowie das BML vertreten sind.

### 1.1.4. Ausblick: Neukonzeption ÖROK-Atlas

Der Fokus der AG Raumbeobachtung, die auch das jährliche Arbeitsprogramm des ÖROK-Atlas erstellt, lag im Berichtszeitraum auf der Vorbereitung und Konzeption des Modells zur Erfassung der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung in Österreich. Aus diesem Grund wurden 2021 und 2022 keine umfassenderen Themen in den ÖROK-Atlas integriert. Es erfolgten die laufenden Aktualisierungen.

Neben der erforderlichen inhaltlichen Anpassung des ÖROK-Atlas an das ÖREK 2030 ist auch die technische Lebensdauer des aktuellen Systems (online seit 2014) mit einem Ablaufdatum versehen. Seit Herbst 2023 finden Vorbereitungen zur inhaltlichen und technischen Neukonzeption statt, weshalb ab Juli 2024 keine Aktualisierungen mehr im bisherigen System erfolgen. Mit Ende 2025 soll der ÖROK-Atlas mit einem neuen Erscheinungsbild online gehen.

### 1.1.5. ÖROK-Rechtssammlung

Die „ÖROK-Rechtssammlung zur Raumordnung“ verfolgt das Ziel, einen Überblick über die jeweils gültigen Gesetzesfassungen im Fachbereich Raumordnung zu bieten und den Umgang mit den unterschiedlichen raumrelevanten Rechtsnormen zu erleichtern.

Die regelmäßig adaptierte ÖROK-Rechtssammlung wird von Univ. Prof. Dr. Arthur Kanonier (Technische Universität Wien) erstellt und auf der ÖROK-Website veröffentlicht. Berücksichtigt wird dabei, dass vom Bundeskanzleramt unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) und von einzelnen Bundesländern umfassende Rechtsdatenbanken online zur Verfügung stehen, in denen die einzelnen Rechtsnormen im Volltext abrufbar sind.

Die halbjährlich aktualisierte Rechtssammlung umfasst die Elemente „Landesrechtliche Grundlagen“ mit einer Übersicht über planungsrechtliche Grundlagen und Verordnungen der Bundesländer. Die „Rechtschronik“, sowie „Erkenntnisse der Höchstgerichte“ sind in Form einer Datenbank

Weiterlesen: <https://www.oerok.gv.at/raumregion/daten-und-grundlagen/rechtssammlung>

## 1.2. EU-Regionalpolitik/ESI-Fonds

Der ÖROK-Ausschuss REGIONALWIRTSCHAFT (im Berichtszeitraum 2021-2023 formal noch als „Unterausschuss“ bezeichnet) ist zur Koordination der (EU-)Regionalpolitik sowie des Einsatzes der EU-Fonds-Mittel in Österreich, die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung mit Bezug zum Politikfeld eingesetzt werden, installiert.

Im Berichtszeitraum 2021 bis 2023 sind - neben der strategischen Begleitung der Periode 2014-2020 - als Tätigkeiten insbesondere Arbeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung der EU-Periode 2021 – 2027 anzuführen. Darunter fallen die Erstellung der Partnerschaftsvereinbarung Österreichs 2021-2027, des „Just Transition Plans 2021-2027“ sowie die Erstellung der Nationalen Regionalförderungsgebietskulisse 2022-2027 gem. EU-Beihilfenrecht, die nachfolgend kurz dargestellt werden.

### 1.2.1. Partnerschaftsvereinbarung 2021-2027

Gemäß Artikel 10 der „Dach-Verordnung“ (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 hat jeder Mitgliedstaat in Vorbereitung der neuen Förderperiode 2021-2027 eine Partnerschaftsvereinbarung (PV) als strategisches und kurz gefasstes Do-

kument auszuarbeiten. Hauptziel dieses Dokuments ist die Gewährleistung eines Überblicks über die damit abgedeckten EU-Fonds-Programme der „geteilten Mittelverwaltung“ zwischen den Programmbehörden und der Europäischen Kommission (EK).

Die PV-Inhalte sind in Art. 11 der „Dach-Verordnung“ detailliert geregelt. Im Kern ist in der PV die strategische Ausrichtung für die Programmplanungen darzulegen, um einen wirksamen und effizienten Einsatz der EU-Mittel aus dem EFRE (Regionalfonds), ESF+ (Sozialfonds), JTF (Fonds für den gerechten Übergang) und EMFAF (Meeres- und Fischereifonds) sicherzustellen. In der auf EU-Prioritäten ausgerichteten Vereinbarung werden die Investitionsprioritäten festgelegt, die ein Mitgliedsstaat aus den verschiedenen Fonds und Programmen unterstützt. Die Grafik zeigt die Ziele und Kernthemen der in der Partnerschaftvereinbarung vertretenen EU-Fonds in Österreich.

In der PV sind weiters Angaben zu den Finanzmitteln sowie zu Koordinierung, Abgrenzung und Komplementaritäten der Fonds und Programme zu berücksichtigen. Weiters ist die Abstimmung mit anderen Unionsinstrumenten (z. B. ELER, Aufbau- und Resilienzplan (ARP), Programme der Home Funds oder Horizont Europa) darzulegen.

In Österreich erfolgte die PV-Erstellung im Rahmen der ÖROK unter Federführung des ÖROK-

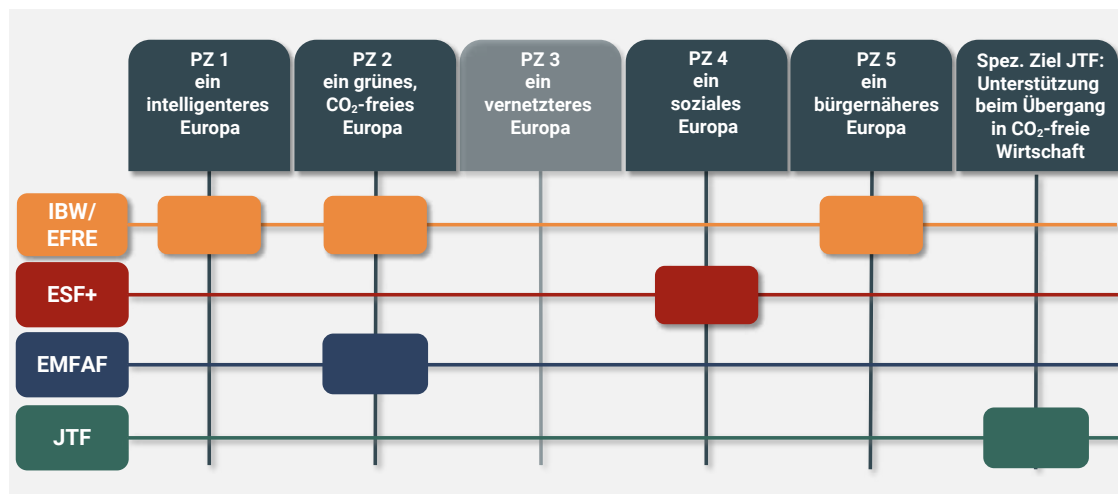
Unterausschusses REGIONALWIRTSCHAFT im Rahmen der „Arbeitsgruppe Partnerschaftsvereinbarung (AG PV)“. Das Dokument wurde (als europaweit zweites) am 29. Juli 2021 offiziell bei der Europäischen Kommission ersteingereicht und von dieser am 2. Mai 2022 genehmigt. Die Annahme der Partnerschaftsvereinbarung war eine wesentliche Voraussetzung für die nachfolgende Genehmigung der von der PV umfassten EU-Fonds-Programme der Periode 2021–2027, welche unter Verantwortung der jeweiligen Verwaltungsbehörde vorbereitet wurden.

In der Periode 2021–2027 ist es weiterhin die Aufgabe des Ausschusses REGIONALWIRTSCHAFT (A/RW) und der Arbeitsgruppe Partnerschaftsvereinbarung (AG PV), eine kontinuierliche übergreifende Abstimmung der europäischen Fonds, die im Wege der geteilten Mittelverwaltung umgesetzt werden, durchzuführen.

### 1.2.2. Just Transition Plan 2021–2027

Der Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund/JTF) ist ein neues Instrument der Kohäsionspolitik 2021–2027. Der Fonds bildet die erste von drei Säulen des Mechanismus für einen gerechten Übergang (Just Transition Mechanism/JTM) im Rahmen des europäischen Grünen Deals. Die zweite Säule umfasst das „InvestEU-Programm für einen gerechten Übergang“ und die dritte Säule wird von der „Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor | Public Sector Loan Facility (PSLF)“ gebildet.

#### Von den PV-Fonds 2021–2027 angesprochene Ziele:



Der Just Transition Funds verfolgt als erste Säule das Ziel, die Klimaneutralität der EU bis 2050 zu erreichen. Dazu soll in Regionen, die am stärksten vom Übergang in eine klimaneutrale Wirtschaft betroffen sind, ein nachhaltiger Strukturwandel in Richtung Klimaneutralität unterstützt und vorangetrieben werden. Damit wird ein Beitrag geleistet, die Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Wirtschaft und somit Beschäftigung zu erhalten bzw. neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen. Das Ziel des JTF wird definiert mit: „Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu bewältigen“.

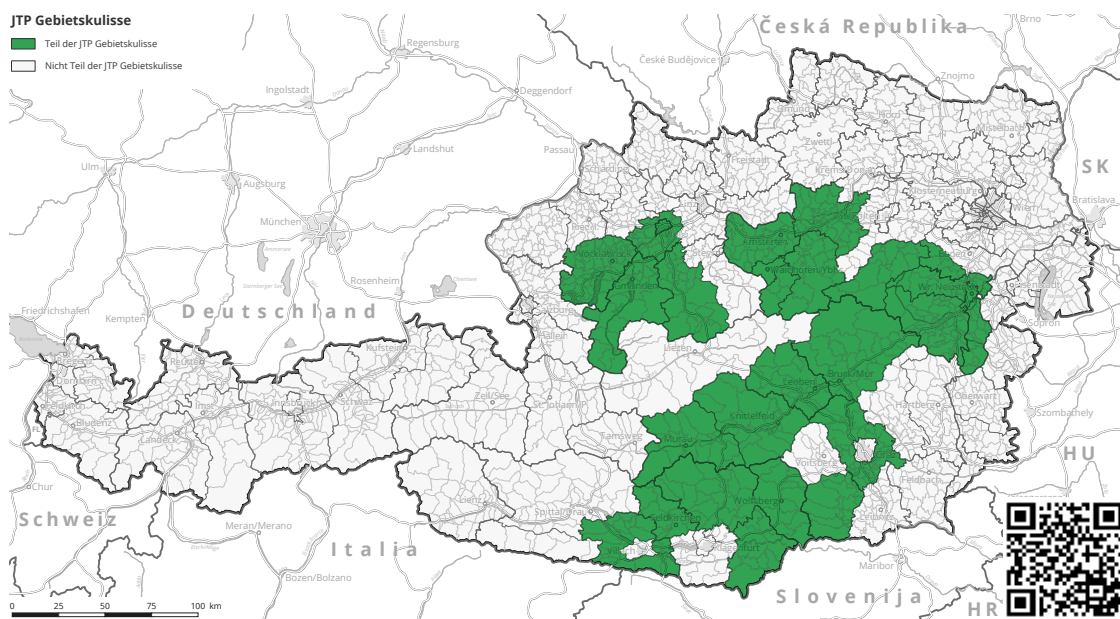
Der österreichische JTP wurde im Rahmen der ÖROK unter der Federführung des Unterausschusses REGIONALWIRTSCHAFT im Rahmen einer operativen „Arbeitsgruppe JTP“ mit Einbeziehung der relevanten Partner erstellt. Der Plan enthält u. a. eine Beschreibung des Prozesses des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft, die am stärksten betroffene Gebiete sowie eine Begründung. Weiters enthält er eine Bewertung der mit dem Übergang verbundenen Auswirkungen und beschreibt den erwarteten Beitrag der JTF-Unterstützung und die Art der geplanten Vorhaben. Darüber hinaus werden Synergien, Komplementaritäten und das Partnerschaftsprinzip ausgeführt.

2021–2027 sollen EU-weit 17,5 Mrd. Euro an Just Transition Fund-Mittel (JTF-Mittel | Fonds für einen gerechten Übergang) in die am stärksten betroffene Gebiete investiert werden, auf Österreich entfällt davon ein JTF-Mittelanteil von rund 135 Mio. Euro. Um diese JTF-Mittel zum Einsatz kommen zu lassen, sieht die Verordnung (EU) 2021/1056 vom 24. Juni 2021 die Erstellung sogenannter „Territorialer Pläne für einen gerechten Übergang“ (Territorial Just Transition Plan | TJTP) seitens der Mitgliedstaaten vor.

Die von Österreich auf Basis von EU-Vorgaben erarbeitete JTP-Gebietskulisse sieht – indikatorenbasiert identifizierte – Gebiete in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und in der Steiermark für eine JTF-Unterstützung vor.

Der Just Transition Plan Österreich 2021–2027 wurde im Oktober 2021 bei der Europäischen Kommission (EK) ersteingereicht. Nach entsprechenden Abstimmungen mit der EK wurde die finale Fassung im Juli 2022 offiziell bei der EK

### JTP (Just Transition Plan) Gebietskulisse Österreich 2021–2027



Quelle: Territorialer Plan für einen gerechten Übergang Österreich 2021–2027 gem. Art. 3 der EK-Entscheidung [(2022)5735final] vom 3. Aug. 2022; Gemeinden © ÖROK 2023; Bearbeitung: ÖIR Projekthaus, Universität Wien (IFGR)

**ÖROK**atlas  
RAUMBEOBACHTUNG

Quelle: ÖROK-Atlas <https://www.oerok-atlas.at/#indicator/99>

eingereicht und von dieser (als Teil des Programms „IBW/EFRE & JTF Österreich 2021–2027“ gemäß Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses [C(2022)5735 final]) am 3. August 2022 genehmigt.

Der Just Transition Fund wird in Österreich als jeweils eigene Priorität in den Programmen „IBW-EFRE/JTF 2021–2027“ und „ESF+-Programm Beschäftigung & JTF Österreich 2021–2027“ umgesetzt.

Der ÖROK-Ausschuss REGIONALWIRTSCHAFT (A/RW) und die ÖROK-Arbeitsgruppe Just Transition Plan (AG JTP) koordiniert und begleitet weiterhin die Umsetzung des Just Transition Plans.

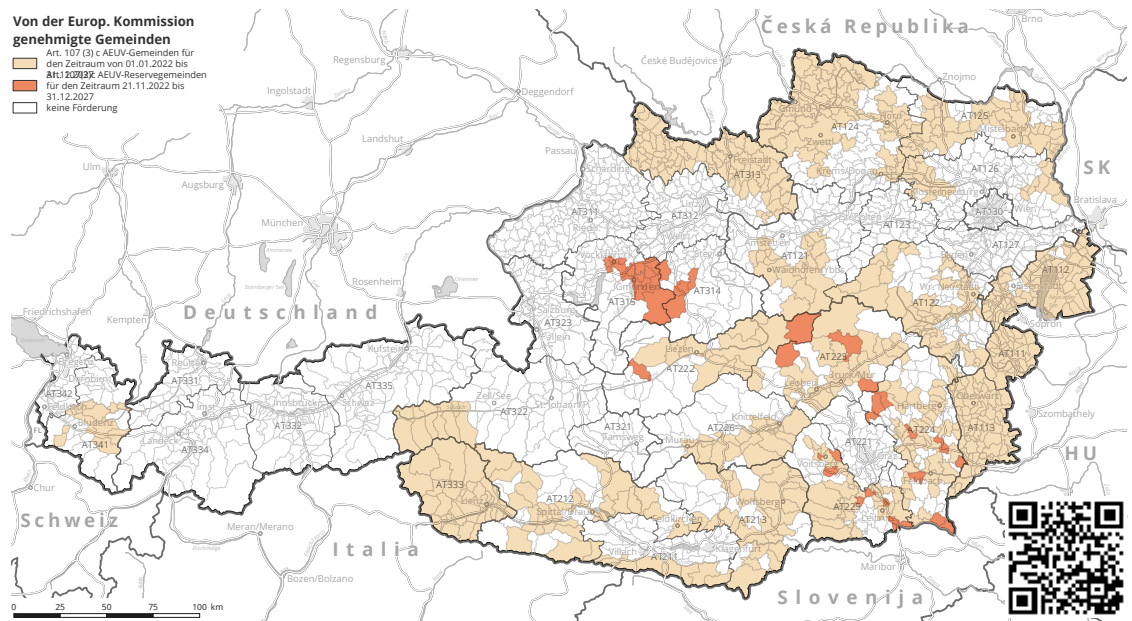
### 1.2.3. Regionalförderungsgebiete Österreichs 2022–2027 gemäß EU-Beihilfenrecht

Die Grundlage für die Regionalförderungsgebiete 2022–2027 gemäß EU-Beihilfenrecht bilden die mit der Mitteilung der EK [C(2021) 2594 final] vom 19. April 2021 veröffentlichten

Regionalbeihilfeleitlinien. Darin hat die EK die Voraussetzungen, unter denen Regionalbeihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können, sowie die Kriterien festgelegt, anhand deren festgestellt werden kann, ob ein Gebiet die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstaben a oder c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllt (und somit ein A- oder C-Fördergebiet ist).

Für Österreich kommen gemäß Regionalbeihilfeleitlinien Gebiete, in denen insgesamt 22,42 % der österreichischen Bevölkerung leben, nach der Ausnahme des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV als sogenannte C-Fördergebiete für regionale Investitionsbeihilfen in Betracht. In der österreichischen Fördergebietskarte sind die Gebiete aufgeführt, die für regionale Investitionsbeihilfen in Betracht kommen. Zudem sind die Beihilfeshöchstintensitäten für die einzelnen Fördergebiete angegeben. Die Beihilfeshöchstintensitäten für große Unternehmen liegen – abhängig vom Pro-Kopf-BIP des betreffenden Gebiets – zwischen 10 % und 15 %.

### Regionalförderungsgebiete Österreichs 2022–2027 gemäß EU-Beihilfenrecht



Quelle: Entscheidung der Europ. Komm. vom 20.01.2022 u. 21.11.2022, Ämter der Landesregierungen, ÖROK-Geschäftsstelle; Gemeinden © ÖROK 2023; Bearbeitung: ÖIR Projekthaus, Universität Wien (IFGR)



In Analogie zu den Vorperioden 2007–2013 bzw. 2014–2020 sowie auf Basis des Beschlusses der ÖROK-STELLVERTRETERKOMMISSION (StvK) vom November 2019 hat der ÖROK-Unterausschuss REGIONALWIRTSCHAFT die „Arbeitsgruppe NRF 2022–2027“ eingerichtet und diese mit den inhaltlichen und operativen Aufgaben zur Erstellung und Vorbereitung eines Vorschlags für eine „Nationale Regionalfördergebietskarte gem. EU-Beihilferecht 2022–2027“ beauftragt. Die von der Fachebene erarbeitete Vorschlag für die Gebietskulisse wurde von der StvK beschlossen, anschließend am 6. Oktober 2021 vom Bundesministerium für Digitalisierung & Wirtschaftsstandort (BMDW) an die Europäische Kommission (EK) notifiziert und von dieser am 1. Jänner 2022 genehmigt.

#### 1.2.4. ÖROK-Projekt „Regionale Innovation & Transformation (RIT)“

Die ÖROK als Plattform von Bund, Ländern, Städte- und Gemeindebund sowie Wirtschafts- und Sozialpartnern beschäftigt sich insbesondere im Rahmen des ÖROK-Ausschusses REGIONALWIRTSCHAFT regelmäßig mit dem Thema „Regionale Innovation“, u.a. im Kontext des Konzeptes der Smart Specialisation.

Aktuell sind Veränderungen in der Forschungs- und Innovationspolitik (FuI-Politik) evident: Gesellschaftliche Herausforderungen werden thematisiert und neue, auf unkonventionelle und risikoreichere Innovationen ausgerichtete Instrumente wie Reallabore oder Leit- und Leuchtturmregionen entstehen an allen Orten.

Das ÖROK-Projekt „Regionale Innovation und Transformation“ („RIT“) beschäftigt sich mit der Frage, was eine transformationsorientierte Innovationspolitik ausmacht und welche Rolle insbesondere regionale Innovationssysteme im österreichischen Mehrebenensystem dabei einnehmen. Es greift die Entwicklungen und Strömungen in den Bereichen Innovation und Transformation auf, wobei auf die Perspektiven der Regionalpolitik und Multi-Level-Governance fokussiert wird. Mit der fachlichen Aufarbeitung der aktuellen Themen Innovation & Transformation aus einem regionalpolitischen Blickwinkel soll u.a. ein Beitrag für die künftige Politikgestaltung geleistet sowie auch die Anschlussfähigkeit an die internationale Diskussion geboten werden.

Das mehrjährig angelegte Projekt wird unter der Federführung des ÖROK-Ausschusses REGIONALWIRTSCHAFT

#### Elemente des ÖROK-Projekts „Regionale Innovation & Transformation“

### „ÖROK-Projekt Regionale Innovation & Transformation (RIT)“ Mit neuen Formen von Innovation zur Transformation Regionalpolitische Perspektiven



Projekt-Steuerungsgruppe  
Bund (BMBWF, BML) / Land Tirol, Land Steiermark, ÖROK-GSt, erweitert um Themenpatenschaften



NALWIRTSCHAFT (A/RW) in enger Anlehnung an die Prinzipien der ÖREK-Partnerschaften durchgeführt. Nach der Vorbereitungsphase startete das Projekt Anfang 2023 mit dem Modul „Konzeptebene“, nähert sich dem Thema mit der Expertise der Fa. convelop GmbH im Sinne „angewandter Theorie“ und wird sukzessive um sogenannte „Fokusthemen“ als weitere Projektbausteine ergänzt bzw. erweitert. Nachstehende Grafik gibt einen Überblick über die Elemente.

Ziel des Projektes ist die Aufarbeitung des aktuellen Diskurses um daraus u.a. Handlungsanleitungen für die Gestaltung der Regionalpolitik und die Förderung regionaler Entwicklung abzuleiten.

Die Auftaktveranstaltung zum ÖROK-Projekt RIT fand am 4. Mai 2023 in Wien in der Wiener Urania statt. Die Projektbearbeitung reicht über den Berichtszeitraum des gegenständlichen 17. Raumordnungsberichtes hinaus. Über die Ergebnisse wird entsprechend in der Folge berichtet werden.

### **1.3. Transnationale ETZ-Programme, Makroregionale Strategien und Europäische Stadtinitiative: Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit**

Seit 2002 ist bei der ÖROK-Geschäftsstelle der „National Contact Point“ (NCP) für die transnationalen und EU-weiten Programme des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ) eingerichtet. Neben der laufenden Unterstützung der Programmstellen und nationalen Koordinator:innen der einzelnen Interreg Programme (transnational: Alpine Space, Central Europe, Danube Region; EU-weit: INTERREG EUROPE und URBACT) zählt auch die Betreuung der österreichischen Projektwerber:innen im Rahmen von Projekteinreichungen sowie die Begleitung der österreichischen Projektträger in der Projektumsetzung zu den Kernaufgaben des NCP.

Der ehemalige Ausschuss „Nationales Komitee“ für die transnationalen und EU-weiten ETZ-Programme bei der ÖROK-Geschäftsstelle wurde im Jahr 2022 in den Unterausschuss EU-

Kooperationen übergeführt, welcher mit 2024 nunmehr Ausschuss EU-Kooperationen heißt. Dieser ist für die innerösterreichischen Koordinations- und Abstimmungsbedarfe zu den oben genannten Programmen sowie Programme und Initiativen für EU-Städtekooperationen zuständig und wird vom NCP betreut. Auch die nationalen Koordinationsplattformen zu den beiden makroregionalen EU-Strategien für den Donauraum (EUSDR) und Alpenraum (EUSALP) wurden damit in Arbeitsgruppen des Ausschusses übergeführt. Die Arbeitsgruppen Alpenraum und Donauraum werden gemeinsam vom BML und dem BMEIA koordiniert und ebenfalls durch den NCP unterstützt. Die Arbeitsgruppen begleiten die gesamtstrategischen Governance-Entwicklungen und ermöglichen einen Austausch zu den inhaltlichen Aktivitäten in den Prioritäts-/ Aktionsbereichen der makroregionalen Strategien und anderen relevanten Prozessen und Programmen im jeweiligen Kooperationsraum. Mit der zunehmend ausgeprägten städtischen Dimension der EU-Kohäsionspolitik ist das NCP-Team im September 2023 um eine weitere Person angewachsen, die sich vor allem der Europäischen Stadtinitiative (EUI) widmet.

Ausgewählte Aktivitäten und Prozesse im Berichtszeitraum werden nachfolgend näher beleuchtet.

#### **1.3.1. Förderperiode 2014–2020**

Die Projekte der Förderperiode 2014-2020 wurden mittlerweile abgeschlossen. In den drei transnationalen Programmen Interreg Alpine Space, Central Europe und Danube Transnational wurden insgesamt 357 genehmigte Projekte umgesetzt, davon 259 Projekte mit österreichischen Partnern. Eine detaillierte Übersicht zur Ausschöpfung der einzelnen Programme findet sich in Kapitel xx - Beitrag Markus Gruber

Neben der Projektdatenbank des National Contact Points unter dem Link <https://www.projektdatenbank-oerok.at/>, in der alle Projekte mit österreichischer Beteiligung enthalten sind, wurden insgesamt 20 Case Studies erstellt. Diese veranschaulichen Erfolge und Errungenschaften von geförderten Projekten. Die Case Studies sind auf der Homepage des NCP unter <https://www.oerok.gv.at/kooperationen/>

info-service-oesterreich-ncp/ncp-case-studies veröffentlicht.

### 1.3.2. Förderperiode 2021–2027

Im Berichtszeitraum wurden die Programmdokumente für die Förderperiode 2021–2027 finalisiert und von der Europäischen Kommission genehmigt. Die ersten Projektaufrufe starteten bereits Ende 2021. Mittlerweile werden in den Programmen bereits 328 Projekte umgesetzt, davon 148 in den drei transnationalen Interreg-Programmen. Die restlichen Projekte sind den EU-weiten Programmen zuzurechnen, bei welchen die österreichische Beteiligung geringer ausfällt. Eine detaillierte Übersicht zur Ausschöpfung der einzelnen Programme findet sich in Kapitel 4.

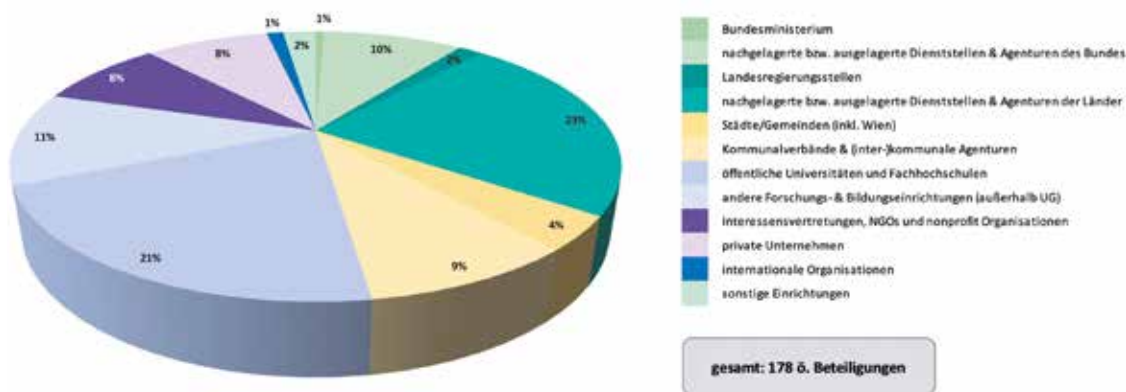
Insgesamt haben im Berichtszeitraum bereits 122 Projekte mit österreichischen Partnern ihre Umsetzung aufgenommen, welche 178 österreichische Beteiligungen aufweisen. Dabei handelt es sich um mehr als 110 unterschiedliche Institutionen. Dies erklärt sich dadurch, dass manche Institutionen an mehr als einem Projekt teilnehmen. Bei den beteiligten Institutionen ist mit einem Anteil von 80 % eine überwiegende Mitwirkung von öffentlichen Trägern ersichtlich. Der Anteil privater Organisationen liegt bei 20 % und setzt sich vorwiegend aus privaten Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Interessensvertretungen und NGOs sowie privaten

Unternehmen zusammen. Eine detaillierte Aufstellung ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Die Themen der umgesetzten Projekte sind dabei sehr vielfältig. Im Weiteren wird ein Überblick zu den umgesetzten Projekten in den transnationalen Projekten gegeben, da hier der Großteil der Projekte mit österreichischer Beteiligung umgesetzt wird. Die Programme haben auf Basis der Vorgaben in den EU-Verordnungen einen Fokus auf Policy Objective „A greener Europe“ gelegt. Im Policy Objective „A smarter Europe“ wurden daher weniger Mittel dotiert. Daraus ergibt sich die hohe Anzahl an Projekten im Bereich „Ein Grüneres Europa“. Von den insgesamt 148 Projekten werden 111 mit österreichischer Beteiligung umgesetzt. Mit 22 Projekten werden davon im Themenfeld Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz die meisten umgesetzt.

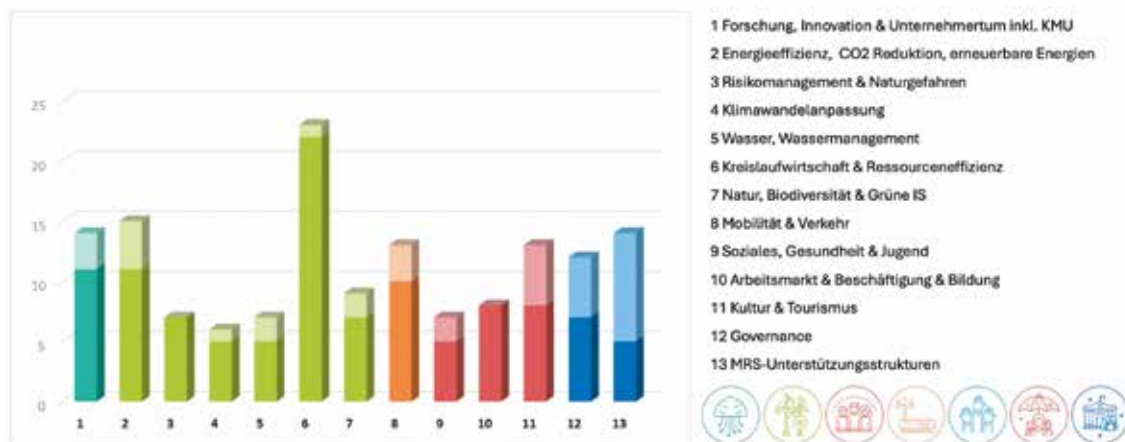
Die Europäische Stadtinitiative (EUI) wurde in der Förderperiode 2021–2027 als Instrument zur Unterstützung von Städten, zum Aufbau von Kapazitäten und Wissen, zur Förderung von Innovationen und zur Entwicklung übertragbarer und skalierbarer innovativer Lösungen für städtische Herausforderungen von EU-Relevanz etabliert. Für die EUI stehen insgesamt 450 Mio. EUR zur Verfügung, davon ist mit 315 Mio. EUR ein Großteil für „innovative Maßnahmen“ vorgesehen. Weiters wird der Aufbau von

Abb. 66: Anteil der Beteiligungen nach institutionellem Hintergrund (Stand 12/2023)



Quelle: Darstellung NCP/ÖROK, Daten aus den Programm-Monitoringsystemen; Stand: 12/2023

Abb. 67: Anzahl der Projekte in transnationalen Programmen nach Themenfeldern mit und ohne österreichische Beteiligung (148 Projekte gesamt, Stand 12/2023)



Quelle: Darstellung NCP/ÖROK, Daten aus den Programm-Monitoringsystemen; Stand: 12/2023

Kapazitäten und Wissen mit Events, City-to-City Exchanges und Peer Reviews als Schwerpunktmaßnahmen vorgestellt. Im Berichtszeitraum wurden bereits seit März 2023 die Informationen zu Möglichkeiten im Rahmen der EUI über die ÖROK-Webseite und den NCP-Newsletter sowie im Ausschuss EU-Kooperationen kommuniziert. Zur Unterstützung der EUI bzw. der Städte zur Teilnahme an dieser wurden in jedem Mitgliedstaat nationale Kontaktpunkte in enger Kooperation mit den URBACT Kontaktpunkten eingerichtet. Der „Urban Contact Point“ für Österreich wurde in der ÖROK-Geschäftsstelle installiert. Der UCP soll dabei einerseits EUI-Aktivitäten unterstützen sowie Ziele, Angebote und Ergebnisse der EUI auf nationaler Ebene kommunizieren und andererseits Bedarfe der Städte an die EK kommunizieren.

### 1.3.3. NCP-Öffentlichkeitsarbeit und Serviceangebot

Ein umfangreiches Informationsangebot bietet der National Contact Point über die ÖROK-Webseite wie auch über einen eigenen Newsletter, welcher auf aktuelle Entwicklungen in den Programmen sowie auf Neuigkeiten aus den Projekten, den Makroregionalen Strategien und der EUI fokussiert. Darüber hinaus unterhält der NCP einen eigenen LinkedIn Kanal.

Zum Start der neuen Förderperiode fand eine Auftaktveranstaltung statt, welche sich einerseits den Erfolgen und Erfahrungen aus der Periode 2014-2020 widmete und andererseits die Themen und Kooperationsmöglichkeiten in den Programmen in der Förderperiode 2021-2027 beleuchtete. Im Zuge der Aufrufe zur Projekteinreichung (Calls) bietet der National Contact Point Unterstützung für die österreichischen Interessent:innen und Antragsteller:innen in Form von persönlichen/telefonischen Beratungen und Informationsveranstaltungen an. Nach der Genehmigung werden auch programmspezifische Umsetzungsseminare angeboten. Im Berichtszeitraum wurden zehn nationale Infoveranstaltungen bzw. Seminare für österreichische Projektträger durchgeführt.

### 1.3.4. Makroregionale EU-Strategien

Europaweit werden derzeit vier makroregionale EU-Strategien (MRS) umgesetzt: Im Ostseeraum (EUBSR) seit 2009, im Donauraum (EUSDR) seit 2011, im Adriatisch-Ionischen Raum (EUSAIR) seit 2014 und im Alpenraum (EUSALP) seit 2015. Österreich ist an der EUSDR und der EUSALP beteiligt.

Am 9. Dezember 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission den 4. Umsetzungsbericht zu den vier makroregionalen Strategien für den Zeitraum Mitte 2020 bis Mitte 2022. Der Bericht

fasst die wichtigsten Fortschritte der vier Strategien zusammen und beleuchtet ihren Beitrag zu wichtigen EU-Initiativen wie dem Green Deal oder dem digitalen Wandel. Begleitet wird der Durchführungsbericht durch ein Staff Working Dokument, in dem Details zum Umsetzungsstand jeder einzelnen makroregionalen Strategie zu finden sind. Unter schwedischem Ratsvorsitz wurden zu diesem Bericht Schlussfolgerungen des Rates angenommen.

EUSDR: In allen 12 thematischen Prioritätsbereichen (Priority Areas) wurden auf Grundlage des aktualisierten Aktionsplans vom 6. April 2020 die inhaltlichen Arbeiten in den entsprechenden Steuerungs- und Arbeitsgruppen fortgeführt. Österreichische Institutionen beteiligen sich weiterhin aktiv in allen Themenbereichen; zudem hat Österreich die Federführung in den Prioritäten „Binnenschifffahrt“ (BMK/via donau), „Investitionen in Menschen und Qualifikationen“ (BMA und BMBWF) sowie „Institutionelle Kapazitäten und Zusammenarbeit“ (Stadt Wien) inne.

Zur besseren Berücksichtigung der Donauraumstrategie in relevanten Programmierungsprozessen für die EU-Förderperiode 2021–2027 startete der kroatischen EUSDR-Jahresvorsitz Ende 2019 einen „Embedding“-Prozess auf Gesamtstrategieebene, der unter den folgenden Vorsitzen fortgeführt wurde. In Österreich ließ das Bundesministerium für Land- und Wasserwirtschaft, Regionen und Forstwirtschaft 2023 eine Expertise ausarbeiten, um die Einbettung der Donauraumstrategie in den grenzüberschreitenden Interreg-Programmen mit österreichischer Beteiligung zu stimulieren. Mit den Mitgliedern der ÖROK-Arbeitsgruppe CBC wurden hierbei auch die verschiedenen Dimensionen eines aktiven Embeddings entlang des Projektzyklus (z.B. durch thematisches Matchmaking) diskutiert.

Der 2022 gegründete Danube Youth Council (DYC) bietet jungen Menschen aus allen 14 Donauraumstaaten eine Plattform zur aktiven Beteiligung in die Donauraumstrategie. Der DYC besteht aus je zwei Mitgliedern der 14 Donauraumstaaten. Neben der Einbindung des DYC in verschiedene EUSDR-Governance-Prozesse können sich die Mitglieder auch thematisch in den 12 Prioritätsbereichen engagieren.

Auch in den Prioritätsbereichen (PAs) wurden viele Aktivitäten umgesetzt. Die PA 3 (Kultur & Tourismus) testete 2021–2023 einen Danube Small Project Fund (DSPF) als niederschwellige Förderplattform für donauweite Kooperationen von Kulturschaffenden. In der PA 9 (Menschen & Qualifikationen) wurden jährlich eTwinning Konferenzen organisiert, um gemeinsame Schulkooperationsprojekte und die Lernmobilität von Lehrer:innen und Schüler:innen im Donauraum zu erleichtern. Durch innovative Projekte, die während der Konferenzen entwickelt werden, arbeiten Lehrkräfte und ihre Schüler:innen grenzüberschreitend an einer Vielzahl von Bildungsthemen zusammen. 2022 startete die PA 10 (Institutionelle Kapazitäten & Zusammenarbeit) eine „Cross-Border Emergency Healthcare Task Force“, um bestehende Herausforderungen in der grenzüberschreitenden Notfallversorgung zu adressieren (z.B. Sprachbarrieren, inkompatible medizinische Ausrüstung, ...). Dabei übernehmen österreichische Institutionen (z.B. Notruf NÖ, NÖ Gesundheitsagentur) eine führende Rolle im Prozess des gegenseitigen Lernens.

Österreich hat den EUSDR-Vorsitz von 1. November 2023 bis 31. Dezember 2024 inne. Das österreichische Vorsitzprogramm wurde in intensiver Zusammenarbeit mit Stakeholdern erarbeitet und im ÖROK Ausschuss EU-Kooperationen bzw. der Arbeitsgruppe Donauraum fachlich abgestimmt. Inhaltlich verfolgt der österreichische Vorsitz unter dem Slogan „Shaping Transformation, Creating Opportunities: A Prosperous, Resilient and Secure Danube Region“ folgende 3 thematische Prioritäten: 1) Contributing to Stability and Security, and a clear European Perspective for the whole Danube Region; 2) Fostering Innovation, Skills and Business Opportunities in the Danube Region; 3) Enhancing the Danube Region Ecosystem, Water and Green Transition Management. Zudem unterstützt die österreichische Präsidentschaft die Beteiligung der Jugend, der Zivilgesellschaft als auch von regionalen Stakeholdern im EUSDR-Prozess als horizontale Prioritäten während ihres Vorsitzes.

EUSALP: Die neun Aktionsgruppen (AG) setzen ihre inhaltlichen Tätigkeiten, basierend auf ihren mehrjährigen Arbeitsprogrammen fort.

Im Berichtszeitraum wurden dabei die neuen Schwerpunkte der Arbeiten für 2023–2026 festgelegt. Österreich nimmt auch weiterhin in allen Aktionsgruppen aktiv teil und ist weiterhin in den Leitungen der Aktionsgruppe 8 (Naturgefahrenmanagement: BML), der Aktionsgruppe 6 (natürliche und kulturelle Ressourcen: Land Kärnten) sowie in der Aktionsgruppe 4 (Mobilität: Land Tirol im Rahmen des EVTZ Tirol-Südtirol-Trentino) vertreten.

Im Berichtszeitraum widmete sich die Arbeit der EUSALP neben der inhaltlichen Umsetzung in den Aktionsgruppen auch Fragen zur Verbesserung der öffentlichen und politischen Sichtbarkeit sowie einer effizienteren und effektiveren Arbeitsweise der Steuerungsebene, des Monitorings und der Ergebnisorientierung. Der Umfang der Koordinationsaktivitäten in den verschiedenen thematischen Arbeitsgruppen und auf der Steuerungsebene haben 2020 zum Beschluss der Generalversammlung geführt, eine „technische Unterstützungsstruktur“ (TSS) einzurichten. Die Aufbauphase mit den Standorten in Nizza und Mailand wurde durch die Europäische Kommission unterstützt. Seit 2023 wird das Sekretariat aus Mitteln des Interreg-Programms Alpine Space finanziert.

Die Arbeiten an der 2018 unter Tiroler Vorsitz angestoßenen Initiative zur Integration junger Menschen in die Arbeiten der EUSALP haben mit der Einrichtung des Jugendrates Mitte 2021 einen wichtigen Meilenstein erreicht. Die Mitglieder des Jugendrates sind mittlerweile in die unterschiedlichen Arbeiten der Aktionsgruppen, des Executive Boards und der Generalversammlung integriert. Die Fortführung erfolgreicher Angebote und Formate zur Einbindung von Jugendlichen in die EUSALP wurde in die technische Unterstützungsstruktur integriert. Mit der Gründung des Jugendrates hat die EUSALP für die anderen Makroregionalen Strategien ein Beispiel gesetzt – Aktivitäten zur Einbindung junger Menschen sind mittlerweile in allen MRS etabliert oder in Ausarbeitung.

Im Zuge der Generalversammlung am 24. November 2022 wurde ein Beschluss über eine rotierende Reihenfolge von Jahrespräsidenten angenommen. Österreich wird demnach den Jahresvorsitz 2025 (gemeinsam mit

dem Fürstentum Liechtenstein) übernehmen. Ein Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz vom November 2022 fordert eine arbeitsteilige Durchführung des Jahresvorsitzes zwischen Bund und Ländern ein und sieht eine länderseitige Federführung durch Tirol vor. Die Überlegungen zur Ausgestaltung dieses Vorsitzes auf nationaler Ebene zwischen BML, BMEIA und der Länderkoordination Tirol haben bereits 2022 begonnen und wurden 2023 im erweiterten Kreis fortgeführt, gemeinsam mit Vertreter:innen des Fürstentums Liechtenstein, der Bundesländer Kärnten, Salzburg und Vorarlberg. Die vier genannten Bundesländer werden im Vorsitz eine aktive Rolle einnehmen und thematische Schwerpunkte setzen.

Am 19. Oktober 2023 bei der EUSALP Generalversammlung in Bad Ragaz (Schweiz) erfolgte der Beschluss zum Start eines Prozesses zur Revision des EUSALP Aktionsplans. Dieser Prozess soll 2025 (mit Abschluss des österreichisch-liechtensteiner Jahresvorsitzes) abgeschlossen und die EUSALP nach 10 Jahren damit einem „relaunch“ unterzogen werden.

#### **1.4. Verwaltungsbehörde EFRE-Programm**

Die Verwaltungsbehörde (VB) für das IBW/EFRE- & JTF-Programm in Österreich ist nach der Förderperiode 2014–2020 auch für die neue Periode 2021–2027 bei der ÖROK-Geschäftsstelle angesiedelt und für das gesamte Management, die Abwicklung, Evaluierung des Programms sowie die Rechnungsführung zuständig. Die Aufgaben der konkreten Förderabwicklung sind an 15 Förderstellen delegiert, die VB übernimmt für diese delegierten Aufgaben auch Kontrollfunktion.

Neben den verwaltungstechnischen Aufgaben der Verwaltungsbehörde stellt die Öffentlichkeitsarbeit einen wichtigen Teilaspekt der Arbeit der Verwaltungsbehörde dar, wobei in der Übergangsphase zwischen den Förderperioden für beide Programme entsprechende Angebote zur Verfügung gestellt werden.

In der Kommunikation für das auslaufende Programm IWB/EFRE 2014–2020 standen im Berichtszeitraum die umgesetzten Förderprojekte

im Mittelpunkt. Um die vielen engagierten Projektträgerinnen und Projektträger exemplarisch zu würdigen und ihren Beitrag für das Gelingen erfolgreicher EU-Förderprojekte für die Schaffung von Wachstum und Beschäftigung aufzuzeigen, fand zwischen September 2021 und Mai 2022 die Aktion „Projekt des Monats“ statt. Jedes Bundesland nominierte ein besonders erfolgreiches, innovatives oder spannendes Projekt, die Geschichten zu den Projekten und ihren Protagonist:innen wurden auf der EFRE-Webseite für das Programm IWB/EFRE 2014-2020 und über Presseausendungen veröffentlicht.

Förderprojekte aus dem IWB-Programm werden auch weiterhin für die europaweite Kampagne „Europe in my Region“ (Inforegio - #EUinmyregion (europa.eu)) nominiert. Ziel der Kampagne ist es, die Öffentlichkeit auf EU-Förderprojekte in ihrer Nachbarschaft aufmerksam zu machen und auf deren Mehrwert für die Region hinzuweisen. Während der Pandemie wurden als

Ersatz für die sonst üblichen Veranstaltungen und Projektbesichtigungen in ausgewählten Orten „Spaziergänge entlang von EU-Projekten“ angeboten. Ähnlich einer Wanderkarte wurde die Route in einer Landkarte eingezeichnet, auf der Rückseite finden sich die Eckdaten zu den teilnehmenden Projekten der österreichischen Struktur- und Investitionsfonds in Österreich. In jedem Bundesland gibt es einen Spaziergang, egal ob zu Fuß oder mit dem Rad kann die Gelegenheit genutzt werden, seine nähere oder weitere Heimat aus einer anderen Perspektive kennenzulernen.

Nachdem im Herbst 2022 wieder Veranstaltungen möglich waren, wurde auch „Europe in my Region“ wieder interaktiver geplant, diesmal für die Zielgruppe österreichischer Schülerinnen und Schüler. Unter dem Motto „EU-Projekte für eine grüne Zukunft“ fanden in Dornbirn (Vorarlberg), Krems (Niederösterreich) und Weiz (Steiermark) Veranstaltungen statt, be-

The screenshot shows the EFRE website interface. At the top, there is a navigation menu with links for 'Allgemeines', 'Projekte', 'REACT-EU', 'Förderungen', 'News', 'Downloads', 'IWBecos', '2021-2027', and 'EN'. A search bar is located on the right. The main content area features a large image of a rolled-up document. Below this, there are three smaller images representing different projects: 'Februar 2022' (industrial building), 'Januar 2022' (modern building), and 'Dezember 2021' (industrial interior). The selected article, 'Neue Montagehalle der Firma Wagner', is displayed in a detailed view. It includes the EFRE logo, the title 'Mit neuer Montagehalle zum neuen Unternehmenskonzept', and a sub-headline 'Regionalprojekt des Monats Februar: Vorarlberger KMU etabliert industrielle Modullagerung im Anlagenbau'. The text describes how the company Wagner expanded its production site in Nüziders, Austria, to include a new assembly hall, supported by EFRE funding. A 'ZUM PRESSROOM' button and an 'ADRESSE' section are also visible.

## Europa in meiner Region

**Europa in meiner Region entdecken**  
Der etwas andere Spaziergang entlang von EU-Projekten in Dornbirn

Der Weg führt durch eine abwechslungsreiche Landschaft. Der Weg verbindet sich mit den größten Umgebungsprojekten der Stadt von Dornbirn, er ermöglicht aber einen guten Überblick und ermöglicht einen Blick auf die Natur. Die gesamte Landschaft, historische und zukunftsorientierte Projekte, die von der Europäischen Union finanziert werden, werden Ihnen in diesem Weg zum Beispiel:

- 1. Europäische Landstraße
- 2. Förderer für die digitale Wirtschaft
- 3. Förderer für die digitale Wirtschaft
- 4. Förderer für die digitale Wirtschaft
- 5. Förderer für die digitale Wirtschaft
- 6. Förderer für die digitale Wirtschaft
- 7. Förderer für die digitale Wirtschaft
- 8. Förderer für die digitale Wirtschaft
- 9. Förderer für die digitale Wirtschaft
- 10. Förderer für die digitale Wirtschaft
- 11. Förderer für die digitale Wirtschaft
- 12. Förderer für die digitale Wirtschaft

Weg des Besuchs: 27.06.2024

Wenn Sie mehr über die Möglichkeiten in Dornbirn erfahren möchten, wenden Sie sich bitte an das Amt der Wirtschaftsförderung für Europaanfragen, Semler- und Aufbauforderungen.

1 + 43 55N 88 2008  
europaeu@wfb.org  
www.europa-in-meiner-region.at

Nähere Informationen unter [www.europa-in-meiner-region.at](http://www.europa-in-meiner-region.at)

EUROPEISCHE UNION  
EUROPEAN COUNCIL

**Europa in meiner Region Dornbirn**  
[www.europa-in-meiner-region.at](http://www.europa-in-meiner-region.at)  
europaeu@wfb.org

- 1. Digitale Plattform für Tourismus**  
Das Projekt "Digitale Plattform für Tourismus" zielt darauf ab, den Tourismus in Dornbirn zu fördern und zu unterstützen. Es umfasst die Entwicklung einer digitalen Plattform, die Touristen bei der Planung ihrer Reisen unterstützt. [www.europa-in-meiner-region.at](http://www.europa-in-meiner-region.at)
- 2. Inklusivität junger Talente**  
Das Projekt "Inklusivität junger Talente" zielt darauf ab, die Integration von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt zu fördern. Es umfasst die Entwicklung von Programmen, die junge Talente bei der Suche nach Arbeitsplätzen unterstützen. [www.europa-in-meiner-region.at](http://www.europa-in-meiner-region.at)
- 3. Bildungstraining Dornbirn**  
Das Projekt "Bildungstraining Dornbirn" zielt darauf ab, die Qualifikation der Arbeitskräfte zu verbessern. Es umfasst die Entwicklung von Schulungsprogrammen, die die Fähigkeiten der Teilnehmer verbessern. [www.europa-in-meiner-region.at](http://www.europa-in-meiner-region.at)
- 4. Bereit für den Arbeitsmarkt**  
Das Projekt "Bereit für den Arbeitsmarkt" zielt darauf ab, die Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt zu fördern. Es umfasst die Entwicklung von Programmen, die Jugendliche bei der Suche nach Arbeitsplätzen unterstützen. [www.europa-in-meiner-region.at](http://www.europa-in-meiner-region.at)
- 5. Ausbau Forststraße**  
Das Projekt "Ausbau Forststraße" zielt darauf ab, die Infrastruktur in Dornbirn zu verbessern. Es umfasst die Entwicklung von Programmen, die den Ausbau von Straßen und anderen Infrastrukturen unterstützen. [www.europa-in-meiner-region.at](http://www.europa-in-meiner-region.at)
- 6. Mehr und Qualität im Alltag**  
Das Projekt "Mehr und Qualität im Alltag" zielt darauf ab, die Lebensqualität der Bürger zu verbessern. Es umfasst die Entwicklung von Programmen, die die Bereitstellung von öffentlichen Dienstleistungen unterstützen. [www.europa-in-meiner-region.at](http://www.europa-in-meiner-region.at)
- 7. Energieeffiziente Beleuchtung**  
Das Projekt "Energieeffiziente Beleuchtung" zielt darauf ab, den Energieverbrauch in Dornbirn zu reduzieren. Es umfasst die Entwicklung von Programmen, die die Installation von energieeffizienten Beleuchtungsanlagen unterstützen. [www.europa-in-meiner-region.at](http://www.europa-in-meiner-region.at)
- 8. Integrierte für Bürgerentwicklung**  
Das Projekt "Integrierte für Bürgerentwicklung" zielt darauf ab, die Integration von Bürgern in die Entscheidungsfindung zu fördern. Es umfasst die Entwicklung von Programmen, die die Beteiligung von Bürgern an der Entscheidungsfindung unterstützen. [www.europa-in-meiner-region.at](http://www.europa-in-meiner-region.at)
- 9. Gestärkte für Digitalisierung**  
Das Projekt "Gestärkte für Digitalisierung" zielt darauf ab, die Digitalisierung in Dornbirn zu fördern. Es umfasst die Entwicklung von Programmen, die die Bereitstellung von digitalen Dienstleistungen unterstützen. [www.europa-in-meiner-region.at](http://www.europa-in-meiner-region.at)
- 10. Netzwerk von Experten**  
Das Projekt "Netzwerk von Experten" zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen Experten zu fördern. Es umfasst die Entwicklung von Programmen, die die Bereitstellung von Expertenwissen unterstützen. [www.europa-in-meiner-region.at](http://www.europa-in-meiner-region.at)
- 11. Sprachkompetenz stärken**  
Das Projekt "Sprachkompetenz stärken" zielt darauf ab, die Sprachkompetenz der Bürger zu verbessern. Es umfasst die Entwicklung von Programmen, die die Bereitstellung von Sprachkursen unterstützen. [www.europa-in-meiner-region.at](http://www.europa-in-meiner-region.at)
- 12. Energieeffiziente Beleuchtung**  
Das Projekt "Energieeffiziente Beleuchtung" zielt darauf ab, den Energieverbrauch in Dornbirn zu reduzieren. Es umfasst die Entwicklung von Programmen, die die Installation von energieeffizienten Beleuchtungsanlagen unterstützen. [www.europa-in-meiner-region.at](http://www.europa-in-meiner-region.at)

gleitet von digitalen Schnitzeljagden, die entlang von grünen EU-Förderprojekten durch den jeweiligen Ort führten. Die Jugendlichen erfuhren in der App „Actionbound“ Wissenswertes über nachhaltige Themen und über die von der EU geförderten Projekte. Information und

Unterhaltung gingen so Hand in Hand. Auf der Webseite [www.europa-in-meiner-region.at](http://www.europa-in-meiner-region.at) sind viele Fotos und auch die QR-Codes zu den Actionbounds veröffentlicht, diese können auch in einer „remote“ Version gespielt werden.

**EUROPÄISCHE UNION**  
Europäische Struktur- und Investitionsfonds

Dornbirn Weiz Krems EU-Fonds

Kontrast  
Suche

## Geh auf eine digitale Schnitzeljagd und entdecke Europa in deiner Region!

Die Europäische Union investiert Milliarden an Euro in allen Regionen Europas, mit dem Ziel wirtschaftliche und soziale Unterschiede abzubauen. Die Kampagne "Europe in my region" stellt in Österreich Jahr für Jahr in unterschiedlichen Formaten und in unterschiedlichen Regionen EU-Förderprojekte vor. Seit letztem Herbst stehen dabei "grüne" Projekte im Mittelpunkt, die dazu beitragen die Klimaziele zu erreichen.

Umweltschutz geht uns alle an, jeder Mensch in Österreich muss seinen Beitrag dazu leisten. Junge Menschen sind aber vom Klimawandel besonders betroffen, geht es doch um die Erhaltung einer lebenswerten Zukunft. "Grüne" EU-Projekte aus den verschiedensten Bereichen, von Energiesparmaßnahmen in Unternehmen, über nachhaltige Lebensmittelproduktion bis hin zur Entwicklung nachhaltiger Mobilitätskonzepte spielen für das Erreichen unserer Klimaziele eine gewichtige Rolle und daher stellen wir einige exemplarisch vor...

### Actionbound "EU-Projekte für eine grüne Zukunft"

Und damit das Thema neben wichtig und informativ auch unterhaltsam ist, haben wir ein Spiel dazu entwickelt - genauer gesagt einen "Actionbound".

In dieser digital unterstützten Schnitzeljagd folgt ihr anhand von Hinweisen einer Route durch einen Ort und auf dem Weg erfahrt ihr viel Wissenswertes rund um das Thema Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Kennst du zum Beispiel den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck eines Kurzstreckenfluges? Aber ihr lernt auch spannende Projekte und Initiativen kennen, die sich mit finanzieller Unterstützung der EU für eine grüne Zukunft in der Region einsetzen.

**Spiel mit!** Actionbound gibt es bisher aus dem oststeirischen Weiz und aus Dornbirn in Vorarlberg. Und im Herbst wird es noch einen weitem in Niederösterreich geben. Lade die App "Actionbound" aus dem Playstore oder dem Appstore herunter, gehe auf die [Kampagnenseite für Weiz](#) oder auf die [Kampagnenseite für Dornbirn](#) und scanne den QR-Code ein, den du dort findest... und los geht's, entweder direkt vor Ort, von zu Hause aus oder aus dem Klassenzimmer!

**Viel Spaß!**

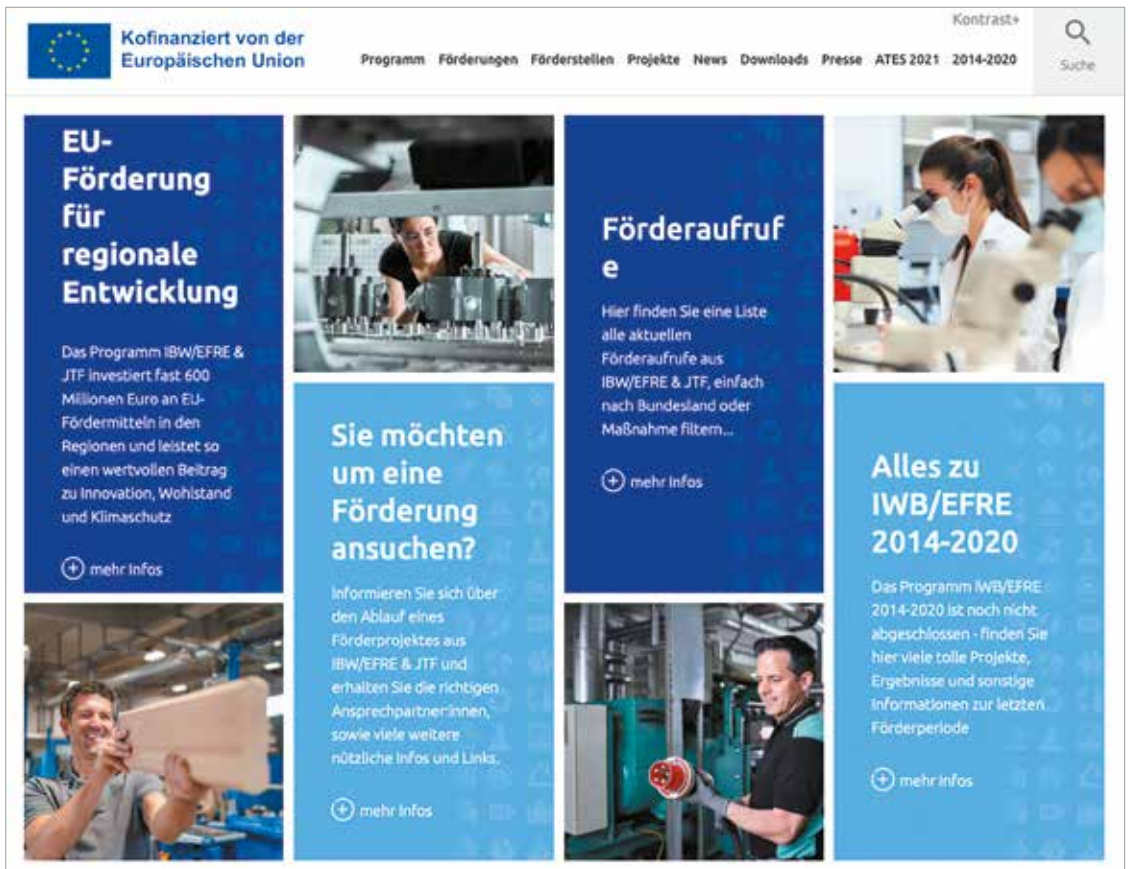
Für das 2022 genehmigte Programm **IBW/EFRE & JTF 2021–2027** fanden im Berichtszeitraum bereits die Vorbereitungen für einen Start der Kommunikationsaktivitäten statt. Das Corporate Design wird einem leichten Relaunch unterzogen, unter dem Slogan **EU-Förderung für regionale Entwicklung Für Innovation, Wohlstand und Klimaschutz** wurden erste neue Elemente, wie eine neue Programmbroschüre oder Roll-Ups, entwickelt. Die Webseite Kampagne2024 – EU-Förderung für regionale Entwicklung ([efre.gv.at](http://efre.gv.at)) dient auch

für das neue Programm als Anlaufstelle für interessierte Förderwerber:innen und die Öffentlichkeit. Es wurde ebenfalls dem neuen Design angepasst, inhaltlich aktualisiert und im Oktober 2022 neu gelauncht. Damit finden sich alle Informationen zu Zielen, Förderschwerpunkten und den einzelnen Fördermaßnahmen wieder auf einer Seite gesammelt. Der bewährte Förderkompass steht ebenso wieder zur Verfügung wie eine aktualisierte Presse-Seite mit zahlreichen Informationen für Journalistinnen und Journalisten.



Als neue Funktion auf der Webseite werden seit März 2023 die offenen Förderaufrufe der abwickelnden Förderstellen veröffentlicht. Das

stellt eine weitere wertvolle Serviceleistung für Projektträger:innen dar, die Fördermöglichkeiten aus dem Programm recherchieren möchten.



Am 22. Oktober 2022 fand als Höhepunkte des Starts der neuen Programmperiode die Auftaktveranstaltung für IBW/EFRE & JTF 2021-2027 unter Mitwirkung von EU-Kommissarin Elisa Ferreira und Bundesminister Norbert Totschnig statt. Fast 200 Teilnehmer:innen vor Ort und im Stream erlebten in inspirierenden und informativen Beiträgen viel Wissenswertes rund um

das Programm und die neue Förderperiode. In einem waren sich alle Redner:innen einig: gemeinsam werden wir den Wandel zu einer klimaneutralen Wirtschaft schaffen, das vorliegende Förderprogramm wird dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Eine umfassende Dokumentation der Veranstaltung findet sich auf der Programmwebseite.



In der Öffentlichkeitsarbeit rund um EU-Förderungen in Österreich wird in der neuen Förderperiode vermehrt auf Kooperation und Austausch gesetzt. Dafür wurde im Oktober 2023 das „Nationale Netzwerk Kommunikation der CPR-Programme“ aus der Taufe gehoben. Unter der Leitung des nationalen Kommunikationskoordinators, der bei der ÖROK-Geschäftsstelle

angesiedelt ist, stimmen sich die Kommunikationsbeauftragten der in Österreich umgesetzten Struktur- und Investitionsfondsprogramme zum Thema Öffentlichkeitsarbeit ab, intensivieren die wechselseitige Unterstützung und erarbeiten gemeinsam programmübergreifende Kommunikationsaktivitäten.

# Verzeichnisse

## Literaturverzeichnis

- AGES (2018): BEAT – Bodenbedarf zur Ernährungssicherung in Österreich.
- ARBEITSMARKTSERVICE ÖSTERREICH (2022): Jahresbericht zur Arbeitsmarktlage 2021.
- ARBEITSMARKTSERVICE ÖSTERREICH (2023): Jahresbericht zur Arbeitsmarktlage 2022.
- ARBEITSMARKTSERVICE ÖSTERREICH (2024): Die Arbeitsmarktlage 2023.
- BORRAS, S., & EDLER, J. (2020): The roles of the state in the governance of socio-technical systems' transformation. *Research Policy*, 49.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ (2014): Operationelles Programm Beschäftigung Österreich 2014–2020.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT (2023): Evaluierung der Regelungen zum Thema Homeoffice (Homeoffice-Maßnahmenpaket 2021), Gesamtumsetzung: L&R Sozialforschung.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE (2023): Just Transition – Aktionsplan Aus- und Weiterbildung.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2014): Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2020.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS, BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG, BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE (2019): Bioökonomie – Eine Strategie für Österreich.
- DALLHAMMER, E., SCHUH, B., MÜNCH, A., MESSINGER, I., & MELIDIS, K. (2022): Abschlussbericht der begleitenden Evaluierung IWB/EFRE AT 2014–2020.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2010): EUROPA 2020. Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2014): National/Regional Innovation Strategies for Smart Specialisation.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2015): Europäische Struktur- und Investitionsfonds 2014–2020, Offizielle Texte und Kommentare.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2022a): Eine neue europäische Innovationsagenda. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Straßburg.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2022b): Bericht der Kommission zur Durchführung makroregionaler Strategien der EU (SWD(2022)397final).
- EUROPÄISCHE UNION (2006): Verordnung (EU) NR. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).
- EUROPÄISCHEN UNION (2013): Amtsblatt der Europäischen Union. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- EUROPÄISCHE UNION (2021): Amtsblatt der Europäischen Union. Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates („Dachverordnung“).
- FISCHER M., HIESS, H., PFEFFERKORN, W. (2020): Regionale Handlungsebene stärken: Status, Impulse & Perspektiven, ÖROK-Schriftenreihe 208.
- GEELS, F. (2006): Multi-Level Perspective on System Innovation: Relevance for Industrial Transformation. In X. Olshoorn, & A. Wiczorek, *Understanding Industrial Transformation* (S. 163–186). Springer.

- GEELS, F. (2020): Transformative innovation and socio-technical transitions to address grand challenges. R&I Paper Series, Europäische Kommission.
- HANSEN, T., & COENEN, L. (2014): The geography of sustainability transitions: Review, synthesis and reflections on an emergent research field. Environmental Innovation and Societal Transitions.
- HANSMEIER, H., KOSCHATZKY, K., ZENKER, A., & STAHLLECKER, T. (2022): Regional Perspectives on Socio-technical Transitions. Combining Research Insights from Geography of Innovation and Transition Studies. Karlsruhe: Fraunhofer ISI.
- HEYEN, D. (2016): Exnovation: Herausforderungen und politische Gestaltungsansätze für den Ausstieg aus nicht-nachhaltigen Strukturen. Freiburg: Öko-Institut.
- KLIMA- UND ENERGIEFONDS (2020): Energy Transition 2050, Strategiedokument, Energy Transition 2050; Periode 2020 bis 2024, Version v1.0.
- KOSCHATZKY, K., & HANSMEIER, H. (2023): Regionale Entwicklungsprozesse im Kontext von Strukturwandel und Transformation. In K. Koschatzky, & T. Stahlecker (Hrsg.), Nachhaltige Transformation und resilienter Strukturwandel in Regionen. Stuttgart: Fraunhofer Verlag.
- LAND SALZBURG (2022): Salzburger Landesentwicklungsprogramm, Gesamtüberarbeitung 2022, Abteilung 10 – Planen, Bauen, Wohnen, Salzburg.
- LEXER, W., & NOVY, A. (2024). Regionale Transformationsagenturen - Innovative Mehrebenen-Governance für klimafreundliche Strukturen in österreichischen Regionen. Policy Brief.
- LOORBACH, D., FRANZESKAKI, N., & AVELINO, F. (2017): Sustainability Transitions Research: Transforming Science and Practice for Societal Change. Annual Review of Environment and Resources, 42, 599–626.
- LUNDVALL, B.-A. (2010): Post Script: Innovation System Research – Where it came from and where it might go. In B.-A. Lundvall, National Systems of Innovation – Toward a Theory of Innovation and Interactive Learning (S. 317–350). London: Anthem.
- LUTZ H. (Koordination, WIFO), KÖPPING M., LEITNER A., STEINER M., VAKAVLIEVA Z., (IHS), REICHERT H., RIESENFELDER A., SORGER Cl., WILLSBERGER B. (L&R Sozialforschung) (2022): Beschäftigung Österreich 2014 bis 2020 des Europäischen Sozialfonds, Endbericht der begleitenden Evaluierung.
- MAZZUCATO, M. (2013). The entrepreneurial state. Debunking public vs. private sector myths. Anthem Press.
- MELIDIS, K., GRUBER M. (2024): „Transformative Innovationspolitik – Theorie und Konzepte“, unveröffentlichter Projektbericht im Rahmen des ÖROK-Projektes „Regionale Innovation und Transformation.
- MÜNTER, A., GARDE, L., OSTERHAGE, F. (2022): Wohnen nach Corona. In: ILS-Impulse 02/2022. Herausgegeben durch ILS – Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung GmbH.
- OECD (2020): Managing Environmental and Energy Transitions for Regions and Cities. Paris: OECD Publishing.
- OECD (2021 b): The design and implementation of mission-oriented innovation policies. A new systemic policy approach to address societal challenges. OECD science, technology and industry policy papers.
- OECD (2024): Declaration on Transformative Science, Technology and Innovation Policies for a Sustainable and Inclusive Future. OECD Legal Instruments.
- OEDL-WIESER Th., Dax Th. (2019): Evaluierung Maßnahme LEADER (CLLD), Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten.
- ORF (2023): Büro im Umbruch, ORF-online-Meldung vom 14.7.2023. <https://orf.at/stories/3323921/>.
- ÖROK (2014): EFRE-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 2020 Operationelles Programm für den Einsatz der EFRE.
- ÖROK (2017): STRAT.AT 2020. Partnerschaftsvereinbarung Österreichs zur Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds 2014–20, Version 3.

- ÖROK (2018): Raumordnung in Österreich und Bezüge zur Raumentwicklung und Regionalpolitik. In: ÖROK-Schriftenreihe Nr. 202/2018. Wien.
- ÖROK (2021): Österreichisches Raumentwicklungskonzept ÖREK 2030 – Raum für Wandel. ÖROK-Schriftenreihe Nr. 210.
- ÖROK (2022): ÖROK-Regionalprognosen 2021 bis 2050: Bevölkerung. ÖROK-Schriftenreihe Nr. 212.
- ÖROK (2022): Partnerschaftsvereinbarung Österreich 2021–2027, Genehmigungsfassung vom 2. Mai 2022.
- ÖROK (2022): Steuerung von Freizeitwohnsitzen in Österreich – Fachempfehlungen und Materialienband. ÖROK-Schriftenreihe Nr. 214.
- ÖROK (2022): Territorialer Plan für einen gerechten Übergang Österreich 2021–2027, Genehmigungsfassung vom 3. August 2022.
- ÖROK (2023): Fachempfehlungen zur Steuerung von Freizeitwohnsitzen in Österreich. In: ÖROK-Schriftenreihe 214. Wien.
- ÖROK (2023): Flächeninanspruchnahme und Versiegelung in Österreich – Kontextinformation und Beschreibung der Daten für das Referenzjahr 2022.
- ÖROK (2024): ÖROK-Haushaltsprognose 2022–2051. ÖROK-Schriftenreihe Nr. 215.
- ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG (2020): FTI-Strategie 2030, Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation, Wien.
- ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG (2022): FTI-Pakt 2024–2026, Wien.
- PONTIKAKIS, D., GONZALES VAZQUEZ, I., BIANCHI, G., RANGA, L., MARQUEZ SANTOS, A., REIMERIS, R., STIERNA, K. (2022): Partnerships for Regional Innovation Playbook. European Commission. Luxembourg: Publications Office of the European Union.
- PONTIKAKIS, D. (2023): Smart specialization – quo vadis? Towards transformative innovation policy, Keynote speech, Wien.
- PUCHER, J., TÖDTLING-SCHÖNHOFER, H., GRUBER, M., RESCH, A., WEISS, J. (2017): Grenzüberschreitende Kooperationen – Evaluierung und Perspektiven 2020+, ETZ in Österreich – Eine Bestandsaufnahme.
- PWC (2022): The Sustainable Food Revolution – Future-proofing the world's food supply.
- RECHNUNGSHOF ÖSTERREICH (2023): Lebensmittel – Versorgungssicherheit. Bericht des Rechnungshofes.
- SCHOT, J., & GEELS, F. (2008): Strategic niche management and sustainable innovation journeys: Theory, findings, research agenda, and policy. *Technology Analysis and Strategic Management*, 20(5), 537–554.
- SCHOT, J., & STEINMÜLLER, W. (2018): Three frames for innovation policy: R&D, systems of innovation and transformative change. *Research Policy*, 47, 1554–1567.
- SINABELL F., BOCK-SCHAPPELWEIN J., FIRGO M., FRIESENBICHLER K. S., PIRIBAUER Ph., STREICHER G. (WIFO), GERNER L., KIRCHNER M., KANTELHARDT J., NIEDERMAYR A., SCHMID E., SCHÖNHART M. (BOKU), MAYER Chr. (STAT) (2019): Eine Zwischenbilanz zu den Wirkungen des Programms der Ländlichen Entwicklung 2014–2020.
- SOETE, L. (2013): From emerging to submerging economies: New policy challenges for research and innovation. Washington.
- STATISTIK AUSTRIA (2023a): Volkszählung 2021: 8 969 068 Einwohner:innen. Korrigierte Pressemitteilung: 13 057–085/23 vom 28.4.2023.
- STATISTIK AUSTRIA (2023b): 2022 starkes Bevölkerungswachstum durch Zuwanderung aus der Ukraine. Pressemitteilung: 13 082–110/23 vom 1.6.2023.
- STATISTIK AUSTRIA (2023c): Zuwanderung lässt Bevölkerung weiter wachsen. Pressemitteilung: 13 203–231/23 vom 22.11.2023.

STATISTIK AUSTRIA (2023d): Volkszählung 2021: Österreich wächst durch Zuwanderung und altert. Korrigierte Pressemitteilung: 13 117145/23 vom 17.7.2023. [https://www.statistik.at/fileadmin/announcement/2023/07/20230717Volkszaehlung2021\\_korr.pdf](https://www.statistik.at/fileadmin/announcement/2023/07/20230717Volkszaehlung2021_korr.pdf).

STATISTIK AUSTRIA (2023e): Auswertungen zu Immobilien-Durchschnittspreisen in Österreich. <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preis-indizes/immobilien-durchschnittspreise>.

STATISTIK AUSTRIA (2023f): Bruttoinlandsprodukt wuchs 2022 um 4,8 %. Pressemitteilung: 13 164–192/23 vom 28.9.2023.

STATISTIK AUSTRIA (2023g): Wirtschaftsleistung im 4. Quartal 2023 im Vergleich zum Vorjahresquartal um 1,7 % zurückgegangen. Pressemitteilung: 13 280–046/24 vom 5.3.2024.

STATISTIK AUSTRIA (2023h): Inflation im Jahr 2022 auf 8,6 % gestiegen. Pressemitteilung: 12 982–010/23 vom 16.1.2023.

STATISTIK AUSTRIA (2023i): Erwerbspersonenprognose 2022. In: Statistische Nachrichten 04/2023, S. 275 ff.

STATISTIK AUSTRIA (2024): Inflation bleibt 2023 mit 7,8 % viermal höher als EZB-Zielwert. Pressemitteilung: 13 245–011/24 vom 17.1.2024.

STATISTIK AUSTRIA (2024a): Preise für Wohnimmobilien 2023 um 2,6 % gesunken. Pressemitteilung vom 25.2.2024.

STATISTIK AUSTRIA (2024b): Nebenwohnsitze und Nebenwohnsitzrate zu Jahresbeginn nach Bundesländern, NUTS-Regionen, Bezirken und Gemeinden seit 2017.

TÖDTLING F., TRIPPL M. (2018): Regional innovation policies for new path development–beyond neo-liberal and traditional systemic views. *Eur Plan Stud* 26:1779–1795. <https://doi.org/10.1080/09654313.2018.1457140>.

TRIPPL M., BENNER M., BAUMGARTINGER-SEIRINGER S. (2023): Regionale Innovations- und Wirtschaftspolitik in Zeiten transformativen Wandels: Der CORIS-Ansatz als Orientierungsrahmen; <https://link.springer.com/article/10.1007/s00548-023-00890-x>.

WANZENBÖCK, I., & FRENKEN, C. (2020): The subsidiary principle in innovation policy for societal challenges. *Global Transitions*, 2, 51–59.

WIENER LINIEN GmbH & Co KG (2023): Fahrgastzahlen der Wiener Linien 2010 bis 2022. In: Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 2023 sowie <https://www.wienerlinien.at/die-wiener-oeffis-in-zahlen>.

WIFO (2023): Auswirkungen des Flächenverbrauchs für die Versorgungssicherheit und steuerliche Instrumente zu dessen Eindämmung.

# Verzeichnis der Projektbeispiele

|   |     |
|---|-----|
| ÖROK-Empfehlung „Raum für Baukultur“, Baukultur-Konvent und die Ausstellung „Boden für alle“ .....                  | 32  |
| Lehrgang für „Baukultur und Raumplanung“ in Kärnten .....   | 34  |
| Bildungsmaterialien „Die Zukunft unseres Bodens – Boden schützen und nachhaltig nutzen“ .....                       | 41  |
| Analyse der Flächeninanspruchnahme in der Länderregion Ost .....  | 46  |
| Die Initiative „Brachflächen-Dialog“ und die Bundesförderung „Flächenrecycling“ .....                               | 52  |
| Das Bauland-Konto der Stadtgemeinde Mödling .....   | 53  |
| Räumliches Entwicklungskonzept und Stadtentwicklungsplan Feldkirch .....  | 54  |
| Nachhaltige Zentrumsentwicklung in Hohenems .....   | 55  |
| Beschränkung der Uferverbauung und von Freizeitwohnsitzen in Velden .....   | 80  |
| Städtebauliche Verträge in Graz .....   | 104 |
| Baulandmobilisierungsabgabe für unbebautes Bauland im Burgenland .....  | 107 |
| Ortskernkoordination in der Steiermark .....  | 109 |
| Aktionsprogramm Leerstands- und Brachflächenrevitalisierung, Orts- und Stadtkernentwicklung in Oberösterreich ..... | 110 |
| Leerstands- und Brachflächenrevitalisierung in der Stadtgemeinde Vöcklabruck in OÖ .....                            | 111 |
| Leerstandsabgabengesetze in Salzburg, Steiermark und Tirol .....  | 115 |
| Projekt „Sicher Vermieten“ in Vorarlberg .....  | 116 |
| Eignungszonen für Windkraftanlagen und Freiflächen-PV im Burgenland .....   | 120 |
| Wiener Bauordnungsnovelle 2023 .....  | 123 |
| Energieraumpläne für den Neubau in Wien .....   | 124 |
| Raumordnungsprogramme betreffend Kernzonen für Einkaufszentren in Tirol .....                                       | 128 |
| Salzburger Landesentwicklungsprogramm .....   | 132 |
| Regionale Raumordnungsprogramme für Regionale Grünzonen in Oberösterreich .....                                     | 137 |
| Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen in Tirol .....                                     | 139 |
| Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich .....                      | 142 |
| Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie in der Steiermark .....                 | 145 |
| Flächensparen und Bodenschutz in der Planung – die Novelle zum UVP-Gesetz .....                                     | 157 |
| Bodenfunktionsbewertung in Kärnten .....  | 158 |
| Smart City-Projekt „hi Harbach“ in Klagenfurt .....   | 175 |
| Das grenzüberschreitende Agglomerationsprogramm Rheintal .....  | 178 |
| GAP 2023-2027 – Reaktivierung Leerstand, Attraktivierung von Orts- und Stadtkernen .....                            | 188 |

# Abkürzungsverzeichnis

|           |   |
|-----------|---|
| AGES      | Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit                           |
| ARF       | Aufbau- und Resilienzfähigkeit  |
| AT        | Österreich  |
| AWS       | Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft   |
| Bgld      | Burgenland  |
| BMA       | Bundesministerium für Arbeit  |
| BMAW      | Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft   |
| BMBWF     | Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung                                 |
| BMI       | Bundesministerium für Inneres   |
| BMK       | Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie |
| BML       | Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft            |
| BMLRT     | Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus                              |
| bzw.      | beziehungsweise   |
| CBC       | Cross Border Cooperation  |
| COFAG     | COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH   |
| CPR       | Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen   |
| EABG      | Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz   |
| EAG       | Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz  |
| EFRE      | Europäische Fonds für regionale Entwicklung   |
| EK        | Europäische Kommission  |
| ELER      | Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes               |
| EMF(A)F   | Europäischer Meeres-, Fischerei- (und Aquakultur-)fonds                                   |
| ENI       | Europäisches Nachbarschaftsinstrument   |
| EPU       | Einpersonenunternehmen  |
| ESF       | Europäischer Sozialfonds  |
| ESI-Fonds | Europäische Struktur- und Investitionsfonds   |
| ETZ       | Europäische Territoriale Zusammenarbeit   |
| EU        | Europäische Union   |
| EUSALP    | EU-Strategie für den Alpenraum  |
| EUSDR     | EU-Strategie für den Donaauraum   |
| EVTZ      | Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit                                      |
| FFG       | Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft  |
| FH        | Fachhochschule  |
| FTI       | Forschung-Technologie-Entwicklung   |
| GAP       | Gemeinsame Agrarpolitik der EU  |
| GSP-VO    | Verordnung der EU zu GAP-Strategieplänen  |
| GWh       | Gigawattstunde  |



|           |  |
|-----------|--|
| IKT       | Informations- und Kommunikationstechnologien   |
| ISCED     | Internationale Standardklassifikation im Bildungswesen   |
| IWB       | Investition in Wachstum und Beschäftigung  |
| JTF       | Just Transition Fund   |
| KEM       | Klima- und Energiemodellregion   |
| KLAR      | Klimawandel-Anpassungsregion   |
| KMU       | Kleine und mittlere Unternehmen  |
| KPC       | Kommunalkredit Public Consulting   |
| Ktn       | Kärnten  |
| KWF       | Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds   |
| LEADER    | Initiative der Europäischen Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raumes                     |
| LEP       | Landesentwicklungsprogramm   |
| LGBl      | Landesgesetzblatt/-blätter   |
| MA        | Magistratsabteilung  |
| NDICI     | Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit             |
| NEFI      | New Energy for Industry – Innovationsverbund zur Dekarbonisierung der Industrie                        |
| NGEU      | NextGeneration EU  |
| NÖ        | Niederösterreich   |
| NUTS      | Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik) |
| NWS       | Nebenwohnsitz  |
| OECD      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  |
| ÖEK       | Örtliches Entwicklungskonzept  |
| ÖHT       | Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.   |
| ÖNIP      | Integrierter österreichischer Netzinfrastrukturplan  |
| OÖ        | Oberösterreich   |
| OP        | Operationelles Programm  |
| ÖPUL      | Österreichisches Programm für eine Umweltgerechte Landwirtschaft                                       |
| ÖREK      | Österreichisches Raumentwicklungskonzept   |
| ORF       | Österreichischer Rundfunk  |
| ÖROK      | Österreichische Raumordnungskonferenz  |
| ÖROK-Gst. | Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz   |
| PGO       | Planungsgemeinschaft Ost   |
| PO        | Politisches Ziel   |
| PRI       | Partnership for Regional Innovation  |
| PV        | Photovoltaik   |
| RED       | Renewable Energy Directive   |
| REK       | Räumliches Entwicklungskonzept   |
| REPRO     | Regionales Raumordnungsprogramm  |
| RH        | Rechnungshof   |
| ROG       | Raumordnungsgesetz   |
| RplG      | Raumplanungsgesetz   |
| SAPRO     | Sachprogramm   |
| Slbg      | Salzburg   |
| STEP      | Stadtentwicklungsplan  |
| Stmk      | Steiermark   |

|        |   |
|--------|---|
| TeHi   | Technische Hilfe  |
| TIP    | Transformative Innovationspolitik   |
| TROG   | Tiroler Raumordnungsgesetz  |
| TWh    | Terawattstunde  |
| TZ     | Thematisches Ziel   |
| UBA    | Umweltbundesamt   |
| UN     | Vereinte Nationen/United Nations  |
| URBACT | Europäisches Förderprogramm für eine integrierte und nachhaltige Stadtentwicklung |
| UVP    | Umweltverträglichkeitsprüfung   |
| VfGH   | Verfassungsgerichtshof  |
| Vlbg   | Vorarlberg  |
| VO     | Verordnung  |
| VZÄ    | Vollzeitäquivalent  |
| WIFO   | Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung                                |
| WK     | Wirtschaftskammer   |

# Tabellenverzeichnis

|             |  |     |
|-------------|--|-----|
| Tabelle 1:  | Nebenwohnsitze nach Bundesländern.....   | 78  |
| Tabelle 2:  | Baulandmobilisierungsabgabe im Burgenland .....  | 106 |
| Tabelle 3:  | Leistbare Kaufpreise für Baulandgrundstücke im Burgenland,<br>Bezirk Neusiedl am See .....   | 146 |
| Tabelle 4:  | Entwicklungs- und Smart-Specialisation-Strategien auf Länderebene (Auszug).....  | 176 |
| Tabelle 5:  | Fünf politische Ziele der EU für die Periode 2021–2027.....  | 184 |
| Tabelle 6:  | ETZ-CBC-Programme mit österreichischer Beteiligung und CPR-Ziele.....  | 191 |
| Tabelle 7:  | Umsetzung der ETZ-Programme 2021–2027 (grenzüberschreitend) mit<br>österreichischer Beteiligung.....   | 192 |
| Tabelle 8:  | Umsetzung der ETZ-Programme 2021-2027 (transnational und interregional) mit<br>österreichischer Beteiligung.....   | 193 |
| Tabelle 9:  | Umsetzung ESI-Fonds 2014–2020 .....  | 194 |
| Tabelle 10: | Von der Finanztabelle der Partnerschaftsvereinbarung Österreich 2021–2027<br>umfasste Programme indikative Planmittel 2021–2027 und Genehmigungen per<br>30.4.2024 ..... | 194 |
| Tabelle 11: | Homefonds Österreich 2021–2027 – Programme, indikative Planmittel 2021–2027<br>und Genehmigungen per 30.4.2024 .....   | 195 |
| Tabelle 12: | GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027, Indikative Planmittel 2023–2027 .....  | 195 |
| Tabelle 13: | Umsetzung der ETZ-Programme 2014–2020 (grenzüberschreitend) mit<br>österreichischer Beteiligung.....   | 195 |
| Tabelle 14: | Umsetzung der ETZ-Programme 2014–2020 (transnational und interregional)<br>2014–2020 mit österreichischer Beteiligung .....  | 196 |

# Abbildungsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Abbildung 1: Organigramm der ÖROK (01/2024) .....   | 24 |
| Abbildung 2: 50-Jahre-ÖROK-Fest am 20.10.2021 .....   | 25 |
| Abbildung 3: ÖREK 2030-Symposium am 20.10.2021 .....  | 25 |
| Abbildung 4: Der Weg der Umsetzung des ÖREK 2030 .....  | 28 |
| Abbildung 5: Raumtypen Österreichs – Schematische Darstellung nach ÖREK 2030 .....  | 29 |
| Abbildung 6: Der Aufbau der Bodenstrategie .....  | 35 |
| Abbildung 7: Kooperative Entwicklung des Monitorings von Flächeninanspruchnahme<br>und Versiegelung .....                             | 38 |
| Abbildung 8: Detaillierungsgrad des Monitorings anhand eines Beispiels .....  | 38 |
| Abbildung 9: Flächeninanspruchnahme in Österreich in Kategorien (Anteile in Prozent) .....  | 42 |
| Abbildung 10: Flächeninanspruchnahme in den Bundesländern nach Nutzungsarten<br>(in Quadratkilometern) .....                          | 43 |
| Abbildung 11: Flächeninanspruchnahme: Gesamte in Anspruch genommene Fläche<br>pro Kopf 2022 in Quadratmetern .....                    | 44 |
| Abbildung 12: Flächeninanspruchnahme: Anteil der gesamten in Anspruch genommenen<br>Fläche am Dauersiedlungsraum 2022 in Prozent..... | 45 |
| Abbildung 13: Anteil der Versiegelung an der Flächeninanspruchnahme nach Kategorien<br>(in Prozent) .....                             | 47 |
| Abbildung 14: Anteil der Versiegelung an der Flächeninanspruchnahme nach Kategorien<br>(in Prozent) .....                             | 48 |
| Abbildung 15: Versiegelung und Flächeninanspruchnahme in den Bundesländern<br>(in Quadratkilometern) .....                            | 48 |
| Abbildung 16: Versiegelung: Gesamte versiegelte Fläche pro Kopf 2022.....   | 49 |
| Abbildung 17: Anteil der Baulandreserven am Bauland insgesamt 2022 .....  | 50 |
| Abbildung 18: Agrarstrukturerhebung 2020: Anteil der Ackerflächen an der Gesamtfläche der<br>Betriebe 2020 in Prozent .....           | 60 |
| Abbildung 19: Agrarstrukturerhebung 2020: Veränderung der Ackerflächen 2010 bis 2020<br>in Prozent.....                               | 60 |
| Abbildung 20: Ertragspotenziale der Böden des österreichischen Acker- und Grünlandes –<br>Ist-Zustand .....                           | 62 |
| Abbildung 21: Ertragspotenziale der Böden des österreichischen Acker- und Grünlandes –<br>zukünftige Situation (2036–2065) .....      | 62 |
| Abbildung 22: Agrarstrukturerhebung 2020: Veränderung der Anzahl der Haupterwerbsbetriebe<br>2010 bis 2020 in Prozent.....            | 63 |
| Abbildung 23: Selbstversorgungsgrade in den Bilanzjahren 2015 bis 2020 bzw. 2015/16 bis<br>2020/21 .....                              | 64 |
| Abbildung 24: Einflussfaktoren auf die Ernährungssicherheit in Österreich .....   | 65 |
| Abbildung 25: Veränderung der Anzahl der Haupterwerbsbetriebe 2010 bis 2020 in Prozent .....  | 67 |
| Abbildung 26: Bevölkerungsprognose 2022–2040 bzw. 2080 nach Bundesländern in Prozent .....  | 68 |
| Abbildung 27: ÖROK-Regionalprognose: Bevölkerungsveränderung 2021 bis 2050 in<br>Prozent – insgesamt .....                            | 69 |

|  |     |
|--|-----|
| Abbildung 28: ÖROK-Regionalprognose: Veränderung 2021 bis 2050 der Bevölkerung im Alter bis 19 Jahren in Prozent .....                       | 70  |
| Abbildung 29: ÖROK-Regionalprognose: Veränderung 2021 bis 2050 der Bevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren in Prozent .....                | 70  |
| Abbildung 30: ÖROK-Regionalprognose: Veränderung 2021 bis 2050 der Bevölkerung im Alter von 65 und mehr Jahren in Prozent .....              | 71  |
| Abbildung 31: Bevölkerungsstruktur 1910, 2022, 2040, 2060 und 2080 .....   | 72  |
| Abbildung 32: Privathaushalte nach Haushaltsgröße, 1961 bis 2021 – in Prozent .....  | 73  |
| Abbildung 33: Privathaushalte nach Haushaltsgröße, 2011 bis 2051 (2011=100).....   | 73  |
| Abbildung 34: ÖROK-Haushaltsprognose: Veränderung der Anzahl der Einpersonenhaushalte 2022 bis 2051 in Prozent.....                          | 74  |
| Abbildung 35: ÖROK-Haushaltsprognose: Veränderung der durchschnittlichen Haushaltsgröße 2022 bis 2051 in Prozent.....                        | 74  |
| Abbildung 36: Bestand der Wohngebäude mit ein oder zwei Wohnungen 2023.....  | 75  |
| Abbildung 37: Veränderung des Bestands der Wohngebäude mit ein oder zwei Wohnungen 2020–2023 .....   | 76  |
| Abbildung 38: Durchschnittliche Baugrundstückspreise 2018 bis 2022 nach Gemeinden.....   | 77  |
| Abbildung 39: Nebenwohnsitze 2017 bis 2023 nach Bundesländern (2017=100) .....   | 79  |
| Abbildung 40: Entwicklung der Fahrgastzahlen im ÖBB-Personenverkehr in Millionen .....   | 83  |
| Abbildung 41: Entwicklung der Fahrgastzahlen der Wiener Linien 2010 bis 2023 in Millionen .....  | 84  |
| Abbildung 42: Bruttoregionalprodukt (BRP) je Einwohner/in 2020, laufende Preise, Index EU27=100 .....  | 86  |
| Abbildung 43: Veränderung des Bruttoregionalprodukts (BRP) absolut 2008-2021, laufende Preise 2021 in Prozent .....                          | 86  |
| Abbildung 44: Wirtschaftswachstum (Bruttoinlandsprodukt real, BIP – Veränderung gegenüber dem Vorjahr) und Arbeitslosenquoten seit 2008..... | 87  |
| Abbildung 45: Veränderung der Zahl der arbeitslosen Personen 2020 bis 2021 in Prozent .....  | 88  |
| Abbildung 46: Veränderung der Zahl der arbeitslosen Personen 2021 bis 2022 in Prozent .....  | 88  |
| Abbildung 47: Veränderung der Zahl der arbeitslosen Personen 2022 bis 2023 in Prozent .....  | 89  |
| Abbildung 48: Altersstruktur der Erwerbspersonen 2020 bis 2080 (Trendvariante) .....   | 92  |
| Abbildung 49: Entwicklung der Erwerbspersonen 2020 bis 2080 nach Bundesländern (Trendvariante).....  | 92  |
| Abbildung 50: Planungssystem in Österreich .....   | 96  |
| Abbildung 51: Windenergie im Land Salzburg, Vorrangzone Lehmberg .....   | 130 |
| Abbildung 52: „Freihaltezone Arbeiten“ im Landesentwicklungsprogramm Salzburg .....  | 131 |
| Abbildung 53: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsprogramm Neusiedler See – Parndorfer Platte .....                                    | 134 |
| Abbildung 54: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsprogramm Mittelburgenland .....  | 135 |
| Abbildung 55: Regionales Raumordnungsprogramm für die Region Eferding 2.....   | 136 |
| Abbildung 56: Anlage 3 des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Seefelder Plateau.....   | 138 |
| Abbildung 57: Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland, Eignungszone Rechnitz .....                | 140 |

|  |     |
|--|-----|
| Abbildung 58: Zonierung für Windkraftanlagen im Burgenland, Eignungszone Raiding und Großwarasdorf.....  | 140 |
| Abbildung 59: Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich.....  | 141 |
| Abbildung 60: Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie, Vorrangzone .....   | 144 |
| Abbildung 61: Raumordnungsprogramm über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung einer 220-kV-Anspeisung Zentralraum Oberösterreich .....           | 147 |
| Abbildung 62: Raumordnungsprogramm über die Verwendung von Grundstücken in der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich als Gebiet für Geschäftsbauten .....       | 148 |
| Abbildung 63: Standortverordnungen für die Stadt Salzburg (Bereich Europark) und die Gemeinde Wals-Siezenheim .....  | 149 |
| Abbildung 64: Anlage der Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Dornbirn .....     | 150 |
| Abbildung 65: Bilaterale ETZ-Programme mit österreichischer Beteiligung 2014–2020 .....  | 190 |
| Abbildung 66: Anteil der Beteiligungen nach institutionellem Hintergrund (Stand 12/2023).....  | 208 |
| Abbildung 67: Anzahl der Projekte in transnationalen Programmen nach Themenfeldern mit und ohne österreichische Beteiligung (148 Projekte gesamt, Stand 12/2023) ... | 209 |

# ÖROK-Schriftenreihenverzeichnis

- 217 17. Raumordnungsbericht, Analysen und Berichte zur räumlichen Entwicklung Österreichs 2021–2023, Wien 2024
- 216 ÖROK-Erreichbarkeitsanalyse 2023/2024, Wien 2024
- 215 ÖROK-Haushaltsprognose 2022–2051, Wien 2024
- 214 Steuerung von Freizeitwohnsitzen in Österreich, Fachempfehlungen und Materialienband, Wien 2022
- 213 Räumliche Dimensionen der Digitalisierung, Fachempfehlungen und Materialienband, Wien 2022
- 212 ÖROK-Regionalprognosen 2021 bis 2050: Bevölkerung, Wien 2022
- 211 50 Jahre Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK), Wien 2021
- 210 Österreichisches Raumentwicklungskonzept (ÖREK) 2030 – Raum für Wandel, Wien 2021
- 209 16. Raumordnungsbericht, Analysen und Berichte zur räumlichen Entwicklung Österreichs 2018–2020, Wien 2021
- 208 Die regionale Handlungsebene stärken: Status, Impulse, Perspektiven, Wien 2020
- 207 Quantitative Wirkungen der EU-Struktur- und Kohäsionspolitik in Österreich – ein Beitrag zu 25 Jahre Österreich in der EU, Wien 2020
- 206 STRAT.AT-Fortschrittsbericht 2019, STRAT.AT Progress Report 2019, Wien 2019
- 205 Stärkung von Orts- und Stadtkernen in Österreich, Materialienband, Wien 2019
- 204 15. Raumordnungsbericht. Analysen und Berichte zur räumlichen Entwicklung Österreichs 2015–2017, Wien 2018
- 203 ÖROK-Erreichbarkeitsanalyse 2018 (Datenbasis 2016), Analysen zum ÖV und MIV, Wien 2018
- 202 Raumordnung in Österreich und Bezüge zur Raumentwicklung und Regionalpolitik, Dt. und engl. Version, Wien 2018
- 201 Zwischenevaluierung des Österreichischen Raumordnungskonzepts 2011(ÖREK 2011), Reflexion zu Inhalten, Umsetzung, Ausblick, Endbericht, Wien 2018
- 200 Fortschrittsbericht 2017 Österreichs zur Umsetzung des STRAT.AT 2020/Progress Report 2017 Austria on the implementation of STRAT.AT 2020, Wien 2017
- 199 Politikrahmen zu Smart Specialisation in Österreich/Policy framework for smart specialisation in Austria, Wien 2016
- 198 Agenda Stadtregionen in Österreich. Empfehlungen der ÖREK-Partnerschaft „Kooperationsplattform Stadtregion“ und Materialienband, Wien 2016
- 197 EFRE-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014–2020, Wien 2015
- 196/III ÖROK-Regionalprognosen 2014–2030, Teil 3: Haushalte, Wien 2017
- 196/II ÖROK-Regionalprognosen 2014–2030, Teil 2: Erwerbsprognosen, Wien 2015
- 196/I ÖROK-Regionalprognosen 2014–2030, Teil 1: Bevölkerung, Wien 2015
- 195 14. Raumordnungsbericht, Analysen und Berichte zur räumlichen Entwicklung Österreichs 2012–2014, Wien 2015
- 194 Die regionale Handlungsebene stärken, Fachliche Empfehlungen und Materialienband, Wien 2015
- 193 Risikomanagement für gravitative Naturgefahren in der Raumplanung, Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft. Fachliche Empfehlungen und Materialienband, Wien 2015

- 192 Energieraumplanung, Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft, Materialienband, Wien 2014
- 191 Beiträge der Raumordnung zur Unterstützung „leistbaren Wohnens“, Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft, Wien 2014
- 190 Vielfalt und Integration im Raum, Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft, Wien 2014
- 189 Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben: Grundlagen, Handlungsbedarf & Lösungsvorschläge, Wien 2013
- 188 STRAT.AT-Bericht 2012/STRAT.AT-Report 2012, Wien 2013
- 187 13. Raumordnungsbericht, Analysen und Berichte zur räumlichen Entwicklung Österreichs 2008–2011, Wien 2012
- 186 Wirkungsevaluierung – ein Praxistest am Beispiel der EFRE-geförderten Umweltmaßnahmen des Bundes 2007–2013, Wien 2011
- 185 Österreichisches Raumentwicklungskonzept (ÖREK) 2011, Wien 2011 samt Ergänzungsdokumenten
- 185en Austrian Spatial Development Concept (ÖREK) 2011, Wien 2011
- 184 ÖROK-Regionalprognosen 2010–2030: Bevölkerung, Erwerbspersonen und Haushalte, Wien 2011
- 183 15 Jahre INTERREG/ETZ in Österreich: Rückschau und Ausblick, Wien 2011
- 182 STRAT.AT-Bericht 2009, Wien 2010
- 181 Neue Handlungsmöglichkeiten für periphere ländliche Räume, Wien 2009
- 180 EU-Kohäsionspolitik in Österreich 1995–2007 – Eine Bilanz, Materialienband, Wien 2009
- 179 Räumliche Entwicklungen in österreichischen Stadtregionen, Handlungsbedarf und Steuerungsmöglichkeiten, Wien 2009
- 178 Energie und Raumentwicklung, Räumliche Potenziale erneuerbarer Energieträger, Wien 2009
- 177 Zwölfter Raumordnungsbericht, Wien 2008
- 176/II Szenarien der Raumentwicklung Österreichs 2030, Regionale Herausforderungen und Handlungsstrategien, Wien 2009
- 176/I Szenarien der Raumentwicklung Österreichs 2030, Materialienband, Wien 2008
- 175 strat.at 2007–2013, Nationaler strategischer Rahmenplan Österreich, Wien 2007
- 174 Erreichbarkeitsverhältnisse in Österreich 2005, Modellrechnungen für den ÖPNRV und den MIV (bearbeitet von IPE GmbH.), Wien 2007
- 173 Freiraum & Kulturlandschaft – Gedankenräume – Planungsräume, Materialienband, Wien 2006
- 172 Zentralität und Standortplanung der öffentlichen Hand (bearbeitet von Regional Consulting ZT GmbH), Wien 2006
- 171 Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit ländlicher Räume (bearbeitet von Rosinak & Partner), Wien 2006
- 170 Elfter Raumordnungsbericht, Wien 2005
- 169 Europaregionen – Herausforderungen Ziele, Kooperationsformen (bearbeitet von ÖAR), Wien 2005
- 168 Präventiver Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung, Materialienband, Wien 2005
- 167 Zentralität und Raumentwicklung (bearbeitet von H. Fassmann, W. Hesina, P. Weichhart), Wien 2005
- 166/II ÖROK-Prognosen 2001–2031 Teil 2: Haushalte und Wohnungsbedarf nach Regionen und Bezirken Österreichs (bearbeitet von STATISTIK AUSTRIA), Wien 2005



- 166/l ÖROK-Prognosen 2001–2031 Teil 1: Bevölkerung und Erwerbstätige nach Regionen und Bezirken Österreichs (bearbeitet von STATISTIK AUSTRIA), Wien 2004
- 165 EU-Regionalpolitik und Gender Mainstreaming in Österreich (BAB GmbH & ÖAR GmbH), Wien 2004
- 164 Methode zur Evaluierung von Umweltwirkungen der Strukturfondsprogramme (bearbeitet vom ÖIR), Wien 2003
- 163 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001, Wien 2002
- 163a Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001 – Kurzfassung, Wien 2002
- 163b The Austrian Spatial Development Concept 2001 – Abbreviated version, Vienna 2002
- 163c Le Schéma autrichien de développement du territoire 2001 – Résumé, Vienne 2002
- 162 Räumliche Disparitäten im österreichischen Schulsystem – Strukturen, Trends und politische Implikationen (bearbeitet von Heinz Faßmann), Wien 2002
- 161 Ex-post-Evaluierung Ziel-5b- und LEADER II-Programme 1995–1999 in Österreich, (Bearbeitung: Forschungszentrum Seibersdorf Ges.m.b.H), Wien 2002
- 160 Zehnter Raumordnungsbericht, Wien 2002



# 17. ROB

